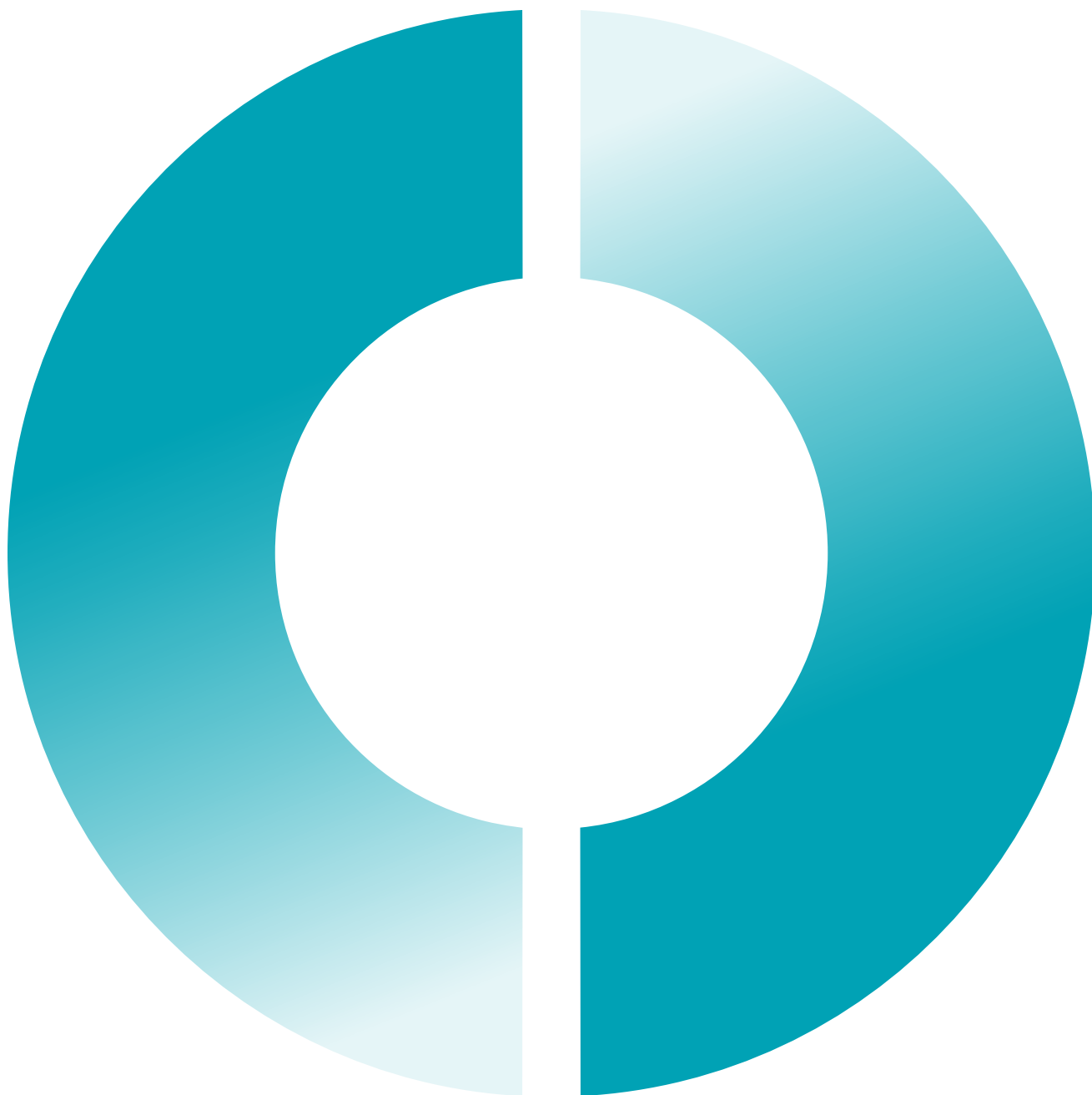


Schroders Capital Semi-Liquid

Verkaufsprospekt

Dezember 2025

Österreich



(eine in Luxemburg ansässige offene Investmentgesellschaft)

Schroders

Schroders Capital Semi-Liquid
(eine in Luxemburg ansässige offene Investmentgesellschaft)

Verkaufsprospekt

Dezember 2025

Wichtige Hinweise

Exemplare dieses Verkaufsprospekts können bei folgender Anschrift angefordert werden, an die auch Anfragen zur Gesellschaft zu richten sind:

Schroder Investment Management (Europe) S.A.

5, rue Höhenhof
L-1736 Senningerberg
Großherzogtum Luxemburg
Tel.: (+352) 341 342 202
Fax: (+352) 341 342 342

Bevor Sie einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen stellen, lesen Sie bitte den gesamten Verkaufsprospekt (der „Verkaufsprospekt“). Wenn Sie Fragen zum Inhalt dieses Verkaufsprospekts haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Finanz- oder sonstigen Fachberater.

Die Anteile werden auf der Grundlage der Informationen angeboten, die in diesem Verkaufsprospekt und den darin erwähnten Dokumenten enthalten sind.

Niemand ist berechtigt, im Zusammenhang mit dem Angebot, der Platzierung, der Zeichnung, dem Verkauf, dem Umtausch oder der Rückgabe von Anteilen Werbeanzeigen zu veröffentlichen, Informationen zu erteilen oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Verkaufsprospekt enthalten sind. Werden derartige Anzeigen, Informationen oder Erklärungen dennoch veröffentlicht, erteilt oder abgegeben, darf nicht darauf vertraut werden, dass sie von der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft genehmigt wurden. Mit der Aushändigung dieses Verkaufsprospekts oder dem Angebot, der Platzierung, der Zeichnung oder der Ausgabe von Anteilen wird unter keinen Umständen impliziert oder zugesichert, dass die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen zu einem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Verkaufsprospekts korrekt sind.

Die nachstehend genannten Verwaltungsratsmitglieder haben mit der gebotenen Sorgfalt sichergestellt, dass die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen nach bestem Wissen und Gewissen den Tatsachen entsprechen und dass bei diesen Informationen keine wesentlichen Aspekte verschwiegen wurden. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die diesbezügliche Haftung.

Anleger sollten beachten, dass Anlegerdaten (wie Namen und Adresse) von oder im Namen von Schroder Investment Management (Europe) S.A. an bestimmte externe Dienstleister wie Zahlstellen oder Facility Agents im EWR, in der Schweiz, im Vereinigten Königreich sowie in Hongkong und Indien übermittelt werden können. Die Länderliste wird vor jeder Übertragung von Anlegerdaten an einen externen Dienstleister in einem neuen Land aktualisiert, und die Anleger werden mittels einer Mitteilung auf der Website <https://www.schroders.com/en-lu/lu/professional/funds-and-strategies/notifications/schroders-capital-semi-liquid/> benachrichtigt.

Die Verbreitung des Verkaufsprospekts und ergänzender Unterlagen sowie das Anbieten von Anteilen können in verschiedenen Ländern Einschränkungen unterliegen. An einer Zeichnung von Anteilen interessierte Anleger sollten sich daher über die für den Handel mit Anteilen in ihrem Land geltenden Vorschriften, nach eventuell bestehenden Devisenkontrollbestimmungen und den steuerlichen Folgen des Handels mit Anteilen informieren.

Die Verwaltungsgesellschaft ist von der CSSF als vollumfänglicher Verwalter alternativer Investmentfonds zugelassen.

Ein oder mehrere Fonds können darüber hinaus die Voraussetzungen für einen ELTIF gemäß der ELTIF-Verordnung erfüllen. In Übereinstimmung mit Artikel 31(2) der ELTIF-Verordnung und Artikel 32 der AIFMD hat die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der AIFMD einen Vertriebspass beantragt und erhalten, um die Anteile von Fonds, die als ELTIFs gelten, im Europäischen Wirtschaftsraum („EWR“) sowohl an professionelle Anleger als auch an ELTIF-Kleinanleger zu vermarkten. Wenn der betreffende Fonds im EWR als ELTIF vermarktet wird, können Anteile dementsprechend nur (i) von professionellen Anlegern erworben werden, d. h. von Anlegern, die im Sinne von Anhang II der MiFID-Richtlinie als professionelle Kunden gelten oder auf Antrag als professionelle Kunden behandelt werden können, und (ii) von ELTIF-Kleinanlegern erworben werden, die die Eignungsvoraussetzungen der ELTIF-Verordnung erfüllen. Für jede Anteilsklasse, die für Kleinanleger verfügbar ist, wird in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 1286/2014 in der jeweils gültigen Fassung und der Delegierten Verordnung der Kommission (EU) 2017/653 ein Basisinformationsblatt veröffentlicht. Die Basisinformationsblätter werden zukünftigen Kleinanlegern rechtzeitig vor ihrer Zeichnung von Anteilen der Gesellschaft ausgehändigt. Sie werden (i) dem Kleinanleger auf einem dauerhaften Datenträger übergeben oder sind (ii) unter www.schroders.com verfügbar sowie in Papierform auf Anfrage kostenlos bei der Transferstelle erhältlich.

Dieser Verkaufsprospekt stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung durch irgendeine Person in einem Land dar, in dem solche Angebote oder Aufforderungen rechtswidrig oder unzulässig sind, oder an eine Person, an die derartige Angebote oder Aufforderungen gesetzlich nicht gemacht werden dürfen.

Beim Vertrieb von Anteilen im gesamten Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) mit Ausnahme von Luxemburg an professionelle Anleger mit Wohn- oder Geschäftssitz im EWR beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft die Nutzung der gemäß AIFMD erhaltenen Vertriebspässe.

Anleger sollten berücksichtigen, dass möglicherweise nicht alle einschlägigen aufsichtsrechtlichen Schutzbestimmungen nach dem für sie geltenden Recht Anwendung finden und sie möglicherweise keinen Anspruch auf Entschädigung nach diesen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen haben, sofern eine diesbezügliche gesetzliche Regelung besteht.

Für die Zwecke der Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 („DSGVO“) sind die Verantwortlichen in Bezug auf von Ihnen bereitgestellte personenbezogene Daten die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft.

Zur Erfüllung der Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten im Rahmen der DSGVO sind die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft gesetzlich verpflichtet, Ihnen eine Datenschutzerklärung zur Verfügung zu stellen, die Einzelheiten dazu enthält, wie Schroders Ihre Daten erfasst, nutzt, weitergibt, überträgt und speichert. Sie finden eine Abschrift der Datenschutzerklärung auf www.schroders.com/en/privacy-policy. Sie bestätigen hiermit, dass Sie den Inhalt der Datenschutzerklärung gelesen und verstanden haben.

Die Ausgabe dieses Verkaufsprospekts kann in verschiedenen Ländern von der Bedingung abhängig gemacht werden, dass dieser Verkaufsprospekt in die von den Regulierungsbehörden der jeweiligen Länder festgelegten Sprachen übersetzt wird.

Sollten zwischen der übersetzten und der englischen Fassung dieses Verkaufsprospekts Abweichungen bestehen, ist in jedem Fall die englische Fassung maßgeblich.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Telefonaufzeichnungsverfahren einsetzen, um Gespräche aufzuzeichnen. Es wird davon ausgegangen, dass die Anleger mit der Aufzeichnung von Gesprächen mit der Verwaltungsgesellschaft und der Benutzung dieser

Aufzeichnungen durch die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Gesellschaft in Gerichtsverfahren oder anderen Fällen, in denen sie dies für notwendig erachten, einverstanden sind.

Der Preis der Anteile an der Gesellschaft und die Erträge aus den Anteilen können sowohl fallen als auch steigen, und ein Anleger erhält sein investiertes Kapital möglicherweise nicht zurück.

Für jeden Fonds, der ökologische und/oder soziale Merkmale (im Sinne von Artikel 8 der SFDR) aufweist oder das Ziel nachhaltiger Investitionen (im Sinne von Artikel 9 der SFDR) hat, sind Informationen über diese Merkmale oder dieses Ziel in den vorvertraglichen Informationen für jeden Fonds in Anhang IV verfügbar.

Inhalt

Wichtige Hinweise		5
Definitionen		8
Verwaltungsrat		12
Verwaltung		13
Abschnitt 1	1. Die Gesellschaft	14
	1.1. Struktur	14
	1.2. Anlageziele und Anlagepolitik	14
	1.3. Anteilsklassen	14
Abschnitt 2	2. Handel mit Anteilen	19
	2.1. Zeichnung von Anteilen	19
	2.2. Zulassungsregeln für die Anlage in ELTIF-Fonds	21
	2.3. Zulassungsregeln für die Anlage in Nicht-ELTIF-Fonds	21
	2.4. Rückgabe und Umtausch von Anteilen	23
	2.5. Beschränkungen in Bezug auf Zeichnungen oder Umschichtungen in bestimmte Fonds oder Klassen	25
	2.6. Berechnung des Nettoinventarwerts	26
	2.7. Aussetzung oder Verschiebung	29
	2.8. Sonder-Handelsverfahren	29
	2.9. Grundsätzliches über Market-Timing und häufigen Handel	31
Abschnitt 3	3. Allgemeine Informationen	32
	3.1. Verwaltung, Gebühren und Kosten	32
	3.2. Performancegebühren	36
	3.3. Angaben zur Gesellschaft	38
	3.4. Dividenden	39
	3.5. Besteuerung	40
	3.6. Versammlungen, Berichte und Abschlüsse	43
	3.7. Angaben zu den Anteilen	43
	3.8. Informationen	45
	3.9. Offenlegungsverordnung und Taxonomie	45
Anhang I	Anlagebeschränkungen	46
Anhang II	Anlagerisiken	54
Anhang III	Angaben zu den Fonds	68
	Schroders Capital Semi-Liquid European Loans	69
	Schroders Capital Semi-Liquid Global Energy Infrastructure	74
	Schroders Capital Semi-Liquid Global Innovation Private Plus	85
	Schroders Capital Semi-Liquid Global Private Equity	90
	Schroders Capital Semi-Liquid Global Private Equity ELTIF	95
	Schroders Capital Semi-Liquid Global Real Estate Total Return	102
	Schroders Capital Semi-Liquid High Income Credit	108
Anhang IV	Vorvertragliche Offenlegungen	114
	Schroders Capital Semi-Liquid European Loans	115
	Schroders Capital Semi-Liquid Global Energy Infrastructure	123
	Schroders Capital Semi-Liquid Global Private Equity ELTIF	136
	Schroders Capital Semi-Liquid Global Real Estate Total Return	149
Anhang V	Sonstige Angaben	158

Definitionen

Gesetz von 2010

Das Luxemburger Gesetz über Organismen für gemeinsame Anlagen vom 17. Dezember 2010 in seiner jeweils geltenden Fassung

Gesetz von 2013

Das Luxemburger Gesetz vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds in seiner jeweils geltenden Fassung

Thesaurierende Anteile oder Thes. Anteile

Anteile, deren Preis in einem Fonds thesaurierte Erträge beinhaltet

Verwaltungsstelle

Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A.

AIFM-Richtlinie

Die Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds in ihrer jeweils geltenden Fassung

AIFM-Verordnung

Die delegierte Verordnung Nr. 231/2013 der Europäischen Kommission vom 19. Dezember 2012 in ihrer jeweils geltenden Fassung

AIFM-Vorschriften

Die AIFM-Richtlinie, die AIFM-Verordnung, das Gesetz von 2013 sowie sämtliche europäischen und luxemburgischen aufsichtsrechtlichen Richtlinien, die eventuell diesbezüglich herausgegeben werden, in ihrer jeweils geltenden Fassung

Satzung

Die Satzung der Gesellschaft in der jeweils geltenden Fassung

Benchmark

Die Benchmark (sofern vorhanden), die im Abschnitt „Performancegebühr“ der Tabelle „Merkmale des Fonds“ in Anhang III für den jeweiligen Fonds angegeben ist

Geschäftstag

Sofern in den Angaben zu den Fonds in Anhang III nicht anders angegeben, ist ein Geschäftstag ein Wochentag, bei dem es sich nicht um Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Heiligabend oder den ersten oder zweiten Weihnachtsfeiertag handelt

Berechnungstag

Ein Geschäftstag, an dem der Nettoinventarwert je Anteil für eine Anteilsklasse und/oder einen Fonds gemäß der jeweiligen Definition in Anhang III berechnet wird. Die Verwaltungsgesellschaft kann außerdem berücksichtigen, ob maßgebliche lokale Wertpapierbörsen und/oder geregelte Märkte für den Handel und Abrechnungen geöffnet sind. Für Fonds, die einen wesentlichen Anteil ihres Portfolios an diesen geschlossenen Wertpapierbörsen und/oder geregelten Märkten investieren, kann sie festlegen, solche Schließungen als Nicht-Berechnungstage zu behandeln

Gesellschaft

Schroders Capital Semi-Liquid¹

Rücktrittsrecht

Der Zeitraum, der mit der Annahme der Erstzeichnung der Anteile am betreffenden Fonds durch den Anteilsinhaber beginnt und 14 Kalendertage später endet

CSSF

Commission de Surveillance du Secteur Financier (Luxemburger Aufsichtsbehörde für den Finanzsektor)

Handelsschlusszeit

Der Zeitpunkt, an dem Handelsanweisungen bei der Transferstelle eingegangen sein müssen, damit sie an einem Handelstag ausgeführt werden können. Die Handelsschlusszeiten für die jeweiligen Fonds sind in Anhang III angegeben

Handelstag

Ein Geschäftstag, an dem für einen Fonds erhaltene Handelsanweisungen ausgeführt werden. Die Handelstage für die jeweiligen Fonds sind in Anhang III definiert. Ein Geschäftstag, an dem Handelsanweisungen für einen Fonds ausgeführt werden, darf nicht in einen Zeitraum fallen, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil der betreffenden Anteilsklasse oder des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds ausgesetzt ist. Die Verwaltungsgesellschaft kann außerdem berücksichtigen, ob maßgebliche lokale Wertpapierbörsen und/oder geregelte Märkte, an denen ein erheblicher Teil der Anlagen der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem betreffenden Fonds notiert ist, für den Handel und Abrechnungen geschlossen sind und ob zugrunde liegende Investmentfonds, die einen wesentlichen Anteil des Vermögens des betreffenden Fonds ausmachen, für den Handel geschlossen sind und/oder die Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil dieser Investmentfonds ausgesetzt ist. Die Verwaltungsgesellschaft kann für Fonds, die einen wesentlichen Anteil ihres Portfolios an diesen geschlossenen Wertpapierbörsen und/oder geregelten Märkten und/oder diesen geschlossenen zugrunde liegenden Investmentfonds investieren, festlegen, solche Schließungen als Nicht-Handelstage zu behandeln. Eine Liste der erwarteten Nicht-Handelstage für die Fonds ist auf Anfrage von der Verwaltungsgesellschaft sowie auf der Website www.schroders.com erhältlich.

¹ Vormalis Schroder GAIA II bis zur außerordentlichen Hauptversammlung der Anteilsinhaber der Gesellschaft am 28. Oktober 2022, auf der die Änderung des Namens der Gesellschaft genehmigt wurde.

Verwahrstelle

Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A.

Verwaltungsratsmitglieder oder Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft

Vertriebsstelle

Eine Person oder Firma, die jeweils von der Verwaltungsgesellschaft ordnungsgemäß beauftragt wird, den Vertrieb der Anteile zu übernehmen oder zu organisieren

Ausschüttungsperiode

Der Zeitraum von einem Dividendenzahlungstermin der Gesellschaft zum nächsten. Dies kann ein Jahr oder kürzer sein, wenn Dividenden regelmäßiger gezahlt werden

Ausschüttende Anteile

Anteile, die ihre Erträge ausschütten

EWR

Europäischer Wirtschaftsraum

Zugelassener Anleger

Professioneller Anleger oder Kleinanleger, vorbehaltlich etwaiger zusätzlicher Anforderungen, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen, gemäß AIFM-Vorschriften oder durch die für den Ort, an dem die Anteile vertrieben werden, zuständigen Aufsichtsbehörden festgelegt werden

Qualifiziertes Land

Jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union („EU“), jeder Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) sowie jedes andere Land, das nach Meinung der Verwaltungsratsmitglieder geeignet erscheint

Für ELTIF zugelassene Anlagewerte

Vermögenswerte, in die ein ELTIF-Fonds gemäß der Definition in Anhang I investieren darf

ELTIF

Europäischer langfristiger Investmentfonds gemäß der ELTIF-Verordnung

Delegierte Verordnung zu ELTIF

Delegierte Verordnung (EU) 2018/480 der Kommission vom 4. Dezember 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards im Hinblick auf einzig und allein der Absicherung dienende Finanzderivate, die ausreichende Länge der Laufzeit europäischer langfristiger Investmentfonds, die Kriterien für die Einschätzung des potenziellen Käufermarkts und die Bewertung der zu veräußernden Vermögenswerte sowie die Arten und Merkmale der den Kleinanlegern zur Verfügung stehenden Einrichtungen

ELTIF-Fonds

Ein Fonds, der die Voraussetzungen eines ELTIF erfüllt

ELTIF-Verordnung

Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über europäische langfristige Investmentfonds, geändert durch Verordnung (EU) 2023/606 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2023

ELTIF-Kleinanleger

Ein Anleger, der kein professioneller Anleger ist

Ende der Laufzeit

Der Zeitpunkt, zu dem die Laufzeit eines ELTIF-Fonds endet und die Gesellschaft versucht, verbleibende Anlagen zu veräußern, wie in Anhang I, Abschnitt 10 und in Anhang III dieses Prospekts beschrieben

EU

Europäische Union

EUR

Die europäische Währungseinheit („Euro“)

Geschäftsjahr

Ein am 31. Dezember endender Zeitraum von zwölf Monaten

Fonds

Ein spezielles Portfolio von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten innerhalb der Gesellschaft, das ein Teilfonds der Gesellschaft ist, seinen eigenen Nettoinventarwert hat und aus einer oder mehreren Anteilklassen besteht

GBP

Britisches Pfund

Beauftragter

Sofern in Anhang III nicht anders definiert, jede Rechtsform, die von der Gesellschaft oder von der Verwaltungsgesellschaft im Namen der Gesellschaft zum Zwecke der Anlage in den Basiswerten errichtet wurde und die Bestimmungen der Artikel 89 und 90 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission von 19. Dezember 2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Ausnahmen, die Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit, Verwahrstellen, Hebelfinanzierung, Transparenz und Beaufsichtigung („AIFMD Level 2-Verordnung“) erfüllt

High Water Mark

Hat die Bedeutung wie in Abschnitt 3.2(A)(1) angegeben

Hurdle

Die Hurdle (sofern vorhanden), die im Abschnitt „Performancegebühr“ der Tabelle „Merkmale des Fonds“ in Anhang III für den jeweiligen Fonds angegeben ist

Anlageberater

Schroder Investment Management Limited

Investmentfonds

Ein OGAW oder sonstiger OGA, in den der Fonds gemäß den in Anhang I beschriebenen Anlageregeln anlegen darf

Anlageverwalter

Anlageverwalter, die von der Verwaltungsgesellschaft bestellt werden, um die unter ihrer Aufsicht stehenden Fonds zu verwalten

Anleger

Eine Person, die Anteile zeichnet

KID

Ein Basisinformationsblatt für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte gemäß Verordnung 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 zu Basisinformationsblättern für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte

Verwaltungsgesellschaft

Schroder Investment Management (Europe) S.A.

Mitgliedstaat

ein Mitgliedstaat der EU. Bestimmte EWR-Länder wie Lichtenstein, Norwegen und Island müssen die notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung der ELTIF-Verordnung in nationales Recht verabschieden und werden damit zu Mitgliedstaaten im Sinne der ELTIF-Verordnung

MiFID

Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU in ihrer jeweils gültigen Fassung

Nettoinventarwert

Der Wert der Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des jeweiligen Fonds oder der jeweiligen Anteilsklasse, der in den letzten Berechnungen widerspiegelt wird, welche derart auszuführen sind, dass sie der Grundlage für die Berechnung des Nettoinventarwerts im letzten Jahres- oder Halbjahresbericht des jeweiligen Fonds entsprechen

Nettoinventarwert je Anteil

Der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse dividiert durch die Anzahl der zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen Anteile der jeweiligen Anteilsklasse

Nicht-ELTIF-Fonds

Ein in Anhang III ausgewiesener Fonds, der kein ELTIF-Fonds ist

OTC

Over-the-Counter (außerbörslich gehandelt)

Performance-Zeitraum

Hat die Bedeutung wie in Abschnitt 3.2(A) angegeben

Professioneller Anleger

Anleger, der über die Erfahrung, das Fachwissen und die Expertise verfügt, um eigenständig Anlageentscheidungen zu treffen, die damit verbundenen Risiken angemessen beurteilen kann und die in Anhang II der MiFID dargelegten Kriterien erfüllt. Beispiele für professionelle Anleger sind Kreditinstitute, Investmentgesellschaften, sonstige zugelassene oder regulierte Finanzinstitute, Versicherungsgesellschaften, Organismen für gemeinsame Anlagen und Verwaltungsgesellschaften dieser Organismen, Pensionsfonds und Verwaltungsgesellschaften dieser Fonds, Händler von Rohstoff- und Warenderivaten und lokale oder sonstige institutionelle Anleger

Qualifiziertes Portfoliounternehmen

Portfoliounternehmen, in das ein ELTIF-Fonds gemäß der Definition in Anhang I investieren darf

Geregelter Markt

Ein Markt im Sinne von Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente oder ein anderer geregelter Markt, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist und der anerkannt und für das Publikum in einem qualifizierten Land offen ist

Vorschriften

Das Gesetz von 2010 und das Gesetz von 2013 sowie alle damit verbundenen derzeitigen oder künftigen luxemburgischen Gesetze oder Durchführungsverordnungen, Rundschreiben und Stellungnahmen der CSSF

Meldender Fonds

Ein Fonds oder eine Anteilsklasse, der bzw. die die Anforderungen des steuerlichen Reglements der britischen Steuerbehörde HM Revenue and Customs (HMRC) für Offshore-Fonds erfüllt und daher einen bestimmten steuerlichen Status hat, der für im Vereinigten Königreich steuerpflichtige Anteilsinhaber relevant ist

Schroders

Schroders plc., die letztendliche Dachgesellschaft der Verwaltungsgesellschaft, des Anlageberaters und ihrer Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen weltweit

Offenlegungsverordnung (SFDR)

Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor in der jeweils geltenden Fassung

Anteil

Ein nennwertloser Anteil einer Anteilsklasse am Kapital der Gesellschaft

Anteilsklasse

Eine Anteilsklasse mit besonderen Eigenschaften wie beispielsweise einer besonderen Gebührenstruktur

Anteilsinhaber

Ein Inhaber von Anteilen

Taxonomie

Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen

Transferstelle

Der Anbieter von Dienstleistungen als Register- und Transferstelle, HSBC Continental Europe, Luxemburg

OGA

Ein „Organismus für gemeinsame Anlagen“ wie im Gesetz von 2010 definiert

OGAW

Ein „Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbare Wertpapieren“ im Sinne der Absätze a) und b) von Artikel 1(2) der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Bezug auf OGAW in ihrer jeweils geltenden Fassung

Für OGAW zugelassene Vermögenswerte

Zugelassene Vermögenswerte gemäß Artikel 50(1) der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Bezug auf OGAW in ihrer jeweils geltenden Fassung

UK

Vereinigtes Königreich

USA

Die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich des District of Columbia), ihre Hoheitsgebiete, Besitzungen und alle anderen Gebiete, die ihrer Hoheitsgewalt unterstehen

USD

US-Dollar

Sofern keine anders lautenden Angaben gemacht werden, beziehen sich alle Zeitangaben auf die Ortszeit Luxemburg.

Wenn der Kontext dies zulässt, beinhalten im Singular verwendete Wörter auch den Plural und umgekehrt.

Verwaltungsrat

Verwaltungsratsvorsitzender

- **Eric BERTRAND**
Non-Executive Director
Vaults 13-16
Valletta Waterfront
FRN 1914
Malta

Weitere Mitglieder

- **Carla BERGARECHE**
Global Head of Wealth, Client Group
Schroder Investment Management (Europe) S.A., Spanish
Branch
C/ Pinar 7, 4th Floor
28006 Madrid
Spanien
- **Yves FRANCIS**
Independent Director
5, rue Höhenhof
L-1736 Senningerberg
Großherzogtum Luxemburg
- **Bernard HERMAN**
Independent Director
BH Consulting S.à.r.l.
26, rue Glesener
L-1630 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg
- **Hugh MULLAN**
Independent Director
5, rue Höhenhof
L-1736 Senningerberg
Großherzogtum Luxemburg
- **Ross LEACH**
Specialist Solutions
Schroder Investment Management Limited
One London Wall Place
London EC2Y 5AU
Vereinigtes Königreich
- **Wim NAGLER**
Head of Insurance, EMEA
Schroder Investment Management (Europe) S.A., French
Branch
1 Rue Euler
75008 Paris
Frankreich
- **Tim BOOLE**
Head of Product Management Private Equity
Schroders Capital Management (Switzerland) AG
Talstrasse 11
CH-8001 Zürich
Schweiz

Verwaltung

Eingetragener Sitz

5, rue Höhenhof,
L-1736 Senningerberg
Großherzogtum Luxemburg

Verwaltungsgesellschaft

Schroder Investment Management (Europe) S.A.
5, rue Höhenhof
L-1736 Senningerberg
Großherzogtum Luxemburg

Anlageberater

Schroder Investment Management Limited
One London Wall Place
London EC2Y 5AU
Vereinigtes Königreich

Anlageverwalter

Schroders Capital Management (Switzerland) AG
Talstrasse 11
8001 Zürich
Schweiz

Schroder Investment Management Limited
One London Wall Place
London EC2Y 5AU
Vereinigtes Königreich

Schroder Real Estate Investment Management Limited
One London Wall Place
London EC2Y 5AU
Vereinigtes Königreich

Schroders Greencoat LLP
One London Wall Place
London EC2Y 5AU
Vereinigtes Königreich

(Vgl. Anhang III zum jeweiligen Fonds)

Verwahrstelle und Verwaltungsstelle

Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A.
80, route d'Esch
L-1470 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Unabhängige Abschlussprüfer

Ernst & Young S.A.
35E, avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Hauptrechtsberater

Arendt & Medernach S.A.
41A, Avenue J.F. Kennedy
L-2082 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Hauptzahlstelle

HSBC Continental Europe, Luxembourg
18, Boulevard de Kockelscheuer
L-1821 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Transferstelle

HSBC Continental Europe, Luxembourg
18, Boulevard de Kockelscheuer
L-1821 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Abschnitt 1

1. Die Gesellschaft

1.1. Struktur

Die Gesellschaft ist eine offene Investmentgesellschaft in der Rechtsform einer „Société Anonyme“, die nach den Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg gegründet wurde. Sie erfüllt die Voraussetzungen für eine Société d'Investissement à Capital Variable („SICAV“) und für einen alternativen Investmentfonds im Sinne von Artikel 1(39) des Gesetzes von 2013. Die Gesellschaft betreibt separate Fonds mit jeweils einer oder mehreren Anteilklassen. Die Fonds unterscheiden sich durch ihre spezifische Anlagepolitik oder andere spezifische Merkmale.

Die Gesellschaft ist eine einzige juristische Person. Das Vermögen eines einzelnen Fonds wird ausschließlich zugunsten der Anteilsinhaber des jeweiligen Fonds investiert. Mit dem Vermögen eines spezifischen Fonds dürfen ausschließlich Verbindlichkeiten und Verpflichtungen dieses Fonds erfüllt werden.

Die Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit beschließen, neue Fonds aufzulegen und/oder innerhalb der einzelnen Fonds eine oder mehrere Anteilklassen einzuführen; in diesem Fall wird dieser Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert. Die Verwaltungsratsmitglieder können gegebenenfalls auch die Schließung eines Fonds oder die Schließung einer oder mehrerer Anteilklassen eines Fonds für weitere Zeichnungen beschließen.

Bestimmte Anteile können an der Luxemburger Börse oder einer anderen anerkannten Börse notiert sein. Eine Liste aller Fonds und Anteilklassen ist kostenlos am Geschäftssitz der Gesellschaft erhältlich.

1.2. Anlageziele und Anlagepolitik

Das ausschließliche Ziel der Gesellschaft besteht darin, die ihr zur Verfügung stehenden Mittel in übertragbaren Wertpapieren und anderen zulässigen Vermögenswerten jeder Art, einschließlich Derivate und Private-Equity-Beteiligungen, anzulegen, um das Anlagerisiko zu streuen und die Erträge aus ihrem Portfoliomanagement an ihre Anteilsinhaber weiterzugeben. Die Anlagestrategie der einzelnen Fonds beruht auf einer alternativen Anlagestrategie, die von den jeweiligen Anlageverwaltern entwickelt wurde.

Die jeweiligen Anlageziele und Anlagegrundsätze der einzelnen Fonds sind in Anhang III erläutert.

Bei den Anlagen der einzelnen Fonds müssen die in Anhang I bzw. Anhang III beschriebenen Beschränkungen jederzeit eingehalten werden. Anleger sollten sich vor einer Anlageentscheidung der in Anhang II beschriebenen Anlagerisiken und der speziellen in Anhang III aufgeführten Risiken bewusst sein.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit beschließen, die Merkmale eines bestehenden Fonds, einschließlich seines Anlageziels und seiner Anlagepolitik, ohne die Zustimmung der Anleger zu ändern. Änderungen dieses Prospekts werden erst mit der Zustimmung der CSSF wirksam. Die Anleger in den Fonds werden im Einklang mit den maßgeblichen Gesetzen und Vorschriften über die Änderungen informiert, und wenn dies erforderlich ist, werden ihnen geplante erhebliche Änderungen vorab angekündigt, damit sie die Rückgabe ihrer

Anteile beantragen können, wenn sie nicht damit einverstanden sind. Dieser Prospekt wird entsprechend aktualisiert.

1.3. Anteilklassen

Der Verwaltungsrat kann beschließen, in jedem Fonds verschiedene Anteilklassen einzuführen, deren Vermögenswerte in Übereinstimmung mit der besonderen Anlagepolitik des jeweiligen Fonds gemeinsam investiert werden, die sich aber durch besondere Gebührenstrukturen, Referenzwährungen oder sonstige spezielle Merkmale von den anderen Anteilklassen unterscheiden können. Der Verwaltungsrat kann nach alleinigem Ermessen beschließen, abgesicherte Anteilklassen anzubieten. Für jede Anteilsklasse wird ein eigener Nettoinventarwert je Anteil berechnet, der aufgrund dieser variablen Faktoren unterschiedlich ausfallen kann. Anteile werden grundsätzlich als thesaurierende Anteile ausgegeben. Ausschüttende Anteile innerhalb eines Fonds werden nur nach dem Ermessen des Verwaltungsrats ausgegeben. Anleger können sich bei der Verwaltungsgesellschaft oder bei ihrer Vertriebsstelle erkundigen, ob innerhalb der Anteilklassen ausschüttende Anteile erhältlich sind. Ausschüttende Anteilklassen in allen Fonds mit einer Anlaufphase schütten erst nach Ablauf der Anlaufphase aus.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass nicht alle Vertriebsstellen Anteile aller Klassen anbieten.

Die besonderen Merkmale der einzelnen Anteilklassen sind unten und in Anhang III angegeben.

Ausgabeaufschlag

Der Ausgabeaufschlag, der ganz oder teilweise jeweils nach Ermessen des Verwaltungsrats erlassen werden kann, steht der Verwaltungsgesellschaft und den Vertriebsstellen zu. Der einer Anteilsklasse zuzurechnende Ausgabeaufschlag ist in Anhang III für jeden Fonds angegeben.

Mindestanlage bei Erstzeichnung, Mindestanlage bei Folgezeichnungen und Mindestanlagebestand

Der Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung, die Mindestanlage bei Folgezeichnungen und der Mindestanlagebestand für jede Anteilsklasse sind in Anhang III aufgeführt. Die Beträge werden in der entsprechenden Währung angegeben, wobei auch möglichst genaue Gegenwerte in jeder anderen frei konvertierbaren Währung akzeptabel sind. Diese Mindestbeträge können vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit nach freiem Ermessen aufgehoben werden.

Spezielle Merkmale von A- und B-Anteilen

Anteile der Klassen A und B stehen allen Anlegern zur Verfügung. Die Gebühren für die Anteile der Klassen A und B jedes Fonds werden in den Angaben zum jeweiligen Fonds separat ausgewiesen.

Spezielle Merkmale von A1-, A2- und A3-Anteilen

A1-, A2- und A3-Anteile werden nur Anlegern, die zum Zeitpunkt des Eingangs des jeweiligen Zeichnungsantrags Kunden bestimmter Vertriebsstellen sind, die speziell mit dem Vertrieb von A1-, A2- und A3-Anteilen beauftragt wurden, und nur für die Fonds angeboten, für die Vertriebsverträge mit diesen Vertriebsstellen geschlossen

wurden. Die Gebühren für die Anteile der Klassen A1, A2 und A3 jedes Fonds werden in den Angaben zu den Fonds separat angegeben.

Spezielle Merkmale von AX1-Anteilen

AX1-Anteile werden nur Anlegern, die zum Zeitpunkt des Eingangs des jeweiligen Zeichnungsantrags Kunden bestimmter Vertriebsstellen sind, die speziell mit dem Vertrieb von AX1-Anteilen beauftragt wurden, und nur für die Fonds angeboten, für die Vertriebsverträge mit diesen Vertriebsstellen geschlossen wurden. Die Gebühren für die Anteile der Klasse AX1 jedes Fonds werden in den Angaben zum jeweiligen Fonds separat ausgewiesen.

Spezielle Merkmale von C-Anteilen

C-Anteile werden nur institutionellen Anlegern wie Pensionsfonds, Staatsfonds und offiziellen Institutionen angeboten. C-Anteile stehen außerdem Investmentfonds und solchen Vertriebsstellen zur Verfügung, die gemäß aufsichtsrechtlichen Bestimmungen oder aufgrund individueller Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden keine Bestandsprovisionen entgegennehmen und behalten dürfen. Die Gebühren für die Anteile der Klasse C jedes Fonds werden in den Angaben zum jeweiligen Fonds separat ausgewiesen.

Spezielle Merkmale von CX-Anteilen

CX-Anteile werden nur institutionellen Anlegern wie Pensionsfonds, Staatsfonds und offiziellen Institutionen angeboten. CX-Anteile stehen außerdem Investmentfonds und solchen Vertriebsstellen zur Verfügung, die gemäß aufsichtsrechtlichen Bestimmungen oder aufgrund individueller Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden keine Bestandsprovisionen entgegennehmen und behalten dürfen. Die Gebühren für die Anteile der Klasse CX jedes Fonds werden in den Angaben zum jeweiligen Fonds separat ausgewiesen.

Spezielle Merkmale von E- und EA-Anteilen

E- und EA-Anteile werden nur institutionellen Anlegern wie Pensionsfonds, Staatsfonds und offiziellen Institutionen sowie Investmentfonds und Vertriebsgesellschaften nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft angeboten und können auf jede beliebige Währung lauten.

Die Gebühren für die Anteile der Klassen E und EA jedes Fonds werden in den Angaben zum jeweiligen Fonds separat ausgewiesen.

Die E- und EA-Anteile sind nur so lange verfügbar, bis der Gesamtnettoinventarwert aller innerhalb eines Fonds verfügbaren Anteilsklassen 100.000.000 USD bzw. den Gegenwert in einer anderen Währung oder einen anderen von der Verwaltungsgesellschaft für einen Fonds speziell festgelegten Betrag erreicht oder übersteigt.

Sobald der Gesamtnettoinventarwert der innerhalb eines Fonds verfügbaren Anteilsklassen an einem Berechnungstag einen Betrag von 100.000.000 USD bzw. den Gegenwert in einer anderen Währung oder einen anderen von der Verwaltungsgesellschaft für einen Fonds speziell festgelegten Betrag erreicht oder übersteigt, werden die Anteilsklasse E und EA dieses Fonds für Zeichnungen durch die Anleger geschlossen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anteilsklassen E und EA nach eigenem Ermessen ohne vorherige Mitteilung an die Anteilsinhaber erneut öffnen.

Spezielle Merkmale von I- und IB-Anteilen

I- und IB-Anteile werden ausschließlich Anlegern angeboten:

- (A) die zum Eingangszeitpunkt des jeweiligen Zeichnungsantrags Kunden von Schroders mit vertraglich fixierter Kosten- und Gebührenstruktur und, sofern zutreffend, einer Vereinbarung über die Höhe des Engagements der Kundenanlagen für diese Anteile und anderen entsprechenden Vereinbarungen sein müssen; und
- (B) bei denen es sich um institutionelle Anleger gemäß der jeweiligen Definition in den Richtlinien oder Empfehlungen der CSSF handelt.

Die Gesellschaft wird keine I- und IB-Anteile an Anleger ausgeben oder I- und IB-Anteile für Anleger umtauschen, die nicht als institutionelle Anleger einzustufen sind. Die Verwaltungsratsmitglieder können nach eigenem Ermessen die Annahme eines Zeichnungsantrags für I- und IB-Anteile, die institutionellen Anlegern vorbehalten sind, so lange ruhen lassen, bis der Transferstelle ein ausreichender Nachweis dafür vorliegt, dass es sich bei dem betreffenden Anleger um einen institutionellen Anleger handelt. Wenn sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellt, dass es sich bei einem Inhaber von I- und IB-Anteilen nicht um einen institutionellen Anleger handelt, wird der Verwaltungsrat die Transferstelle anweisen, dem betreffenden Anteilsinhaber vorzuschlagen, seine Anteile in Anteile einer Klasse des jeweiligen Fonds umzutauschen, die nicht auf institutionelle Anleger beschränkt ist (vorausgesetzt, es gibt eine solche Anteilsklasse mit vergleichbaren Merkmalen). Wenn der Anteilsinhaber einen solchen Umtausch ablehnt, werden die Verwaltungsratsmitglieder die Transferstelle nach eigenem Ermessen anweisen, die betreffenden Anteile entsprechend den Bestimmungen in Abschnitt 2.2 „Rückgabe und Umtausch von Anteilen“ zurückzugeben.

Da I- und IB-Anteile unter anderem eine alternative Kostenstruktur bieten sollen, bei der der Anleger ein Kunde von Schroders ist, dem die Managementgebühren direkt von Schroders in Rechnung gestellt werden, werden für I- und IB-Anteile keine Managementgebühren aus dem Nettovermögen des jeweiligen Fonds fällig. Auf I- und IB-Anteile werden aber die Gebühren, die an die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen sind, sowie die sonstigen Gebühren und Kosten anteilig erhoben.

Spezielle Merkmale von IA- und IC-Anteilen

IA- und IC-Anteile werden nach vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft nur institutionellen Anlegern wie Pensionsfonds, Staatsfonds, Stiftungen, Wohltätigkeitsorganisationen und offiziellen Institutionen angeboten, wobei zuvor mit der Verwaltungsgesellschaft eine Vereinbarung über die Höhe des Engagements in Bezug auf die Anlagen der Kunden in den betreffenden Anteilen und eventuelle Zahlungsmodalitäten geschlossen wird. Die Gesellschaft wird keine IA- oder IC-Anteile an Anleger ausgeben oder IA- oder IC-Anteile für Anleger umtauschen, bei denen es sich nicht um institutionelle Anleger im Sinne der jeweiligen Definition in den Richtlinien oder Empfehlungen der CSSF handelt. Die Verwaltungsratsmitglieder können nach eigenem Ermessen die Annahme eines Zeichnungsantrags für IA- oder IC-Anteile, die institutionellen Anlegern vorbehalten sind, so lange ruhen lassen, bis der Transferstelle ein ausreichender Nachweis dafür vorliegt, dass es sich bei dem betreffenden Anleger um einen institutionellen Anleger handelt. Wenn sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellt, dass es sich bei einem Inhaber von IA- oder IC-Anteilen nicht um einen institutionellen Anleger handelt, werden die Verwaltungsratsmitglieder die Transferstelle anweisen, dem betreffenden Anteilsinhaber vorzuschlagen, seine Anteile in Anteile einer Anteilsklasse des jeweiligen Fonds

umzutauschen, die nicht auf institutionelle Anleger beschränkt ist (vorausgesetzt, es gibt eine solche Anteilsklasse mit vergleichbaren Merkmalen, wobei dies jedoch nicht zwangsläufig im Hinblick auf die einer solchen Klasse zurechenbaren Gebühren und Aufwendungen gelten muss). Wenn der Anteilsinhaber einen solchen Umtausch ablehnt, werden die Verwaltungsratsmitglieder die Transferstelle nach eigenem Ermessen anweisen, die betreffenden Anteile entsprechend den Bestimmungen im Abschnitt „Rückgabe und Umtausch von Anteilen“ zurückzugeben.

Die Gebühren für die Anteile der Klassen IA und IC jedes Fonds werden in den Angaben zum jeweiligen Fonds separat ausgewiesen.

Spezielle Merkmale von ID- und IZ-Anteilen

ID- und IZ-Anteile sind nur unter gewissen begrenzten Umständen für bestimmte Anleger verfügbar, die:

- (A) mit der Verwaltungsgesellschaft eine Vereinbarung getroffen haben, und
- (B) über eine bedeutende Beteiligung an dem betreffenden Fonds verfügen, die von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt wird, und
- (C) institutionelle Anleger wie Pensionsfonds, staatliche Vermögensfonds und Institutionen sind oder
- (D) Organismen für gemeinsame Anlagen und diskretionäre Verwaltungsgesellschaften sind.

Diese Anleger müssen auch der Definition des institutionellen Anlegers entsprechen, die von Zeit zu Zeit in Leitlinien oder Empfehlungen der CSSF beschrieben wird.

Wenn das in ID- oder IZ-Anteilen investierte Vermögen eines Anlegers erheblich an Wert verliert, kann die Verwaltungsgesellschaft weitere Zeichnungen in der entsprechenden Anteilsklasse ablehnen. Der Grad der Erheblichkeit wird von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt.

Beim Kauf von ID- oder IZ-Anteilen eines Fonds zahlt der Anleger keine Vertriebsgebühr.

Spezielle Merkmale von IE-Anteilen

IE-Anteile werden nur Anlegern angeboten, bei denen es sich um institutionelle Anleger handelt, z. B. Pensionsfonds, staatliche Vermögensfonds, Stiftungen, Wohltätigkeitsorganisationen und offizielle Institutionen. Die Gesellschaft wird keine IE-Anteile an Anleger ausgeben oder IE-Anteile für Anleger umtauschen, die nicht als institutionelle Anleger einzustufen sind. Die Verwaltungsratsmitglieder können nach eigenem Ermessen die Annahme eines Zeichnungsantrags für IE-Anteile, die institutionellen Anlegern vorbehalten sind, so lange ruhen lassen, bis der Transferstelle ein ausreichender Nachweis dafür vorliegt, dass es sich bei dem betreffenden Anleger um einen institutionellen Anleger handelt. Wenn sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellt, dass es sich bei einem Inhaber von IE-Anteilen nicht um einen institutionellen Anleger handelt, werden die Verwaltungsratsmitglieder die Transferstelle anweisen, dem betreffenden Anteilsinhaber vorzuschlagen, seine Anteile in Anteile einer Anteilsklasse des jeweiligen Fonds umzutauschen, die nicht auf institutionelle Anleger beschränkt ist (vorausgesetzt, es gibt eine solche Anteilsklasse mit vergleichbaren Merkmalen, wobei dies jedoch nicht zwangsläufig im Hinblick auf die einer solchen Klasse zurechenbaren Gebühren und Aufwendungen gelten

muss). Wenn der Anteilsinhaber einen solchen Umtausch ablehnt, werden die Verwaltungsratsmitglieder die Transferstelle nach eigenem Ermessen anweisen, die betreffenden Anteile entsprechend den Bestimmungen im Abschnitt „Rückgabe und Umtausch von Anteilen“ zurückzugeben.

Beim Kauf von IE-Anteilen eines Fonds zahlt der Anleger keine Ausgabeaufschläge oder Vertriebsgebühren.

IE-Anteile sind nur so lange erhältlich, bis der Gesamtnettoinventarwert aller innerhalb eines Fonds verfügbaren Anteilsklassen 100.000.000 EUR oder 100.000.000 USD bzw. den Gegenwert in einer anderen Währung oder einen anderen von der Verwaltungsgesellschaft speziell festgelegten Betrag erreicht oder übersteigt.

Sobald der Gesamtnettoinventarwert der innerhalb eines Fonds verfügbaren Anteilsklassen normalerweise einen Betrag von 100.000.000 EUR oder 100.000.000 USD bzw. den Gegenwert in einer anderen Währung oder einen anderen von der Verwaltungsgesellschaft speziell festgelegten Betrag erreicht oder übersteigt, werden die IE-Anteilsklassen dieses Fonds für Zeichnungen durch die Anleger geschlossen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anteilsklassen IE nach eigenem Ermessen ohne vorherige Mitteilung an die Anteilsinhaber erneut öffnen.

Spezielle Merkmale von K1-Anteilen

K1-Anteile sind nur unter gewissen begrenzten Umständen für bestimmte Vertriebsstellen verfügbar, die:

- (A) mit der Verwaltungsgesellschaft eine Vereinbarung getroffen haben, die für diese Anteile maßgebend ist; und
- (B) über eine bedeutende Beteiligung an dem betreffenden Fonds verfügen, die von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt wird; und
- (C) gemäß aufsichtsrechtlichen Bestimmungen oder auf Basis individueller Honorarvereinbarungen mit ihren Kunden keine Bestandsprovisionen entgegennehmen und behalten dürfen.

Wenn das in K1-Anteilen investierte Vermögen eines Anlegers erheblich an Wert verliert, kann die Verwaltungsgesellschaft weitere Zeichnungen in der entsprechenden Anteilsklasse ablehnen. Der Grad der Erheblichkeit wird von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt. Beim Kauf von K1-Anteilen eines Fonds zahlt der Anleger keine Vertriebsgebühr. Für K1-Anteile kann eine Managementgebühr von bis zu 1,5 % p. a. und ein Ausgabeaufschlag von bis zu 1 % erhoben werden.

Spezielle Merkmale von P-Anteilen

P-Anteile werden nur Anlegern, die zum Zeitpunkt des Eingangs des jeweiligen Zeichnungsantrags Kunden bestimmter Vertriebsstellen sind, die speziell mit dem Vertrieb von P-Anteilen beauftragt wurden, und nur für die Fonds angeboten, für die Vertriebsverträge mit diesen Vertriebsstellen geschlossen wurden. Die Gebühren für die Anteile der Klasse P jedes Fonds werden in den Angaben zu den Fonds in Anhang III separat ausgewiesen.

Eine Rückgabegebühr ist für drei Jahre ab dem Datum der Zeichnung von P-Aktien zu entrichten. Am dritten Jahrestag der Zeichnung wird die Richtlinie über die Rückgabegebühr für die P-Anteile geändert, um sie an die Richtlinie über die Rückgabegebühr für die anderen Anteilsklassen des Fonds

anzupassen. Die Rückgabegebühr für die Anteile der Klasse P jedes Fonds werden in den Angaben zu den Fonds in Anhang III separat ausgewiesen.

Falls ein Anleger P-Anteile hält, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten gezeichnet und ausgegeben wurden, hängt die maßgebliche Rückgabegebühr davon ab, welche Anteile gemäß den Anweisungen des Anlegers zurückgegeben werden sollen.

Anleger, die in P-Anteile investieren, können den Bestand an diesen Anteilen für drei Jahre ab dem Datum der Zeichnung nicht in andere Anteilklassen umtauschen und können diese Anteile nicht von einer Vertriebsstelle auf eine andere übertragen.

Spezielle Merkmale von R1-, R2- und R3-Anteilen

R1-, R2- und R3-Anteile stehen nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft nur bestehenden Anleger zur Verfügung, die Anteile des Teilfonds Schroders Capital Semi-Liquid Circular Economy Private Plus vor dessen Umwandlung in den Global Private Equity ELTIF am 1. Juli 2025 hielten. Anleger der R1-, R2- und R3-Anteile dürfen ihre bestehende Beteiligung aufstocken. Mit Ausnahme der oben beschriebenen Umstände stehen R1-, R2- und R3-Anteile (neuen und bestehenden) Anlegern nicht zur Verfügung.

Spezielle Merkmale von R4-Anteilen

R4-Anteile stehen nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft nur institutionellen Anlegern (wie in den von der CSSF herausgegebenen Richtlinien oder Empfehlungen von Zeit zu Zeit definiert) zur Verfügung, die bestehende Anleger sind, die Anteile des Teilfonds Schroders Capital Semi-Liquid Circular Economy Private Plus vor dessen Umwandlung in den Global Private Equity ELTIF am 1. Juli 2025 hielten. Anleger der R4-Anteile dürfen ihre bestehende Beteiligung aufstocken. Mit Ausnahme der oben beschriebenen Umstände stehen R4-Anteile (neuen und bestehenden) Anlegern nicht zur Verfügung.

Spezielle Merkmale von S-Anteilen

S-Anteile stehen nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft nur Angestellten und anderen verbundenen Parteien des Anlageverwalters und Angestellten der Verwaltungsgesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen zur Verfügung.

Spezielle Merkmale von X-, X1-, X2-, X3-, X4-, X5- und X6-Anteilen

X-, X1-, X2-, X3-, X4-, X5- und X6-Anteile sind nur unter gewissen begrenzten Umständen für bestimmte Anleger verfügbar, die:

- (A) mit der Verwaltungsgesellschaft eine Vereinbarung getroffen haben, die für diese Anteile maßgebend ist, und
- (B) über eine bedeutende Beteiligung an dem betreffenden Fonds verfügen, die von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt wird, und
- (C) institutionelle Anleger wie Pensionsfonds, staatliche Vermögensfonds und Institutionen sind, die von Zeit zu Zeit in Leitlinien oder Empfehlungen der CSSF beschrieben werden, oder

- (D) Organismen für gemeinsame Anlagen und diskretionäre Verwaltungsgesellschaften sind. Diese Anleger müssen auch der Definition des institutionellen Anlegers entsprechen, die von Zeit zu Zeit in Leitlinien oder Empfehlungen der CSSF beschrieben wird.

Wenn das in X-, X1-, X2-, X3-, X4-, X5- und X6-Anteilen investierte Vermögen eines Anlegers erheblich an Wert verliert, kann die Verwaltungsgesellschaft weitere Zeichnungen in der entsprechenden Anteilkasse ablehnen. Der Grad der Erheblichkeit wird von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt.

Beim Kauf von X-, X1-, X2-, X3-, X4-, X5- und X6-Anteilen eines Fonds zahlt der Anleger keine Vertriebsgebühr.

Die Gesellschaft wird keine X-, X1-, X2-, X3-, X4-, X5- und X6-Anteile an Anleger ausgeben oder für Anleger umtauschen, bei denen es sich nicht um institutionelle Anleger im Sinne der jeweiligen Definition in den Richtlinien oder Empfehlungen der CSSF handelt. Die Verwaltungsratsmitglieder können nach eigenem Ermessen die Annahme eines Zeichnungsantrages für X-, X1-, X2-, X3-, X4-, X5- und X6-Anteile, die institutionellen Anlegern vorbehalten sind, so lange ruhen lassen, bis der Transferstelle ein ausreichender Nachweis dafür vorliegt, dass es sich bei dem betreffenden Anleger um einen institutionellen Anleger handelt. Wenn sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellt, dass es sich bei einem Inhaber von X-, X1-, X2-, X3-, X4-, X5- und X6-Anteilen nicht um einen institutionellen Anleger handelt, wandeln die Verwaltungsratsmitglieder nach eigenem Ermessen seine Anteile in eine Anteilkasse des betreffenden Fonds um, die nicht institutionellen Anlegern vorbehalten ist (vorausgesetzt, es gibt eine solche Anteilkasse mit ähnlichen Merkmalen, wobei dies jedoch nicht zwangsläufig im Hinblick auf die einer solchen Klasse zurechenbaren Gebühren und Aufwendungen gelten muss), oder sie geben die betreffenden Anteile gemäß den Bestimmungen unter „Rückgabe und Umtausch von Anteilen“ zurück.

Beim Kauf von X-, X1-, X2-, X3-, X4-, X5- und X6-Anteilen eines Fonds zahlt der Anleger keinen Ausgabeaufschlag und keine Vertriebsgebühr. Die Anlageverwaltungsgebühren für X-, X1-, X2-, X3-, X4-, X5- und X6-Anteile werden nicht höher als die Anlageverwaltungsgebühren der entsprechenden C-Anteile des jeweiligen Fonds sein.

Spezielle Merkmale von Y-, Y1-, Y2-, Y3-, Y4-, Y5- und Y6-Anteilen

Y-, Y1-, Y2-, Y3-, Y4-, Y5- und Y6-Anteile sind nur mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft für bestimmte Kunden von Schroders erhältlich. Beim Kauf von Y-, Y1-, Y2-, Y3-, Y4-, Y5- und Y6-Anteilen eines Fonds zahlt der Anleger keinen Ausgabeaufschlag und keine Vertriebsgebühr. Anträge für die Zeichnung von Y-, Y1-, Y2-, Y3-, Y4-, Y5- und Y6-Anteilen werden nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft entgegengenommen. Die Anlageverwaltungsgebühren für Y-, Y1-, Y2-, Y3-, Y4-, Y5- und Y6-Anteile werden nicht höher als die Anlageverwaltungsgebühren der entsprechenden A-Anteile des jeweiligen Fonds sein, sofern in Anhang III nichts anderes angegeben ist.

Währungs- und Absicherungspolitik

Diese Anteilklassen, soweit verfügbar, können nach Ermessen des Verwaltungsrats auch in anderen Währungen (jeweils eine „Referenzwährung“) angeboten werden. Wird eine Anteilkasse in einer anderen Währung als der Basiswährung des Fonds (der „Fondswährung“) angeboten,

kann sie auf eine bestimmte Währung lauten oder eine Währungsabsicherung aufweisen und wird dementsprechend gekennzeichnet.

Das Ziel einer abgesicherten Anteilsklasse besteht darin, dem Anleger die auf der Wertentwicklung beruhende Rendite der Anlagen des Fonds zu bieten, indem die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Fondswährung und der Referenzwährung reduziert werden. In diesem Fall werden Währungsengagements oder Währungsabsicherungsgeschäfte innerhalb des Fondsportfolios nicht berücksichtigt. Die Verwaltungsgesellschaft überprüft über ihren Währungsoverlay-Dienstleister die Absicherungspositionen an jedem Bewertungszeitpunkt, um sicherzustellen, dass (i) übermäßig abgesicherte Positionen 105 % des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung nicht überschreiten und dass (ii) unzureichend abgesicherte Positionen nicht unter 95 % des Anteils des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung fallen, die gegen Währungsrisiken abgesichert werden sollen.

Eine Bestätigung aller verfügbaren Fonds und Anteilsklassen, einschließlich der jeweiligen Referenzwährung und etwaiger Währungsabsicherungen, sowie eine aktuelle Liste der Anteilsklassen, die einem Ansteckungsrisiko ausgesetzt sind, sind auf Anfrage von der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Ziel ist es, zu erreichen, dass die Performance der abgesicherten Anteilsklassen der Performance der entsprechenden Anteilsklassen in der Fondswährung entspricht. Es kann jedoch nicht gewährleistet werden, dass sich die angewandten Absicherungsstrategien als wirksam erweisen und Performancedifferenzen liefern werden, die lediglich die gebührenbereinigten Zinsdifferenzen widerspiegeln.

Werden solche Geschäfte abgeschlossen, spiegeln sich die Auswirkungen dieser Absicherung im Nettoinventarwert je Anteil wider und dementsprechend auch in der Wertentwicklung dieser zusätzlichen Anteilsklasse. Gleichmaßen werden die Aufwendungen für derartige Absicherungsgeschäfte (einschließlich einer Absicherungsgebühr in Höhe von bis zu 0,03 % zugunsten der Verwaltungsgesellschaft oder ihres Beauftragten) von der Klasse getragen, für die sie entstanden sind. Im Zusammenhang mit Währungsabsicherungsgeschäften (und insbesondere Devisentermingeschäften) für gegen bestimmte Währungen abgesicherte Anteilsklassen erhaltene Sicherheiten können unter Beachtung der jeweiligen Anlagepolitik und der Beschränkungen des betreffenden Fonds reinvestiert werden.

Diese Absicherungsgeschäfte können unabhängig davon abgeschlossen werden, ob der Wert der Referenzwährung im Vergleich zu der entsprechenden Fondswährung steigt oder fällt. Deshalb kann eine solche Absicherung den Anleger in der entsprechenden Anteilsklasse gegen einen Wertverlust der Fondswährung gegenüber der Referenzwährung schützen, sie kann aber auch verhindern, dass der Anleger von einer Wertsteigerung der Fondswährung profitiert.

Darüber hinaus kann der Anlageverwalter die Referenzwährung gegen die Währungen absichern, auf die die Basiswerte des Fonds lauten, und dafür die am Anfang von Anhang III genannten Instrumente einsetzen.

Es besteht keine Garantie, dass die Absicherung gegen Fremdwährungsrisiken das Währungsrisiko in Bezug auf die Fondswährung gänzlich beseitigt.

Die Verwaltungsgesellschaft delegiert einige oder alle ihrer in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen mit der Währungs- und Absicherungspolitik verbundenen Aktivitäten an HSBC Bank Plc als ihren Währungsoverlay-Dienstleister.

Abschnitt 2

2. Handel mit Anteilen

2.1. Zeichnung von Anteilen

Zeichnungsverfahren

Anleger, die zum ersten Mal Anteile zeichnen, müssen einen Kaufantrag ausfüllen und ihn mit geeigneten Dokumenten zur Identifizierung per Post an die Transferstelle senden. Kaufanträge können per Fax oder auf jedem anderen von der Transferstelle genehmigten Wege zugesandt werden, wenn das Original umgehend per Post nachgesendet wird. Gehen die ausgefüllten Antragsformulare und die eingezahlten Gelder für einen Handelstag vor dem in Anhang III angegebenen Handelsschluss bei der Transferstelle ein, wird der Zeichnungsantrag am Handelstag ausgeführt und die Anteile werden in der Regel zu dem an diesem Handelstag ermittelten Nettoinventarwert je Anteil, wie unter „Berechnung des Nettoinventarwerts“ (zuzüglich geltender Ausgabeaufschläge) ausgegeben. Gehen die ausgefüllten Kaufanträge nach Handelsschluss ein, werden die Anteile in der Regel zum jeweiligen Nettoinventarwert je Anteil am unmittelbar darauffolgenden Handelstag (zuzüglich geltender Ausgabeaufschläge) ausgegeben.

Jeder Anleger erhält eine persönliche Kontonummer, die zusammen mit der jeweiligen Transaktionsnummer bei allen Zahlungen per Banküberweisung anzugeben ist. Die jeweilige Transaktionsnummer und die persönliche Kontonummer sind bei jeder Korrespondenz mit der Verwaltungsgesellschaft, der Transferstelle oder einer Vertriebsstelle anzugeben.

Erfolgt die Zeichnung von Anteilen über die Vertriebsstellen, können unterschiedliche Zeichnungsverfahren zur Anwendung kommen.

Alle Anträge auf Zeichnung von Anteilen erfolgen auf Basis eines nicht bekannten Nettoinventarwerts vor der Bestimmung des Nettoinventarwerts je Anteil für den betreffenden Handelstag.

Unter bestimmten Umständen, beispielsweise beim Vertrieb in Ländern mit unterschiedlichen Zeitzonen, können die Verwaltungsratsmitglieder jedoch andere von ihnen für sinnvoll erachtete Handelsschlusszeiten genehmigen. Diese abweichenden Handelsschlusszeiten können entweder mit den Vertriebsstellen speziell vereinbart oder in einem Zusatz zum Verkaufsprospekt oder anderen Marketingunterlagen, die in dem betreffenden Land benutzt werden, veröffentlicht werden. Unter diesen Umständen muss die für die Anteilsinhaber geltende Handelsschlusszeit immer vor der in Anhang III angegebenen Handelsschlusszeit liegen.

Nachfolgende Zeichnungen von Anteilen bedürfen keines weiteren Kaufantrags. Die Anleger müssen jedoch entsprechend den Vereinbarungen mit der Transferstelle schriftliche Anweisungen erteilen, damit nachfolgende Zeichnungen reibungslos abgewickelt werden können. Anweisungen können auch per ordnungsgemäß unterzeichnetem Brief oder Fax sowie auf jede andere von der Transferstelle genehmigte Weise erteilt werden.

Transaktionsbestätigungen werden in der Regel am Geschäftstag nach Ausführung der Zeichnungsanweisungen verschickt. Die Anteilsinhaber sollten diese Bestätigungen umgehend prüfen, um sicherzustellen, dass sie in allen

Punkten korrekt sind. Den Anlegern wird empfohlen, sich umfassend über die auf dem Kaufantrag angegebenen Bedingungen für die Zeichnung der Anteile zu informieren.

Nähere Informationen über den Handelsschluss und die Handelshäufigkeit der einzelnen Fonds finden Sie in Anhang III.

Zahlung

Die Zahlung ist durch Banküberweisung nach Abzug aller Bankgebühren (die zulasten des Anlegers gehen) zu leisten. Weitere Einzelheiten zur Abwicklung sind auf dem Kaufantrag zu finden.

Die Anteile werden in der Regel ausgegeben, sobald die Zahlung in frei verfügbaren Mitteln eingegangen ist. Bei Zeichnungen von zugelassenen Finanzintermediären oder anderen von der Verwaltungsgesellschaft genehmigten Anlegern erfolgt die Ausgabe von Anteilen vorbehaltlich des Eingangs der Abrechnung innerhalb einer vorab vereinbarten Frist, die den in Anhang III angegebenen Abrechnungszeitraum nicht überschreitet.

Nicht-Handelstage oder Nicht-Berechnungstage eines Fonds, die in den jeweiligen Abrechnungszeitraum fallen, werden bei der Berechnung des Abrechnungstags nicht berücksichtigt. Sind die Banken im Land der Abrechnungswährung am Abrechnungstag nicht für den Geschäftsverkehr geöffnet, wird die Abrechnung am nächsten Geschäftstag ausgeführt, an dem die Banken geöffnet sind. Die Zahlung muss am Abrechnungstag bis spätestens 17:00 Uhr auf dem in den Abrechnungsanweisungen angegebenen Bankkonto eingehen. Die Abrechnung von Zahlungen, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, erfolgt unter Umständen erst am darauffolgenden Geschäftstag. Erfolgt die Zahlung nicht rechtzeitig, kann ein Kaufantrag verfallen und auf Kosten des Zeichners oder seines Finanzintermediärs storniert werden. Wird die Zahlung nicht bis zum Abrechnungstermin ordnungsgemäß geleistet, kann die Gesellschaft Klage gegen den säumigen Anleger oder seinen Finanzintermediär erheben oder Kosten bzw. Verluste, die der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder der Transferstelle entstanden sind, von einer erfolgten teilweisen Abwicklung oder den vorhandenen Beständen des Zeichners an Anteilen der Gesellschaft in Abzug bringen. Für an den Anleger zurückzuzahlende Gelder, die bis zur Bestätigung einer Transaktion von der Verwaltungsgesellschaft oder der Transferstelle gehalten werden, werden keine Zinsen gezahlt.

Es können unterschiedliche Abrechnungsverfahren Anwendung finden, wenn Kaufanträge für Anteile über die Vertriebsstellen geleitet werden.

Barzahlungen werden nicht akzeptiert. Zahlungen, die Dritte involvieren, liegen ausschließlich im Ermessen der Gesellschaft.

Zahlungen sind normalerweise in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse zu leisten. Auf Antrag des Anlegers bietet die Transferstelle im Namen der Gesellschaft jedoch einen Devisenumtausch-Service für Zeichnungen von allen Fonds mit Ausnahme des Global Private Equity an.

Devisenumtausch-Service

Zahlungen von und durch den Anteilsinhaber sind üblicherweise in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse zu leisten. Sollte der Anteilsinhaber jedoch eine von der

Währung der betreffenden Anteilsklasse abweichende Währung für Zahlungen an oder von der Verwaltungsgesellschaft wählen, gilt dies als Antrag des Anteilsinhabers gegenüber der Verwaltungsgesellschaft, dem Anteilsinhaber für diese Zahlung im Namen der Gesellschaft einen Devisenumtausch-Service zu erbringen. Angaben zu den von der Verwaltungsgesellschaft einbehaltenen Gebühren für das Umtauschen von Devisen sind auf Anfrage bei der im Namen der Gesellschaft handelnden Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Die Kosten der Währungsumrechnung und andere hiermit verbundene Aufwendungen werden vom jeweiligen Anleger getragen.

Preisinformationen

Der Nettoinventarwert je Anteil einer oder mehrerer Anteilsklassen wird täglich oder entsprechend der Bewertungshäufigkeit des betreffenden Fonds in den von den Verwaltungsratsmitgliedern jeweils bestimmten Zeitungen oder anderen elektronischen Diensten veröffentlicht. Er kann auf der Website von Schroder Investment Management (Europe) S.A. www.schroders.com bekanntgegeben und am Geschäftssitz der Gesellschaft angefragt werden. Weder die Gesellschaft noch die Vertriebsstellen haften für Fehler in der Veröffentlichung oder für die Nichtveröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil.

Nähere Angaben zur Veröffentlichung der Preise der jeweiligen Fonds finden Sie in Anhang III.

Arten von Anteilen

Anteile werden nur als Namensanteile ausgegeben. Für Namensanteile wird kein Zertifikat ausgegeben. Bruchteilsansprüche an Namensanteilen werden auf zwei Dezimalstellen gerundet (sofern nicht anders mit der Verwaltungsgesellschaft vereinbart). Anteile können auch auf Konten gehalten und über Konten übertragen werden, die bei Clearingstellen unterhalten werden.

Allgemeines

Einmal erteilte Zeichnungsanweisungen sind, außer bei Aussetzung oder Verschiebung des Handels, unwiderruflich. Die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Gesellschaft behalten sich das Recht vor, die Transferstelle anzuweisen, Kaufanträge nach freiem Ermessen ganz oder teilweise abzulehnen. Im Falle der Ablehnung eines Kaufantrages werden bereits erhaltene Zeichnungsgelder dem Zeichner auf dessen Kosten und Gefahr zinslos zurückerstattet. Interessierte Zeichner sollten sich über die geltenden rechtlichen Bestimmungen, Steuer- und Devisenkontrollbestimmungen in dem Land informieren, dessen Staatsbürger sie sind bzw. in dem sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort haben.

Zwischen der Verwaltungsgesellschaft und bestimmten Vertriebsstellen können Vereinbarungen bestehen, wonach sich die Vertriebsstellen einverstanden erklären, selbst als Intermediäre zu agieren oder Intermediäre für Anleger zu ernennen, die Anteile über ihre Einrichtungen zeichnen. In dieser Eigenschaft kann die Vertriebsstelle Zeichnungen, Umwandlungen und Rückgaben von Anteilen im Namen des Intermediärs im Auftrag einzelner Anleger durchführen und die Registrierung solcher Vorgänge im Aktionärsverzeichnis der Gesellschaft im Namen des Intermediärs fordern. Die Vertriebsstelle oder der Intermediär führen ihre eigenen Aufzeichnungen und liefern dem Anleger individuelle Informationen bezüglich der von ihm gehaltenen Anteile. Außer wo Landesgesetze oder Geschäftsusancen die Praxis verbieten, können Anleger direkt in die Gesellschaft investieren und müssen sich nicht eines Intermediärs

bedienen. Soweit durch Landesrecht nicht anders geregelt, kann jeder Anleger, der Anteile in einem Intermediärkonto bei einer Vertriebsstelle hält, jederzeit direktes Eigentum an diesen Anteilen beanspruchen.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anleger darauf hin, dass sie ihre Rechte als Anteilsinhaber gegenüber der Gesellschaft nur dann in vollem Umfang direkt ausüben können, wenn sie sich registriert haben und auf eigenen Namen im Anteilsinhaberregister eingetragen sind. In Fällen, in denen ein Anleger eine Anlage in der Gesellschaft über eine Vertriebsstelle oder einen Intermediär vornimmt, die bzw. der im eigenen Namen aber im Auftrag des Anlegers in die Gesellschaft investiert, ist es für den Anleger unter Umständen nicht immer möglich, bestimmte Rechte von Anteilsinhabern direkt gegenüber der Gesellschaft wahrzunehmen oder im Falle von Fehlern bei der Berechnung des Nettoinventarwerts und/oder einer Nichteinhaltung von Anlagevorschriften und/oder anderen Fehlern auf der Ebene des Fonds entschädigt zu werden. Anlegern wird geraten, sich bezüglich ihrer Rechte beraten zu lassen.

Zeichnungen gegen Sacheinlage

Der Verwaltungsrat kann Anteilszeichnungen jeweils gegen Leistung von Sacheinlagen in Form von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten akzeptieren, die der jeweilige Fonds in Übereinstimmung mit seiner Anlagepolitik und seinen Anlagebeschränkungen erwerben kann. Derartige Zeichnungen gegen Sachleistungen werden zum Nettoinventarwert der eingebrachten Vermögenswerte geleistet, der entsprechend den Vorschriften im nachstehenden Abschnitt 2.4 „Berechnung des Nettoinventarwerts“ berechnet wird; in diesem Fall muss in Übereinstimmung mit den Vorschriften des luxemburgischen Rechts ein Bericht eines unabhängigen Abschlussprüfers vorgelegt werden, dessen Kosten der Zeichner trägt. Erhält die Gesellschaft nicht das uneingeschränkte Eigentumsrecht an den eingebrachten Vermögenswerten, kann die Gesellschaft Klage gegen den säumigen Anleger oder seinen Finanzintermediär erheben oder Kosten bzw. Verluste, die der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft entstehen, von vorhandenen Anteilsbeständen des Zeichners an der Gesellschaft in Abzug bringen.

Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Gemäß internationalen Normen und den Luxemburger Gesetzen und Vorschriften (wozu unter anderem das Gesetz vom 12. November 2004 zur Bekämpfung von Geldwäsche und Vorbeugung der Terrorismusfinanzierung in der jeweils geltenden Fassung und die Großherzogliche Verordnung vom 1. Februar 2010 mit Einzelheiten zu einigen Bestimmungen des geänderten Gesetzes vom 12. November 2004 und die CSSF-Verordnung 12/02 vom 14. Dezember 2012 über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in der durch die CSSF-Verordnung 20-05 geänderten Fassung gehören) wurden der Gesellschaft bestimmte Pflichten auferlegt, um eine mögliche Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zu verhindern und die Identität der Zeichner von Anteilen zu überprüfen.

Aufgrund dieser Bestimmungen hat die im Namen der Gesellschaft handelnde Verwaltungsgesellschaft die Durchführung der laufenden Sorgfaltspflichtenprüfung (Due Diligence) gemäß den Luxemburger Gesetzen und Vorschriften übertragen. Zur Erfüllung dieser Anforderung wird die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Transferstelle Informationen und von ihr für erforderlich gehaltene unterstützende Unterlagen anfordern. Hierzu zählen unter

anderem Informationen über das wirtschaftliche Eigentum sowie über die Herkunft der Mittel und des Vermögens. In jedem Fall kann die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Transferstelle jederzeit weitere Unterlagen verlangen, um geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften zu entsprechen.

Wenn ein Kunde die erforderlichen Dokumente nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht vorlegt, wird ein Zeichnungsantrag bzw. gegebenenfalls ein Antrag für eine andere Transaktion abgelehnt. Handelt es sich um einen Rückgabeantrag, werden die Rückgabeeerlöse möglicherweise zurückgehalten. Weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft oder die Transferstelle sind für Verzögerungen oder nicht ausgeführte Transaktionen haftbar zu machen, die aus der versäumten oder unvollständigen Vorlage von Informationen und/oder Dokumenten durch den Kunden entstanden sind.

Gemäß Artikel 3 der CSSF-Verordnung 12/02 vom 14. Dezember 2012 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung in der durch die CSSF-Verordnung 20-05 geänderten Fassung wird eine verstärkte Sorgfaltspflichtenprüfung (Due Diligence) für die grenzüberschreitenden Intermediäre der Gesellschaft angewandt.

Zur Ermittlung, Bewertung und zum Verständnis der Risiken der Finanzkriminalität, denen die Vermögenswerte ausgesetzt sind, wendet die Gesellschaft einen risikobasierten Ansatz an. Auf diese Weise können Maßnahmen zur Risikominderung getroffen werden, die dem wahrgenommenen Risiko angemessen sind.

Bedingung der echten Eigentumsvielfalt

Beteiligungen an den Fonds der Gesellschaft sind weitläufig verfügbar, und die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet sich, diese zu vermarkten und weit verbreitet genug zur Verfügung zu stellen, um die Kategorien von Anlegern zu erreichen, welche die breitgefassten Anforderungen für die Anlage in einer bestimmten Anteilsklasse erfüllen. Sie sind nicht dazu gedacht, bestimmten Anlegern oder eng definierten Anlegergruppen vorbehalten zu sein. Einzelheiten zu den Mindestanlagebeträgen und/oder den Anlegerkategorien, die zum Erwerb bestimmter Anteilsklassen zugelassen sind, entnehmen Sie bitte Abschnitt 1.3 „Anteilsklassen“.

Personen, welche die breitgefassten Anforderungen für Anlagen in einer bestimmten Klasse erfüllen, können Informationen zu den entsprechenden Anteilen der Gesellschaft erhalten und die entsprechenden Anteile der Gesellschaft erwerben, sofern die Bedingungen der nachfolgenden Absätze erfüllt sind.

2.2. Zulassungsregeln für die Anlage in ELTIF-Fonds

Ein oder mehrere Fonds können darüber hinaus die Voraussetzungen für einen ELTIF gemäß der ELTIF-Verordnung erfüllen. Anteile an solchen Fonds können von Anlegern gezeichnet werden, die zugelassene Anleger gemäß der ELTIF-Verordnung und gemäß Anhang III sind. Weitere Informationen zu den Zulassungskriterien für Anleger in ELTIF-Fonds finden Sie in Anhang III.

2.3. Zulassungsregeln für die Anlage in Nicht-ELTIF-Fonds

Anlagebeschränkungen für Anleger in Österreich

In Österreich können die Anteile der Gesellschaft neben professionellen Anlegern auch Anlegern angeboten werden, die qualifizierte Privatanleger (wie nachstehend definiert) sind, sofern die betreffenden AIFs in Österreich zum Vertrieb an professionelle Anleger zugelassen sind (Anmeldung gemäß Art. 32 AIFMD) und die betreffenden AIFs entweder keinen Hebeleffekt einsetzen oder der eingesetzte Hebeleffekt den Nettoinventarwert des AIF um nicht mehr als 30 % übersteigt.

Ein qualifizierter Privatanleger ist ein Anleger,

- (A) der in einem vom Vertrag über die Investitionsverpflichtung getrennten Dokument bestätigt, dass er sich der mit der beabsichtigten Investition verbundenen Risiken bewusst ist und korrekte Angaben macht, dass er über unbelastete Bankguthaben und Finanzinstrumente gemäß § 1 Nr. 7 WAG 2018 im Wert von mehr als 250.000 Euro verfügt;
- (B) dessen Fachkenntnisse, Erfahrung und Wissen von der AIF-Verwaltungsgesellschaft oder, falls der Vertrieb nicht direkt erfolgt, von der natürlichen oder juristischen Person, die den Vertrieb durchführt, bewertet wurden;
- (C) bei dem die AIF-Verwaltungsgesellschaft oder, falls der Vertrieb nicht direkt erfolgt, die für den Vertrieb verantwortliche natürliche oder juristische Person nach vernünftigem Ermessen davon überzeugt ist, dass der Anleger in der Lage ist, seine eigenen Anlageentscheidungen zu treffen und die mit der Anlage verbundenen Risiken zu verstehen, und dass eine derartige Verpflichtung für den Anleger angemessen ist;
- (D) der sich verpflichtet, mindestens 10.000 EUR in einen AIF zu investieren, es sei denn, es handelt sich um einen AIF gemäß Artikel 48 Absatz 1 Nummern 1 bis 4 oder Artikel 49 Absatz 1 Nummer 3 Buchstaben a bis c;
- (E) der die Anlage zum Zweck der Diversifizierung und Risikostreuung seiner bestehenden Vermögensanlage tätigt.

Anlagebeschränkungen für Anleger in der Tschechischen Republik

In der Tschechischen Republik können die Anteile der Gesellschaft neben professionellen Anlegern auch qualifizierten Anlegern angeboten werden, d. h. Personen, die eine Erklärung abgegeben haben, dass sie sich der mit der Anlage in Fondsanteilen verbundenen Risiken bewusst sind und deren eingezahlte Einlage oder eingezahlte Investition in den Fonds mindestens dem folgenden Betrag entspricht:

- (A) 125.000 EUR oder
- (B) 1.000.000 CZK, wenn die Verwaltungsgesellschaft oder der Fondsverwalter des qualifizierten Anlegers oder eine von ihnen bevollmächtigte Person schriftlich bestätigt, dass sie auf der Grundlage der von der anlegenden Person erhaltenen Informationen nach vernünftigem Ermessen davon ausgeht, dass diese Anlage dem finanziellen Hintergrund, den Anlagezielen und den Fachkenntnissen und -erfahrungen auf dem Anlagegebiet der anlegenden Person entspricht.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft andere EU-AIF, die sie verwaltet, in die Tschechische Republik portiert hat und/oder diskretionäre Portfolioverwaltungsdienste in der Tschechischen Republik erbringt und wenn derselbe qualifizierte Privatanleger in verschiedene EU-AIF der Verwaltungsgesellschaft investiert und/oder ein Kunde der Verwaltungsgesellschaft für die diskretionäre Portfolioverwaltung ist, dann gelten die oben genannten Mindestanlagebeträge für die kombinierten Anlagen dieses qualifizierten Privatanlegers. Dennoch sind für jeden AIF die Erklärung des Anlegers und die Bestätigung des Managers (falls zutreffend) erforderlich.

Anlagebeschränkungen für Anleger in Dänemark

In Dänemark können die Anteile der Gesellschaft neben professionellen Anlegern auch Anlegern angeboten werden, die gemäß Abschnitt 5(5) des dänischen Gesetzes Nr. 1047 vom 14. Oktober 2019 über die Verwalter alternativer Investmentfonds als semi-professionelle Anleger gelten, wie zum Beispiel:

- (A) Manager, Verwaltungsratsmitglieder oder sonstige Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft, wenn die betreffende Person an der Verwaltung der Gesellschaft beteiligt ist oder
- (B) Anleger, die (i) eine Mindestanlage von 100.000 EUR (oder den Gegenwert in der jeweiligen Währung) in Anteile der Gesellschaft tätigen und (ii) schriftlich in einem vom Vertrag über die Zeichnung der Anteile getrennten Dokument erklären, dass sie sich der Risiken der jeweiligen Anlage bewusst sind.

Anlagebeschränkungen für Anleger im EWR

Dieser Prospekt darf in einem Mitgliedstaat des EWR (jeweils ein „maßgeblicher Staat“), der die AIFMD umgesetzt hat, nur in Umlauf gebracht und Anteile dürfen in einem maßgeblichen Staat nur angeboten oder platziert werden, wenn: (1) der betreffende Fonds in dem maßgeblichen Staat gemäß der AIFMD (in der Form, in der sie in das örtliche Recht bzw. die örtlichen Rechtsvorschriften des betreffenden Staates umgesetzt wurde) an professionelle Anleger vertrieben werden darf; oder (2) dieser Prospekt in dem maßgeblichen Staat auf andere Weise rechtmäßig in Umlauf gebracht und die Anteile auf andere Weise rechtmäßig angeboten oder platziert werden dürfen (auch auf Initiative des Anlegers). In jedem maßgeblichen Staat, der zum Datum dieses Prospekts die AIFMD nicht umgesetzt hat, darf dieser Prospekt nur in dem Umfang in Umlauf gebracht und dürfen die Anteile nur in dem Umfang angeboten oder platziert werden, in dem dieser Prospekt rechtmäßig in Umlauf gebracht und die Anteile rechtmäßig angeboten oder platziert werden dürfen (auch auf Initiative des Anlegers).

Anlagebeschränkungen für Anleger in Deutschland

In Deutschland wird der Verkaufsprospekt der Gesellschaft nur Anlegern zur Verfügung gestellt, die nachweisen können, dass sie in eine der folgenden Kategorien fallen:

- (A) professionelle Anleger im Sinne von § 1 Abs. 19 Nr. 32 KAGB (Kapitalanlagegesetzbuch), d. h. professionelle Anleger im Sinne von Anhang II der Richtlinie 2014/65/EU (MIFID II) oder Anleger, die auf Antrag als professionelle Anleger behandelt werden können; oder
- (B) semiprofessionelle Anleger im Sinne von § 1 Abs. 19 Nr. 33 KAGB. Dazu gehören (i) Anleger, die sich verpflichten, mindestens 200.000 Euro zu investieren, die schriftlich in einem getrennten Dokument angeben, dass sie sich der Risiken im Zusammenhang mit der beabsichtigten

Verpflichtung oder Investition bewusst sind, deren Sachverstand, Erfahrungen und Kenntnisse die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Beauftragter bewertet, ohne von der Annahme auszugehen, dass der Anleger über die Marktkenntnisse und -erfahrungen eines professionellen Anlegers im Sinne der MiFID verfügt, bei denen die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Beauftragter hinreichend davon überzeugt ist, dass sie in der Lage sind, ihre Anlageentscheidungen selbst zu treffen und die damit einhergehenden Risiken verstehen und dass eine solche Verpflichtung für den betreffenden Anleger angemessen ist, und denen die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Beauftragter schriftlich bestätigt, dass sie die vorstehende Bewertung vorgenommen hat und die vorstehenden Voraussetzungen gegeben sind, (ii) Anleger, die sich verpflichten, mindestens 10 Millionen Euro zu investieren, sowie (iii) Verwaltungsratsmitglieder, Geschäftsleiter oder Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft.

Anlagebeschränkungen für Anleger in Italien

In Italien können Anteile der Gesellschaft neben professionellen Anlegern auch nicht professionellen Anlegern angeboten werden, die Anteile reservierter alternativer Investmentfonds gemäß der Regelung in Artikel 39 der Gesetzesverordnung Nr. 58 vom 24. Februar 1998 (das „Konsolidierte Finanzgesetz Italiens“) unter Einhaltung der folgenden Beteiligungsmodalitäten zeichnen können:

- (A) der Mindestzeichnungsbetrag (der nicht aufgeteilt werden kann) darf nicht unter 500.000 EUR liegen;
- (B) die Zeichnung oder der Kauf von Anteilen zu einem Erstzeichnungsbetrag von mindestens 100.000 EUR erfolgt im Rahmen der Anlageberatung mit der Maßgabe, dass durch die Zeichnung oder den Kauf der Gesamtbetrag der Anlagen 10 % ihres Finanzportfolios nicht übersteigt. Der Mindesterstbeteiligung kann nicht aufgeteilt werden;
- (C) Personen, die zur Erbringung von Portfoliomanagementdienstleistungen befugt sind und im Rahmen dieser Dienstleistungen Anteile zu einem Erstbetrag von mindestens 100.000 EUR im Auftrag von Kleinanlegern zeichnen oder erwerben.

Anlagebeschränkungen für Anleger in den Niederlanden

In den Niederlanden dürfen die Anteile der Gesellschaft neben professionellen Anlegern auch nicht professionellen Anlegern (im Sinne von Artikel 1:1 des niederländischen Finanzaufsichtsgesetzes) angeboten werden, sofern diese nicht professionellen Anleger Anteile im Wert von mindestens 100.000 EUR pro Anleger (oder dem Gegenwert in der jeweiligen Währung) erwerben.

Anlagebeschränkungen für Anleger in Portugal

Anleger in Portugal sollten sich bewusst sein, dass die Schwelle für Entschädigungen bei Fehlern in der Berechnung des Nettoinventarwerts von den für die Gesellschaft geltenden regulatorischen Bestimmungen abhängt, die sich von den regulatorischen Anforderungen in Portugal unterscheiden.

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft werden die im CSSF-Rundschreiben 24/856 beschriebenen Verfahren befolgen, die beispielsweise eine Entschädigung der Anteilsinhaber für Fehler über dem Schwellenwert von 1 % vorsehen (während bei Anwendung der portugiesischen Regelung ein niedrigerer Schwellenwert von 0,5 % gelten würde).

Anlagebeschränkungen für US-Anleger

Die Gesellschaft wurde und wird nicht gemäß dem United States Investment Company Act aus dem Jahr 1940 in seiner jeweils geltenden Fassung registriert (das „Gesetz über Investmentgesellschaften“). Die Anteile der Gesellschaft wurden und werden nicht gemäß dem United States Securities Act aus dem Jahr 1933 in seiner jeweils geltenden Fassung (das „Wertpapiergesetz“) oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der USA registriert, und diese Anteile dürfen nur in Übereinstimmung mit dem Wertpapiergesetz und den entsprechenden einzelstaatlichen oder sonstigen Wertpapiergesetzen angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen werden. Die Anteile der Gesellschaft dürfen nicht an bzw. für Rechnung einer US-Person angeboten oder verkauft werden. Für diese Zwecke bedeutet der Begriff „US-Person“ jede Person, die gemäß Regulation S des Securities Act als US-Person definiert ist.

Bei jeglichen Fragen zu Ihrem Status sollten Sie sich an Ihren Finanzberater oder einen anderen professionellen Berater wenden.

Anlagebeschränkungen für kanadische Anleger

Die Anteile der Gesellschaft werden in Kanada nicht öffentlich angeboten. Jedwedes Angebot von Anteilen der Gesellschaft in Kanada erfolgt lediglich im Rahmen einer Privatplatzierung: (i) gemäß einem kanadischen Zeichnungsprospekt, der bestimmte vorgeschriebene Angaben enthält, (ii) auf einer Basis, die die Gesellschaft von der Pflicht befreit, einen Verkaufsprospekt zu erstellen und bei den entsprechenden kanadischen Wertpapieraufsichtsbehörden einzureichen, und die den maßgeblichen Anforderungen der jeweiligen kanadischen Rechtsgebiete entspricht, und (iii) an Personen oder Gesellschaften, bei denen es sich um „zugelassene Anleger“ (gemäß der Definition dieses Begriffs in National Instrument 45-106 Prospectus and Registration Exemptions) sowie gegebenenfalls um „zulässige Kunden“ (gemäß der Definition dieses Begriffs in National Instrument 31-103 Registration Requirements, Exemptions and Ongoing Registrant Obligations) handelt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist in keinerlei Funktion in einem Rechtsgebiet in Kanada eingetragen und stützt sich gegebenenfalls auf eine oder mehrere Ausnahmen von diversen Registrierungsanforderungen in bestimmten kanadischen Rechtsgebieten. Es kann erforderlich sein, dass ein in Kanada ansässiger Anleger nicht nur ein „zugelassener Anleger“, sondern auch ein „zulässiger Kunde“ ist. Wenn ein in Kanada ansässiger Anleger oder ein Anleger, der nach dem Kauf von Anteilen der Gesellschaft ein in Kanada ansässiger Anleger wird, ein „zulässiger Kunde“ sein muss und die entsprechenden Anforderungen an einen „zulässigen Kunden“ nicht oder nicht mehr erfüllt, darf der Anleger keine weiteren Anteile der Gesellschaft kaufen und muss seine ausstehenden Anteile gegebenenfalls zurückgeben.

Bei jeglichen Fragen zu Ihrem Status sollten Sie sich an Ihren Finanzberater oder einen anderen professionellen Berater wenden.

Anlagebeschränkungen für Anleger in Hongkong

Sofern dieser Verkaufsprospekt und die sonstigen hiermit verbundenen zusätzlichen Unterlagen keine abweichenden Angaben enthalten, enthält dieser Verkaufsprospekt Informationen zu Fonds, die möglicherweise nicht gemäß Section 104 der Securities and Futures Ordinance („SFO“) von der Securities & Futures Commission of Hong Kong (die „SFC“) zugelassen sind.

Die nicht zugelassenen Fonds dürfen in Hongkong nicht der Öffentlichkeit angeboten werden. Solche nicht zugelassenen Fonds dürfen in Hongkong nur Personen angeboten oder verkauft werden, die „professionelle Anleger“ im Sinne der SFO (und aller in deren Rahmen aufgestellten Bestimmungen) sind, oder sofern dies ansonsten nicht gegen die SFO oder andere geltende Gesetze Hongkongs verstößt.

Darüber hinaus darf dieser Verkaufsprospekt solcher nicht zugelassenen Fonds nur an Personen vertrieben, verbreitet oder herausgegeben werden, die „professionelle Anleger“ gemäß der SFO (und aller in deren Rahmen aufgestellten Bestimmungen) sind, oder sofern dies anderweitig gemäß dem Recht von Hongkong zulässig ist.

Der Inhalt dieses Verkaufsprospekts wurde von keiner Aufsichtsbehörde in Hongkong geprüft. Wir raten Ihnen, bezüglich des Angebots Vorsicht walten zu lassen. Wenn Sie Zweifel bezüglich des Inhalts dieses Dokuments haben, sollten Sie unabhängigen professionellen Rat einholen.

2.4. Rückgabe und Umtausch von Anteilen

Rückgabeverfahren für Nicht-ELTIF-Fonds

Von der Transferstelle an einem Handelstag vor der in Anhang III angegebenen Handelsschlusszeit oder einer anderen von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmten Zeit angenommene Rückgabeanweisungen werden in der Regel zum jeweiligen Nettoinventarwert je Anteil, wie unter „Berechnung des Nettoinventarwerts“ definiert und an dem entsprechenden Berechnungstag berechnet, ausgeführt. Anweisungen, die bei der Transferstelle nach Handelsschluss eingehen, werden normalerweise am darauffolgenden Handelstag ausgeführt, wobei der an dem zugeordneten Berechnungstag ermittelte Nettoinventarwert je Anteil zugrunde gelegt wird.

Rückgabeanweisungen können erst nach Abschluss aller vorherigen Transaktionen ausgeführt werden, die mit diesen in Zusammenhang stehen. Ist der Handel in einem Fonds, aus dem die Rückgabe von Anteilen beantragt wird, ausgesetzt, wird die Bearbeitung der Rückgabe auf den nächsten Handelstag verschoben, an dem der Handel nicht länger ausgesetzt ist.

Anweisungen zur Rückgabe von Anteilen können durch Ausfüllen des entsprechenden Antragsformulars oder per Brief, Fax oder auf jede andere von der Transferstelle genehmigte Weise an die Transferstelle gesendet werden, wobei die Kontoreferenz anzugeben ist und ausführliche Angaben zur Rückgabe zu machen sind. Alle Anweisungen müssen von den eingetragenen Anteilnehmern unterzeichnet werden, außer wenn im Falle eines gemeinsamen Kontobesitzes eine Alleinzeichnungsberechtigung gewählt wurde oder wenn nach Erhalt einer ausgefüllten Vollmacht ein Vertreter ernannt wurde. Das für die Transferstelle akzeptable Vollmachtsformular ist auf Anfrage erhältlich.

Rückgabeverfahren für ELTIF-Fonds

Gemäß Artikel 18 Absatz 2 der ELTIF-Verordnung können die Anteilhaber die Rückgabe ihrer Anteile vor Ablauf der Laufzeit des Fonds unter den in Anlage III genannten Bedingungen beantragen.

Es wird erwogen, am Tag nach dem Laufzeitende des Fonds seitens des Verwaltungsrats ein obligatorisches und für alle Anteilhaber geltendes Rückgabeverfahren einzuleiten, über das alle Anteilhaber ihre Anteile in derselben Weise und zum jeweiligen Nettoinventarwert je Anteil zurückgeben können. Die Anteilhaber können in einem Zeitraum von 10

Monaten nach dem Ende der Laufzeit des Fonds (die „Ankündigungsfrist“) keine Rückgabe ihrer Anteile beantragen. Anteilinhaber können die Liquidation des Fonds beantragen, wenn sie ihre Rückgabeerlöse nicht innerhalb von einem Jahr nach Ende der Ankündigungsfrist erhalten haben.

Rückgabeerlöse

Werden Anweisungen zur Rückgabe von Anteilen über die Vertriebsstellen geleitet, können unterschiedliche Abrechnungsverfahren zur Anwendung kommen.

In der Regel werden Rückgabeerlöse per Banküberweisung oder elektronischer Überweisung von der Gesellschaft ausbezahlt und erfolgen für den Anteilinhaber kostenlos, sofern der Gesellschaft alle erforderlichen Dokumente vorliegen. Der Abrechnungszeitraum für die Rückgabeerlöse für jeden Fonds ist in Anhang III angegeben. Rückgabeerlöse werden normalerweise in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse ausbezahlt. Die Verwaltungsgesellschaft bietet den Anteilinhabern jedoch auf Antrag im Auftrag der Gesellschaft einen Devisenumtausch-Service für Rückgaben an. Hiervon ausgenommen ist der Fonds Global Private Equity, für den alle Erlöse in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse ausbezahlt werden. Angaben zu den von der Verwaltungsgesellschaft einbehaltenen Gebühren für das Umtauschen von Devisen sind auf Anfrage bei der im Namen der Gesellschaft handelnden Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Die Kosten der Währungsumrechnung und andere hiermit verbundene Aufwendungen werden vom jeweiligen Anleger getragen. Nicht-Handelstage oder Nicht-Berechnungstage eines Fonds, die in den jeweiligen Abrechnungszeitraum fallen, werden bei der Berechnung des Abrechnungstags nicht berücksichtigt. Sind die Banken im Land der Abrechnungswährung am Abrechnungstag nicht für den Geschäftsverkehr geöffnet, wird die Abrechnung am nächsten Geschäftstag ausgeführt, an dem die Banken geöffnet sind. Weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft oder die Transferstelle haften für Verzögerungen oder Gebühren, die bei der Bank oder dem Abrechnungssystem entstehen, an welche die Erlöse überwiesen werden, und sie haften nicht für Verzögerungen bei der Abrechnung, die durch den Zeitrahmen für die lokale Bearbeitung von Zahlungen innerhalb einiger Länder oder durch bestimmte Banken entstehen können.

Umtauschverfahren

Eine Umtauschtransaktion ist eine Transaktion, bei der ein Anteilinhaber beschließt, Anteile einer bestimmten Anteilsklasse (die „ursprüngliche Klasse“) gegen Anteile einer anderen Anteilsklasse (die „neue Klasse“) innerhalb desselben Fonds der Gesellschaft zu tauschen.

Die Verwaltungsgesellschaft nimmt Umtauschanweisungen nur an, wenn die neue Klasse verfügbar ist und die mit der neuen Klasse verbundenen Zugangsvoraussetzungen und/oder andere spezifische Bedingungen (wie Mindestzeichnungsbeträge und Mindestanlagebeträge) erfüllt sind (in Bezug auf ELTIF-Fonds gelten die Zulassungskriterien gemäß Art. 30 der ELTIF-Verordnung). Eine Umtauschtransaktion wird ausgeführt, indem Anteile der ursprünglichen Klasse zurückgenommen und anschließend Anteile der neuen Klasse gezeichnet werden.

Wenn dabei für die ursprünglichen und die neuen Klassen dieselbe Handelsschlusszeit und dieselben Handels- und Berechnungstage gelten, werden Umtauschanweisungen, die von der Verwaltungsgesellschaft vor der in Anhang III angegebenen Handelsschlusszeit oder aber vor einem anderen nach freiem Ermessen des Verwaltungsrats

festgelegten Zeitpunkt akzeptiert werden, normalerweise an dem Handelstag ausgeführt, der dem Empfangstag der entsprechenden Anweisung zugeordnet ist. Normalerweise wird dabei der am entsprechenden Handelstag ermittelte Nettoinventarwert je Anteil für beide Klassen (abzüglich der geltenden Umtauschgebühr) zugrunde gelegt.

Jedoch kommen die folgenden Regeln zur Anwendung, wenn der Abrechnungszeitraum für die neue Klasse kürzer ist als für die ursprüngliche Klasse und/oder wenn für die ursprünglichen und die neuen Klassen verschiedene Handelstage und/oder Handelsschlusszeiten gelten oder der Nettoinventarwert je Anteil an verschiedenen Tagen oder zu verschiedenen Uhrzeiten verfügbar wird oder wenn für die ursprünglichen und die neuen Klassen während des Abrechnungszeitraums verschiedene Fonds- oder Währungsfeiertage gelten:

- (A) Die Rückgabe erfolgt an dem Handelstag, der dem Empfang der betreffenden Umtauschanweisung zugeordnet ist. Dabei wird der Nettoinventarwert je Anteil der ursprünglichen Klasse für diesen Handelstag berechnet.
- (B) Die Zeichnung wird am nachfolgenden Handelstag für die neue Klasse ausgeführt. Dabei wird für die neue Klasse der Nettoinventarwert je Anteil zugrunde gelegt, der an dem entsprechenden Handelstag ermittelt wurde.
- (C) Die Zeichnung kann auf einen späteren Handelstag verschoben werden, um sicherzustellen, dass der Abrechnungstag für die Zeichnung mit dem Abrechnungstag für die Rückgabe übereinstimmt oder aber später liegt (soweit möglich wird nach einer Übereinstimmung der beiden Abrechnungszeiträume gestrebt).
- (D) Wird die Rückgabe vor der Zeichnung abgerechnet, bleiben die Rückgabeerlöse auf dem Inkassokonto der Gesellschaft, und alle aufgelaufenen Zinsen werden von der Gesellschaft vereinnahmt.

Ist der Handel in einer Anteilsklasse, aus der oder in die der Umtausch von Anteilen beantragt wird, ausgesetzt, wird die Bearbeitung des Umtauschs auf den nächsten gemeinsamen Handelstag verschoben, an dem der Handel nicht länger ausgesetzt ist. Die oben beschriebenen Umtauschverfahren gelten weiterhin.

Anweisungen zum Umtausch von Anteilen können mittels des ausgefüllten Umtauschformulars oder per Brief, Fax oder auf jede andere von der Verwaltungsgesellschaft genehmigte Weise an die Verwaltungsgesellschaft gesendet werden, wobei die Kontoreferenz und die Anzahl der zwischen den genannten Anteilsklassen umzutauschenden Anteile anzugeben sind. Alle Anweisungen müssen von den eingetragenen Anteilinhabern unterzeichnet werden, außer wenn im Falle eines gemeinsamen Kontobesitzes eine Alleinzeichnungsberechtigung gewählt wurde oder wenn nach Erhalt einer ausgefüllten Vollmacht ein Vertreter ernannt wurde. Das für die Verwaltungsgesellschaft akzeptable Vollmachtsformular ist auf Anfrage erhältlich.

Anweisungen zum Umtausch von Anteilen zwischen Anteilsklassen, die auf unterschiedliche Währungen lauten, werden angenommen. Für solche Umtauschaufträge bietet die Verwaltungsgesellschaft im Namen der Gesellschaft einen Devisenumtausch-Service an. Angaben zu den von der Verwaltungsgesellschaft einbehaltenen Gebühren für das Umtauschen von Devisen sind auf Anfrage bei der im Namen der Gesellschaft handelnden Verwaltungsgesellschaft

erhältlich. Die Kosten der Währungsumrechnung und andere hiermit verbundene Aufwendungen werden vom jeweiligen Anleger getragen.

Der Verwaltungsrat kann ausgewählten Vertriebsstellen nach eigenem Ermessen die Genehmigung erteilen, eine Umtauschgebühr in Rechnung zu stellen, die 1 % des Werts des umzutauschenden Anteils nicht überschreiten darf.

Anleger sollten sich bei ihren lokalen Steuerberatern über die steuerlichen Auswirkungen solcher Transaktionen in ihrem Land informieren.

Allgemeines

Werden Anweisungen zum Umtausch oder zur Rückgabe von Anteilen über die Vertriebsstellen geleitet, können unterschiedliche Rückgabe- und Umtauschverfahren zur Anwendung kommen.

Alle Anträge auf Rückgabe oder Umtausch erfolgen auf Basis eines nicht bekannten Nettoinventarwerts vor der Bestimmung des Nettoinventarwerts je Anteil für den betreffenden Handelstag.

Der Wert der Anteile, die ein Anteilsinhaber nach einem Umtausch oder einer Rückgabe in einer Anteilsklasse hält, muss im Allgemeinen über dem in Anhang III festgesetzten Mindestanlagebetrag liegen.

Würde aufgrund eines Umtausch- oder Rückgabeantrags der Betrag, den ein Anteilsinhaber in eine Anteilsklasse eines Fonds investiert hat, unter den Mindestanlagebetrag für diese Anteilsklasse fallen, gilt dies, sofern die Verwaltungsgesellschaft nicht auf die Einhaltung dieser Vorschrift verzichtet, als eine Anweisung zur Rückgabe bzw. zum Umtausch aller Anteile dieser Anteilsklasse, die sich im Bestand des Anteilsinhabers befinden.

Unter bestimmten Umständen, beispielsweise beim Vertrieb in Ländern mit unterschiedlichen Zeitzonen, kann der Verwaltungsrat andere von ihm für sinnvoll erachtete Handelsschlusszeiten genehmigen. Diese abweichenden Handelsschlusszeiten können entweder mit den Vertriebsstellen speziell vereinbart oder in einem Zusatz zum Verkaufsprospekt oder anderen Marketingunterlagen, die in dem betreffenden Land benutzt werden, veröffentlicht werden. Unter diesen Umständen muss die für die Anteilsinhaber geltende Handelsschlusszeit immer vor der in Anhang III angegebenen Handelsschlusszeit liegen.

Die Transferstelle schickt die Transaktionsbestätigung normalerweise an dem Geschäftstag ab, der auf den Berechnungstag der Rückgabe- oder Umtauschtransaktionen folgt. Die Anteilsinhaber sollten diese Bestätigungen umgehend prüfen, um sicherzustellen, dass sie in allen Punkten korrekt sind.

Anträge auf Umtausch oder Rückgabe sind für die Verwaltungsgesellschaft bindend und unwiderruflich und werden nach eigenem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft nur ausgeführt, wenn die betreffenden Anteile ordnungsgemäß ausgegeben wurden.

Die Befolgung von Anweisungen für Zahlungen an Dritte liegt ausschließlich im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.

2.5. Beschränkungen in Bezug auf Zeichnungen oder Umschichtungen in bestimmte Fonds oder Klassen

Ein Fonds oder eine Anteilsklasse können für neue Zeichnungen oder Umschichtungen in den Fonds bzw. die Anteilsklasse geschlossen werden, wenn die Schließung nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft nötig ist, um die Interessen der bestehenden Anteilsinhaber zu schützen. Ohne Einschränkung der Umstände, unter denen eine Schließung angebracht sein kann, könnten solche Umstände vorliegen, wenn ein Fonds oder eine Anteilsklasse einen solchen Umfang erreicht hat, dass die Kapazität des Marktes erreicht ist oder eine optimale Verwaltung des Fonds bzw. der Klasse schwierig wird, und/oder wenn die Zulassung weiterer Mittelzuflüsse die Wertentwicklung des Fonds oder der Anteilsklasse beeinträchtigen würde. Ein Fonds oder eine Anteilsklasse können ohne vorherige Mitteilung an die Anteilsinhaber für neue Zeichnungen oder Umschichtungen geschlossen werden, wenn die Kapazität eines Fonds oder einer Anteilsklasse laut Anhang III begrenzt sein kann. Ein geschlossener Fonds oder eine geschlossene Anteilsklasse werden erst dann wieder geöffnet, wenn die Umstände, welche die Schließung erforderten, nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft beseitigt sind. Ein Fonds oder eine Anteilsklasse kann ohne vorherige Mitteilung an die Anteilsinhaber wieder für neue Zeichnungen oder Umschichtungen geöffnet werden.

Der aktuelle Status der betreffenden Fonds bzw. der betreffenden Anteilsklassen sowie etwaige Zeichnungsgelegenheiten können bei der Verwaltungsgesellschaft erfragt bzw. auf der Website www.schroders.com abgerufen werden.

Für Fonds (oder Anteilsklassen), die für neue Zeichnungen oder eingehende Umschichtungen geschlossen sind, kann ein kapazitätsbeschränkter Handel eingeführt werden. Jeder Anleger, der in einen Fonds (oder eine Anteilsklasse) investieren will, für den/die ein kapazitätsbeschränkter Handel gilt, muss (sofern nachfolgend nichts anderes angegeben) ein Interessensbekundungsformular bei der Verwaltungsgesellschaft einreichen, das auf der Website <https://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/funds-and-strategies/fund-administration/capacity-restricted-dealing/> erhältlich ist. Anleger, die ein gültiges Interessensbekundungsformular eingereicht haben, werden auf eine Warteliste gesetzt und von der Verwaltungsgesellschaft kontaktiert, falls Kapazität verfügbar wird. Anleger werden von der Verwaltungsgesellschaft in der Reihenfolge kontaktiert, in der die Interessensbekundungen entgegengenommen wurden. Wenn dem Fonds jedoch Kapazität für eine bestimmte Frist angeboten wird, werden nur Anleger, die innerhalb der jeweiligen Frist (wie im Formular zur Interessenbekundung angegeben) zeichnen können, in der Reihenfolge kontaktiert, in der die Formulare zur Interessenbekundung angenommen wurden. Im Interessensbekundungsformular werden eine Zeichnungsobergrenze, die von den Anlegern nicht überschritten werden darf, ein Mindestzeichnungsbetrag sowie eine Frist angegeben, die Anleger beim Zeichnungsverfahren beachten müssen. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, Zeichnungen abzulehnen oder zu reduzieren, wenn der Gesamtzeichnungsbetrag die in den Geschäftsbedingungen des Interessensbekundungsformulars angegebene Obergrenze überschreitet. Wenn ein Anleger den im Formular zur Interessenbekundung angegebenen Betrag nicht investieren möchte oder nicht in der Lage ist, innerhalb der festgelegten Frist zu investieren, behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, die Zeichnung

abzulehnen, die Zeichnungsfrist zu verlängern oder andere Anleger in der Reihenfolge, in der die Formulare zur Interessenbekundung angenommen wurden, zu kontaktieren. Anleger sollten sich an die Verwaltungsgesellschaft wenden oder die Website <https://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/funds-and-strategies/fund-administration/capacity-restricted-dealing/> einsehen, um weitere Einzelheiten darüber zu erfahren, wie der kapazitätsbeschränkte Handel funktioniert und für welche geschlossenen Fonds oder Anteilsklassen der kapazitätsbeschränkte Handel gilt. Für sämtliche Anträge im Rahmen des Verfahrens für den kapazitätsbeschränkten Handel gelten die üblichen Zugangsvoraussetzungen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann eine Zeichnung für einen Fonds (oder eine Anteilsklasse), der bzw. die für neue Zeichnungen oder Umschichtungen in den Fonds bzw. in die jeweilige Anteilsklasse geschlossen ist und für den bzw. die gegebenenfalls ein kapazitätsbeschränkter Handel gilt, annehmen, wenn (i) der Anlageverwalter des betreffenden Fonds (oder der betreffenden Anteilsklasse) die Verwaltungsgesellschaft darüber informiert, dass Anlagekapazität verfügbar geworden ist, oder (ii) sich der betreffende Antragsteller vor Inkrafttreten des kapazitätsbeschränkten Handels für den betreffenden Fonds (oder die betreffende Anteilsklasse) gegenüber der Verwaltungsgesellschaft zu einer Anlage in den Fonds (oder die Anteilsklasse) verpflichtet hatte. Derartige Zeichnungen sind sämtlichen Anlegern möglich, unabhängig davon, ob sie ebenfalls auf der vorstehend erwähnten Warteliste für den kapazitätsbeschränkten Handel stehen.

2.6. Berechnung des Nettoinventarwerts

Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil

- (A) Der Nettoinventarwert je Anteil wird für jede Anteilsklasse an jedem Berechnungstag in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse berechnet. Bei der Berechnung wird der der jeweiligen Anteilsklasse zuzurechnende Nettoinventarwert durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile dieser Anteilsklasse dividiert. Die sich daraus ergebende Summe wird auf bis zu vier Dezimalstellen gerundet.
- (B) Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, den Nettoinventarwert je Anteil für jede Anteilsklasse häufiger als in Anhang III festgelegt berechnen zu lassen oder die Handelskonditionen in sonstiger Weise dauerhaft oder vorübergehend zu ändern, z. B. wenn der Verwaltungsrat der Auffassung ist, dass dies aufgrund einer wesentlichen Veränderung des Marktwertes der Anlagen in einem oder mehreren Fonds erforderlich ist. Im Falle einer dauerhaften Änderung wird der Verkaufsprospekt geändert, und die Anteilsinhaber werden entsprechend unterrichtet.

Für die Bewertung des gesamten Nettovermögens gelten folgende Grundsätze:

- (1) Der Wert von Kassen- oder Einlagenbeständen, Wechseln, Sichtwechseln und Forderungen, transitorischen Aktiva sowie Bardividenden und Zinsen, die wie oben erwähnt, fällig oder aufgelaufen, jedoch noch nicht eingegangen sind, wird in voller Höhe berücksichtigt. Es sei denn, es ist im jeweiligen Fall (nach Ansicht der Gesellschaft) unwahrscheinlich, dass der Betrag in voller Höhe gezahlt wird oder eingeht. In diesem Fall ist der Wert nach einem von der Gesellschaft für angemessen gehaltenen Abzug zu ermitteln.

- (2) Der Wert dieser Wertpapiere, Derivate und Vermögenswerte wird auf Grundlage des am Geschäftstag zuletzt verfügbaren Kurses an der Börse oder einem anderen geregelten Markt ermittelt, an der bzw. an dem diese Wertpapiere oder Vermögenswerte gehandelt werden oder zum Handel zugelassen sind. Werden diese Wertpapiere oder Vermögenswerte an einer oder mehr als einer Börse bzw. an einem oder mehr als einem geregelten Markt notiert oder gehandelt, legt der Verwaltungsrat Vorschriften für die Reihenfolge fest, in der die Börsen oder sonstigen geregelten Märkte für die Ermittlung der Kurse von Wertpapieren oder Vermögenswerten berücksichtigt werden.
- (3) Mit Ausnahme von Private-Equity-Anlagen, die den nachfolgend unter (7), (8), (9) und (10) aufgeführten Bestimmungen unterliegen, und, unbeschadet der nachfolgenden Bestimmungen unter (13), Darlehen und sonstigen Schuldtiteln, die nicht von einem regulierten Markt aus gehandelt werden, für die die nachfolgenden Bestimmungen unter (11) und (12) gelten, gilt: Bei Wertpapieren, die nicht an einer amtlichen Börse oder einem anderen geregelten Markt gehandelt werden oder zum Handel zugelassen sind, oder bei Wertpapieren, die zwar gehandelt werden oder zum Handel zugelassen sind, deren letzter verfügbarer Kurs aber nicht ihren tatsächlichen Wert widerspiegelt, muss der Verwaltungsrat den erwarteten Verkaufspreis zugrunde legen, der mit der gebotenen Sorgfalt und in gutem Glauben anzusetzen ist.
- (4) Derivate, die nicht an einer amtlichen Börse notiert sind oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt werden, unterliegen einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis und können jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum beizulegenden Zeitwert (Fair Value) veräußert, abgewickelt oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden. Unter dem beizulegenden Zeitwert ist der Betrag zu verstehen, zu dem ein Vermögenswert in einem Geschäft zwischen sachverständigen, vertragswilligen und unabhängigen Geschäftspartnern ausgetauscht bzw. eine Verbindlichkeit beglichen werden könnte. Unter einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung ist eine Bewertung zu verstehen, die sich nicht ausschließlich auf Marktnotierungen des Kontrahenten stützt und folgende Kriterien erfüllt:
 - (I) Grundlage der Bewertung ist entweder ein verlässlicher aktueller Marktwert des Instruments oder, falls dieser nicht verfügbar ist, ein Preismodell, das auf einer anerkannten adäquaten Methodik beruht;
 - (II) Die Bewertung wird durch eine der beiden folgenden Stellen überprüft:
 - (a) einen geeigneten vom Kontrahenten des OTC-Derivats unabhängigen Dritten in ausreichender Häufigkeit und einer durch die Gesellschaft nachprüfbar Weise;
 - (b) eine von der Vermögensverwaltung unabhängige und entsprechend ausgerüstete Stelle innerhalb der Gesellschaft.

- (5) Anteile an offenen OGA werden auf der Grundlage ihres von diesen Organismen zuletzt gemeldeten Nettoinventarwerts bewertet.
- (6) Flüssige Mittel und Geldmarktinstrumente können zum Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen oder zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden. Sämtliche weiteren Vermögenswerte können, sofern praktikabel, auf die gleiche Weise bewertet werden.
- (7) Anlagen in Private-Equity-Fonds werden unter Bezugnahme auf den jüngsten Nettoinventarwert bewertet, der vom jeweiligen Verwalter oder externen unabhängigen, von der Gesellschaft genehmigten Kursanbietern gemeldet und um die nachfolgende Nettokapitalaktivität bereinigt wurde.
- (8) Anlagen in von Dritten verwaltete oder von Sponsoren geführten Private-Equity-Direktanlagen oder Co-Investitionen werden unter Bezugnahme auf die aktuellsten Bewertungsinformationen bewertet, die vom jeweiligen Verwalter oder Lead Sponsoring Private Equity Investor oder externen unabhängigen, von der Gesellschaft genehmigten Kursanbietern bereitgestellt werden.
- (9) Die von den Verwaltern der Fonds, in die ein Fonds investiert, oder externen unabhängigen, von der Gesellschaft genehmigten Kursanbietern gemeldeten Bewertungen können einer Marktpreis Anpassung unterzogen werden, falls es zu Veränderungen gekommen ist, die sich auf die zugrunde liegenden Positionen auswirken. Auf ähnliche Weise kann bei Änderungen, die sich auf die Anlage auswirken, auf der Grundlage von Informationen, die zum Zeitpunkt der Bewertung verfügbar sind und die die Gesellschaft für verlässlich hält, eine Marktpreis Anpassung an von Sponsoren geführte Private Equity-Direktanlagen oder Co-Anlagen vorgenommen werden, in die ein Fonds investiert. Zu diesen Veränderungen gehören unter anderem Wechselkurschwankungen, Ausschüttungen, wesentliche Änderungen bezüglich der Situation der zugrunde liegenden Unternehmen oder deutliche Bewegungen an den öffentlichen Märkten.
- (10) Für sonstige Direktanlagen in Private Equity wird die Gesellschaft ihre eigene Schätzung des beizulegenden Zeitwerts erstellen, die nach Treu und Glauben und gemäß allgemein anerkannten Bewertungsgrundsätzen und -verfahren, insbesondere den International Private Equity and Venture Capital Valuation Guidelines (IPEV), ermittelt wird. Die Bewertungsmethode beruht entweder auf (i) einem marktorientierten Ansatz (basierend auf dem Wert vergleichbarer Unternehmen, unter Anwendung eines Multiplikators), (ii) einem ertragsorientierten Ansatz, basierend auf den von dem betreffenden Unternehmen erwirtschafteten Barmitteln, (iii) einem „Meilenstein“- , d. h. ereignisgesteuerten, Ansatz für Unternehmen, die auf absehbare Zeit keine Erträge oder Cashflows generieren werden, oder (iv) einer Kombination der vorgenannten Ansätze.
- (11) Darlehen und sonstige Schuldtitel, die nicht aus einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zu ihrem Marktpreis bewertet, der in Treu und Glauben von der Gesellschaft oder von externen unabhängigen, von der Gesellschaft genehmigten Kursanbietern ermittelt wird.
- (12) Unbeschadet der Regelungen unter (3) oben werden Darlehen und sonstige Schuldtitel, für die verlässliche Marktkurse zur Verfügung stehen, auf der Grundlage dieser Kurse bewertet. Wenn solche Kurse nicht verfügbar sind, erfolgt die Bewertung (i) in Treu und Glauben durch die Gesellschaft unter Berücksichtigung bestimmter Faktoren, einschließlich unter anderem von Marktindikatoren, von der Gesellschaft als vergleichbar erachteten Transaktionen, der Bonität des Kontrahenten, der aktuellen Zinssätze oder (ii) anhand von Preismodellen, die von externen unabhängigen, von der Gesellschaft genehmigten Kursanbietern entwickelt, geführt und unterhalten werden. Die Verfahren des jeweiligen externen unabhängigen Kursanbieters und seine Bewertungen werden von der Gesellschaft überprüft.
- (13) Entspricht einer der vorstehend beschriebenen Bewertungsgrundsätze nicht der an spezifischen Märkten üblicherweise angewandten Bewertungsmethode oder erscheint einer dieser Bewertungsgrundsätze aufgrund der Ungenauigkeit der Bewertung zur Ermittlung des Werts des Gesellschaftsvermögens ungeeignet, kann der Verwaltungsrat nach Treu und Glauben und gemäß den allgemein anerkannten Bewertungsgrundsätzen und -verfahren andere Bewertungsgrundsätze festlegen.
- (14) Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten in einer anderen Währung als der (in Anhang V definierten) Fondswährung werden auf der Grundlage des jeweiligen Kassakurses umgerechnet, der von einer Bank oder einem anderen anerkannten Finanzinstitut angeboten wird.
- (15) Swaps werden zu ihrem beizulegenden Zeitwert („Fair Value“) auf der Basis der zugrunde liegenden Wertpapiere und der Merkmale der zugrunde liegenden Verpflichtungen bewertet.
- (16) Die Bewertung von im Namen der Gesellschaft eingetragenen Immobilienwerten und Immobilienrechten richtet sich nach den wesentlichen Grundsätzen marktüblicher Bewertungsmethoden für Immobilien, d. h. die Ermittlung des Marktwerts erfolgt durch unabhängige Sachverständige. Diese Bewertung wird mindestens jährlich durchgeführt und während des gesamten Zeitraums zwischen zwei Bewertungen zugrunde gelegt, es sei denn, es liegt eine Veränderung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage oder des Zustands der von der Gesellschaft oder von einer der Gesellschaften, an denen die Gesellschaft beteiligt ist, gehaltenen Immobilienwerte oder Immobilienrechte vor, die eine Wertberichtigung erfordert, oder Artikel 71 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission von 19. Dezember 2012 erfordert eine Prüfung des Werts einzelner Vermögenswerte. Jede Bewertungsanpassung wird von der Verwaltungsgesellschaft (wie nachstehend definiert) gemäß ihrem internen Verfahren vorgenommen.
- (17) Private-Equity-Anlagen in Immobilien, Private-Debt-Immobilienverschreibungen und andere damit verbundene Wertpapiere werden gemäß den

internen Verfahren der Verwaltungsgesellschaft bewertet. Die Bewertung kann um nachfolgende Nettokapitalaktivität, wesentliche Ausfallereignisse und wesentliche Marktereignisse mit Auswirkung auf den Marktwert bereinigt werden. Jede Bewertungsanpassung wird von der Verwaltungsgesellschaft gemäß ihrem internen Verfahren vorgenommen.

(18) Der Wert anderer Vermögenswerte wird unter der Leitung des Verwaltungsrats mit der gebotenen Sorgfalt und nach Treu und Glauben gemäß den maßgeblichen Bewertungsgrundsätzen und -verfahren ermittelt.

(C) Führen an einem Handelstag die gesamten Transaktionen bezüglich Anteilen eines Fonds zu einer Nettoerhöhung oder -verringerung der Anteile, die einen von den Verwaltungsratsmitgliedern von Zeit zu Zeit für diesen Fonds festgesetzten Schwellenwert überschreitet (in Bezug auf die Kosten des Markthandels für diesen Fonds), wird der Nettoinventarwert des Fonds um einen Betrag (der 2 % dieses Nettoinventarwerts nicht überschreitet) angepasst, der sowohl die geschätzten Steuern und die Handelskosten, die für den Fonds anfallen, als auch die geschätzte Geld-Brief-Spanne der Vermögenswerte widerspiegelt, in die der Fonds investiert. Die Anpassung erfolgt durch Addition, wenn die Nettobewegung zu einer Erhöhung der Anteile des Fonds führt, und durch eine Subtraktion, wenn sie zu einer Verringerung führt. Weitere Einzelheiten finden Sie in den nachstehenden Abschnitten „Verwässerung“ und „Verwässerungsanpassung“.

Fehler bei der Berechnung des Nettoinventarwerts oder Nichteinhaltung der Anlagevorschriften

Im Fall von Fehlern bei der Berechnung des Nettoinventarwerts und/oder bei Nichteinhaltung der Anlagevorschriften des betreffenden Fonds gilt das CSSF-Rundschreiben 24/856 zum Schutz der Anleger im Falle eines Fehlers bei der Berechnung des Nettoinventarwerts, der Nichteinhaltung der Anlagevorschriften und anderer Fehler auf OGA-Ebene. Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft wenden in solchen Fällen die in diesem Rundschreiben aufgeführten Verfahren an, um entsprechende Fehler und Verstöße zu korrigieren.

Verwässerung

Da für die Fonds ein einziger Preis gilt, können sie aufgrund der Transaktionskosten, die beim Kauf und Verkauf ihrer Basiswerte entstehen, und der Spanne zwischen den Kauf- und Verkaufspreisen dieser Anlagen, die durch Zeichnungen, Rückgaben und/oder Umtauschtransaktionen der Anteile des Fonds entsteht, einen Wertverlust erleiden. Dies wird als „Verwässerung“ bezeichnet. Um dies zu verhindern und die Interessen der Anteilsinhaber zu schützen, wendet die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen ihres täglichen Bewertungsprozesses die Methode des „Swing Pricing“ an. Dies bedeutet, dass die Verwaltungsgesellschaft bei der Berechnung der Nettoinventarwerte je Anteil unter bestimmten Umständen Anpassungen vornimmt, um den Auswirkungen von Handels- und sonstigen Kosten entgegenzuwirken, die beim Kauf oder der Veräußerung von Anlagen für die Fonds anfallen, wenn diese als wesentlich angesehen werden. Bei der Berechnung dieser Anpassungen können Rückstellungen für die geschätzten Marktspreads (Geld-/Briefkurs-Spread zugrunde liegender Wertpapiere), Steuern (z. B. Transaktionssteuern) und Gebühren (z. B.

Abwicklungskosten oder Handelsprovisionen) und andere Handelskosten in Zusammenhang mit der Anpassung oder Veräußerung von Anlagen berücksichtigt werden.

Verwässerungsanpassung

Die Gesellschaft wendet derzeit keine Verwässerung auf einen ihrer Fonds an, mit Ausnahme von Schroders Capital Semi-Liquid European Loans und Schroders Capital Semi-Liquid High Income Credit.

Im Rahmen des üblichen Geschäftsbetriebs wird die Anwendung einer Verwässerungsanpassung automatisch und konsequent ausgelöst.

Das Group Pricing Committee von Schroders erstellt Empfehlungen an die Verwaltungsgesellschaft im Hinblick auf die angemessene Höhe der Verwässerungsanpassung und die Höhe des Schwellenwerts, der die Anwendung von Swing Pricing in einem Fonds auslösen sollte. Die Verwaltungsgesellschaft ist letztlich für derartige Preisgestaltungsmaßnahmen verantwortlich.

Die Notwendigkeit einer Verwässerungsanpassung hängt vom Nettowert der Zeichnungen, Umtauschtransaktionen und Rückgaben ab, die für einen Handelstag bei einem Fonds eingehen. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich daher das Recht vor, eine Verwässerungsanpassung vorzunehmen, wenn die Nettomittelzuflüsse oder -abflüsse in einem Fonds einen bestimmten Schwellenwert überschreiten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem Ermessen auch eine andere Verwässerungsanpassung vornehmen, wenn dies ihrer Ansicht nach im Interesse der bestehenden Anteilsinhaber ist.

Die Verwässerungsanpassung wird in Bezug auf alle Zeichnungen, Rückgaben und/oder Umtauschtransaktionen der Anteile eines Fonds an jedem gegebenen Handelstag angewandt, sobald das Gesamtvolumen des Handels im Fonds an diesem Handelstag den oben genannten anwendbaren Schwellenwert überschritten hat. Wenn eine Verwässerungsanpassung vorgenommen wird, bewirkt dies in der Regel eine Erhöhung des Nettoinventarwerts je Anteil, wenn es Nettomittelzuflüsse in den Fonds gibt, und eine Herabsetzung des Nettoinventarwerts je Anteil, wenn es Nettomittelabflüsse gibt. Obwohl der Nettoinventarwert je Anteil jeder Anteilsklasse des Fonds separat berechnet wird, wirkt sich eine Verwässerungsanpassung prozentual in gleicher Weise auf den Nettoinventarwert je Anteil jeder Anteilsklasse aus.

Da die Verwässerung mit den Mittelzuflüssen in den Fonds und den Mittelabflüssen aus dem Fonds zusammenhängt, kann nicht genau vorhergesagt werden, ob es zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft zu einer Verwässerung kommt oder nicht. Es lässt sich auch nicht genau vorhersagen, wie oft die Verwaltungsgesellschaft derartige Verwässerungsanpassungen vornehmen muss.

Die Swing Pricing-Anpassung kann von Fonds zu Fonds variieren und wird voraussichtlich unter normalen Marktbedingungen an einem Handelstag höchstens 2 % des nicht angepassten Nettoinventarwerts je Anteil des betreffenden Fonds betragen. Bei ungewöhnlichen oder außergewöhnlichen Marktbedingungen (wie z. B. erhebliche Marktvolatilität, Marktstörungen oder eine erhebliche wirtschaftliche Schrumpfung, ein Terroranschlag oder Krieg (oder andere Feindseligkeiten), eine Pandemie oder eine andere Gesundheitskrise oder eine Naturkatastrophe) kann die Verwaltungsgesellschaft jedoch beschließen, den Nettoinventarwert eines Fonds vorübergehend um mehr als 2 % anzupassen, wenn eine solche Entscheidung im besten

Interesse der Anteilsinhaber gerechtfertigt ist. Jeder Beschluss, den Nettoinventarwert um mehr als 2 % anzupassen, wird auf der folgenden Website veröffentlicht: www.schroders.com.

Allgemeines

Die Verwaltungsratsmitglieder dürfen andere geeignete Bewertungsgrundsätze für die Anlagen der Fonds und/oder die Anlagen einer bestimmten Anteilsklasse anwenden, wenn die vorher erwähnten Bewertungsmethoden aufgrund außergewöhnlicher Umstände oder Ereignisse unmöglich oder unangemessen erscheinen.

2.7. Aussetzung oder Verschiebung

Sofern in den Angaben zum Fonds in Anhang III nicht anders angegeben, gilt: Wenn der Gesamtwert der Rückgabe- und Umtauschanweisungen für einen Handelstag 5 % des Nettovermögens eines Fonds übersteigt, können die Verwaltungsratsmitglieder einen Teil oder alle dieser Rückgabe- und Umtauschanweisungen auf den nächsten Handelstag verschieben, falls dies ihrer Ansicht nach im Interesse des Fonds und seiner Anteilsinhaber liegt. Für Anträge, deren Ausführung auf einen anderen Handelstag verschoben wurde, wird der Nettoinventarwert je Anteil an diesem späteren Handelstag zugrunde gelegt. An diesem Handelstag werden die ruhenden Anträge auf der gleichen Grundlage wie spätere Anträge behandelt.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Frist für die Zahlung der Rückgabebeträge um einen dreißig Geschäftstage nicht überschreitenden Zeitraum zu verlängern, der für die Rückführung von Erträgen aus Anlagenverkäufen erforderlich ist, wenn es aufgrund von Devisenkontrollbeschränkungen oder ähnlichen Auflagen an den Märkten, in denen ein erheblicher Teil des Vermögens eines Fonds investiert ist, zu Behinderungen kommt, oder wenn der außergewöhnliche Fall eintritt, dass die Liquidität eines Fonds zur Ausführung der Rückgabeanträge nicht ausreicht.

In den folgenden Fällen kann die Gesellschaft die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil für eine beliebige Anteilsklasse in einem Fonds und/oder die Ausgabe und Rückgabe einer Anteilsklasse in diesem Fonds sowie das Recht, Anteile einer bestimmten Anteilsklasse in einem Fonds in Anteile derselben Anteilsklasse desselben oder eines anderen Fonds umzutauschen, aussetzen oder verschieben:

- (A) in Zeiten, in denen eine der Hauptbörsen oder ein anderer geregelter Markt, an denen zum jeweiligen Zeitpunkt ein erheblicher Teil der Anlagen der Gesellschaft im Zusammenhang mit der betreffenden Anteilsklasse notiert ist, geschlossen ist, oder wenn der Handel eingeschränkt oder ausgesetzt ist, oder
- (B) wenn die Preise einer Anlage, die von einem Teilfonds gehalten wird, aus irgendeinem Grund nicht angemessen, zeitnah oder genau bestimmt werden können, oder
- (C) in Zeiten, in denen die Bestimmung des Nettoinventarwerts je Anteil und/oder die Rückgabe von Anteilen des zugrunde liegenden Investmentfonds, der einen wesentlichen Anteil des Vermögens des betreffenden Fonds ausmacht, ausgesetzt ist, oder
- (D) wenn eine Notfallsituation vorliegt, die es der Gesellschaft nicht ermöglicht, Anlagen des jeweiligen Fonds zu veräußern oder zu bewerten, oder

- (E) bei einem Ausfall der Kommunikationswege, die normalerweise benutzt werden, um den Preis oder Wert der Anlagen der Gesellschaft oder die aktuellen Kurse oder Werte an einem Markt oder einer Börse zu ermitteln, oder
- (F) in Zeiten, in denen die Gesellschaft nicht in der Lage ist, Mittel zurückzuführen, um Zahlungen bei Rückgabe dieser Anteile leisten zu können, oder in denen der Transfer von Geldern im Zusammenhang mit der Veräußerung oder dem Erwerb von Anlagen oder im Zusammenhang mit fälligen Zahlungen bei Rückgabe dieser Anteile nach Meinung der Verwaltungsratsmitglieder nicht zu normalen Wechselkursen durchgeführt werden kann, oder
- (G) wenn die Gesellschaft, ein Fonds oder eine Anteilsklasse an oder nach (i) dem Datum, an dem die Versammlung der Anteilsinhaber einberufen wird, auf der ein Entschließungsantrag über die Abwicklung der Gesellschaft, des Fonds oder der Anteilsklasse eingebracht wird, oder (ii) dem Datum, an dem der Verwaltungsrat die Abwicklung oder Zusammenlegung eines Fonds oder einer Anteilsklasse beschließt, abgewickelt oder zusammengelegt wird oder werden könnte, oder
- (H) wenn der Verwaltungsrat feststellt, dass bei den Bewertungen eines erheblichen Teils der Anlagen der Gesellschaft, die einer bestimmten Anteilsklasse zuzurechnen sind, bei der Ermittlung oder Verwendung einer Bewertung oder bei der Durchführung einer späteren oder nachfolgenden Bewertung eine wesentliche Veränderung eingetreten ist, oder
- (I) unter anderen Umständen oder im Fall, dass der Verwaltungsrat davon ausgeht, dass es im besten Interesse der Anteilsinhaber ist oder eine Nichterfüllung dazu führt, dass die Gesellschaft oder deren Anteilsinhaber eine Steuerschuld eingehen oder anderen finanziellen Nachteilen ausgesetzt sind.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil eines bestimmten Fonds oder einer bestimmten Anteilsklasse hat keine Auswirkungen auf die Bewertung anderer Fonds oder Anteilsklassen, soweit diese Fonds oder Anteilsklassen nicht ebenfalls betroffen sind.

Während eines Zeitraums der Aussetzung oder Verschiebung kann ein Anteilsinhaber seinen Antrag bezüglich aller Anteile, die nicht zurückgegeben oder umgetauscht wurden, in Form einer schriftlichen Mitteilung widerrufen, die vor dem Ablauf dieses Zeitraums bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen muss.

Eine Aussetzung oder Verschiebung wird den Anteilsinhabern entsprechend mitgeteilt.

2.8. Sonder-Handelsverfahren

Der Verwaltungsrat kann bisweilen die Einführung eines Sonder-Handelsverfahrens beschließen, z. B. unter außergewöhnlichen Umständen oder zur Bewältigung von Umständen, die nach Ansicht des Verwaltungsrats die Anwendung eines solchen Verfahrens im besten Interesse der Anteilsinhaber rechtfertigen („Sonder-Handel“). Der Sonder-Handel wird nur vorübergehend durchgeführt und sollte eingestellt werden, wenn sich die Umstände, die seine Anwendung rechtfertigen, ändern, wenn seine Anwendung nicht mehr erforderlich ist oder wenn nach Ansicht des Verwaltungsrats die Anwendung eines solchen Verfahrens

nicht mehr im besten Interesse der Anteilsinhaber ist. Der Sonder-Handel kann für die in Anhang III aufgeführten Fonds angewandt werden.

Falls der Verwaltungsrat beschließt, den Sonder-Handel anzuwenden, können Rückgabeanträge einmal in jedem Kalenderjahr bearbeitet werden. Anträge, die vor 17:00 Uhr Ortszeit Luxemburg an einem Sonder-Rückgabetag („Sonder-Rückgabetag“), wie vom Verwaltungsrat festgelegt und den Anteilsinhabern vor diesem Tag mitgeteilt, eingehen, werden, sofern akzeptiert, zum Secondary-Value-Transaktionspreis (gemäß nachstehender Definition) abgewickelt.

Der erste Sonder-Rückgabetag muss spätestens zwölf Monate, nachdem die Anteilsinhaber über den Beschluss informiert wurden, erfolgen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass das gewöhnliche Handelsverfahren nach dem Beschluss des Verwaltungsrats, den Sonder-Handel anzuwenden, nicht mehr anwendbar ist.

Die Rückgabebeträge sind spätestens 180 Tage nach einem Sonder-Rückgabetag („Sonder-Rückgabe-Zahlungstag“) an die zurückgebenden Anteilsinhaber auszuzahlen, sofern der Fonds über ausreichende liquide Mittel aus dem Erlös verfügt, wie nachfolgend dargestellt. Sollten die Erlöse nicht ohne Weiteres verfügbar sein, muss der Verwaltungsrat die Anteilsinhaber auf dem Laufenden halten und die Rückgabebeträge so bald wie möglich auszahlen, wenn genügend Mittel erwirtschaftet wurden, spätestens jedoch zwölf Monate nach dem Sonder-Rückgabetag.

Die Gesellschaft übermittelt den Anteilsinhabern 30 Tage vor dem maßgeblichen Sonder-Rückgabetag oder so bald wie möglich danach einen Schätzwert (bzw. einen geschätzten Bereich) für den Secondary-Value-Transaktionspreis (gemäß nachstehender Definition). Anteilsinhaber sollten beachten, dass dieser Schätzwert von dem Secondary-Value-Transaktionspreis (gemäß nachstehender Definition) abweichen kann. Dieser wird unter Berücksichtigung der Verkaufserlöse ausgewählter Vermögenswerte und der damit verbundenen Kosten und Aufwendungen bestimmt, wie im Folgenden näher beschrieben.

Ausstehende Rückgabeanträge, die vor der Anwendung des Sonder-Handels eingegangen sind, werden auf den Sonder-Handel übertragen und dementsprechend bearbeitet, es sei denn, die zurückgebenden Anteilsinhaber ziehen ihren Rückgabeantrag vor dem maßgeblichen Sonder-Rückgabetag zurück.

Die Netto-Rückgaben (nach Abzug von Sonder-Käufen [gemäß nachstehender Definition]) in Bezug auf einen Sonder-Rückgabetag sind nicht begrenzt, und die Anträge aller Anteilsinhaber, deren Rückgabeanträge angenommen wurden, werden zum Secondary-Value-Transaktionspreis abgewickelt, wie nachstehend dargelegt.

Secondary-Value-Transaktionspreis

Der Secondary-Value-Transaktionspreis basiert auf dem Nettoinventarwert am Sonder-Rückgabetag, gegebenenfalls bereinigt um einen Spread (der „Spread“), der den erwarteten oder tatsächlichen Abschlag widerspiegelt, der durch einen Secondary Sale bei den aktuellen Marktbedingungen im Verhältnis zum Nettoinventarwert erzielt würde (der „Secondary-Value-Transaktionspreis“).

Der Spread wird gegebenenfalls nach Treu und Glauben vom Verwaltungsrat und, wenn der Verwaltungsrat dies für notwendig erachtet, von externen Dienstleistern festgelegt. Eventuelle Gewinne oder Verluste aus Absicherungsgeschäften sowie die damit verbundenen

Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Veräußerungsportfolio (gemäß nachstehender Definition) werden von den zurückgebenden Anteilsinhabern getragen.

Zum Zwecke der Bestimmung eines Spread und des Secondary-Value-Transaktionspreises kann ein Fonds, sofern dies zur Erfüllung von Rückgabeanträgen erforderlich ist, für diesen Sonder-Rückgabetag ausgewählte Vermögenswerte veräußern, darunter gegebenenfalls Geldmarktinstrumente, die nach Ansicht des Verwaltungsrats die Portfolios dieser Fonds fair und angemessen darstellen, unter Berücksichtigung der Höhe der Rückgabeanträge im Verhältnis zum Gesamtvolumen des Fonds (vor der Rückgabe) (das „Veräußerungsportfolio“).

Der Verwaltungsrat bestimmt auf der Grundlage bestimmter Kriterien, unter anderem der geografischen Lage, des Auflagejahrs und des Finanzierungsniveaus, welche Vermögenswerte zur Erfüllung von Rückgabeanträgen verkauft werden können und somit zur Festlegung des Spread dienen.

Der Secondary-Value-Transaktionspreis wird in der Regel innerhalb von 120 Tagen nach dem maßgeblichen Sonder-Rückgabetag (oder so bald wie möglich danach) festgelegt („Datum des Secondary-Value-Transaktionspreises“).

Anteilsinhaber, die Anteile zeichnen oder zurückgeben, sind innerhalb von zehn Tagen nach dem Datum des Secondary-Value-Transaktionspreises über den Secondary-Value-Transaktionspreis zu informieren.

Sonder-Kauf zum Secondary-Value-Transaktionspreis

Anleger können einen Antrag auf Kauf von Anteilen zum Secondary-Value-Transaktionspreis („Sonder-Kauf“) stellen, indem sie vor 17:00 Uhr Ortszeit Luxemburg am Sonder-Rückgabetag einen entsprechenden Antrag einreichen. Die Sonder-Käufe sind auf die Höhe der für den Sonder-Rückgabetag angenommenen Rückgaben begrenzt.

Die jeweils im Abschnitt „Angaben zu den Fonds“ in Anhang III dargelegten Mindestanlagebeträge bei Erst- und Folgezeichnungen gelten weiterhin.

Anträge für einen Sonder-Kauf müssen für eine bestimmte Anzahl von Anteilen gestellt werden. In Nominalbeträgen ausgedrückte Sonder-Kauf-Anträge werden nicht bearbeitet.

Die Anteilsinhaber des betreffenden Fonds erhalten ein Vorkaufsrecht für den Kauf von Anteilen zum Secondary-Value-Transaktionspreis, und ihre Zeichnungsanträge haben Vorrang gegenüber anderen Sonder-Kauf-Anträgen (das „Vorkaufsrecht“).

Der Preis muss spätestens am Sonder-Rückgabe-Zahlungstag bezahlt werden. Die Gesellschaft zahlt keine Zinsen auf vorzeitige Zahlungen. Unvollständige Anträge und Anträge, die bis zum Fälligkeitsdatum nicht abgewickelt wurden, können von der Gesellschaft storniert und etwaige Stornierungskosten an den Antragsteller weitergegeben werden.

Wenn ein bestehender Anteilsinhaber des Fonds sein Vorkaufsrecht ausübt, hat dieser Sonder-Kauf-Antrag Vorrang gegenüber Sonder-Kauf-Anträgen von Nicht-Anteilsinhabern. Die Abwicklung erfolgt jedoch vorbehaltlich (i) der Gesamtzahl der Anteile, für die Rückgabeanträge angenommen wurden, sowie gegebenenfalls (ii) einer anteiligen Reduzierung unter den Anteilsinhabern, die von ihrem Vorkaufsrecht Gebrauch machen. Anschließend werden eventuelle Kaufanträge von Nicht-Anteilsinhabern anteilig reduziert, sodass die Gesamtzahl der

angenommenen Anträge nicht zu Netto-Sonder-Käufen führt. Der überschüssige Betrag der Anträge auf Sonder-Kauf wird storniert.

Während der Anwendung des Sonder-Handelsverfahrens sind mit Ausnahme des Sonder-Kaufs keine Zeichnungen gestattet.

Sperrung für zum Secondary-Value-Transaktionspreis erworbene Anteile

Zum Secondary-Value-Transaktionspreis erworbene Anteile können während eines Zeitraums von zwölf Monaten nach dem entsprechenden Sonder-Rückgabebetrag nicht zurückgegeben werden (die „Sperrung“).

Nettoinventarwert während des Sonder-Handelsverfahrens

Der Nettoinventarwert des Fonds wird während der Anwendung des Sonder-Handels weiterhin gemäß dem maßgeblichen Berechnungstag berechnet, wie jeweils im Abschnitt „Angaben zu den Fonds“ in Anhang III dargelegt, wobei jedoch die dem Veräußerungsportfolio zugeordneten Gewinne, Verluste und Aufwendungen vom Nettoinventarwert des Fonds ausgeschlossen werden und potenzielle Bewertungen bei Bedarf angepasst werden. Während des Sonder-Handels werden keine Zeichnungen oder Rückgaben zum Nettoinventarwert des Fonds abgewickelt.

Rückkehr zum gewöhnlichen Handelsverfahren

Der Fonds kehrt zum gewöhnlichen Handelsverfahren zurück, wenn der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass die Umstände, die die Anwendung des Sonder-Handels rechtfertigten, nicht mehr bestehen. Die Anteilsinhaber werden so bald wie möglich über diese Änderung informiert.

In der Regel wird der Sonder-Handel so bald wie möglich durch die normale Handelshäufigkeit des Fonds ersetzt, wenn sich die marktbezogenen, wirtschaftlichen und fondsspezifischen Umstände normalisiert haben und sich der Nettoinventarwert und der Secondary-Value-Transaktionspreis angenähert haben.

2.9. Grundsätzliches über Market-Timing und häufigen Handel

Die Gesellschaft lässt wissentlich keine Handelsaktivität zu, bei der Praktiken des so genannten Market-Timings oder des häufigen Handels angewandt werden, da durch derartige Praktiken die Interessen aller Anteilsinhaber geschädigt werden könnten.

Im Rahmen dieses Abschnitts sind unter Market-Timing Zeichnungen, Umwandlungen und Rückgaben von Anteilen der verschiedenen Anteilsklassen zu verstehen, die Gewinne im Rahmen von Arbitrage- oder Market-Timing-Gelegenheiten anstreben oder nach vernünftiger Auffassung anzustreben scheinen (gleich ob diese Funktionen von einer Person allein oder mehreren Personen getrennt durchgeführt werden). Unter häufigem Handel sind Zeichnungen, Umwandlungen und Rückgaben von Anteilen der verschiedenen Anteilsklassen zu verstehen, die kraft ihrer Häufigkeit oder Größe die Betriebsaufwendungen eines Fonds in einem Umfang ansteigen lassen, der den Interessen der anderen Anteilsinhaber des Fonds als entgegenstehend gelten kann (gleich ob diese Funktionen von einer Person allein oder mehreren Personen getrennt durchgeführt werden).

Dementsprechend können die Verwaltungsratsmitglieder jederzeit nach eigenem Ermessen die Verwaltungsgesellschaft dazu veranlassen, entweder eine oder beide der folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

- Die Verwaltungsgesellschaft kann Anteile, die sich im gemeinsamen Besitz oder unter gemeinsamer Kontrolle befinden, zwecks Prüfung zusammenlegen, ob bei einer Privatperson oder einer Gruppe von Privatpersonen davon ausgegangen werden kann, dass sie Praktiken des Market-Timings verfolgen.
- Die Verwaltungsratsmitglieder und/oder die Verwaltungsgesellschaft behalten sich das Recht vor, die Transferstelle anzuweisen, alle Anträge auf Umtausch und/oder Zeichnung von Anteilen derjenigen Anleger abzulehnen, die nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft als Market-Timer oder häufige Händler anzusehen sind.

Investiert ein Fonds hauptsächlich in Märkte, welche zum Zeitpunkt der Bewertung des Fonds für den Handel geschlossen sind, können die Verwaltungsratsmitglieder in Zeiten von Marktvolatilität und unter Abweichung von den obigen im Abschnitt „Berechnung des Nettoinventarwerts“ enthaltenen Bestimmungen die Verwaltungsgesellschaft dazu veranlassen, den Nettoinventarwert je Anteil so anzupassen, dass dieser den beizulegenden Zeitwert der Anlagen des Fonds zum Bewertungszeitpunkt genauer widerspiegelt. Stellen die Verwaltungsratsmitglieder demzufolge fest, dass ein bedeutendes Ereignis in der Zeit zwischen der Schließung der Märkte, in die ein Fonds investiert, und dem Bewertungszeitpunkt eingetreten ist und dass dieses Ereignis den Wert des Fondsportfolios wesentlich beeinflussen wird, können sie die Verwaltungsgesellschaft dazu veranlassen, den Nettoinventarwert je Anteil anzupassen, damit er den beizulegende Zeitwert des Portfolios zum Zeitpunkt der Bewertung widerspiegelt („Fair Value Pricing“).

Der Umfang der Anpassung basiert auf der Entwicklung in einem ausgewählten Ersatzwert bis zum Bewertungszeitpunkt, vorausgesetzt, dass eine solche Entwicklung den von den Verwaltungsratsmitgliedern für den jeweiligen Fonds festgesetzten Schwellenwert übersteigt. Der Ersatzwert wird im Normalfall ein Futures-Index sein, kann aber auch aus einem Wertpapierkorb bestehen, von dem die Verwaltungsratsmitglieder annehmen, dass er mit der Performance des Fonds korreliert und für diese repräsentativ ist.

Die vorstehend erläuterten Anpassungen finden einheitliche Anwendung auf alle Anteilsklassen des gleichen Fonds.

Abschnitt 3

3. Allgemeine Informationen

3.1. Verwaltung, Gebühren und Kosten

Verwaltungsrat

Die Verwaltungsratsmitglieder haben Anspruch auf eine Vergütung für ihre Dienstleistungen, deren Höhe die Gesellschaft jeweils auf der Hauptversammlung festsetzt. Außerdem können den Verwaltungsratsmitgliedern ihre Auslagen in angemessener Höhe erstattet werden, die ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates oder Hauptversammlungen der Gesellschaft entstehen. Verwaltungsratsmitglieder, die gleichzeitig Verwaltungsratsmitglieder/Angestellte der Verwaltungsgesellschaft und/oder eines Unternehmens von Schroders sind, verzichten auf ihre Vergütung als Verwaltungsratsmitglieder. Externe Verwaltungsratsmitglieder erhalten eine Vergütung für ihre Dienstleistungen.

Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsratsmitglieder haben Schroder Investment Management (Europe) S.A. wie folgt bestellt: (i) zum Verwalter alternativer Investmentfonds der Gesellschaft im Sinne von Artikel 1(46) des Gesetzes von 2013, der mit der Wahrnehmung von Portfolio- und Risikomanagementfunktionen betraut ist, und (ii) zur Übernahme von Verwaltungs- und Marketingfunktionen. Die Verwaltungsgesellschaft ist auch für die Bewertungsfunktion der Gesellschaft verantwortlich.

Die Gesellschaft gestattet der Verwaltungsgesellschaft die Übertragung bestimmter Administrations-, Vertriebs- und Managementfunktionen auf spezialisierte Dienstleister. In diesem Zusammenhang hat die Verwaltungsgesellschaft bestimmte administrative Funktionen an Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. (einschließlich der Bewertung), HSBC Continental Europe, Luxemburg und HSBC plc übertragen und kann bestimmte Marketingfunktionen an Unternehmen übertragen, die Teil der Schroders-Gruppe sind. Die Verwaltungsgesellschaft hat außerdem bestimmte Anlageverwaltungsfunktionen innerhalb der gemäß dem Gesetz von 2013 zugelassenen Grenzen und vorbehaltlich einer angemessenen Überwachung an die Anlageverwalter delegiert, wie vor- und nachstehend näher beschrieben. Die Verwaltungsgesellschaft ist jedoch weiterhin für die Risikomanagementfunktion sämtlicher Fonds verantwortlich.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Bestellung und Abberufung von Anlageverwaltern von Fonds verantwortlich. Die Verwaltungsgesellschaft wird vom Anlageberater bei der Auswahl externer Anlageverwalter beraten. Die Verwaltungsgesellschaft bestellt den Anlageberater, um sich hinsichtlich der Kompetenz und der Kreditwürdigkeit der externen Anlageverwalter beraten zu lassen. Die Verwaltungsgesellschaft wird ebenfalls die Kompetenz externer Anlageverwalter prüfen. Die Aktivitäten solcher Dritter, auf welche die Verwaltungsgesellschaft Funktionen übertragen hat, werden von dieser laufend überwacht. Die Verträge zwischen der Verwaltungsgesellschaft und den jeweiligen Dritten sehen vor, dass die Verwaltungsgesellschaft solchen dritten Parteien jederzeit weitere Anweisungen erteilen und die Beauftragung mit sofortiger Wirkung zurückziehen kann, wenn dies im Interesse der Anteilsinhaber liegt. Die Haftung der

Verwaltungsgesellschaft gegenüber der Gesellschaft wird durch die Übertragung bestimmter Funktionen auf Dritte nicht berührt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, für ihre Dienstleistungen als Verwaltungsstelle, Koordinator, Domizilstelle, Hauptvertriebsstelle, Hauptzahlstelle sowie Register- und Transferstelle die üblichen Gebühren zu erhalten. Diese Gebühren laufen an jedem Berechnungstag auf, werden am nächstfolgenden Berechnungstag in den Nettoinventarwerten der Fonds zu einem Satz von bis zu 0,25 % p. a. des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds berücksichtigt und monatlich ausgezahlt. Da die Gebühr einen festen Prozentsatz des Nettoinventarwerts eines Fonds ausmacht, ist sie nicht von den Kosten für die Erbringung von Dienstleistungen abhängig. Insofern können der Verwaltungsgesellschaft bei der Erbringung dieser Dienstleistungen Gewinne (oder Verluste) entstehen, die je nach Fonds von Zeit zu Zeit Schwankungen unterworfen sind. Die Gebühren werden von Zeit zu Zeit von der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft überprüft. Die Verwaltungsgesellschaft hat außerdem Anspruch auf Erstattung aller Barauslagen in angemessener Höhe, die ihr im Rahmen der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die der Gesellschaft entstandenen Kosten in ihrem Ermessen ganz oder teilweise zahlen, um die von den Anlegern der Gesellschaft oder eines bestimmten Fonds oder einer Anteilsklasse getragenen Gesamtkosten und -aufwendungen zu reduzieren.

Schroder Investment Management (Europe) S.A. wurde am 23. August 1991 als „Société Anonyme“ in Luxemburg gegründet und verfügt über ein ausgegebenes und vollständig eingezahltes Anteilskapital von 14.628.830,98 EUR. Schroder Investment Management (Europe) S.A. ist gemäß Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 als Verwaltungsgesellschaft und gemäß dem Gesetz von 2013 als Verwalter alternativer Investmentfonds zugelassen und bietet in dieser Funktion OGA Dienstleistungen des gemeinsamen Portfoliomanagements an.

Rahmenkonzept zur Verwaltung des Liquiditätsrisikos

Die Verwaltungsgesellschaft hat ein Rahmenkonzept zur Verwaltung des Liquiditätsrisikos, das die Governance-Standards und Anforderungen für die Überwachung des Liquiditätsrisikos in Bezug auf Investmentfonds vorgibt, entwickelt und umgesetzt und wendet dieses konsequent an. Das Rahmenkonzept umreißt die Verantwortlichkeiten für die Beurteilung, Überwachung und Bereitstellung einer unabhängigen Aufsicht über die Liquiditätsrisiken der Fonds. Zudem versetzt es die Verwaltungsgesellschaft in die Lage, die Liquiditätsrisiken der Fonds zu überwachen und die Einhaltung der internen Liquiditätsparameter sicherzustellen, sodass die Fonds in der Regel ihren Verpflichtungen aus Anteilsrückgaben auf Verlangen der Anteilsinhaber nachkommen können.

Es werden qualitative und quantitative Beurteilungen der Liquiditätsrisiken auf Portfolio- und Anlage- oder Wertpapiererebene durchgeführt, um sicherzustellen, dass die Anlageportfolios eine angemessene Liquidität aufweisen und dass die Portfolios der Fonds ausreichend liquide sind, um die Rückgabeanträge der Anteilsinhaber zu erfüllen. Darüber hinaus wird die Konzentration der Anteilsinhaber regelmäßig

überprüft, um deren potenzielle Auswirkungen auf die erwarteten finanziellen Verpflichtungen der Fonds zu beurteilen.

Die Fonds werden einzeln auf Liquiditätsrisiken überprüft.

Im Rahmen der Beurteilung der Liquiditätsrisiken innerhalb der Fonds berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft unter anderem die Anlagestrategie, die Handelshäufigkeit, die Liquidität der zugrunde liegenden Vermögenswerte (und deren Bewertung) sowie die Anteilsinhaberbasis.

Eine ausführliche Beschreibung der Liquiditätsrisiken finden Sie in Anhang II dieses Prospekts.

Der Verwaltungsrat bzw. die Verwaltungsgesellschaft kann zur Steuerung des Liquiditätsrisikos u. a. auch auf Folgendes zurückgreifen:

- (A) Wie im Abschnitt „Aussetzung oder Verschiebung“ dieses Prospekts näher beschrieben, kann der Verwaltungsrat erklären, dass die Rückgabe eines Teils oder aller Anteile oberhalb von 5 %, für die eine Rückgabe oder ein Umtausch beantragt wurde, auf den nächsten Handelstag aufgeschoben und zu dem an diesem Handelstag geltenden Nettoinventarwert je Anteil bewertet wird.
- (B) Die Gesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil jeglicher Anteilsklasse eines Fonds, die Ausgabe und Rückgabe von Anteilen des betreffenden Fonds sowie das Recht, Anteile eines Fonds in Anteile einer anderen Anteilsklasse desselben Fonds oder in eine beliebige Anteilsklasse eines anderen Fonds umzutauschen, aussetzen, wie im Abschnitt „Aussetzung oder Verschiebung“ dieses Prospekts näher beschrieben.

Anlageberater

Die Verwaltungsgesellschaft hat Schroder Investment Management Limited zum Anlageberater der Gesellschaft bestellt. Der Anlageberater berät die Verwaltungsgesellschaft bei der Auswahl und Bestellung von externen Anlageverwaltern. Der Anlageberater macht geeignete externe Anlageverwalter ausfindig und berät die Verwaltungsgesellschaft hinsichtlich ihrer Kompetenzen und Kreditwürdigkeit, damit die Verwaltungsgesellschaft einschätzen kann, ob der betreffende Anlageverwalter für die Verwaltung des Fonds geeignet ist. Bei dem Anlageberater handelt es sich um ein mit Schroders verbundenes Unternehmen, das von der britischen Aufsichtsbehörde für Finanzdienstleistungen zugelassen wurde und deren Kontrolle unterliegt. Die Verwaltungsgesellschaft veranlasst, dass der entsprechende Fonds dem Anlageberater für seine Beratungsdienstleistungen eine Gebühr zahlt.

Anlageverwalter

Alle Fonds werden von unabhängigen Anlageverwaltern verwaltet, die über ein spezielles Know-how im Bereich der Verwaltung von Fonds mit alternativen Anlagestrategien verfügen. Die Verwaltungsgesellschaft bestellt die Anlageverwalter auf der Grundlage ihrer Erfahrung und ihrer Kompetenz bei der Verwaltung von Fonds mit alternativen Anlagestrategien. Die Verwaltungsgesellschaft kann den Anlageverwaltern jedoch unverzüglich kündigen, wenn dies im Interesse der Anteilsinhaber liegt.

Die Anlageverwalter können nach eigenem Ermessen in derivative Finanzinstrumente investieren, Anteile an Organismen erwerben und veräußern sowie Wertpapiere und Fonds für die Fonds erwerben und veräußern, für die sie durch die Verwaltungsgesellschaft als Anlageverwalter

bestellt wurden; hierbei haben sie die ihnen jeweils von der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Gesellschaft erteilten Anweisungen sowie die festgelegten Anlageziele und Anlagebeschränkungen zu beachten. Die Verwaltungsgesellschaft veranlasst, dass die jeweiligen Fonds den Anlageverwaltern als Vergütung für ihre Leistungen Managementgebühren zahlen, die sich auf die Nettoinventarwerte der Fonds beziehen, wie in Anhang III angegeben. Darüber hinaus haben die Anlageverwalter unter bestimmten Umständen im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft eventuell Anspruch auf Erstattung eines Teils ihrer Research- und Beratungshonorare, wie in Anhang III näher beschrieben, sowie auf angemessene Aufwendungen, die ihnen bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen ordnungsgemäß entstanden sind. Diese Gebühren laufen an jedem Berechnungstag auf, werden ab dem nächstfolgenden Berechnungstag in den Nettoinventarwerten der Fonds berücksichtigt und monatlich ausgezahlt. Die Anlageverwalter haben Anrecht auf eine Performancegebühr, auf die nachstehend unter der Überschrift „Performancegebühren“ ausführlicher eingegangen wird.

Im Rahmen der Erfüllung ihrer Pflichten können Anlageverwalter auf eigene Kosten den Rat von Anlageberatern einholen.

Die Anlageverwalter dürfen Vereinbarungen über Soft Commissions nur dann abschließen, wenn diese einen unmittelbaren und nachweisbaren Vorteil für die Kunden des Anlageverwalters, einschließlich der Gesellschaft, bieten, und wenn der Anlageverwalter überzeugt ist, dass die diese Soft Commissions generierenden Transaktionen in gutem Glauben, unter strikter Einhaltung der geltenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen und im besten Interesse der Gesellschaft erfolgen. Derartige Vereinbarungen müssen vom Anlageverwalter zu den bestmöglichen Bedingungen abgeschlossen werden, die am Markt verfügbar sind.

Unteranlageverwalter für intern verwaltete Fonds

Vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die Verwaltungsgesellschaft kann der betreffende Anlageverwalter des Schroders-Konzerns ein oder mehrere andere Konzernunternehmen von Schroders auf eigene Kosten und eigene Verantwortung mit der Verwaltung der gesamten oder eines Teils der Vermögenswerte der Fonds oder der Erteilung von Empfehlungen oder Beratung bezüglich eines Investmentportfolios (jeweils ein „Unteranlageverwalter“) beauftragen.

Vorbehaltlich der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Anlageverwalter und die Verwaltungsgesellschaft kann ein vom Anlageverwalter gemäß dem vorstehenden Absatz ernannter Unteranlageverwalter wiederum ein anderes Unternehmen des Schroders-Konzerns beauftragen, die gesamten oder einen Teil der Vermögenswerte eines Teilfonds zu verwalten.

Die Unternehmen des Schroders-Konzerns, die als Unteranlageverwalter fungieren können, sind diejenigen, die für die Tätigkeit als Anlageverwalter zugelassen und am Anfang dieses Prospekts aufgeführt sind.

Die Liste der Anlageverwalter und Unteranlageverwalter der jeweiligen Fonds ist unter <https://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/funds-and-strategies/fund-administration/sub-delegations/> verfügbar.

Die Unteranlageverwalter erbringen ihre Anlageverwaltungsleistungen (i) unter der Aufsicht der Verwaltungsgesellschaft und des Anlageverwalters, (ii)

gemäß den Weisungen und den von Zeit zu Zeit festgelegten Anlageallokationskriterien der Verwaltungsgesellschaft und/oder des Anlageverwalters und (iii) in Übereinstimmung mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des betreffenden Fonds.

Unteranlageverwalter für extern verwaltete Fonds

Vorbehaltlich der erforderlichen aufsichtsrechtlichen Genehmigungen und der Bedingungen des Anlageverwaltungsvertrags können Anlageverwalter, die nicht dem Schroders-Konzern angehören, eine oder mehrere ihrer verbundenen Unternehmen auf eigene Kosten und eigene Verantwortung mit der Verwaltung der gesamten oder eines Teils der Vermögenswerte eines Fonds oder der Erteilung von Empfehlungen oder Beratung bezüglich eines Investmentportfolios beauftragen. Einzelheiten zu einer solchen Ernennung werden im entsprechenden Abschnitt von Anhang III offengelegt.

Vermarktung der Anteile und für Vertriebsstellen geltende Bedingungen

Zur Ausübung der Marketingfunktionen der Verwaltungsgesellschaft gehört die Beauftragung bzw. Kündigung renommierter externer Vertriebsstellen in den Ländern, in denen die Anteile der Fonds vertrieben oder privat platziert werden dürfen, sowie deren Koordinierung und Vergütung. Externe Vertriebsstellen werden für den Vertrieb, den Anlegerservice und die Ausgaben entschädigt. Externe Vertriebsstellen können den Ausgabeaufschlag, die Vertriebsgebühr, die Anlegerservicegebühr und die Managementgebühr entweder in Form von Teil- oder Gesamtbeträgen erhalten.

Vertriebsstellen dürfen die Anteile der Gesellschaft nur vermarkten, wenn die Verwaltungsgesellschaft sie dazu autorisiert hat.

Vertriebsstellen müssen alle Bestimmungen dieses Verkaufsprospekts beachten und durchsetzen. Dazu gehört auch die Einhaltung, soweit zutreffend, der Bestimmungen zwingenden luxemburgischen Rechts und der Vorschriften in Bezug auf den Vertrieb von Anteilen. Vertriebsstellen müssen außerdem alle Gesetze und Vorschriften des Landes einhalten, in dem sie tätig sind, und insbesondere alle maßgeblichen Anforderungen zur Identifizierung und Kenntnis ihrer Kunden erfüllen.

Die Vertriebsstellen dürfen keine Handlungen vornehmen, die zu einem Schaden oder einer Belastung für die Gesellschaft führen würden, insbesondere, indem sie die Gesellschaft verpflichten würden, aufsichtsrechtliche, steuerliche oder berichtsbezogene Informationen zu veröffentlichen, die sie sonst nicht veröffentlichen müsste. Die Vertriebsstellen dürfen sich nicht als Vertreter der Gesellschaft ausgeben.

Strukturierte Produkte

Anlagen in den Anteilen zum Zwecke der Bildung eines strukturierten Produkts, das die Performance der Fonds nachbildet, sind nur nach Abschluss eines besonderen entsprechenden Vertrags mit der Verwaltungsgesellschaft erlaubt. Liegt kein derartiger Vertrag vor, kann die Verwaltungsgesellschaft eine Anlage in den Anteilen ablehnen, wenn sie mit einem strukturierten Produkt in Zusammenhang steht und die Verwaltungsgesellschaft der Auffassung ist, dass sie den Interessen anderer Anteilsinhaber zuwiderlaufen könnte.

Verwahrstelle

Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. („BBH“) wurde von der Gesellschaft zur Verwahrstelle der Gesellschaft im Sinne des Gesetzes von 2013 bestellt (wie nachstehend eingehend erläutert). BBH ist eine Kommanditgesellschaft auf Aktien, die den Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg unterliegt. Sie ist am 9. Februar 1989 in Luxemburg gegründetes Kreditinstitut. Eingetragener Unternehmenssitz ist 80, route d'Esch, L-1470 Luxemburg. Sie ist gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzdienstleistungssektor in seiner jeweils geltenden Fassung zur Führung von Bankgeschäften zugelassen. BBH ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Brown Brothers Harriman & Co. („BBH & Co.“). BBH & Co. ist eine 1818 gegründete Geschäftsbank, die als Personengesellschaft gemäß den für Privatbanken geltenden Gesetzen der amerikanischen Bundesstaaten New York, Massachusetts und Pennsylvania geführt wird.

Die Verwahrstelle nimmt ihre Funktionen und Verantwortlichkeiten gemäß dem Gesetz von 2013 und der ELTIF-Verordnung, sofern zutreffend, wahr. Die Verwahrstelle hat die folgenden Hauptpflichten:

- (A) Verwahrung der verwahrfähigen Vermögenswerte der Gesellschaft (einschließlich buchmäßig verwalteter Wertpapiere) und Führung von Aufzeichnungen über Vermögenswerte, die nicht verwahrfähig sind. In letzterem Fall ist die Verwahrstelle verpflichtet, das jeweilige Eigentum zu verifizieren;
- (B) Sicherstellung, dass die Zahlungsströme der Gesellschaft korrekt überwacht werden, und insbesondere Sicherstellung, dass alle von oder im Namen von Anlegern bei der Zeichnung von Anteilen der Gesellschaft vorgenommenen Zahlungen eingehen und dass alle Barmittel der Gesellschaft an Barkonten gebucht wurden, welche die Verwahrstelle überwachen und abgleichen kann;
- (C) Sicherstellung, dass die Ausgabe, Rückgabe und Annullierung von Anteilen der Gesellschaft gemäß geltendem Recht und der Satzung erfolgt;
- (D) Sicherstellung, dass der Wert der Anteile der Gesellschaft gemäß geltendem Recht, der Satzung und den Bewertungsverfahren berechnet wird;
- (E) Ausführung der Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft, sofern diese nicht im Widerspruch zu geltendem Recht oder der Satzung stehen;
- (F) Sicherstellung, dass bei Transaktionen, an denen die Vermögenswerte der Gesellschaft beteiligt sind, sämtliche Vergütungen der Gesellschaft innerhalb der üblichen Fristen zufließen;
- (G) Sicherstellung, dass die Erträge der Gesellschaft gemäß geltendem Recht und der Satzung verwendet werden.

Bezugnehmend auf die in Absatz (A) oben aufgeführten Aufbewahrungspflichten der Verwahrstelle ist die Verwahrstelle in Bezug auf Finanzinstrumente (die gemäß Definition in Artikel 1(51) des Gesetzes von 2013 verwahrt werden können) den Anteilsinhabern gegenüber für jeglichen Verlust dieser von der Verwahrstelle oder einer von der Verwahrstelle beauftragten und mit der Aufbewahrung dieser Finanzinstrumente betrauten Stelle (eine „Korrespondenzbank“), verwahrten Finanzinstrumente haftbar, soweit diese Haftung nicht gemäß Artikel 19(11) und

Artikel 19(13) des Gesetzes von 2013 vertraglich an eine Korrespondenzbank gemäß übertragen wurde. Der Ausdruck „Abhandenkommen von verwahrten Finanzinstrumenten“ ist gemäß der AIFM-Verordnung und insbesondere gemäß Artikel 100 der AIFM-Verordnung auszulegen.

Die Verwahrstelle darf lediglich ihre Verwahrfunktionen, jedoch nicht ihre Aufsichtsfunktionen delegieren. Darüber hinaus muss die Verwahrstelle bei der Delegierung dieser Funktionen die Due-Diligence- und Aufsichtsanforderungen des Gesetzes von 2013 in Bezug auf die Auswahl und laufende Überwachung der Korrespondenzbanken erfüllen. Die Verwahrstelle muss außerdem sicherstellen, dass identifizierte Interessenkonflikte gehandhabt und überwacht werden. Bei Fonds, die die Voraussetzungen eines ELTIF erfüllen und ELTIF-Kleinanlegern angeboten werden, ist die Verwahrstelle für den Verlust von bei Drittparteien verwahrten Finanzinstrumenten haftbar.

Falls das Recht einer bestimmten Rechtsordnung vorschreibt, dass bestimmte Finanzinstrumente von einer lokalen Körperschaft verwahrt werden und die Verwahrstelle keine lokale Korrespondenzbank bestimmen konnte, die in der Lage ist, die Delegierungsanforderungen des Gesetzes von 2013 zu erfüllen, muss die Verwaltungsgesellschaft vor der Anlage der Anteilsinhaber in diesen Finanzinstrumenten (i) sicherstellen, dass die Anteilsinhaber ordnungsgemäß darüber informiert werden, dass die Delegierung aufgrund rechtlicher Beschränkungen in dieser Rechtsordnung erforderlich ist, und (ii) ihnen die Umstände darlegen, welche nach angemessener Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft eine solche Delegierung rechtfertigen. Falls eine Korrespondenzbank die Delegierungsanforderungen des Gesetzes von 2013 nicht erfüllen kann, nachdem der Anteilsinhaber in die Gesellschaft investiert hat, muss die Verwaltungsgesellschaft ebenfalls sicherstellen, dass die Anteilsinhaber über die rechtlichen Beschränkungen dieser Rechtsordnung und über die Umstände informiert werden, die diese Delegierung nach angemessener Ansicht der Verwaltungsgesellschaft rechtfertigen.

Soweit es einer Korrespondenzbank gestattet ist, ihre Funktionen weiter zu delegieren, so darf sie dies nur in dem Maße tun, in dem ihre Haftung gemäß dem Gesetz von 2013 durch eine solche Weiterdelegierung nicht berührt wird.

Die Liste der für die Gesellschaft relevanten Korrespondenzbanken ist unter <http://www.bbh.com/luxglobalcustodynetworklist> verfügbar. Die Gesellschaft zahlt der Verwahrstelle die im Großherzogtum Luxemburg geschäftsbüchlichen Gebühren und Provisionen. Die Verwahr- und Transaktionsgebühren laufen an jedem Berechnungstag auf, werden ab dem nächstfolgenden Berechnungstag in den Nettoinventarwerten der Fonds berücksichtigt und monatlich ausgezahlt. Die für diese Verwahrungsleistungen gezahlte Gebühr beträgt 0,025 % p. a. des Nettoinventarwerts des Fonds. Die Gebühren von BBH unterliegen einem zwischen BBH und der Gesellschaft vereinbarten jährlichen Mindestbetrag.

Die Depotgebühren können von der Verwahrstelle und der Gesellschaft gelegentlich überprüft werden. Darüber hinaus hat die Verwahrstelle Anspruch auf angemessene Erstattung ihrer Auslagen, die ihr oder ihren Beauftragten im Rahmen der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen.

Verwaltungsstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat bestimmte Verwaltungsfunktionen wie die Buchhaltung, die Berechnung des Nettoinventarwerts und die Erstellung von

Finanzberichten an BBH als Verwaltungsstelle delegiert. Die Gebühren in Bezug auf die von BBH in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsstelle erbrachten Buchführungs- und Bewertungsleistungen für den Fonds werden an jedem Berechnungstag verbucht und im Nettoinventarwert des Fonds am nächsten Bewertungstag berücksichtigt und monatlich bezahlt. Sie betragen bis zu 0,07 % p. a. des Nettoinventarwerts des Fonds. Die Gebühren von BBH unterliegen einem zwischen BBH und der Verwaltungsgesellschaft vereinbarten jährlichen Mindestbetrag.

Die Verwaltungsgebühren können von der Verwaltungsstelle und der Verwaltungsgesellschaft gelegentlich überprüft werden. Darüber hinaus hat die Verwaltungsstelle Anspruch auf angemessene Erstattung ihrer Auslagen, die ihr im Rahmen der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen.

Die an die Verwahrstelle und die Verwaltungsstelle gezahlten Beträge werden in den Rechnungsabschlüssen der Gesellschaft ausgewiesen.

Transferstelle, Registerstelle und Hauptzahlstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Funktionen der Transferstelle, Registerstelle, Anlegerkommunikation und Hauptzahlstelle an HSBC Continental Europe, Luxemburg (die „Transferstelle“) übertragen. Gebühren, Auslagen und Spesen in Bezug auf die von der Transferstelle erbrachten Dienstleistungen werden von der Verwaltungsgesellschaft getragen.

Prime Broker

Die Gesellschaft kann mit Zustimmung der Verwahrstelle und im Einklang mit Artikel 20 der AIFM-Verordnung einen oder mehrere Prime Broker mit der Erbringung von Verwahr-, Makler- und Handelsleistungen für die Gesellschaft oder einen bestimmten Fonds betrauen, wie gemäß den Konditionen der einzelnen Prime-Broker-Vereinbarungen bestimmt.

Der Gesamtwert der Vermögenswerte eines Fonds, an denen ein Nutzungsrecht (oder Weiterverpfändungsrecht) zugunsten des Prime Brokers gewährt werden kann, ist auf 120 % der Schulden des Fonds gegenüber dem Prime Broker begrenzt.

Die Handlungen jedes Prime Brokers in Bezug auf die Unterverwahrungsleistungen unterliegen der allgemeinen Aufsicht der Verwahrstelle im Einklang mit dem Gesetz von 2013.

In Bezug auf Verwahrungsleistungen kann es dem Prime Broker gestattet werden, seine Funktionen im Einklang mit den AIFM-Vorschriften weiterzudelegieren.

Sonstige Kosten und Gebühren

Die Gesellschaft trägt alle Kosten und Auslagen, die durch den Betrieb der Gesellschaft entstehen, insbesondere Steuern, Aufwendungen für Rechts- und Prüfungsleistungen, Kosten für Steuerberatung, Maklergebühren, Kosten und Ausgaben für Finanzanalysen sowie Kosten für Kreditfazilitäten, wie gegebenenfalls in Anhang III näher beschrieben, staatliche Abgaben und Gebühren, Kosten und Gebühren für Börsennotierungen, die an Aufsichtsbehörden in verschiedenen Ländern zu zahlen sind, einschließlich der Kosten für die Genehmigung und Verlängerung von Registrierungen, damit die Anteile der Gesellschaft in verschiedenen Ländern vertrieben werden können; Kosten für die Ausgabe, den Umtausch und die Rückgabe von

Anteilen und die Zahlung von Dividenden, Registrierungsgebühren, Versicherung, Zinsen und Kosten für die Berechnung und Veröffentlichung von Anteilspreisen, Porto, Kosten für Telefon, Fax und die Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsmittel; Kosten für den Druck von Formularen zur Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht, von Konto- bzw. Depotauszügen, Anteilscheinen oder Transaktionsbestätigungen, Berichten für die Anteilsinhaber, Verkaufsprospekten und Nachträgen, Erläuterungsbroschüren und von sonstigen periodisch erscheinenden Informationen oder Unterlagen.

Zusätzlich zu den üblichen Bank- und Maklergebühren, die von der Gesellschaft gezahlt werden, können die Unternehmen von Schroders, die Dienstleistungen für die Gesellschaft erbringen, eine Vergütung für diese Dienstleistungen erhalten.

Die Gesellschaft trägt ihre Gründungskosten, einschließlich der Kosten für Erstellung und Druck des Verkaufsprospekts, der Gebühren für den öffentlichen Urkundsbeamten, sowie die mit der Zulassung durch die Aufsichtsbehörden, Verwaltungsbehörden und die Börsenaufsicht und die entsprechenden ersten Bekanntmachungen verbundenen Kosten sowie gegebenenfalls die Kosten für den Druck von Anteilscheinen und alle anderen Kosten im Zusammenhang mit der Gründung und der Einführung der Gesellschaft.

Diese Gründungskosten in einer geschätzten Höhe von 200.000 EUR werden von der Gesellschaft getragen. Diese Ausgaben können dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft entsprechend vom Tag der Geschäftsaufnahme an über fünf Jahre vom Vermögen des/ der Fonds linear abgeschrieben werden. Die Abschreibung ist auch von Fonds möglich, die später aufgelegt werden, solange ihre Auflegung innerhalb des Abschreibungszeitraums liegt. Es liegt im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, den Zeitraum, über den solche Kosten und Aufwendungen abgeschrieben werden, zu verkürzen.

3.2. Performancegebühren

Als Gegenleistung für die von den jeweiligen Anlageverwaltern in Bezug auf die Fonds erbrachten Dienstleistungen hat der Anlageverwalter zusätzlich einer Managementgebühr eventuell Anspruch auf eine Performancegebühr. Für die Berechnung der Performancegebühr können zwei Methoden angewandt werden, die im Folgenden beschrieben werden. Einzelheiten darüber, welche Methode für die einzelnen Fonds angewandt wird, sind in Anhang III angegeben. Eine Performancegebühr wird vor jeglichen Verwässerungsanpassungen (wie im Abschnitt „Verwässerungsanpassungen“ gegen Ende von Abschnitt 2.4 definiert) berechnet.

(A) Performancegebühren – Verwendung einer Hurdle oder Benchmark mit High Water Mark

Die Kriterien, die erfüllt sein müssen, damit eine Performancegebühr fällig wird, sind, dass der Nettoinventarwert je Anteil am Ende eines Performance-Zeitraums (vor Abzug jeglicher für diesen Performance-Zeitraum gezahlten oder zahlbaren Performancegebühren) größer sein muss als:

- (1) der Nettoinventarwert je Anteil am Ende des vorhergehenden Performance-Zeitraums, für den eine Performancegebühr gezahlt wurde oder zahlbar war (d. h. nach Abzug sämtlicher in Bezug auf diesen vorhergehenden Performance-Zeitraum gezahlten

oder zahlbaren Performancegebühren) (wobei dieser Nettoinventarwert je Anteil die „High Water Mark“ ist); und

- (2) die Hurdle oder die Benchmark (deren Anwendung für den jeweiligen Anlageverwalter und Fonds die Gesellschaft und der jeweilige Anlageverwalter schriftlich vereinbart (und den betroffenen Anteilsinhabern mitgeteilt) haben).

Ein Performance-Zeitraum ist jeweils ein Kalenderquartal mit folgenden Ausnahmen:

- wenn der Nettoinventarwert je Anteil (vor Abzug jeglicher in Bezug auf diesen Performance-Zeitraum gezahlten oder zahlbaren Performancegebühren) zum Ende dieses Kalenderquartals niedriger ist als die High Water Mark, beginnt der Performance-Zeitraum weiterhin zum Datum dieser High Water Mark;
- wenn für einen Fonds während eines Kalenderquartals eine Performancegebühr eingeführt wird. Dann beginnt sein erster Performance-Zeitraum an dem Tag, an dem diese Gebühr eingeführt wird, und die High Water Mark ist der Nettoinventarwert je Anteil am Tag dieser Einführung; und
- wenn ein Performance-Zeitraum während eines Kalenderquartals endet.

Die Performancegebühr (wie nachstehend angegeben, falls zutreffend) ist nach dem Ende des jeweiligen Performance-Zeitraums (gegebenenfalls zeitanteilig) zahlbar und wird für Zeichnungen und Rückgaben während des Performance-Zeitraums angepasst, so dass diese die Berechnung der Performancegebühr nicht beeinflussen. Falls ein Anteilsinhaber alle oder einen Teil seiner Anteile vor dem Ende eines Performance-Zeitraums zurückgibt oder umtauscht, ist die im Zusammenhang mit diesen Anteilen angefallene Performancegebühr an diesem Handelstag festzustellen und anschließend an den Anlageverwalter zu zahlen. An den Handelstagen, an denen die Performancegebühren nach der Rückgabe oder dem Umtausch von Anteilen festgestellt werden, wird die High Water Mark nicht neu festgesetzt.

Da der Nettoinventarwert je Anteil für die verschiedenen Anteilklassen unterschiedlich ausfallen kann, wird die Performancegebühr für jede Anteilsklasse eines Fonds einzeln berechnet, sodass für den Fonds Performancegebühren in unterschiedlicher Höhe anfallen können.

Wenn die vorstehend dargelegten Kriterien für das Fälligwerden einer Performancegebühr erfüllt sind, wird an jedem Geschäftstag (wobei für diese Zwecke jeder derartige Geschäftstag so behandelt wird, als sei er der letzte Geschäftstag des Performance-Zeitraums) eine Anteilklassen-Performancegebühr verbucht, die sich am darauffolgenden Berechnungstag im Nettoinventarwert der einzelnen Anteilklassen niederschlägt, indem der maßgebliche im Abschnitt zur Performancegebühr der Tabelle Merkmale des Fonds für den jeweiligen Fonds in Anhang III angegebene Multiplikationsfaktor auf den überschüssigen Betrag angewandt wird aus

- dem am selben Berechnungstag bestimmten maßgeblichen Nettoinventarwert je Anteil (vor Abzug jeglicher für diesen Performance-Zeitraum gezahlten oder zahlbaren Performancegebühr); abzüglich
- des höheren Wertes aus der High Water Mark und der Hurdle bzw. der Benchmark (soweit anwendbar) an diesem Berechnungstag

multipliziert mit der Anzahl der am jeweiligen Geschäftstag in Umlauf befindlichen Anteile.

Vorbehaltlich der Erfüllung der Kriterien für eine Performancegebühr kann ein Fonds einen Aufholmechanismus nutzen, bei dem der Anlageverwalter den Gewinn aus einer überschüssigen Performance erhält, bis er einen bestimmten Prozentsatz des Gesamtgewinns erreicht (die „Aufholquote“). Sobald die Aufholquote erfüllt ist, werden die verbleibenden Gewinne zwischen dem Anlageverwalter und den Anteilsinhabern nach einem vereinbarten Prozentsatz aufgeteilt. Einzelheiten zu einer eventuell anwendbaren Aufholquote sind in Anhang III enthalten.

An jedem Berechnungstag wird die buchhalterische Rückstellung, die an dem vorhergehenden Berechnungstag vorgenommen wurde, entsprechend angepasst, um die Wertentwicklung der Anteilsklasse, positiv oder negativ, widerzuspiegeln, wie oben berechnet. Sollte der Nettoinventarwert je Anteil an dem Berechnungstag niedriger sein als die Hurdle bzw. die Benchmark (soweit anwendbar) oder die High Water Mark, wird die Rückstellung, die am vorhergehenden Berechnungstag vorgenommen wurde, wieder der entsprechenden Anteilsklasse des jeweiligen Fonds zugeführt. Die buchhalterische Rückstellung darf jedoch nie negativ sein. Unter keinen Umständen wird der jeweilige Anlageverwalter für eine Underperformance Gelder in einen Fonds einzahlen oder an einen Anteilsinhaber auszahlen.

(B) Performancegebühren – Auf absolute Renditen mit High Water Mark

Die Kriterien, die erfüllt sein müssen, damit eine Performancegebühr fällig wird, sind, dass der Nettoinventarwert je Anteil am Ende eines Performance-Zeitraums (vor Abzug jeglicher für diesen Performance-Zeitraum gezahlten oder zahlbaren Performancegebühren) größer als die High Water Mark sein muss.

Die Performancegebühr (wie nachstehend angegeben, falls zutreffend) ist nach dem Ende des jeweiligen Performance-Zeitraums zu zahlen. Falls ein Anteilsinhaber alle oder einen Teil seiner Anteile vor dem Ende eines Performance-Zeitraums zurückgibt oder umtauscht, ist die im Zusammenhang mit diesen Anteilen angefallene Performancegebühr an diesem Handelstag festzustellen und anschließend an den Anlageverwalter zu zahlen. An den Handelstagen, an denen die Performancegebühren nach der Rückgabe oder dem Umtausch von Anteilen festgestellt werden, wird die High Water Mark nicht neu festgesetzt.

Da der Nettoinventarwert je Anteil für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedlich ausfallen kann, wird die Performancegebühr für jede Anteilsklasse eines Fonds einzeln berechnet, sodass für den Fonds Performancegebühren in unterschiedlicher Höhe anfallen können.

An jedem Geschäftstag, an dem die Kriterien für die Fälligkeit einer Performancegebühr, wie oben dargelegt, erfüllt sind (wobei für diese Zwecke jeder solche Geschäftstag so behandelt wird, als wäre er der letzte Geschäftstag des Performance-Zeitraums), fällt die Performancegebühr einer Anteilsklasse an diesem Geschäftstag an und fließt in den Nettoinventarwert jeder solchen Anteilsklasse am folgenden Berechnungstag ein, indem der entsprechende Multiplikator, der im Abschnitt „Performancegebühr“ der Tabelle mit den Fondsmerkmalen für den betreffenden Fonds in Anhang III angegeben ist, auf den Betrag angewandt wird, der folgenden Betrag übersteigt:

- dem am selben Berechnungstag bestimmten maßgeblichen Nettoinventarwert je Anteil (vor Abzug jeglicher für diesen Performance-Zeitraum gezahlten oder zahlbaren Performancegebühr); abzüglich
- der High Water Mark,

multipliziert mit der Anzahl der am jeweiligen Geschäftstag in Umlauf befindlichen Anteile.

Vorbehaltlich der Erfüllung der Kriterien für eine Performancegebühr kann ein Fonds einen Aufholmechanismus nutzen, bei dem der Anlageverwalter den Gewinn aus einer überschüssigen Performance erhält, bis er einen bestimmten Prozentsatz des Gesamtgewinns erreicht (die „Aufholquote“). Sobald die Aufholquote erfüllt ist, werden die verbleibenden Gewinne zwischen dem Anlageverwalter und den Anteilsinhabern nach einem vereinbarten Prozentsatz aufgeteilt. Einzelheiten zu einer eventuell anwendbaren Aufholquote sind in Anhang III enthalten.

An jedem Berechnungstag wird die buchhalterische Rückstellung, die an dem vorhergehenden Berechnungstag vorgenommen wurde, entsprechend angepasst, um die Wertentwicklung der Anteilsklasse, positiv oder negativ, widerzuspiegeln, wie oben berechnet. Sollte der Nettoinventarwert je Anteil an dem Berechnungstag niedriger sein als die High Water Mark, wird die Rückstellung, die am vorhergehenden Berechnungstag vorgenommen wurde, wieder der entsprechenden Anteilsklasse des jeweiligen Fonds zugeführt. Die buchhalterische Rückstellung darf jedoch nie negativ sein. Unter keinen Umständen wird der jeweilige Anlageverwalter für eine Underperformance Gelder in einen Fonds einzahlen oder an einen Anteilsinhaber auszahlen.

(C) Allgemeines

Für die beiden oben genannten Methoden gilt Folgendes: Liegt der Nettoinventarwert je Anteil unter der High Water Mark, kommt der Anlageverwalter nicht in den Genuss aufgelaufener Performancegebühren, auch nicht für neu ausgegebene Anteile, die nur eine positive Wertentwicklung erzielt haben. Der Verwaltungsrat behält sich daher das Recht vor, die jeweilige Anteilsklasse unverzüglich für neue Zeichnungen zu schließen, wobei Rückgaben und Umschichtungen aus dem Fonds jedoch weiterhin erlaubt sind. Es werden dann Anteile in einer neuen entsprechenden Anteilsklasse zur Zeichnung zur Verfügung gestellt, wobei eine High Water Mark zum ersten Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse festgesetzt wird.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts sind die entsprechenden Fonds und Anteilklassen, für die eine Performancegebühr eingeführt werden kann, einschließlich Details über eine ggf. angewandte Hurdle oder Benchmark, in den Angaben zu den Fonds in Anhang III angegeben. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die in Anhang III erwähnten Benchmarks lediglich zur Berechnung der Performancegebühr herangezogen werden und unter keinen Umständen als Hinweis auf einen bestimmten Investmentstil oder eine bestimmte Anlageperformance angesehen werden sollten. Bei Anteilklassen, deren Währungsrisiko abgesichert ist, kann die Benchmark (einschließlich währungsäquivalenten Geldmarktbenchmarks) oder eine Hurdle für die entsprechende Performancegebühr mit abgesichertem Währungsrisiko zur Berechnung der Performancegebühr herangezogen werden.

3.3. Angaben zur Gesellschaft

- (A) Die Gesellschaft ist eine offene Investmentgesellschaft mit Umbrella-Struktur und beschränkter Haftung, die als „Société Anonyme“ gegründet wurde und als Société d'Investissement à Capital Variable (SICAV) gemäß Teil II des Gesetzes von 2010 sowie als Verwalter alternativer Investmentfonds im Sinne des Gesetzes von 2013 anerkannt ist. Die Gesellschaft wurde am 10. Dezember 2015 gegründet und ihre Satzung wurde am 24. Dezember 2015 im Mémorial veröffentlicht. Die Satzung wurde zuletzt am 19. Mai 2025 geändert.

Die Gesellschaft ist unter der Nummer B202381 im „Registre de Commerce et des Sociétés“ eingetragen, wo die Satzung der Gesellschaft hinterlegt wurde und eingesehen werden kann. Die Gesellschaft wurde auf unbefristete Zeit gegründet.

- (B) Das nach luxemburgischem Recht erforderliche Mindestkapital der Gesellschaft beträgt 1.250.000 EUR. Das Anteilskapital der Gesellschaft besteht aus voll eingezahlten, nennwertlosen Anteilen und entspricht jederzeit dem Nettoinventarwert. Fällt das Kapital der Gesellschaft unter zwei Drittel des Mindestkapitals, ist zur Beratung über die Auflösung der Gesellschaft eine außerordentliche Hauptversammlung der Anteilsinhaber einzuberufen. Ein Beschluss über die Liquidierung der Gesellschaft muss mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der bei der Versammlung anwesenden oder vertretenen Anteilsinhaber gefasst werden. Fällt das Anteilskapital auf weniger als ein Viertel des Mindestkapitals, müssen die Verwaltungsratsmitglieder eine außerordentliche Hauptversammlung der Anteilsinhaber einberufen, um über die Liquidierung der Gesellschaft zu entscheiden. Bei dieser Versammlung muss der Beschluss über die Liquidierung der Gesellschaft von Anteilsinhabern gefasst werden, die zusammen ein Viertel der in Bezug auf die anwesenden oder vertretenen Anteile abgegebenen Stimmen halten.

Die Referenzwährung der Gesellschaft ist der Euro.

- (C) Es wurden folgende wesentliche Verträge geschlossen, bei denen es sich um nicht im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit geschlossene Verträge handelt:
- (1) Fondsdienstleistungsvereinbarung zwischen der Gesellschaft und Schroder Investment Management (Europe) S.A. gemäß der die Gesellschaft Schroder Investment Management (Europe) S.A. zum

Verwalter alternativer Investmentfonds bestellt und mit der Wahrnehmung von Verwaltungs- und Marketingfunktionen betraut hat

- (2) Verwahrstellenvertrag zwischen der Gesellschaft, Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. und der Verwaltungsgesellschaft
- (3) Beratungsvertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und Schroder Investment Management Limited

Die oben aufgeführten wesentlichen Verträge können jeweils nach Absprache zwischen den beteiligten Vertragsparteien geändert werden.

- (D) In Bezug auf den vorgenannten Verwahrstellenvertrag gilt Folgendes:

- (1) Die Verwahrstelle oder die Gesellschaft kann den Verwahrstellenvertrag jederzeit mit einer Frist von neunzig (90) Kalendertagen (oder bei bestimmten Verstößen gegen den Verwahrstellenvertrag früher) schriftlich kündigen, wobei der Verwahrstellenvertrag erst mit der Bestellung einer neuen Verwahrstelle endet.
- (2) Aktuelle Informationen in Bezug auf die Beschreibung der Pflichten der Verwahrstelle und der Interessenkonflikte, die eventuell entstehen, sowie der von der Verwahrstelle delegierten Verwahrfunktionen, die Liste der externen Beauftragten sowie sämtliche Interessenkonflikte, die sich eventuell aufgrund dieser Delegation ergeben, werden den Anlegern auf Anfrage von der Verwahrstelle zur Verfügung gestellt.

- (E) Die Satzung unterliegt dem derzeit geltenden luxemburgischen Recht und ist diesem entsprechend auszulegen. Der Zeichnungsschein unterliegt dem derzeit geltenden luxemburgischen Recht und ist gemäß diesem auszulegen und er unterliegt der Gerichtsbarkeit der Gerichte des Großherzogtums Luxemburg.

Für die Anerkennung und Durchsetzung von Urteilen, die von einem luxemburgischen Gericht erlassen wurden, sind in Luxemburg keine rechtlichen Instrumente erforderlich. Wenn ein ausländisches, d. h. nicht luxemburgisches, Gericht auf der Grundlage von zwingenden inländischen Vorschriften ein Urteil gegen die Gesellschaft erlässt, gelten die Regeln der Brüsseler Verordnung (Brüssel I) (in Bezug auf Urteile von EU-Mitgliedstaaten) oder die Regeln des Lugano-Übereinkommens oder das luxemburgische internationale Privatrecht (in Bezug auf Urteile von Nicht-EU-Mitgliedstaaten) in Bezug auf die Anerkennung und Durchsetzung ausländischer Urteile. Anlegern wird geraten, auf Einzelfallbasis Rat zu den maßgeblichen Regeln bezüglich der Anerkennung und Durchsetzung von Urteilen einzuholen.

Unterlagen der Gesellschaft

Die Satzung, der Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt (KID), Finanzberichte und die in Artikel 21 des Gesetzes von 2013 genannten Informationen sind auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich. Die oben erwähnten wesentlichen Verträge liegen während der üblichen Geschäftszeiten am eingetragenen Sitz der Gesellschaft zur Einsicht aus.

Alle sonstigen Finanzinformationen, die in Bezug auf die Gesellschaft veröffentlicht werden müssen, einschließlich des Nettoinventarwerts, der historischen Performance der Fonds, des Ausgabe- und Rückgabepreises der Anteile und jegliche Aussetzung dieser Bewertung sind auf Anfrage beim eingetragenen Sitz der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft sowie auf der Website www.schroders.com erhältlich.

Mitteilungen an die Anteilsinhaber

Relevante Mitteilungen oder andere Informationen für die Anteilsinhaber bezüglich ihrer Anlage in der Gesellschaft können auf der Website www.schroders.com oder in den Jahres- oder Halbjahresberichten der Gesellschaft veröffentlicht oder am eingetragenen Sitz der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder Dritter eingesehen werden. Darüber hinaus und wenn dies durch luxemburgisches Recht oder die CSSF vorgeschrieben wird, werden die Anteilsinhaber außerdem schriftlich oder auf sonstige gemäß luxemburgischem Recht vorgeschriebene Weise informiert. Anteilsinhaber sollten insbesondere Absatz 3.6 „Versammlungen und Berichte“ beachten.

Anfragen und Beschwerden

Personen, die weitere Informationen über die Gesellschaft wünschen oder eine Beschwerde bezüglich der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft haben, wenden sich bitte an den Compliance Officer, Schroder Investment Management (Europe) S.A., 5, rue Höhenhof, L-1736 Senningerberg, Großherzogtum Luxemburg.

3.4. Dividenden

Dividendenpolitik

Die Gesellschaft beabsichtigt, Dividenden an die Inhaber von ausschüttenden Anteilen in der Währung der betreffenden Anteilsklasse in bar auszuschütten. Die jährlichen Dividenden für ausschüttende Anteile werden bei der Jahreshauptversammlung der Anteilsinhaber gesondert festgesetzt. Außerdem können die Verwaltungsratsmitglieder Zwischendividenden auf ausschüttende Anteile beschließen.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass Dividenden durch den Kauf weiterer Anteile automatisch wieder angelegt werden. Jedoch werden keine Dividenden ausgeschüttet, wenn ihr Betrag unter 50 EUR oder dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung liegt. Ein solcher Betrag wird automatisch wieder angelegt.

Wiederanzulegende Dividenden werden an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt, die das Geld für die Anteilsinhaber in weitere Anteile derselben Anteilsklasse investiert. Diese Anteile werden am Auszahlungsdatum zum Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Anteilsklasse unverbriefte ausgegeben. Bruchteilsansprüche an Namensanteilen werden auf bis zu zwei Dezimalstellen berücksichtigt (sofern nicht anders mit der Verwaltungsgesellschaft vereinbart).

Auf Anteile fällige Dividenden, die fünf Jahre nach dem Ausschüttungstichtag nicht beansprucht wurden, verfallen und fließen dem Vermögen des jeweiligen Fonds zu.

Ausschüttungshäufigkeit

Dividenden werden auf Beschluss der Jahreshauptversammlung der Anteilsinhaber entweder als jährliche Dividenden festgesetzt oder einbehalten, es sei denn, dies ist in den Fondsangaben in Anhang III

vorgesehen, oder sie können vom Fonds häufiger gezahlt werden, wenn dies vom Verwaltungsrat für angemessen erachtet wird.

Berechnung der Dividende

Anteilsklassen mit Ausschüttung auf Grundlage des Anlageertrags vor Aufwendungen

Dividenden können aus dem Kapital gezahlt werden und den Nettoinventarwert des betreffenden Fonds weiter verringern. Aus dem Kapital gezahlte Dividenden können in bestimmten Ländern als Ertrag besteuert werden.

Ausschüttende Anteilsklassen verfolgen die allgemeine Politik, Dividenden auf Basis der Anlageerträge des jeweiligen Zeitraums vor Abzug der Aufwendungen auszuschütten. Der Verwaltungsrat wird diese ausschüttenden Anteilsklassen regelmäßig überprüfen und behält sich das Recht vor, Änderungen vorzunehmen, wenn er es für angemessen hält, eine niedrigere Dividende festzustellen. Innerhalb der durch luxemburgisches Recht festgelegten Grenzen kann der Verwaltungsrat außerdem bestimmen, ob und in welchem Ausmaß Dividenden auch Ausschüttungen aus sowohl realisierten als auch nicht realisierten Kapitalerträgen sowie aus dem Kapital enthalten können. Ausschüttungen aus dem Kapital können einen Aufschlag enthalten, wenn der Zinssatz einer Anteilsklasse mit Währungsabsicherung über dem Zinssatz der Basiswährung des Fonds liegt. Dementsprechend kann ein Abschlag auf die Dividende vorgenommen werden, wenn der Zinssatz einer Anteilsklasse mit Währungsabsicherung unter dem Zinssatz der Basiswährung des Fonds liegt. Die Höhe des Auf- bzw. Abschlags ergibt sich aus der Differenz der Zinssätze und ist nicht Teil des Anlageziels oder der Anlagepolitik des Fonds.

Anteilsklassen mit Ausschüttung auf Grundlage des Anlageertrags nach Aufwendungen

Die Gesellschaft kann zudem ausschüttende Anteilsklassen anbieten, bei denen die Dividende auf dem Anlageertrag des Zeitraums nach Abzug von Aufwendungen basiert. Innerhalb der durch luxemburgisches Recht festgelegten Grenzen kann der Verwaltungsrat außerdem bestimmen, ob und in welchem Ausmaß Dividenden auch Ausschüttungen aus sowohl realisierten als auch nicht realisierten Kapitalerträgen enthalten können.

Ausschüttende Anteilsklassen mit festgelegten Dividenden

Dividenden können aus dem Kapital gezahlt werden und den Nettoinventarwert des betreffenden Fonds weiter verringern. Aus dem Kapital gezahlte Dividenden können in bestimmten Ländern als Ertrag besteuert werden. Die Gesellschaft kann auch andere ausschüttende Anteilsklassen anbieten, bei denen die Dividende auf einem Festbetrag oder einem festgelegten prozentualen Anteil des Nettoinventarwerts je Anteil beruht. Der Verwaltungsrat wird die ausschüttenden Anteilsklassen mit festgelegter Dividende regelmäßig prüfen und behält sich das Recht vor, Änderungen vorzunehmen. Wenn der Anlageertrag nach Aufwendungen beispielsweise über der festgelegten Zielausschüttung liegt, kann der Verwaltungsrat die Ausschüttung eines höheren Betrags festsetzen. Ebenso kann der Verwaltungsrat eine Dividende festsetzen, die unter der festgelegten Zielausschüttung liegt, sofern er dies für angemessen hält.

Dividendenkalender

Ein Dividendenkalender, der nähere Informationen über die Ausschüttungshäufigkeit und die Dividendenberechnungsgrundlage für alle verfügbaren

Anteilsklassen enthält, kann von der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden und ist unter www.schroders.com verfügbar. Wiederanzulegende Dividenden werden an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt, die das Geld für die Anteilsinhaber in weitere Anteile derselben Anteilsklasse investiert. Diese Anteile werden am Auszahlungsdatum zum Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Anteilsklasse unverbriefte ausgegeben. Bruchteilsansprüche an Namensanteilen werden in Höhe von bis zu vier Dezimalstellen anerkannt. Für alle ausschüttenden Anteilsklassen gelten Ertragsausgleichsregelungen. Mit diesen Regelungen soll sichergestellt werden, dass der in einer Ausschüttungsperiode ausgeschüttete Ertrag je Anteil nicht von einer Veränderung der Anzahl der in dieser Periode umlaufenden Anteile beeinflusst wird.

3.5. Besteuerung

Die folgenden Ausführungen basieren auf dem Verständnis des Verwaltungsrats von den zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments geltenden Gesetzen und Praktiken und gelten für Anleger, die Anteile der Gesellschaft als Investition erwerben, und unterliegen allen Gesetzesänderungen, die nach diesem Datum in Kraft treten, auch rückwirkend. Die folgenden Informationen sind allgemeiner Natur und stellen keine umfassende Beschreibung aller steuerlicher Aspekte dar, die für eine Anlageentscheidung von Bedeutung sein können. Sie dienen ausschließlich zur vorläufigen Information und sind nicht als Rechts- oder Steuerberatung zu verstehen. Diese Beschreibung der wesentlichen in Luxemburg geltenden steuerlichen Implikationen in Bezug auf die Zeichnung, den Kauf, den Besitz und die Veräußerung von Anteilen umfasst möglicherweise keine steuerlichen Erwägungen, die sich aus allgemeinen Anwendungsregeln ergeben oder von denen angenommen wird, dass sie den Anlegern allgemein bekannt sind. Anleger sollten sich jedoch bei ihren Finanz- oder sonstigen Fachberatern darüber informieren, welche steuerrechtlichen und sonstigen Folgen sich für sie nach den Gesetzen des Landes, dessen Staatsbürger sie sind oder in dem sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort haben, durch den Kauf, den Besitz, die Übertragung, den Umtausch, die Rückgabe oder sonstige Geschäfte mit Anteilen der Gesellschaft ergeben.

Künftige Änderungen an diesem Überblick sind möglich.

Besteuerung in Luxemburg

(A) Besteuerung der Gesellschaft

In Luxemburg unterliegt die Gesellschaft keinen Steuern auf Einkommen, Gewinne und Kapitalerträge. Die Gesellschaft ist nicht vermögensteuerpflichtig.

Bei der Ausgabe von Anteilen der Gesellschaft wird keine Stempelabgabe, Kapitalsteuer oder sonstige Steuer in Luxemburg zahlbar.

Die Gesellschaft unterliegt einer Zeichnungsabgabe (taxe d'abonnement) zum Satz von 0,05 % p. a. auf Basis des Nettoinventarwerts der Gesellschaft am Ende des jeweiligen Quartals; sie wird vierteljährlich berechnet und fällig. Für einzelne Fonds und Anteilsklassen gilt eine reduzierte Zeichnungsabgabe von 0,01 % p. a., sofern dieser Fonds oder diese Anteilsklasse ausschließlich einem oder mehreren institutionellen Anlegern (im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010) vorbehalten ist. Darüber hinaus beträgt der Steuersatz in Bezug auf Fonds, deren ausschließliche Anlagepolitik darin besteht, in Geldmarktinstrumente und/oder Einlagen bei Kreditinstituten zu investieren, 0,01 % p. a. ihres Nettovermögens.

Eine Befreiung von der Zeichnungsabgabe gilt für (i) Anlagen in einem luxemburgischen OGA, der seinerseits zur Zeichnungsabgabe veranlagt wird, (ii) OGA, deren Abteilungen oder spezielle Anteilsklassen Pensionsfonds vorbehalten sind, (iii) Geldmarkt-OGA und (iv) OGAW und OGA, die gemäß Teil II des Gesetzes die Kriterien als börsengehandelte Fonds erfüllen und (v) OGA oder Teilfonds dieser OGA, die gemäß der ELTIF-Verordnung als europäische langfristige Investmentfonds zugelassen sind.

Quellensteuer

Von der Gesellschaft vereinnahmte Zins- und Dividendenerträge unterliegen gegebenenfalls einer nicht erstattungsfähigen Quellensteuer in den Herkunftsländern. Des Weiteren muss die Gesellschaft möglicherweise Steuern auf realisierte und nicht realisierte Kapitalerträge auf ihre Vermögenswerte im Ursprungsland zahlen, und entsprechende Rückstellungen werden in bestimmten Ländern möglicherweise anerkannt.

Von der Gesellschaft vorgenommene Ausschüttungen, Liquidationserlöse und Rückgabebzahlungen unterliegen in Luxemburg nicht der Quellensteuer.

Verbindliche Offenlegungsregelungen

Am 25. Mai 2018 verabschiedete der EU-Rat eine Richtlinie (2018/822 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung), die Meldepflichten für die Parteien erlässt, die an Transaktionen beteiligt sind, die mit einer aggressiven Steuerplanung in Verbindung gebracht werden können („DAC 6“). DAC 6 wurde von Luxemburg durch das Gesetz vom 25. März 2020 umgesetzt (das „DAC 6-Gesetz“).

Insbesondere die Meldepflicht für grenzüberschreitende Vereinbarung, die ein oder mehrere „Kennzeichen“ aufweisen, die im DAC 6-Gesetz aufgeführt sind und in bestimmten Fällen mit dem „Main benefit“-Test verknüpft sind (die „meldepflichtigen Vereinbarungen“).

Im Falle einer meldepflichtigen Vereinbarung müssen die zu meldenden Informationen unter anderem den Namen der entsprechenden Steuerzahler und Intermediäre sowie einen Überblick über die meldepflichtige Vereinbarung, den Wert der meldepflichtigen Vereinbarung sowie eine Bestimmung der Mitgliedstaaten, die wahrscheinlich von der meldepflichtigen Vereinbarung betroffen sind, umfassen.

Die Meldepflicht obliegt in der Regel den Personen, die die meldepflichtige Vereinbarung entwerfen, vermarkten, ihre Zurverfügungstellung für die Umsetzung organisieren, oder die Umsetzung der meldepflichtigen Vereinbarung verwalten bzw. diesbezüglich Unterstützung leisten oder Ratschläge geben (die sogenannten „Intermediäre“). In bestimmten Fällen kann jedoch der Steuerzahler selbst der Meldepflicht unterliegen.

Seit dem 1. Januar 2021 müssen die meldepflichtigen Vereinbarungen innerhalb von 30 Tagen nach (i) dem Tag, an dem die meldepflichtige Vereinbarung zur Umsetzung zur Verfügung gestellt wurde; oder (ii) dem Tag, an dem die meldepflichtige Vereinbarung zur Umsetzung bereit ist; oder (iii) dem Tag, an dem der

erste Schritt zur Umsetzung der meldepflichtigen Vereinbarung getätigt wurde; gemeldet werden (je nachdem, was zuerst eintritt).

Die gemeldeten Informationen werden automatisch zwischen den Steuerbehörden der Mitgliedstaaten ausgetauscht.

Angesichts des breiten Anwendungsbereichs des DAC 6-Gesetzes können von dem Fonds durchgeführte Transaktionen in den Geltungsbereich des DAC 6-Gesetzes fallen und somit meldepflichtig sein.

(B) Besteuerung der Anteilsinhaber

Nicht in Luxemburg ansässige Anteilsinhaber

Nicht in Luxemburg ansässige natürliche Personen oder Körperschaften ohne dauerhaften Sitz in Luxemburg, denen die Anteile zuzurechnen sind, unterliegen keiner luxemburgischen Besteuerung auf Kapitalerträge, die bei der Veräußerung der Anteile erzielt werden, oder auf die von der Gesellschaft erhaltenen Ausschüttungen, und die Anteile unterliegen nicht der Vermögensteuer.

Nicht in Luxemburg ansässige Anteilsinhaber, bei denen es sich um Unternehmen handelt und die eine ständige Niederlassung oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg haben, der bzw. dem die Anteile zuzurechnen sind, müssen alle vereinnahmten Erträge und realisierten Gewinne aus Verkauf, Rückkauf oder Rückgabe von Anteilen in ihre zu versteuernden Erträge für die Zwecke der luxemburgischen Einkommensteuerveranlagung einbeziehen. Gleiches gilt für nicht in Luxemburg ansässige natürliche Personen, die als Vertreter von Unternehmen handeln und eine ständige Niederlassung oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg haben, der bzw. dem die Anteile zuzurechnen sind.

Der steuerpflichtige Gewinn entspricht der Differenz zwischen dem Verkaufs-, Rückkauf- oder Rückgabepreis und den Anschaffungskosten oder dem Buchwert der verkauften oder zurückgenommenen Anteile, je nachdem, welcher der letztgenannten Werte niedriger ist.

US Foreign Account Tax Compliance Act 2010 (FATCA) und OECD Common Reporting Standard 2016 („CRS“)

FATCA wurde am 18. März 2010 als Teil des „Hiring Incentives to Restore Employment Act“ (HIRE) in den USA erlassen. Das Gesetz umfasst Bestimmungen, gemäß denen die Gesellschaft als ausländisches Finanzinstitut (Foreign Financial Institution, FFI) gegebenenfalls verpflichtet ist, den US-Steuerbehörden (Internal Revenue Service, IRS) bestimmte Informationen über Anteile, die von US-Steuerzahlern oder anderen FATCA unterliegenden ausländischen Unternehmen gehalten werden, direkt zu melden und für diesen Zweck zusätzliche Identitätsnachweise einzufordern. Finanzinstitute, die keine Vereinbarung mit den US-Steuerbehörden abschließen und das FATCA-Reglement nicht befolgen, können einer Quellensteuer in Höhe von 30 % auf Erträge aus US-Quellen sowie auf die Bruttoerlöse aus einem von der Gesellschaft vorgenommenen Verkauf von Wertpapieren, die US-Erträge erwirtschaften, unterliegen. Am 28. März 2014 schloss das Großherzogtum Luxemburg ein zwischenstaatliches Abkommen des Modells 1

(Intergovernmental Agreement, „IGA“) mit den USA ab. Im Juli 2015 wurde das IGA in luxemburgisches Recht umgesetzt.

Der CRS wurde durch die am 9. Dezember 2014 verabschiedete Richtlinie des Rates 2014/107/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Steuerinformationen eingeführt und durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015 über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten im Bereich der Besteuerung („CRS-Gesetz“) in luxemburgisches Recht umgesetzt. Der CRS ist am 1. Januar 2016 zwischen den meisten Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Kraft getreten. Gemäß dem CRS kann die Gesellschaft verpflichtet sein, der luxemburgischen Steuerbehörde bestimmte Informationen über Anteile von Anlegern zu melden, die ihren Steuerwohnsitz in einem am CRS teilnehmenden Land haben, und für diesen Zweck zusätzliche Identitätsnachweise einzufordern. Gemäß dem CRS-Gesetz erfolgte der erste Informationsaustausch bis zum 30. September 2017 für Informationen, die sich auf das Kalenderjahr 2016 beziehen. Um ihren Pflichten gemäß FATCA und CRS nachzukommen, muss die Gesellschaft von ihren Anlegern gegebenenfalls bestimmte Informationen einfordern, die deren steuerlichen Status belegen. Gemäß oben genanntem FATCA IGA gilt: Wenn es sich bei dem Anleger um eine spezifizierte Person, wie beispielsweise ein Nicht-US-Unternehmen im US-Eigentum oder ein nicht teilnehmendes FFI handelt oder er die erforderlichen Unterlagen nicht zur Verfügung stellt, muss die Gesellschaft gemäß geltenden Gesetzen und Vorschriften Informationen über diese Anleger an die luxemburgische Steuerbehörde melden, welche diese wiederum an die US-Steuerbehörden weiterleitet. Gemäß dem CRS gilt: Wenn der Anleger seinen Steuerwohnsitz in einem am CRS teilnehmenden Land hat und die erforderlichen Unterlagen nicht zur Verfügung stellt, muss die Gesellschaft gemäß geltenden Gesetzen und Vorschriften Informationen über diese Anleger an die luxemburgische Steuerbehörde melden. Sofern sich die Gesellschaft an diese Bestimmungen hält, unterliegt sie gemäß FATCA keiner Quellensteuer.

Anteilsinhaber und Intermediäre sollten beachten, dass die aktuelle Politik der Gesellschaft darin besteht, US-Personen oder US-Anlegern, die die geforderten CRS-Informationen nicht bereitstellen, keine Anteile anzubieten oder zu verkaufen. Nachfolgende Übertragungen von Anteilen an US-Personen sind unzulässig. Wenn sich Anteile im wirtschaftlichen Eigentum einer US-Person oder einer Person befinden, die die entsprechenden CRS-Informationen nicht eingereicht hat, kann die Gesellschaft diese Anteile nach eigenem Ermessen zwangsweise zurückgeben lassen. Anteilsinhaber sollten weiterhin zur Kenntnis nehmen, dass die Definition der spezifizierten Personen gemäß der FATCA-Gesetzgebung ein breiteres Spektrum von Anlegern umfasst als andere Gesetzgebungen.

Besteuerung im Vereinigten Königreich

(A) Die Gesellschaft

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Gesellschaft so zu führen, dass sie ausschließlich in Luxemburg ansässig bleibt.

Soweit die Gewinne der Gesellschaft Nettoerträge aus im Vereinigten Königreich gelegenen Immobilien enthalten, einschließlich Ausschüttungen von Immobilienerträgen, unterliegen diese Nettoerträge und Ausschüttungen der britischen Körperschaftssteuer.

Sofern die Gesellschaft keine Geschäftstätigkeit im Vereinigten Königreich über eine dort ansässige Niederlassung oder Agentur ausübt, unterliegt die Gesellschaft auch nicht der britischen Körperschafts- oder Einkommensteuer.

(B) Anteilsinhaber

Vorschriften für Offshore-Fonds

Teil 8 des britischen Steuergesetzes mit internationalen und sonstigen Vorschriften von 2010 (Taxation (International and Other Provisions) Act 2010) und die Rechtsverordnung 2009/3001 (nachstehend „Vorschriften für Offshore-Fonds“ genannt) legen fest: Falls ein Anleger, der aus steuerlicher Sicht seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Vereinigten Königreich aufweist, eine Beteiligung an einer Offshore-Gesellschaft hält, die einen „Offshore-Fonds“ darstellt, und der Offshore-Fonds nicht während des ganzen Zeitraums, in dem der Anleger Anteile daran hält, als meldender Fonds anerkannt ist, werden die Erlöse des Anlegers aus der Veräußerung, der Rückgabe oder einer sonstigen Übertragung dieser Beteiligung (einschließlich der angenommenen Übertragung im Todesfall) zum Zeitpunkt der Veräußerung, der Rückgabe oder der sonstigen Übertragung als Ertrag („offshore income gains“) und nicht als Veräußerungsgewinn besteuert. Die Gesellschaft ist im Sinne dieser Bestimmungen ein „Offshore-Fonds“. Einige Anteilsklassen der Gesellschaft stellen jedoch möglicherweise keine Beteiligungen an Offshore-Fonds dar. In diesem Fall werden Gewinne, die den Inhabern dieser Anteile zufließen, als Kapitalgewinn besteuert. Soweit Anteilsklassen der Gesellschaft Beteiligungen an Offshore-Fonds darstellen, werden sie, sofern in Anhang III nichts anderes angegeben ist, mit dem Ziel verwaltet, dass sie für Steuerzwecke als Meldefonds gelten, und dementsprechend sollten Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Anteilen der Gesellschaft nicht als Einkommensgewinne gemäß den britischen Offshore-Fonds-Vorschriften umklassifiziert werden. Eine vollständige Liste der meldenden Anteilsklassen ist auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Ein Verzeichnis der meldenden Fonds und deren Zulassungsdaten finden Sie auf der Website der HM Revenue & Customs („HMRC“) unter www.gov.uk/government/publications/offshore-funds-list-of-reporting-funds.

Gemäß den Vorschriften für Offshore-Fonds unterliegen Anleger meldender Fonds der Besteuerung auf ihren Anteil am Ertrag des meldenden Fonds in einem Berichtszeitraum. Dies gilt unabhängig davon, ob ihnen der Ertrag ausgezahlt wird. Im Vereinigten Königreich ansässige Inhaber von thesaurierenden Anteilsklassen werden darauf hingewiesen, dass sie für Erträge, die ihnen bezüglich ihrer Bestände mitgeteilt wurden, jährlich im Rahmen ihrer Steuererklärung Rechenschaft ablegen und Steuern entrichten müssen, auch wenn ihnen der betreffende Ertrag nicht ausgezahlt wurde.

Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass Ausschüttungen, die in Übereinstimmung mit obigem Absatz 3.4 in zusätzliche Anteile reinvestiert wurden, für die Zwecke der britischen Steuer als an die Anteilsinhaber ausgeschüttet und anschließend von

diesen reinvestiert zu betrachten sind und daher in dem Zeitraum, in dem die Dividende erhalten wurde, einen Teil des steuerpflichtigen Einkommens des Anteilsinhabers bilden.

Gemäß den Vorschriften für Offshore-Fonds wird das den einzelnen Fondsanteilen zuzurechnende meldepflichtige Einkommen innerhalb von zehn Monaten ab Ende eines Berichtszeitraums auf der folgenden Website von Schroders veröffentlicht: <https://www.schroders.com/en-lu/lu/professional/funds-and-strategies/fund-administration/income-tables/>.

Die Anleger sind selbst dafür verantwortlich, ihr jeweils meldepflichtiges Gesamteinkommen auf Grundlage der Anzahl der zum Ende des Berichtszeitraums gehaltenen Anteile zu berechnen und an die HMRC zu melden. Zusätzlich zu dem jedem Fondsanteil zuzurechnenden meldepflichtigen Einkommen wird der Bericht Informationen über die je Anteil ausgeschütteten Beträge sowie die Ausschüttungstermine für den entsprechenden Berichtszeitraum enthalten. Anteilsinhaber mit individuellen Anforderungen können ihre Aufstellung in Papierform anfordern. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, hierfür eine Gebühr zu erheben.

Kapitel 3 von Teil 6 des britischen Körperschaftsteuergesetzes von 2009 (Corporation Tax Act 2009) legt fest: Falls eine Person in einer Rechnungsperiode, in der sie gemäß dem britischen Körperschaftsteuergesetz steuerpflichtig ist, eine Beteiligung an einem Offshore-Fonds im Sinne der einschlägigen Bestimmungen der Steuergesetze hält, und wenn der Fonds in dieser Rechnungsperiode zu irgendeinem Zeitpunkt den „qualifying investments test“ nicht besteht, wird die von dieser Person gehaltene Beteiligung für diese Rechnungsperiode so behandelt, als wenn es sich um Rechte im Rahmen eines Gläubigerverhältnisses im Sinne der Kreditverhältnisregelung handeln würde. Ein Offshore-Fonds erfüllt den „qualifying investments test“ nicht, wenn zu einem beliebigen Zeitpunkt mehr als 60 % seines Vermögens zum Marktwert aus Staats- oder Unternehmensanleihen, Bardepots, bestimmten Derivaten oder Anteilen an anderen Organismen für gemeinsame Anlagen besteht, die zu irgendeinem Zeitpunkt während der betreffenden Rechnungsperiode den „qualifying investments test“ selbst nicht erfüllen. Die Anteile stellen Beteiligungen an einem Offshore-Fonds dar und auf der Grundlage der Anlagepolitik der Gesellschaft ist denkbar, dass die Gesellschaft den „qualifying investments test“ nicht besteht.

Stempelsteuern

Die Übertragung von Anteilen unterliegt nicht der britischen Stempelsteuer, es sei denn, die Übertragungsurkunde wird innerhalb des Vereinigten Königreichs ausgestellt. Unter diesen Umständen fällt eine Wertstempelsteuer von 0,5 % der gezahlten Vergütung an (aufgerundet auf die nächsten 5 GBP). Auf die Übertragung von Anteilen oder auf Vereinbarungen zur Übertragung von Anteilen fällt keine britische Stempelsteuer an.

Ausschüttungen

Ausschüttungen von Fonds, die in einer Rechnungsperiode zu irgendeinem Zeitpunkt mehr als 60 % ihres Vermögens in zinsbringender oder wirtschaftlich ähnlicher Form halten, werden wie

jährliche Zinszahlungen an natürliche Personen mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich behandelt. Wenn Anteile auf einem individuellen Sparkonto (Individual Savings Account, „ISA“) gehalten werden, ist dieser Ertrag steuerfrei. Für Anteile, die nicht in einem ISA gehalten werden, ist seit dem 6. April 2016 ein persönlicher Sparerfreibetrag verfügbar, nach dem Zinserträge für Steuerzahler, die dem Eingangssteuersatz unterliegen, bis zu einer Höhe von 1.000 GBP steuerfrei sind. Für Steuerzahler, die dem höheren Steuersatz unterliegen, beträgt der Freibetrag 500 GBP. Für Steuerzahler mit zusätzlichem Steuersatz ist kein entsprechender Freibetrag verfügbar. Die gesamten in einem Steuerjahr über den Freibetrag hinaus erhaltenen Zinsen sind zu den für Zinsen geltenden Sätzen zu versteuern (derzeit 20 %, 40 % und 45 %).

Ausschüttungen von Fonds, die in einer Rechnungsperiode zu keinem Zeitpunkt mehr als 60 % ihres Vermögens in zinsbringender Form halten, werden wie ausländische Dividenden behandelt.

Werden Anteile außerhalb eines ISA gehalten, ist ein Steuerfreibetrag für Dividenden in Höhe von 500 GBP (von 2024/2025) verfügbar und die in einem Steuerjahr erhaltenen Gesamtdividenden sind bis zu diesem Betrag von der Einkommensteuer befreit. Über diesen Betrag hinausgehende Dividenden werden für Steuerzahler, die zum Eingangssatz veranlagt werden, bzw. für Steuerzahler mit höherem Steuersatz und Steuerzahler mit zusätzlichem Steuersatz seit April 2022 jeweils zu 8,75 %, 33,75 % bzw. 39,35 % versteuert. Erhaltene Dividenden auf in einem ISA gehaltene Anteile sind weiterhin steuerbefrei.

Ertragsausgleich

Die Gesellschaft hat Regelungen für den vollen Ertragsausgleich eingeführt. Der Ertragsausgleich wird für Anteile vorgenommen, die im Laufe einer Ausschüttungsperiode erworben werden. Der täglich berechnete Ertrag, der im Kaufpreis aller im Laufe einer Ausschüttungsperiode erworbenen Anteile enthalten ist, wird den Inhabern dieser Anteile bei einer ersten Ausschüttung als Kapitalrendite erstattet.

Da es sich um Kapital handelt, unterliegt diese nicht der Einkommensteuer und dürfte von der Berechnung der meldepflichtigen Erlöse im Rahmen der Steuererklärung eines britischen Anteilsinhabers ausgenommen sein. Die tägliche Ertragskomponente aller Anteile wird in einer Datenbank erfasst und ist auf Anfrage beim eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder online unter <https://www.schroders.com/en-lu/lu/professional/funds-and-strategies/fund-administration/equalisation/> erhältlich.

Die Einführung des Ertragsausgleichs hat zum Ziel, neue Anleger der Gesellschaft in Bezug auf Erträge, die auf die erworbenen Anteile bereits aufgelaufen sind, von der Steuerpflicht zu entbinden. Anteilsinhaber, die ihre Anteile für eine vollständige Ausschüttungsperiode halten, sind vom Ertragsausgleich nicht betroffen.

3.6. Versammlungen, Berichte und Abschlüsse

Versammlungen

Die Jahreshauptversammlung der Anteilsinhaber der Gesellschaft findet im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Verordnungen innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende eines jeden Geschäftsjahres am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort im Großherzogtum

Luxemburg, der ggf. in der Versammlungsmitteilung angegeben ist, statt. Die Jahreshauptversammlung kann im Ausland abgehalten werden, wenn nach dem absoluten und endgültigen Urteil des Verwaltungsrats außerordentliche Umstände dies erforderlich machen. Einladungen zu allen Hauptversammlungen der Anteilsinhaber werden mindestens acht Tage vor dem Datum der Versammlung per Einschreiben zugeschickt. In diesen Einladungen werden die Tagesordnung und der Ort der Versammlung angegeben. Die gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf die Einberufung, die Beschlussfähigkeit und die Abstimmung auf allen Hauptversammlungen, Versammlungen der Fonds oder der Anteilsklassen sind in der Satzung enthalten. Die Versammlungen der Anteilsinhaber eines bestimmten Fonds oder einer bestimmten Anteilsklasse beschließen nur über diesen Fonds oder diese Anteilsklasse betreffende Angelegenheiten.

In der Einberufung der Hauptversammlung der Anteilsinhaber kann vorgegeben werden, dass die für die jeweilige Hauptversammlung geltenden Quorum- und Mehrheitserfordernisse unter Bezugnahme auf die an einem bestimmten Tag zu einer bestimmten Uhrzeit vor der Hauptversammlung (der „Stichtag“) ausgegebenen und sich in Umlauf befindlichen Anteile ermittelt werden. Das Recht eines Anteilsinhabers auf Teilnahme an einer Hauptversammlung der Anteilsinhaber und Ausübung der mit seinen Anteilen verbundenen Stimmrechte wird unter Bezugnahme auf die zu diesem Stichtag vom jeweiligen Anteilsinhaber gehaltenen Anteile ermittelt.

Berichte

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Exemplare der Jahres- und Halbjahresberichte sind im Internet unter www.schroders.com erhältlich und stehen am eingetragenen Sitz der Gesellschaft kostenlos zur Verfügung. Diese Berichte sind wesentlicher Bestandteil dieses Verkaufsprospekts.

Abschluss

Der Abschluss der Gesellschaft wird im Einklang mit den in Luxemburg allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen für Investmentfonds auf der Grundlage der Unternehmensfortführung aufgestellt und dargestellt.

3.7. Angaben zu den Anteilen

Rechte der Anteilsinhaber

Die von der Gesellschaft ausgegebenen Anteile sind frei übertragbar und gewähren Rechte auf gleiche Beteiligung am Gewinn, und – bei ausschüttenden Anteilen – an den Dividenden der Anteilsklassen, zu denen sie gehören, sowie am Nettovermögen der jeweiligen Anteilsklasse im Falle der Liquidierung. Sofern nicht anders angegeben, sind mit den Anteilen keine Vorzugs- oder Bezugsrechte verbunden. Die Anteile des Global Private Equity Fund können unter den in Abschnitt 2.6 beschriebenen Umständen mit Bezugsrechten verbunden sein.

Abstimmung

Bei Hauptversammlungen besitzt jeder Anteilsinhaber ein Stimmrecht für jeden ganzen, von ihm gehaltenen Anteil.

Bei getrennten Versammlungen der Anteilsinhaber eines bestimmten Fonds bzw. einer bestimmten Anteilsklasse hat jeder Anteilsinhaber dieses Fonds bzw. dieser Anteilsklasse ein Stimmrecht für jeden ganzen, von ihm gehaltenen Anteil des Fonds bzw. der Anteilsklasse.

Im Falle des gemeinsamen Besitzes ist nur der zuerst genannte Anteilsinhaber stimmberechtigt.

Zwangsrückgaben

Der Verwaltungsrat kann für Anteile Einschränkungen festlegen oder lockern und bei Bedarf die Rückgabe von Anteilen verlangen, um sicherzustellen, dass Anteile weder von noch im Namen von Personen erworben oder gehalten werden, die damit gegen Gesetze oder Vorschriften eines Landes, einer Regierungs- oder einer Aufsichtsbehörde verstoßen, oder falls der Gesellschaft hierdurch steuerliche oder andere finanzielle Nachteile entstehen, einschließlich der Verpflichtung zur Registrierung nach den Gesetzen und Vorschriften eines Landes oder einer Behörde. In diesem Zusammenhang können die Verwaltungsratsmitglieder einen Anteilsinhaber zur Vorlage von Informationen auffordern, die nach ihrer Ansicht für die Feststellung erforderlich sind, ob der Anteilsinhaber der wirtschaftliche Eigentümer der von ihm gehaltenen Anteile ist.

Sollten die Verwaltungsratsmitglieder zu irgendeinem Zeitpunkt Kenntnis davon erlangen, dass eine US-Person oder eine im Sinne der FATCA-Bestimmungen spezifizierte Person wirtschaftlicher Eigentümer von Anteilen ist, ist die Gesellschaft berechtigt, diese Anteile zwangsweise zurückgeben zu lassen.

Übertragungen

Zur Übertragung von Namensanteilen, die im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft erfolgen kann, ist der Transferstelle ein ordnungsgemäß unterzeichnetes Anteilsübertragungsformular in der vorgeschriebenen Form zu übermitteln.

Rechte bei Liquidierung

Die Gesellschaft wurde auf unbefristete Zeit gegründet. Jedoch kann die Gesellschaft jederzeit durch Beschluss einer außerordentlichen Hauptversammlung der Anteilsinhaber, auf der ein oder mehrere Liquidatoren zu bestellen und ihre Befugnisse festzulegen sind, liquidiert werden. Die Liquidierung wird gemäß luxemburgischem Recht durchgeführt. Die Netto-Liquidationserlöse, die auf die einzelnen Fonds entfallen, werden von den Liquidatoren an die Anteilsinhaber des jeweiligen Fonds anteilig zum Wert ihres Anteilsbesitzes ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt in bar oder mit der vorherigen Zustimmung der Anteilsinhaber in Sachleistungen.

Die Verwaltungsratsmitglieder können beschließen, alle Anteile eines Fonds zurückgeben zu lassen oder diesen zu liquidieren, wenn sich das Nettovermögen aller Anteilsklassen des Fonds auf weniger als 50.000.000 EUR oder den entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung beläuft, oder, im Fall einer einzelnen Anteilsklasse, sobald der Wert der Anteilsklasse unter 10.000.000 EUR oder den entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung fällt, oder unter andere Beträge, die von den Verwaltungsratsmitgliedern von Zeit zu Zeit als Mindestgrenzen für das Vermögen festgelegt werden können, bei denen diese wirtschaftlich sinnvoll betrieben werden können, oder wenn die wirtschaftliche oder politische Lage dafür einen überzeugenden Anlass bietet, oder wenn es im Interesse der Anteilsinhaber des betreffenden Fonds erforderlich ist. In diesem Fall werden die Anteilsinhaber

hierüber vor dem Zwangsrückkauf durch eine Rückkaufmitteilung bzw. Auflösungsmitteilung unterrichtet, die von der Gesellschaft gemäß den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften veröffentlicht bzw. bekanntgegeben wird. Ferner wird ihnen der Nettoinventarwert der zum Rückgabetermin gehaltenen Anteile der betreffenden Anteilsklasse ausgezahlt.

Gemäß der ELTIF-Verordnung wird das Laufzeitende von Fonds, die die Voraussetzungen für einen ELTIF erfüllen, in Anhang III genannt.

Unter den gleichen vorstehend beschriebenen Bedingungen können die Verwaltungsratsmitglieder auch die Umstrukturierung eines Fonds durch Aufteilung in zwei oder mehrere separate Fonds der Gesellschaft oder eines anderen OGA oder OGAW beschließen. Die Veröffentlichung oder Bekanntgabe des Beschlusses erfolgt in der vorstehend beschriebenen Weise mit zusätzlichen Informationen über die aus der Umstrukturierung resultierenden Fonds. Die Veröffentlichung oder Bekanntgabe erfolgt mindestens einen Monat vor Inkrafttreten der Umstrukturierung, um den Anteilsinhabern die Möglichkeit zu geben, die Rückgabe bzw. den Umtausch ihrer Anteile vor dem Inkrafttreten der Umstrukturierung zu beantragen.

Falls aus irgendeinem Grund das Nettovermögen einer Anteilsklasse unter einen Betrag gefallen ist, der vom Verwaltungsrat (im Interesse der Anteilsinhaber) im Hinblick auf die wirtschaftlich effiziente Verwaltung der Anteilsklasse als Mindestbetrag festgesetzt wurde, bzw. diesen Betrag nicht erreicht hat, kann der Verwaltungsrat beschließen, die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten dieser Anteilsklasse einer oder mehreren anderen Klassen innerhalb der Gesellschaft zuzuweisen und die Anteile der betreffenden Anteilsklasse(n) als Anteile dieser anderen Anteilsklasse(n) auszuweisen (gegebenenfalls nach einer Teilung oder Konsolidierung und der Zahlung aller einem Anteilsbruchteil entsprechenden Beträge an die Anteilsinhaber). Die Anteilsinhaber der betroffenen Anteilsklassen werden durch eine Mitteilung und/oder auf andere Weise, wie es die anwendbaren luxemburgischen Gesetze und Verordnungen erfordern bzw. zulassen, über die Umstrukturierung informiert.

Jedwede Zusammenlegung eines Fonds mit einem anderen Fonds der Gesellschaft oder mit einem anderen OGA oder OGAW (der luxemburgischem Recht oder sonstigem unterliegt) oder eine Zusammenlegung der Gesellschaft mit einem anderen OGA oder OGAW im Sinne des luxemburgischen Rechts (bzw. mit einem Fonds eines solchen OGA oder OGAW) wird vom Verwaltungsrat beschlossen, sofern der Verwaltungsrat nicht beschließt, die Entscheidung bezüglich der Zusammenlegung einer Versammlung der Anteilsinhaber des betroffenen Fonds vorzulegen. Im letzteren Fall gelten für eine solche Hauptversammlung keine Quorumserfordernisse, und der Beschluss über die Zusammenlegung wird mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine derartige Zusammenlegung wird gemäß den Bestimmungen des luxemburgischen Rechts durchgeführt.

Liquidationserlöse, die nach Abschluss der Liquidation nicht von den Anteilsinhabern eingefordert wurden, werden treuhänderisch bei der „Caisse de Consignation“ hinterlegt. Beträge, die nicht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist vom Treuhänder eingefordert werden, können gemäß den Bestimmungen des luxemburgischen Rechts verfallen.

3.8. Informationen

Wie gemäß den AIFM-Vorschriften erforderlich und sofern anwendbar, werden die folgenden Informationen den Anteilssinhabern regelmäßig durch Offenlegung in den Jahres- und Halbjahresberichten der Gesellschaft oder, sollte dies aus Wesentlichkeitsgründen gerechtfertigt sein, in einem separaten Schreiben mitgeteilt:

- der prozentuale Anteil der Vermögenswerte der Fonds, welche aufgrund ihrer Illiquidität Sondervereinbarungen unterliegen;
- alle neuen Vereinbarung zur Steuerung der Liquidität der Fonds, unabhängig davon, ob es sich um Sondervereinbarungen handelt, einschließlich sämtlicher Änderungen an den in Artikel 16(1) der AIFM-Richtlinie genannten und in Anhang I „8. Risikomanagementverfahren“ beschriebenen Liquiditätsmanagementsystemen und -verfahren, die gemäß Artikel 106(1) der AIFM-Verordnung wesentlich sind;
- das aktuelle Risikoprofil der Fonds und das von der Verwaltungsgesellschaft zur Steuerung dieser Risiken eingesetzte Risikomanagementsystem;
- jegliche Änderungen an der maximalen Hebelung, welche die Verwaltungsgesellschaft im Namen der Fonds verwenden darf, sowie jegliches Recht bezüglich der Wiederverwendung von Sicherheiten oder Garantien, die im Rahmen von Hebelvereinbarungen gewährt werden;
- der Gesamtbetrag der von den Fonds verwendeten Fremdfinanzierung.

Sollte die Verwaltungsgesellschaft auf Gates oder ähnliche Sondervereinbarungen zurückgreifen oder sollte die Verwaltungsgesellschaft beschließen, Rückgaben auszusetzen, hat die Gesellschaft die betroffenen Anteilssinhaber umgehend zu informieren, wie in Abschnitt „2.5 Aussetzung oder Verschiebung“ des Verkaufsprospekts dargelegt. Jegliche Änderung an den mit der Verwahrstelle eingegangenen Haftungsvereinbarungen bezüglich einer Haftungsfreistellung werden den Anteilssinhabern ebenfalls unverzüglich mitgeteilt, soweit dies gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften erforderlich ist.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt zudem sämtliche den Anlegern gemäß dem Gesetz von 2013 zur Verfügung zu stellenden Informationen auf Anfrage an ihrem Sitz zur Verfügung. Hierzu zählen unter anderem: (i) aller maßgeblichen Informationen zu Interessenkonflikten (wie z. B. die Beschreibung sämtlicher Interessenkonflikte, die sich aus einer Delegierung der in Anhang I des Gesetzes von 2013 aufgeführten Funktionen ergeben können, sowie von Konflikten, die den Anlegern gemäß den Artikeln 13.1 und 13.2 des Gesetzes von 2013 mitzuteilen sind), (ii) der Höchstbetrag der Gebühren, die jährlich von den Fonds gezahlt werden dürfen, (iii) die für den Umgang mit potenziellen Haftungsrisiken aufgrund der Aktivitäten im Rahmen des Gesetzes von 2013 gewählten Methoden, (iv) Informationen über eine bestimmten Anteilssinhabern gegebenenfalls gewährte Vorzugsbehandlung, (v) das Risikoprofil jedes Fonds und (vi) die Liste der von der Verwahrstelle eingesetzten Korrespondenzbanken.

Beschwerden im Zusammenhang mit ELTIF-Fonds

Beschwerden von Anteilssinhabern im Zusammenhang mit Anlagen in ELTIF-Fonds sind an die Vertriebsstelle des jeweiligen Anteilssinhabers sowie in Kopie an die Verwaltungsverstelle zu richten.

Wenn für den Anteilssinhaber keine Vertriebsstelle zuständig ist, ist die Beschwerde in einer Amtssprache seines Mitgliedstaats an den Compliance Officer, Schroder Investment Management (Europe) S.A., 5, rue Höhenhof, L-1736 Senningerberg, Großherzogtum Luxemburg, zu richten.

3.9. Offenlegungsverordnung und Taxonomie

Informationen zu Fonds mit ökologischen und sozialen Merkmalen oder nachhaltigen Anlagezielen sind in Anhang IV in Übereinstimmung mit der Offenlegungsverordnung (SFDR) und der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission angegeben.

Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen

Jeder Fonds, der ökologische und/oder soziale Merkmale aufweist oder das Ziel nachhaltiger Investitionen hat, legt in den vorvertraglichen Informationen für jeden Fonds in Anhang IV offen, ob und wie er die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden vom jeweiligen Anlageverwalter des Fonds im Rahmen seines Anlageverfahrens berücksichtigt. Dies kann auf verschiedene Weise erfolgen. So kann zum Beispiel der Wert eines Indikators genutzt werden, um sich bei einem Unternehmen zu engagieren, um seine wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zu reduzieren. Darüber hinaus werden, sofern für den Anlageverwalter zutreffend, Daten zu den wichtigsten negativen Nachhaltigkeitsindikatoren über ein firmeneigenes Tool von Schroders zur Verfügung gestellt. Nicht alle wichtigen negativen Nachhaltigkeitsindikatoren sind für alle Fonds gleichermaßen relevant und diese werden möglicherweise nicht für jeden Fonds auf dieselbe Weise bewertet. Daten auf Fondsebene zu den wichtigsten negativen Nachhaltigkeitsindikatoren werden über das European ESG Template (EET) zur Verfügung gestellt. Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden auch im Jahresbericht des Fonds offengelegt.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verkaufsprospekts werden bei allen anderen Fonds keine wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt, da die Anlagepolitik dieser Fonds keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale bewirbt. Die Situation kann jedoch in Zukunft revidiert werden.

Taxonomie

Für die Zwecke der Taxonomie berücksichtigen die Anlagen der Fonds nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, mit Ausnahme des Schroders Capital Semi-Liquid Energy Transition, der die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigt, sich jedoch nicht zu einem Mindestprozentsatz für die Konformität mit der EU-Taxonomie verpflichtet. Weitere Informationen zu jedem Fonds, der ökologische und/oder soziale Merkmale aufweist oder das Ziel nachhaltiger Investitionen hat, finden Sie in den entsprechenden Abschnitten der vorvertraglichen Informationen für jeden Fonds in Anhang IV.

Anhang I

Anlagebeschränkungen

Die Fonds müssen eine angemessene Streuung der Anlagerisiken durch ausreichende Diversifikation und die Einhaltung der unten genannten prozentualen Grenzen gewährleisten.

Für die Fonds gelten folgende Anlagebeschränkungen (in Prozent ihres Nettoinventarwerts). Für einzelne Fonds geltende Ausnahmen von den nachstehenden Beschränkungen und zusätzliche Beschränkungen sind in Anhang III dargelegt. Soweit anwendbar, stehen die Anlagebeschränkungen im Einklang mit dem Gesetz von 2010, den CSSF-Rundschreiben (z. B. insbesondere Rundschreiben IML 91/75 und CSSF-Rundschreiben 02/80) und allen anwendbaren Gesetzen und Vorschriften.

1. Anlage in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten

Sofern in Anhang III nicht anders angegeben, gelten die folgenden Beschränkungen:

- (A) Jeder Fonds darf höchstens 10 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapiere investieren, die nicht an einer Börse notiert sind oder an einem sonstigen geregelten Markt gehandelt werden.
- (B) Kein Fonds darf mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in gleichartige Wertpapieren ein und desselben Emittenten investieren.
- (C) Kein Fonds darf mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapieren ein und desselben Emittenten anlegen.

Die vorstehend unter (A) bis (C) dargelegten Beschränkungen gelten jedoch nicht für Anlagen in Wertpapieren, die von OECD-Mitgliedstaaten oder ihren regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften oder von regionalen oder globalen supranationalen Einrichtungen und Körperschaften oder solchen der EU begeben oder garantiert werden, noch für Anlagen in Ziel-Organismen für gemeinsame Anlagen, die Risikostreuungsanforderungen unterliegen, die mindestens mit den für OGA geltenden vergleichbar sind.

Ein Fonds kann unter Einhaltung der vorstehend unter (A) bis (C) dargelegten Beschränkungen in Geldmarktinstrumente investieren.

2. Anlage in OGA

Sofern in Anhang III nicht anders angegeben, gelten die folgenden Anlagebeschränkungen:

- (A) Die Anlage in OGA ist nur unter den folgenden Bedingungen möglich:
 - (1) Jeder Fonds kann mehr als 50 % der Anteile desselben OGA erwerben, sofern die Anlage eines einzelnen Fonds in die juristische Person, die den Ziel-OGA darstellt, unter diesen Umständen weniger als 50 % des Nettovermögens eines einzelnen Fonds ausmacht, wenn der OGA ein OGA mit mehreren Teilfonds ist.
 - (2) Grundsätzlich darf kein Fonds mehr als 20 % seines Nettovermögens in Anteile desselben OGA investieren. Im Sinne dieser Beschränkung von 20 %

ist jeder Fonds eines Ziel-OGA mit mehreren Teilfonds als separater Ziel-OGA anzusehen, sofern der Grundsatz der Trennung der Verpflichtungen der verschiedenen Fonds gegenüber Dritten sichergestellt ist.

Abweichend gelten die vorstehenden Beschränkungen aus (1) und (2) nicht für Anlagen in offenen OGA, die ähnlichen Risikostreuungsregeln unterliegen wie denen, die für luxemburgische OGA vorgesehen sind, die Teil II des Gesetz von 2010 unterliegen, wenn diese Ziel-OGA in ihrem Herkunftsstaat einer dauerhaften Kontrolle unterliegen, die von einer per Gesetz zum Schutz der Anleger eingerichteten Aufsichtsbehörde durchgeführt wird. Eine derartige Abweichung darf zu keinem Zeitpunkt zu einer übermäßigen Konzentration von Anlagen der einzelnen Teilfonds in einem einzelnen Ziel-OGA führen, wobei im Sinne dieser Beschränkung jeder Teilfonds eines Ziel-OGA mit mehreren Teilfonds als separater Ziel-OGA anzusehen ist, sofern der Grundsatz der Trennung der Verpflichtungen der verschiedenen Teilfonds gegenüber Dritten sichergestellt ist.

- (B) Ein Fonds (der „anlegende Fonds“) darf Wertpapiere zeichnen, erwerben und/oder halten, die von einem oder mehreren Fonds ausgegeben werden (jeweils ein „Zielfonds“), ohne dass die Gesellschaft den Anforderungen des Gesetzes vom 10. August 1915 in der jeweils geltenden Fassung in Bezug auf Handelsgesellschaften, die eigene Anteile zeichnen, erwerben und/oder halten, unterliegt. Dies gilt jedoch unter der Voraussetzung, dass:
 - (1) der bzw. die Zielfonds nicht im Gegenzug in den anlegenden Fonds investiert/investieren, der in diese (n) Zielfonds investiert hat; und
 - (2) insgesamt maximal 10 % des Vermögens des/der Zielfonds, deren Erwerb beabsichtigt wird, in Anteile anderer Zielfonds investiert sind; und
 - (3) etwaige, mit den Anteilen des/der Zielfonds verbundene Stimmrechte für die Zeit ausgesetzt werden, in der die Anteile im Besitz des betreffenden anlegenden Fonds sind, unbeschadet des geeigneten Ausweises in den Abschlüssen und regelmäßigen Berichten; und
 - (4) in jedem Fall der Wert dieser Wertpapiere, solange sie vom anlegenden Fonds gehalten werden, für die Berechnung des Nettovermögens der Gesellschaft für Zwecke der gemäß dem Gesetz von 2010 erforderlichen Prüfung der Mindestgrenze des Nettovermögens nicht berücksichtigt werden; und
 - (5) keine Verdopplung der Verwaltungs-, Zeichnungs- oder Rückgabegebühren zwischen der Ebene des anlegenden Fonds, der in den/die Zielfonds investiert hat, und diesem/diesen Zielfonds erfolgt.

3. Beschränkungen des Einsatzes von Derivaten

Sofern in Anhang III festgelegt ist, dass ein Fonds Derivate verwendet, um Anlagegewinne zu erzielen, gelten für die Verwendung von Derivaten folgende Beschränkungen:

- (A) Einschusszahlungen in Bezug auf an einem organisierten Markt gehandelte Derivate, für den Erwerb ausstehender Bezugsrechte gezahlte Prämien sowie die Verbindlichkeiten in Zusammenhang mit durch eine Individualvereinbarung erworbenen Derivaten dürfen insgesamt nicht mehr als 50 % des Nettoinventarwerts jedes Fonds betragen. Die Verbindlichkeit in Verbindung mit einem Derivatgeschäft, das die Fonds durch eine Individualvereinbarung abgeschlossen haben, entspricht dem nicht realisierten Verlust, der zu diesem Zeitpunkt aus dem betreffenden Geschäft resultiert.
- (B) Ein Fonds muss eine Rücklage aus liquiden Mitteln halten, deren Betrag mindestens den geleisteten Einschusszahlungen des Fonds entspricht. Liquide Mittel umfassen nicht nur Termineinlagen und Geldmarktinstrumente, die regelmäßig gehandelt werden und deren Restlaufzeit weniger als zwölf Monate beträgt, sondern auch Schatzwechsel und Anleihen, die von Mitgliedsländern der OECD oder deren Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Organisationen, die EU-weit, regional oder weltweit tätig sind, begeben wurden, sowie Anleihen, die an einer Börse notiert sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß und der für das Publikum offen ist, und die von erstklassigen Emittenten begeben werden und hochliquide sind.
- (C) Ein Fonds darf keine offene Position in einem einzigen Kontrakt halten, der ein derivatives Finanzinstrument, das an einem organisierten Markt gehandelt wird, betrifft, oder in einem einzigen Kontrakt, der durch eine Individualvereinbarung abgeschlossen wurde, wenn die Einschusszahlung für die eingegangene Verbindlichkeit jeweils 5 % oder mehr des Nettoinventarwerts beträgt.
- (D) Prämien, die für den Erwerb ausstehender Bezugsrechte mit identischen Merkmalen gezahlt werden, dürfen nicht mehr als 5 % des Nettoinventarwerts eines Fonds betragen.

4. Kreditaufnahme

Sofern in Anhang III nicht anders angegeben, gelten die folgenden Kreditlimits.

Ein Fonds darf, vorbehaltlich etwaiger Grenzen gemäß der ELTIF-Verordnung, bei erstklassigen, auf derartige Geschäfte spezialisierten Anbietern dauerhaft und zu Anlagezwecken Kredite aufnehmen.

Derartige Kreditaufnahmen sind auf 200 % des Nettoinventarwerts des Fonds beschränkt. Folglich darf der Wert der Vermögenswerte des Fonds 300 % seines Nettovermögens nicht überschreiten. Fonds, die eine Strategie verfolgen, die eine hohe Korrelation zwischen Long- und Short-Positionen aufweist, dürfen Kredite in Höhe von bis zu 400 % ihres Nettoinventarwerts aufnehmen.

Insbesondere ist ein Fonds befugt, eine (1) oder mehrere Kreditfazilitäten in Höhe von bis zu 30 % des Fonds-Nettoinventarwerts in Anspruch zu nehmen oder sonstige Verbindlichkeiten für aufgenommenes Kapital einzugehen, unter anderem durch Darlehenszusagen, Akkreditive, revolvingende Kreditfazilitäten oder andere Kreditvereinbarungen mit einer (1) oder mehreren Banken oder anderen Kreditinstituten, auch aus dem Schroder-Konzern (in Übereinstimmung mit dem nachstehenden Abschnitt „Mögliche Interessenkonflikte“), sowie Schuldtitel jeglicher Art auszugeben und alle diesbezüglichen oder damit zusammenhängenden Dokumente oder Vereinbarungen

abzuschließen. Einem solchen Fonds ist die Verpfändung, Belastung, hypothekarische Belastung, Abtretung oder anderweitige Gewährung eines Pfandrechts oder einer anderen Sicherungsübereignung an oder über einen seiner Vermögenswerte oder dessen anderweitige Verwendung als Kreditsicherung gestattet.

Das Kontrahentenrisiko aus der Differenz zwischen (i) dem Wert der von einem Fonds im Rahmen der Kreditaufnahmen als Sicherheit an einen Verleiher übertragenen Vermögenswerte und (ii) der Schuld, die der Fonds diesem Verleiher schuldet, darf 20 % des Vermögens des Fonds nicht überschreiten. Ein Fonds kann darüber hinaus Sicherheiten gewähren, indem er Sicherheitsarrangements nutzt, die zu keiner Eigentumsübertragung führen oder die das Kontrahentenrisiko auf sonstige Weise einschränken.

Das Kontrahentenrisiko aus der Summe (i) der Differenz zwischen dem Wert der im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften als Sicherheiten übertragenen Vermögenswerte und den im Rahmen des letzten Absatzes des nachstehenden Abschnitts „Leerverkäufe“ geschuldeten Beträge und (ii) der Differenz zwischen den als Sicherheiten übertragenen Vermögenswerten und den vorgenannten geliehenen Beträgen darf in Bezug auf einen einzelnen Kreditgeber nicht mehr als 20 % des Vermögens eines Teilfonds ausmachen.

5. Wertpapierleihgeschäfte

Die Fonds gehen keine Wertpapier- oder Barmittelleihgeschäfte ein, wenn die Fonds als Leihgeber der betreffenden Wertpapiere oder Barmittel handeln. Sollte ein Fonds in der Zukunft solche Techniken und Instrumente einsetzen, wird die Gesellschaft die geltenden Vorschriften und insbesondere die Verordnung (EU) 2015/2365 vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung einhalten. Der Prospekt wird vor der Durchführung von Wertpapierleihgeschäften oder Barkreditgeschäften aktualisiert.

6. Verkaufstransaktionen mit Rückkaufsrecht und Pensionsgeschäfte

Sofern in Anhang III angegeben, kann ein Fonds Verkaufstransaktionen mit Rückkaufsrecht und Pensionsgeschäften abschließen.

Pensionsgeschäfte sind Geschäfte, die einem Vertrag unterliegen, in dessen Rahmen eine Partei Wertpapiere oder Instrumente vorbehaltlich einer Verpflichtung zum Rückkauf dieser oder ähnlicher Wertpapiere oder Instrumente mit derselben Beschreibung zu einem bestimmten Preis und zu einem zukünftigen Zeitpunkt, der vom Zedenten umgehend oder später bestimmt wird, an eine Gegenpartei verkauft. Solche Transaktionen werden für die Partei, die die Wertpapiere oder Instrumente verkauft, als Pensionsgeschäfte bezeichnet, und für die Gegenpartei, die diese kauft, als umgekehrte Pensionsgeschäfte.

Jeder Fonds wird nur mit Kontrahenten Verkaufstransaktionen mit Rückkaufsrecht und Pensionsgeschäften eingehen, die erstklassige, auf diese Art von Geschäften spezialisierte Einrichtungen sind und die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen unterliegen, die von der CSSF als mit denen des EU-Rechts gleichwertig angesehen werden.

Während der Dauer einer Verkaufstransaktion mit Rückkaufsrecht, bei der der Fonds als Käufer handelt, darf er die Wertpapiere, die Gegenstand des Vertrags sind, nicht

verkaufen, bevor der Kontrahent sein Recht auf Rückkauf der Wertpapiere ausgeübt hat oder bis die Frist für den Rückkauf abgelaufen ist, es sei denn, der Fonds verfügt über sonstige Möglichkeiten zur Deckung. Wenn der Fonds für Rückgaben offen ist, muss er sicherstellen, dass der Wert derartiger Transaktionen auf einem entsprechenden Niveau gehalten wird, sodass er jederzeit in der Lage ist, seine Rückgabeverpflichtungen zu erfüllen. Dieselben Bedingungen gelten bei einem Pensionsgeschäft auf der Grundlage eines Kaufs und einer festen Wiederverkaufsvereinbarung, bei dem der Fonds als Käufer (Pensionsnehmer) handelt.

Wenn der Fonds bei einem Pensionsgeschäft als Verkäufer (Pensionsgeber) handelt, darf der Fonds das Eigentum an dem Wertpapier, das Gegenstand des Pensionsgeschäfts ist, während der gesamten Dauer der Vereinbarung auf keine Weise an einen Dritten übertragen oder dieses an einen Dritten verpfänden oder dieses erneut zum Gegenstand eines Pensionsgeschäfts machen. Der Fonds muss bei der Fälligkeit der Pensionsgeschäfte ausreichende Vermögenswerte halten, um gegebenenfalls den vereinbarten an den Pensionsnehmer zu entrichtenden Rückkaufpreis zu zahlen.

Der Fonds muss den Gesamtbetrag der offenen Transaktionen zum Stichtag der jeweiligen Berichte für seine Verkaufstransaktionen mit Rückkaufsrecht und für seine Pensionsgeschäfte in seinen Finanzberichten separat ausweisen.

Jedem Fonds können Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit Verkaufstransaktionen mit Rückkaufsrecht und Pensionsgeschäften entstehen. Insbesondere kann ein Fonds an Beauftragte und andere Intermediäre, die mit der Verwahrstelle, dem Anlageverwalter oder der Verwaltungsgesellschaft verbunden sein können, Gebühren als Gegenleistung für die von ihnen übernommenen Funktionen und Risiken zahlen. Die Höhe dieser Gebühren kann fest oder variabel sein. Informationen zu direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren, die in dieser Hinsicht für die einzelnen Fonds anfallen können, zur Identität der Rechtsträger, an die diese Kosten und Gebühren gezahlt werden, und deren bestehende Beziehungen zur Verwahrstelle, dem Anlageverwalter oder der Verwaltungsgesellschaft sind gegebenenfalls im Jahresbericht enthalten. Sämtliche Erlöse aus Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften, abzüglich der direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren, werden dem jeweiligen Fonds zugewiesen.

Die Gesellschaft wird bei Verkaufsgeschäften mit Rückkaufsrecht, umgekehrten Pensionsgeschäften und Pensionsgeschäften die geltenden Vorschriften und insbesondere die Verordnung (EU) 2015/2365 vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung einhalten.

7. Leerverkäufe

Soweit in Anhang III festgelegt, gelten für Leerverkäufe folgende Beschränkungen:

Leerverkäufe dürfen nicht dazu führen, dass ein Fonds Folgendes hält:

- (A) eine Short-Position bei übertragbaren Wertpapieren, die nicht an einer Börse notiert sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden. Jeder Fonds darf jedoch Short-Positionen bei übertragbaren Wertpapieren halten, die nicht börsennotiert sind und nicht an einem

geregelten Markt gehandelt werden, wenn diese Wertpapiere hoch liquide sind und nicht mehr als 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds ausmachen;

- (B) eine Short-Position bei übertragbaren Wertpapieren, die mehr als 10 % der gleichartigen Wertpapiere ein und desselben Emittenten ausmachen;
- (C) eine Short-Position bei übertragbaren Wertpapieren desselben Emittenten, (i) wenn die Summe der Gattstellungspreise der diesbezüglichen Short-Positionen mehr als 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds ausmacht oder (ii) wenn die Short-Position zu einem Engagement führt, das 5 % des Nettoinventarwerts des Fonds überschreitet.

Die Verpflichtungen aus Leerverkäufen von übertragbaren Wertpapieren zu einem bestimmten Zeitpunkt entsprechen den kumulierten nicht realisierten Verlusten, die sich zu diesem Zeitpunkt aus den von einem Fonds getätigten Leerverkäufen ergeben. Der nicht realisierte Verlust aus einem Leerverkauf ist der positive Betrag in Höhe des Marktpreises, zu dem die Short-Position gedeckt werden kann, abzüglich des Preises, zu dem das jeweilige übertragbare Wertpapier leerverkauft wurde.

Die Gesamtverpflichtungen eines Fonds aus Leerverkäufen dürfen zu keinem Zeitpunkt 50 % des Nettoinventarwerts des Fonds überschreiten. Wenn ein Fonds Leerverkäufe abschließt, muss er über ausreichende Vermögenswerte verfügen, um jederzeit in der Lage zu sein, die offenen Positionen aus diesen Leerverkäufen zu schließen.

Die Short-Positionen bei übertragbaren Wertpapieren, für die ein Fonds eine angemessene Deckung hält, werden bei der Berechnung der vorgenannten Gesamtverpflichtungen nicht berücksichtigt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Tatsache, dass ein Fonds Dritten zur Sicherung seiner Verpflichtungen gegenüber diesen Dritten eine Sicherheit jeglicher Art über seine Vermögenswerte gewährt hat, vom Standpunkt dieses Fonds aus nicht als angemessene Deckung für die Verpflichtungen des Fonds anzusehen ist.

In Verbindung mit Leerverkäufen von übertragbaren Wertpapieren ist es einem Fonds gestattet, als Entleiher Wertpapierleihgeschäfte mit erstklassigen, auf diese Art von Geschäften spezialisierten Anbietern zu tätigen. Das Kontrahentenrisiko aus der Differenz zwischen (i) dem Wert der vom Fonds im Rahmen der Wertpapierleihgeschäfte als Sicherheit an einen Verleiher übertragenen Vermögenswerte und (ii) der Schuld, die der Fonds diesem Verleiher schuldet, darf 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten. Es wird darauf hingewiesen, dass der Fonds darüber hinaus im Rahmen von Garantiesystemen, die zu keiner Eigentumsübertragung führen oder die das Kontrahentenrisiko auf sonstige Weise einschränken, Garantien gewähren kann.

8. Verwaltung von Sicherheiten

Zugunsten eines Fonds erhaltene Sicherheiten können zur Reduzierung seines Kontrahentenrisikos verwendet werden, wenn sie die in den maßgeblichen Gesetzen und Vorschriften dargelegten Bedingungen erfüllen. Wenn ein Fonds Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement einsetzt, müssen sämtliche zur Reduzierung der Risikoexponierung gegenüber einem Kontrahenten genutzten Sicherheiten jederzeit die folgenden Kriterien erfüllen:

- (A) Sämtliche erhaltenen Sicherheiten, bei denen es sich nicht um Barmittel handelt, müssen eine hohe Qualität aufweisen, äußerst liquide sein und an einem geregelten

Markt oder in einem multilateralen Handelssystem gehandelt werden, sodass sie schnell zu einem Preis verkauft werden können, der nah an ihrer Bewertung vor dem Verkauf liegt.

- (B) Erhaltene Sicherheiten müssen mindestens auf täglicher Basis gemäß den im Abschnitt „Berechnung des Nettoinventarwerts“ beschriebenen Regeln bewertet werden. Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nur dann als Sicherheiten akzeptiert werden, wenn geeignete konservative Risikoabschläge vorgenommen werden.
- (C) Erhaltene Sicherheiten müssen eine hohe Qualität aufweisen.
- (D) Die erhaltenen Sicherheiten müssen von einem Rechtsträger ausgegeben worden sein, der vom Kontrahenten unabhängig ist und von dem erwartet wird, dass er keine hohe Korrelation mit der Wertentwicklung des Kontrahenten aufweisen wird.
- (E) Sicherheiten müssen in Bezug auf Land, Markt und Emittent ausreichend diversifiziert sein.
- (F) Bei einer Eigentumsübertragung werden die erhaltenen Sicherheiten von der Verwahrstelle oder einer ihrer Korrespondenzbanken, die die Verwahrstelle mit der Verwahrung dieser Sicherheiten beauftragt hat, gehalten. Für sonstige Arten von Besicherungsvereinbarungen können die Sicherheiten von einer Drittverwahrstelle gehalten werden, die einer Aufsicht unterliegt und nicht mit dem Bereitsteller der Sicherheiten verbunden ist.
- (G) Erhaltene Sicherheiten müssen vom Fonds jederzeit und ohne Bezugnahme auf den Kontrahenten oder dessen Zustimmung vollständig durchsetzbar sein und je nach Sachlage müssen sie auch die in diesem Abschnitt genannten Kontrollgrenzen einhalten.
- (H) Vorbehaltlich der vorstehenden Bedingungen sind unter anderem die folgenden Arten von Sicherheiten zulässig:
 - (1) Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, einschließlich kurzfristiger Bankzertifikate und Geldmarktanlagen;
 - (2) Staatsanleihen mit beliebigen Laufzeiten von Ländern, wie unter anderem dem Vereinigten Königreich, USA, Frankreich und Deutschland, ohne Mindestrating;
 - (3) Anteile, die für einen geregelten Markt zugelassen oder an diesem oder an einer Börse eines Mitgliedstaates der OECD gehandelt werden, sofern diese Anteile Bestandteil eines Hauptindex sind.

Sicherheiten werden täglich unter Verwendung von verfügbaren Marktpreisen und unter Berücksichtigung angemessener Risikoabschläge bewertet, die für jede Anlageklasse auf der Grundlage der von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Politik in Bezug auf Risikoabschläge bestimmt werden.

- (I) Sicherheiten, bei denen es sich nicht um Barmittel handelt, dürfen nicht verkauft, erneut investiert oder verpfändet werden.
- (J) Barsicherheiten müssen für ein effizientes Portfoliomanagement, einschließlich der Anlage von Wertpapieren, wiederverwendet werden.

Sicherheitenpolitik

Vom Fonds erhaltene Sicherheiten sind vornehmlich auf Barmittel und Staatsanleihen zu beschränken.

Politik in Bezug auf Risikoabschläge

Die folgenden Risikoabschläge für Sicherheiten aus OTC-Geschäften werden von der Verwaltungsgesellschaft angewandt (die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, diese Politik jederzeit abzuändern):

Zulässige Sicherheiten	Restlaufzeit	Prozentuale Bewertung
Barmittel	Entfällt	100 %
Staatsanleihen	Ein Jahr oder weniger	98 %
	Mehr als ein Jahr bis einschließlich fünf Jahre	96 %–97 %
	Mehr als fünf bis einschließlich zehn Jahre	93 %–95 %
	Mehr als zehn bis einschließlich dreißig Jahre	93 %
	Mehr als dreißig bis einschließlich vierzig Jahre	90 %
	Mehr als vierzig Jahre bis einschließlich fünfzig Jahre	87 %

9. Risikomanagementverfahren

Die Verwaltungsgesellschaft wendet ein Risikomanagementverfahren an, mit dem sie, zusammen mit dem Anlageverwalter, in der Lage ist, das Risiko der Anlagepositionen, den Einsatz von Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement, die Verwaltung von Sicherheiten und deren Anteil am Gesamtrisikoprofil jedes Fonds zu überwachen und zu jedem Zeitpunkt zu messen. Die Verwaltungsgesellschaft bzw. der Anlageverwalter wenden, sofern erforderlich, Verfahren zur exakten und unabhängigen Bestimmung des Wertes von OTC-Derivaten an.

Auf Wunsch des Anlegers liefert die Verwaltungsgesellschaft zusätzliche Informationen zu den quantitativen Grenzen, die beim Risikomanagement der einzelnen Fonds gelten, zu den dafür gewählten Methoden und zur neuesten Entwicklung der Risiken und Renditen der Hauptkategorien der Instrumente.

Die Grundlagen des Risikomanagements sind auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

10. ELTIF-Verordnung

Der Fokus der ELTIF-Verordnung liegt auf der Förderung langfristiger Investitionen in die Realwirtschaft. Die ELTIF-Verordnung sagt nicht, was genau langfristige Anlagen sind, sondern geht von einer breit gefassten Definition des Begriffs aus und sieht vor, dass langfristige Anlagen im Einzelfall und anhand der folgenden Erwägungen beurteilt werden sollen:

„Zugelassene Anlagevermögenswerte sind in aller Regel illiquide, verlangen eine Verpflichtung für einen bestimmten Zeitraum und weisen ein langfristiges wirtschaftliches Profil auf. Die zugelassenen Anlagevermögenswerte sind nicht übertragbare Wertpapiere und haben daher keinen Zugang zur Liquidität der Sekundärmärkte. Sie erfordern häufig die

Festlegung auf eine feste Laufzeit, was ihre Marktfähigkeit einschränkt. Da börsennotierte KMU Probleme mit Liquidität und dem Zugang zum Sekundärmarkt haben können, sollten sie ebenfalls als qualifizierte Portfoliounternehmen angesehen werden.“

Gegebenenfalls werden die folgenden Beschränkungen gemäß der ELTIF-Verordnung in Bezug auf ELTIF-Fonds mit dem Look-Through-Ansatz sowie auf der Ebene des Intermediärs, der die jeweilige Anlage tätigt, umgesetzt.

Sofern in den Angaben zu den jeweiligen Fonds in Anlage III nichts anderes angegeben ist, muss jeder ELTIF-Fonds ab dem Ende der in Anlage III definierten Anlaufphase (Ramp-up Period) wie folgt investieren:

- (A) mindestens 55 % des ELTIF-Fondskapitals in für ELTIF zugelassene Anlagewerte;
- (B) höchstens 45 % des ELTIF-Fondskapitals in für OGAW zugelassene Vermögenswerte;
- (C) höchstens 20 % des ELTIF-Fondskapitals in Instrumente, die von einem einzelnen qualifizierten Portfoliounternehmen begeben werden, oder in Darlehen, die einem einzelnen qualifizierten Portfoliounternehmen gewährt werden;
- (D) höchstens 20 % des ELTIF-Fondskapitals direkt oder indirekt in einen einzelnen Sachwert; und
- (E) höchstens 20 % des ELTIF-Fondskapitals in Anteile eines einzelnen ELTIF, EuVECA, EuSEF, OGAW oder EU-AIF, der von einem EU-AIFM verwaltet wird, der in für ELTIF zugelassen Anlagewerte und für OGAW zugelassene Vermögenswerte investiert und selbst nicht mehr als 10 % seines Vermögens in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen investiert hat;
- (F) höchstens 10 % des ELTIF-Fondskapitals in für OGAW zugelassene Vermögenswerte, wenn diese Vermögenswerte von einem einzelnen Emittenten begeben wurden (die in Artikel 56 (2) der OGAW-Richtlinie festgelegten Obergrenzen gelten auch für Anlagen des Fonds in solchen Vermögenswerten). Die Grenze von 10 % in kann auf 25 % erhöht werden, wenn Anleihen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber von Anleihen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere muss vorgeschrieben sein, dass die Erträge aus der Emission solcher Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und im Falle eines Ausfalls des Emittenten vorrangig für die Rückzahlung des Anlegerkapitals und die Zahlung der aufgelaufenen Zinsen verwendet werden;
- (G) das Gesamtrisikopotenzial bei OTC-Derivatgeschäften, Pensionsgeschäften oder umgekehrten Pensionsgeschäften darf pro einzeltem Kontrahenten des Fonds maximal 10 % des ELTIF-Fondskapitals entsprechen;
- (H) höchstens 30 % der Anteile eines einzelnen ELTIF, EuVECA, EuSEF, OGAW oder eines EU-AIF, der von einem EU-AIFM verwaltet wird;

- (I) für OGAW zugelassene Vermögenswerte gemäß den in Artikel 56 Absatz 2 der OGAW-Richtlinie festgelegten Konzentrationsgrenzen.

Die oben unter I. genannte Anlagegrenze gilt ab dem frühesten der im Folgenden genannten Zeitpunkte: (i) Ende der Anlaufphase, (ii) fünf Jahre nach Zulassung als ELTIF oder (iii) Ablauf der Hälfte der Laufzeit des Fonds bis Ende der Laufzeit. Die Gültigkeit dieser Anlagegrenze erlischt mit dem Laufzeitende. Während der Laufzeit des ELTIF kann die Anlagegrenze für maximal 12 Monate vorübergehend ausgesetzt werden, wenn der ELTIF zusätzliches Kapital aufnimmt oder sein bestehendes Kapital reduziert.

Sofern in Anhang III nicht anders bestimmt, hat der Begriff „zugelassene ELTIF-Anlagevermögenswerte“ die in der ELTIF-Verordnung definierte Bedeutung und umfasst alle Vermögenswerte, die in eine der folgenden Kategorien fallen:

- (A) Eigenkapital- oder eigenkapitalähnliche Instrumente:
 - (1) die von qualifizierten Portfoliounternehmen (wie nachstehend definiert) begeben und vom ELTIF-Fonds von qualifizierten Portfoliounternehmen oder von Dritten über den Sekundärmarkt erworben werden;
 - (2) die von qualifizierten Portfoliounternehmen im Tausch gegen ein Eigenkapital- oder eigenkapitalähnliches Instrument begeben werden, das der ELTIF-Fonds zuvor von dem qualifizierten Portfoliounternehmen oder einem Dritten über den Sekundärmarkt erworben hat;
 - (3) die von Unternehmen, an dem ein qualifiziertes Portfoliounternehmen eine Kapitalbeteiligung hält, im Tausch gegen ein Eigenkapital- oder eigenkapitalähnliches Instrument begeben werden, das der ELTIF-Fonds gemäß Punkt (1) oder (2) erworben hat;
- (B) Schuldtitel, die von einem qualifizierten Portfoliounternehmen begeben werden;
- (C) Darlehen, die der ELTIF-Fonds einem qualifizierten Portfoliounternehmen mit einer Laufzeit gewährt, die nicht länger ist als die Laufzeit des ELTIF-Fonds;
- (D) Anteile eines oder mehrerer anderer ELTIF, EuVECA, EuSEF, OGAW und EU-AIF, die von einem EU-AIFM verwaltet werden, sofern diese ELTIF, EuVECA, EuSEF, OGAW und EU-AIF, die von einem EU-AIFM verwaltet werden, selbst nicht mehr als zehn Prozent (10 %) ihres Vermögens in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen investiert haben;
- (E) reale Vermögenswerte;
- (F) einfache, transparente und standardisierte Verbriefungen, bei denen die zugrunde liegenden Risikopositionen einer der folgenden Kategorien entsprechen:
 - (1) Vermögenswerte, die in Artikel 1 Buchstabe a) Ziffer i), ii) oder iv) der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1851 der Kommission aufgeführt sind;
 - (2) Vermögenswerte, die in Artikel 1 Buchstabe a) Ziffer vii) oder viii) der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1851 aufgeführt sind, sofern die Erlöse aus den verbrieften Anleihen zur Finanzierung oder Refinanzierung langfristiger Investitionen verwendet werden; und

- (G) Anleihen, die gemäß einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische grüne Anleihen von einem qualifizierten Portfoliounternehmen begeben werden.

Ein qualifiziertes Portfoliounternehmen ist jeder Rechtsträger, der die Anforderung des Zusammenhangs mit der Realwirtschaft erfüllt. Daher erfüllen weder Finanzunternehmen (d. h. Kreditinstitute oder Versicherungsgesellschaften) noch Fonds ab einer bestimmten Größe, die an geregelten Märkten gehandelt werden, die Kriterien eines qualifizierten Portfoliounternehmens. Ein qualifiziertes Portfoliounternehmen ist ein Unternehmen, das zum Zeitpunkt der Erstanlage die folgenden Anforderungen erfüllt:

- (A) es handelt sich nicht um ein Finanzunternehmen, außer:
- (1) es handelt sich um ein Finanzunternehmen, das keine Finanzholding oder eine Misch-Holdinggesellschaft ist; und
 - (2) dieses Finanzunternehmen wurde spätestens fünf Jahre vor dem Datum der Erstzeichnung zugelassen oder registriert;
- (B) es handelt sich um ein Unternehmen,
- (1) das nicht zum Handel an einem geregelten Markt oder über ein multilaterales Handelssystem zugelassen ist; oder
 - (2) das an einem geregelten Markt oder über ein multilaterales Handelssystem zum Handel zugelassen ist und eine Marktkapitalisierung von höchstens 1.500.000.000 EUR aufweist;
- (C) das in einem Mitgliedstaat oder in einem Drittland ansässig ist, sofern das Drittland
- (1) nicht als Drittland mit hohem Risiko gemäß Artikel 9 (2) der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates identifiziert wird;
 - (2) das nicht in Anhang I der Entscheidungen des Rates über die überarbeitete EU-Liste der nicht-kooperativen Länder für Steuerzwecke aufgeführt ist.

ELTIF sind hybrider Natur und kombinieren Eigenschaften des OGAW, beispielsweise die Regeln zur Risikostreuung, die Anlagegrenzen und die Möglichkeit der Vermarktung an ELTIF-Kleinanleger, mit den Merkmalen von AIF, wie der Ernennung einer Verwaltungsgesellschaft und einer Verwahrstelle, der Vielfalt der Anlageklassen (einschließlich illiquider Vermögenswerte) und der strukturellen Flexibilität.

Die Verwaltungsgesellschaft gewährleistet,

- (A) dass der Fonds gemäß der ELTIF-Verordnung nur in (i) für ELTIF zugelassene Anlagewerte und (ii) für OGAW zugelassene Anlagewerte investiert;
- (B) keine der folgenden Aktivitäten durchführt:
- (1) Leerverkäufe von Vermögenswerten;
 - (2) direktes oder indirektes Engagement in Rohstoffen, einschließlich über derivative Finanzinstrumente, Zertifikate, die diese repräsentieren, auf diesen basierende Indizes oder mit sonstigen Mitteln oder Instrumenten, die ein Engagement darin bieten würden;

- (3) Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte oder andere Vereinbarungen, die eine gleichwertige wirtschaftliche Wirkung haben und ähnliche Risiken bergen, wenn dadurch mehr als 10 % der Vermögenswerte des Fonds betroffen sind;
- (4) Sofern zutreffend, Einsatz derivativer Finanzinstrumente, es sei denn, der Einsatz solcher Instrumente dient ausschließlich der Absicherung der Risiken, die mit anderen Anlagen des Fonds verbunden sind; und

Unternehmen, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates oder nach anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Gruppe angehören, gelten bei der Berechnung der in diesem Abschnitt genannten Grenzen als ein einziges qualifiziertes Portfoliounternehmen oder eine einzige Körperschaft.

Der Fonds investiert nicht in zugelassene Vermögenswerte, an denen die Verwaltungsgesellschaft ein direktes oder indirektes eigenes Interesse hat. Zur Klarstellung wird jedoch darauf hingewiesen, dass der Fonds trotz dieser Bestimmung gemeinsam mit anderen Fonds, die von der Verwaltungsgesellschaft oder ihren verbundenen Unternehmen verwaltet werden, in für ELTIF zugelassene Basiswerte investieren kann.

Bei Verstößen gegen die vorstehenden Anlagebeschränkungen aus Gründen, die außerhalb des Einflussbereichs der Verwaltungsgesellschaft liegen, wird die Verwaltungsgesellschaft die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um das Problem innerhalb eines angemessenen Zeitraums und unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber des Fonds zu lösen.

In dem Fall, dass ein qualifiziertes Portfoliounternehmen, in das der Fonds investiert hat, nicht mehr die Anforderungen für die Aufnahme in das Portfolio oder die Streichung aus dem Portfolio erfüllt, seine Marktkapitalisierung jedoch unter 1.500.000.000 EUR liegt, kann die entsprechende Anlage für einen Zeitraum von maximal drei (3) Jahren ab Beginn der Nichterfüllung der jeweiligen Anforderungen durch das qualifizierte Portfoliounternehmen weiterhin bei der Berechnung der Anlagegrenze berücksichtigt werden.

Kreditaufnahme

Die ELTIF-Verordnung definiert Bedingungen und Grenzen in Bezug auf die Kreditaufnahme, die gegebenenfalls im entsprechenden Anhang näher erläutert werden.

Laufzeit von ELTIF

Gemäß Artikel 18(3) der ELTIF-Verordnung und wie in Artikel 2 der delegierten Verordnung zu ELTIF näher ausgeführt muss die Laufzeit von ELTIF ihrer Langfristigkeit entsprechen und lang genug sein, um den Lebenszyklus aller einzelner Vermögenswerte der ELTIF abzudecken. Dies bedeutet, dass (i) das Ende der Laufzeit des ELTIF am zum ELTIF-Antragsdatum längsten Anlagehorizont des Vermögens ausgerichtet ist und (ii) jede spätere, durch den ELTIF realisierte Anlage keinen Anlagehorizont hat, der über das Ende der Laufzeit des ELTIF hinausgeht. Weitere Einzelheiten zur Laufzeit eines ELTIF-Fonds sind Anhang III zu entnehmen.

Die ELTIF-Laufzeit umfasst typischerweise (i) einen Anlagezeitraum mit einer bestimmten Anlaufphase in Bezug auf die Portfoliozusammensetzung und die Risikostreuung bei illiquiden Vermögenswerten, (ii) eine Halteperiode, (iii)

das Laufzeitende mit Umsetzung der Ausstiegsstrategie und (iv) die mit der Liquidation des ELTIF endende Auflösungsphase. Vom Ende der Anlaufphase bis zum Beginn der Auflösungsphase haben die Anteilsinhaber das Recht, ihre Anteile gemäß Artikel 18 Absatz 2 der ELTIF-Verordnung und gemäß den Bestimmungen in Anlage III zurückzugeben.

11. Management von Nachhaltigkeitsrisiken

Bei den Anlageentscheidungen für jeden Fonds werden neben anderen Faktoren auch die Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigt. Ein Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Ereignis oder Umstand in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen Eintritt tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Anlage und die Renditen des Fonds verursachen könnte.

Nachhaltigkeitsrisiken können in einem bestimmten Geschäftsfeld oder extern entstehen und mehrere Geschäftsfelder betreffen. Unter anderem könnten die folgenden Nachhaltigkeitsrisiken den Wert einer bestimmten Anlage beeinträchtigen:

- Umwelt: extreme Wetterereignisse wie Überflutungen und Stürme, Umweltunfälle, Schädigungen der biologischen Vielfalt oder natürliche Lebensräume, Klimawandel.
- Soziales: Streiks, Menschenrechtsangelegenheiten, Arbeitssicherheitsvorfälle wie Verletzungen oder Todesfälle, Produktsicherheitsprobleme, Beziehungen zur lokalen Öffentlichkeit.
- Unternehmensführung: Steuerbetrug, Bestechung, Korruption, Diskriminierung innerhalb einer Belegschaft, unangemessene Vergütungspraktiken, Verstöße gegen den Schutz personenbezogener Daten.
- Aufsichtsrechtliche Aspekte: Es können neue Vorschriften, Steuern oder Industriestandards zum Schutz oder zur Förderung nachhaltiger Geschäfte und Praktiken eingeführt werden.

Verschiedene Anlageklassen, Anlagestrategien und Anlageuniversen erfordern eventuell unterschiedliche Ansätze zur Einbeziehung dieser Risiken in die Anlageentscheidungsprozesse. Der Anlageverwalter analysiert potenzielle Anlagen typischerweise, indem er zum Beispiel (neben anderen maßgeblichen Erwägungen) die gesamten gesellschaftlichen und ökologischen Kosten und Nutzen, die ein Portfoliounternehmen/Emittent verursachen könnte, oder die Auswirkungen einzelner Nachhaltigkeitsrisiken wie z. B. eines Anstiegs der CO₂-Abgabe auf den Marktwert eines Emittenten beurteilt. Der

Anlageverwalter wird auch üblicherweise die Beziehungen des jeweiligen Portfoliounternehmens/Emittenten zu seinen wichtigsten Stakeholdern – Kunden, Mitarbeitern, Lieferanten, Vermietern und Aufsichtsbehörden – berücksichtigen, einschließlich einer Beurteilung, ob diese Beziehungen auf nachhaltige Weise geführt werden und ob daher wesentliche Risiken für den Marktwert des Portfoliounternehmens/Emittenten bestehen.

Der Wert bzw. die Kosten der Auswirkungen bestimmter Nachhaltigkeitsrisiken können durch Recherche oder die Verwendung von eigenen oder externen Tools geschätzt werden. In diesen Fällen ist es möglich, sie in herkömmliche Finanzanalysen einzubeziehen. Ein Beispiel hierfür wären die direkten Auswirkungen einer Erhöhung der für ein Portfoliounternehmen/einen Emittenten maßgeblichen CO₂-Abgaben. Diese können als erhöhte Kosten und/oder reduzierte Umsätze in ein Finanzmodell einbezogen werden. In anderen Fällen lassen sich diese Risiken eventuell nicht so einfach quantifizieren. Dann kann der Anlageverwalter versuchen, ihre potenziellen Auswirkungen auf andere Weise zu berücksichtigen, sei es explizit, z. B. durch Verringerung des erwarteten künftigen Werts eines Portfoliounternehmens/Emittenten, oder implizit, z. B. durch Anpassung der Gewichtung der Wertpapiere eines Portfoliounternehmens/Emittenten im Portfolio des Fonds, je nachdem, wie stark ein Nachhaltigkeitsrisiko seiner Ansicht nach diesen Emittenten betreffen könnte.

Für diese Beurteilungen können eine Reihe firmeneigener Tools verwendet werden, gegebenenfalls neben zusätzlichen Kennzahlen von externen Datenanbietern und der eigenen Due Diligence des Anlageverwalters. Diese Analyse fließt in die Einschätzung des Anlageverwalters in Bezug auf die möglichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf das Gesamtanlageportfolio eines Fonds und (neben anderen Risikoerwägungen) die wahrscheinlichen Renditen des Fonds ein.

Die Risikofunktion der Verwaltungsgesellschaft gewährleistet eine unabhängige Überwachung aus der Nachhaltigkeitsperspektive. Dabei wird sichergestellt, dass die Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageportfolios unabhängig beurteilt werden und dass in Bezug auf die Positionen mit Nachhaltigkeitsrisiken eine Berichterstattung mit angemessener Transparenz erfolgt.

Weitere Einzelheiten zum Management von Nachhaltigkeitsrisiken und zum Nachhaltigkeitsansatz des Anlageverwalters finden Sie auf der Internetseite <https://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/what-we-do/sustainable-investing/>. Bitte beachten Sie auch den Risikofaktor „Nachhaltigkeitsrisiken“ in Anhang II des Verkaufsprospekts.

12. Fremdfinanzierung

Fremdkapitalquote	Methode zur Berechnung des Engagements
„Bruttofremdkapitalquote“	Das gemäß der Bruttomethode berechnete Engagement besteht aus (i) der Summe der absoluten Werte aller Positionen, (ii) der Summe der äquivalenten Positionen der zugrunde liegenden Vermögenswerte aller vom Fonds abgeschlossenen Derivate gemäß den Umrechnungsmethoden für die Berechnung des Bruttoengagements, (iii) dem Engagement aus der Wiederanlage gegebenenfalls geliehener Barmittel und (iv) dem gegebenenfalls eingegangenen Engagement aus der Wiederanlage von Sicherheiten im Zusammenhang mit Transaktionen für ein effizientes Portfoliomanagement. In der Basiswährung des Fonds gehaltene Barmittel und Barmitteläquivalente (einschließlich geliehener Barmittel, die auch weiter als Barmittel oder Barmitteläquivalente gehalten werden) werden aus der Berechnung des Engagements ausgeschlossen. Das Verhältnis, auf welches das obige Engagement angewandt wird, entspricht dem (gemäß den jeweiligen Methoden berechneten) Gesamtvermögen, geteilt durch das (gemäß dem Verkaufsprospekt berechnete) gesamte Nettovermögen.

Fremdkapitalquote	Methode zur Berechnung des Engagements
„Commitment-Fremdkapitalquote“	Das gemäß der Commitment-Methode berechnete Engagement besteht aus (i) der Summe der absoluten Werte aller Positionen, (ii) der Summe der äquivalenten Positionen der zugrunde liegenden Vermögenswerte aller vom Fonds abgeschlossenen Derivate gemäß den Umrechnungsmethoden für die Berechnung des Commitment-Engagements, (iii) dem Engagement aus der Wiederanlage gegebenenfalls geliehener Barmittel und (iv) dem gegebenenfalls eingegangenen Engagement aus der Wiederanlage von Sicherheiten im Zusammenhang mit Transaktionen für ein effizientes Portfoliomanagement. Gemäß dieser Methode können unter bestimmten Bedingungen Saldierungs- und Absicherungsvereinbarungen berücksichtigt werden. Das Verhältnis, auf welches das obige Engagement angewandt wird, entspricht dem (gemäß den jeweiligen Methoden berechneten) Gesamtvermögen, geteilt durch das (gemäß dem Verkaufsprospekt berechnete) gesamte Nettovermögen.

Die beiden sich aus der Anwendung der Brutto- oder Commitment-Methode zur Berechnung des Fondsentagements ergebenden Verhältnisse ergänzen sich gegenseitig und bieten eine abgegrenzte Darstellung der Fremdfinanzierung.

Die Bruttofremdfinanzierung stellt eine konservative Methode zur Darstellung der Fremdfinanzierung dar, da sie es nicht erlaubt:

- zwischen Derivaten, die für Anlage- und für Absicherungszwecke verwendet werden, zu unterscheiden. Folglich leisten Strategien, die auf Risikosenkung abzielen, einen Beitrag dazu, dass sich die Hebelwirkung des Fonds insgesamt erhöht.
- Derivatepositionen zu saldieren. Folglich können Fortschreibungen von Derivaten und Derivatestrategien, die auf einer Kombination von Long- und Short-Positionen basieren, dazu beitragen, dass die Hebelwirkung stark steigt.

Folglich ist ein Fonds, der eine hohe Bruttofremdkapitalquote aufweist, nicht notwendigerweise mit höheren Risiken behaftet als ein Fonds mit niedriger Fremdkapitalquote.

Die Commitment-Fremdfinanzierung stellt eine präzisere Darstellung der wahren Fremdfinanzierung des Fonds dar, da sie unter bestimmten Bedingungen die Berücksichtigung von Saldierungs- und Absicherungsvereinbarungen erlaubt.

13. Management des Liquiditätsrisikos

Die Verwaltungsgesellschaft hat einen Liquiditätsrisikomanagementprozess eingerichtet, um das Liquiditätsrisikoprofil eines Fonds laufend zu beurteilen und zu überwachen. Dies umfasst Liquiditäts-Stresstestszenarios, die auch einen starken Rückgang der Marktliquidität in Verbindung mit starken Abflüssen umfassen. Aufgrund des Mangels an öffentlich verfügbaren Daten zu Handelsmengen für bestimmte festverzinsliche Wertpapiere und Private Assets (einschließlich Private Equity, Immobilien und andere Sachwerte) stützt sich die Überwachung bei der Beurteilung der Marktliquidität auf intern entwickelte Modelle, Beurteilungen der Portfoliomanager und Marktinformationen von Dritten.

Für außerordentliche Umstände wie beispielsweise eine Störung der Marktliquidität und im besten Interesse des Fonds und seiner Anteilsinhaber hat die Verwaltungsgesellschaft spezielle Verfahren für eine vorübergehende Verschiebung von Rückgabeanträgen eingeführt, wie im Abschnitt 2.6 „Sonder-Handelsverfahren“ näher beschrieben ist.

Anhang II

Anlagerisiken

1. Allgemeine Risiken

Die bisherige Wertentwicklung ist kein Hinweis auf den künftigen Wertverlauf, und Anteile (außer Anteilen von geldmarktnahen Fonds) sollten als mittel- bis langfristige Anlage betrachtet werden. Der Wert von Anlagen und die damit erzielten Erträge können sowohl steigen als auch fallen, und Anteilsinhaber erhalten den ursprünglich investierten Betrag möglicherweise nicht zurück. Unterscheidet sich die Fondswährung von der Heimatwährung des Anlegers, oder unterscheidet sich die Fondswährung von den Währungen der Märkte, in die der Fonds investiert, besteht für den Anleger neben den üblichen Anlagerisiken die Möglichkeit eines zusätzlichen Verlustes (oder die Möglichkeit eines höheren Gewinns), selbst wenn eine Währungsabsicherung vorgenommen wird.

2. Risiko in Verbindung mit dem Anlageziel

Mit den Anlagezielen wird ein beabsichtigtes Ergebnis ausgedrückt; es besteht jedoch keine Garantie, dass dieses Ergebnis erreicht wird. Je nach den Marktbedingungen und dem makroökonomischen Umfeld kann die Erreichung der Anlageziele schwieriger oder gar unmöglich sein. Es wird keine implizite oder explizite Zusicherung hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit der Erreichung des Anlageziels eines Fonds gemacht.

3. Regulatorisches Risiko

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Luxemburg, und die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Rechtsschutz möglicherweise nicht in dem Maße gewährleistet ist, wie er von den Aufsichtsbehörden ihres Heimatlandes garantiert wird. Außerdem werden die Fonds in Ländern außerhalb der EU registriert sein. Dadurch können sie restriktiveren aufsichtsrechtlichen Bestimmungen unterliegen, ohne dass den Anteilsinhabern der betreffenden Fonds dies mitgeteilt wird. In diesen Fällen werden die Fonds diese restriktiveren Vorschriften einhalten, was dazu führen kann, dass sie die Anlagegrenzen nicht in vollem Umfang ausschöpfen.

4. Geschäftliche, rechtliche und steuerliche Risiken

In manchen Ländern kann die Auslegung und Umsetzung von Gesetzen und Vorschriften sowie die Durchsetzung der durch diese Gesetze und Vorschriften verliehenen Rechte der Anteilsinhaber mit erheblichen Unsicherheiten verbunden sein. Darüber hinaus kann es gegenüber den international anerkannten Rechnungslegungsstandards Unterschiede bei den Rechnungslegungs- und Prüfungsstandards, den Gebräuchen bezüglich der Berichterstattung und den Offenlegungsanforderungen geben. Einige der Fonds können Quellen- und anderen Steuern unterliegen. Das Steuerrecht und die steuerlichen Vorschriften aller Länder werden häufig überprüft und können jederzeit geändert werden, in manchen Fällen auch rückwirkend. Das Steuerrecht und die steuerlichen Vorschriften werden in manchen Ländern von den Steuerbehörden nicht auf konsequente und transparente Weise angewandt und können von Land zu Land bzw. von Region zu Region unterschiedlich sein. Veränderungen des Steuerrechts könnten den Wert der von dem Fonds gehaltenen Anlagen und die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen.

5. Risikofaktoren in Bezug auf Wirtschaftsbranchen/geografische Gebiete

Fonds mit Schwerpunkt auf einer speziellen Branche oder Region sind Risiko- und Marktfaktoren ausgesetzt, die diese Branche bzw. Region beeinflussen, darunter Gesetzesänderungen, aufsichtsrechtliche Änderungen, Veränderungen des gesamtwirtschaftlichen Umfelds und stärkerer Wettbewerb. Dies kann eine größere Volatilität des Nettoinventarwerts und der Anteile des betreffenden Fonds nach sich ziehen. Weitere Risiken können größere soziale und politische Unwägbarkeiten und Instabilität, Änderungen der öffentlichen Haltung und unvorhergesehene Ereignisse wie Naturkatastrophen umfassen.

6. Konzentration von Anlagerisiken

Wenngleich die Gesellschaft eine Politik der Diversifizierung ihres Anlageportfolios verfolgt, kann ein Fonds gelegentlich relativ wenige Anlagen halten. Hält der Fonds eine große Position in einer bestimmten Anlage, die an Wert verliert oder auf andere Weise negativ beeinflusst wird – beispielsweise durch den Zahlungsverzug des Emittenten –, kann der Fonds erhebliche Verluste erleiden.

7. Risiko der Aussetzung des Handels mit Anteilen

Die Anleger werden daran erinnert, dass ihr Recht auf Rückgabe oder Umtausch von Anteilen unter bestimmten Umständen ausgesetzt werden kann (siehe Abschnitt 2.5, „Aussetzung oder Verschiebung“).

8. Zinsrisiko

Der Wert von Anleihen und anderen Schuldtiteln steigt und fällt in der Regel in Abhängigkeit von der Zinsentwicklung. Während fallende Zinsen bei bestehenden Schuldtiteln im Allgemeinen Wertzuwächse zur Folge haben, führen steigende Zinsen im Allgemeinen zu Wertverlusten. Bei Anlagen mit langen Durationen oder Laufzeiten ist das Zinsrisiko in der Regel höher. Einige Anlagen verleihen dem Emittenten das Recht, die Anlage vor Fälligkeit zu kündigen oder zurückzugeben. Wenn ein Emittent eine Anlage in einer Phase fallender Zinsen kündigt oder zurückgibt, muss der Fonds die Erlöse möglicherweise in eine Anlage mit niedrigerer Rendite investieren. Dadurch besteht die Möglichkeit, dass der Fonds nicht von Wertzuwächsen infolge fallender Zinsen profitiert.

9. Kreditrisiko

Die tatsächliche oder die wahrgenommene Fähigkeit eines Schuldtitlemittenten, Kapital und Zinsen auf das Wertpapier fristgerecht zu zahlen, hat Auswirkungen auf den Wert des Wertpapiers. Es besteht die Möglichkeit, dass die Fähigkeit des Emittenten, seiner Zahlungsverpflichtung nachzukommen, während des Zeitraums, in dem der Fonds Wertpapiere dieses Emittenten besitzt, beträchtlich nachlässt oder dass der Emittent seine Verpflichtungen nicht erfüllen kann. Eine tatsächliche oder wahrgenommene Verschlechterung der Fähigkeit eines Emittenten, seinen Verpflichtungen nachzukommen, wirkt sich wahrscheinlich negativ auf den Wert der Wertpapiere dieses Emittenten aus.

Wurde ein Wertpapier von mehr als einer landesweit anerkannten statistischen Rating-Organisation bewertet, kann der Anlageverwalter des Fonds bei der Bestimmung, ob

das Wertpapier Investment-Grade-Qualität hat, das höchste Rating berücksichtigen. Wenn die Fonds in Wertpapiere investieren, die nicht von einer landesweit anerkannten statistischen Rating-Organisation bewertet werden, bestimmt der Anlageverwalter des Fonds die Kreditqualität nach seiner Wahl anhand des Emittenten-Ratings oder auf andere Weise (z. B. anhand des internen Ratings des Anlageverwalters des Fonds). Fällt das Rating eines vom Fonds gehaltenen Wertpapiers unter Investment Grade, wird der Fonds dieses Wertpapier nicht notwendigerweise veräußern. Der Anlageverwalter des Fonds wird jedoch prüfen, ob das Wertpapier weiterhin eine angemessene Anlage für den Fonds darstellt. Der Anlageverwalter eines Fonds prüft nur zum Zeitpunkt des Kaufs, ob ein Wertpapier über Investment-Grade-Qualität verfügt. Einige der Fonds investieren in Wertpapiere, die nicht von einer landesweit anerkannten statistischen Rating-Organisation bewertet werden und bei denen die Kreditqualität vom Anlageverwalter bestimmt wird.

Bei Anlagen, die zu weniger als ihrem Nennwert ausgegeben werden und Zinszahlungen nur bei Fälligkeit und nicht in mehreren Intervallen während der Laufzeit der Anlage vorsehen, besteht im Allgemeinen ein höheres Kreditrisiko. Die Ratings der Ratingagenturen beruhen größtenteils auf der Finanzlage des Emittenten in der Vergangenheit und den Investmentanalysen der Ratingagenturen zum Zeitpunkt der Bewertung. Das Rating einer bestimmten Anlage spiegelt keine Beurteilung der Volatilität und Liquidität der Anlage und nicht notwendigerweise die aktuelle Finanzlage des Emittenten wider. Wenngleich Investment Grade-Anlagen im Allgemeinen mit einem geringeren Kreditrisiko behaftet sind als Anlagen mit einem Rating unterhalb von Investment Grade, können sie teilweise dieselben Risiken aufweisen wie niedriger bewertete Anlagen, z. B. die Möglichkeit, dass die Emittenten Kapital- und Zinszahlungen nicht rechtzeitig leisten können und somit in Verzug geraten.

10. Liquiditätsrisiko

Ein Liquiditätsrisiko besteht, wenn bestimmte Anlagen nicht problemlos ge- oder verkauft werden können. Die Anlage eines Fonds in illiquiden Wertpapieren kann die Fondsrendite schmälern, weil die illiquiden Wertpapiere möglicherweise nicht zu einem günstigen Zeitpunkt oder Preis verkauft werden können. Anlagen in ausländischen Wertpapieren, Derivaten, Private Equity oder Wertpapieren mit beträchtlichem Markt- und/oder Kreditrisiko sind dem Liquiditätsrisiko zumeist am stärksten ausgesetzt. Illiquide Wertpapiere können sehr volatil und schwer zu bewerten sein.

11. Private Equity

Anlagen, mit denen ein Engagement in Private Equity erzielt wird, sind mit Risiken verbunden, die über die von herkömmlichen Anlagen hinausgehen. Genauer gesagt, sind Private-Equity-Anlagen unter Umständen mit einem Engagement in weniger ausgereiften und weniger liquiden Unternehmen verbunden. Der Wert von Finanzinstrumenten, über die ein Engagement in Private Equity erzielt wird, kann ähnlich schwanken wie der Wert von direkten Private-Equity-Anlagen. Das Engagement in Private Equity wird im Laufe der Zeit in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit und der Geschwindigkeit der Ausführung geeigneter Investitionsmöglichkeiten aufgebaut und kann (ohne Einschränkung) von marktbezogenen und wirtschaftlichen Faktoren beeinflusst werden, die sich der Kontrolle des Fonds entziehen. Der Fonds wird potenzielle Investitionen identifizieren und bewerten (in Übereinstimmung mit dem Anlageziel des jeweiligen Fonds), und es kann zu einer

Verzögerung zwischen der Auswahl geeigneter Investitionen und der endgültigen rechtlichen Ausführung von Investitionsgelegenheiten kommen.

12. Inflations-/Deflationsrisiko

Unter Inflation ist das Risiko zu verstehen, dass das Vermögen eines Fonds oder die mit Anlagen des Fonds erzielten Erträge in der Zukunft weniger wert sind, da die Inflation den Geldwert verringert. Bei steigender Inflation kann der reale Wert eines Fondsportfolios abnehmen. Als Deflationsrisiko wird das Risiko bezeichnet, dass die Preise in der gesamten Wirtschaft im Laufe der Zeit sinken. Eine Deflation kann die Kreditwürdigkeit von Emittenten beeinträchtigen und die Wahrscheinlichkeit eines Emittentenausfalls erhöhen. Dies kann Wertverluste beim Portfolio eines Fonds zur Folge haben. Soweit ein Fonds Anlagen hält, deren Cashflows an einen Index gebunden sind, sind die Anteilsinhaber zudem den Auswirkungen von Inflation und/oder Deflation ausgesetzt, und die Fähigkeit des Fonds, seine Ziele zu erreichen und sein Anlageziel zu erfüllen, kann durch Inflation und/oder Deflation beeinträchtigt oder positiv beeinflusst werden.

13. Derivatrisiko

Bei Fonds, die zur Erreichung ihres spezifischen Anlageziels Derivate einsetzen, kann nicht garantiert werden, dass die Performance der Derivate positive Auswirkungen für den Fonds und seine Anteilsinhaber haben wird.

Jedem Fonds können in Verbindung mit Total Return Swaps, Differenzkontrakten oder sonstigen Derivaten mit ähnlichen Merkmalen beim Abschluss dieser Instrumente und/oder bei Erhöhungen oder Reduzierungen ihres Nennbetrags Kosten und Gebühren entstehen. Die Höhe dieser Gebühren kann fest oder variabel sein. Angaben zu den Kosten und Gebühren, die den einzelnen Fonds diesbezüglich entstehen, sowie zur Identität der Empfänger und ihren eventuellen Beziehungen zur Verwahrstelle, zum Anlageverwalter oder zur Verwaltungsgesellschaft, sind gegebenenfalls dem Jahresbericht zu entnehmen.

14. Risiko in Verbindung mit Optionsscheinen

Wenn ein Fonds in Optionsscheine investiert, sind Preis, Performance und Liquidität dieser Optionsscheine in der Regel an die Basiswerte gebunden. Aufgrund der größeren Volatilität des Marktes für Optionsscheine schwanken Preis, Performance und Liquidität von Optionsscheinen jedoch im Allgemeinen stärker als die Basiswerte. Zusätzlich zu dem mit der Volatilität von Optionsscheinen verbundenen Marktrisiko unterliegt ein Fonds, der in synthetische Optionsscheine investiert, wenn der Optionsschein von einem anderen Emittenten begeben wird als der Basiswert, dem Risiko, dass der Emittent des synthetischen Optionsscheins seinen Verpflichtungen aus den Geschäften nicht nachkommt, wodurch der Fonds und letztlich seine Anteilsinhaber einen Verlust erleiden können.

15. Risiko in Verbindung mit Credit Default Swaps

Ein Credit Default Swap ermöglicht die Übertragung des Ausfallrisikos. Dadurch kann der Fonds einen effektiven Versicherungsschutz in Bezug auf eine von ihm gehaltene Referenzanleihe erwerben (Absicherung der Anlage) oder Schutz in Bezug auf eine Referenzanleihe erwerben, die er nicht physisch besitzt, in der Erwartung, dass die Qualität des Kredits abnimmt. Eine Vertragspartei, der Sicherungsnehmer, leistet regelmäßige Zahlungen an den Sicherungsgeber und erhält dafür bei Eintritt eines Kreditereignisses (ein Rückgang der Kreditqualität, der zuvor von den Parteien vertraglich

festlegt wird) eine Ausgleichszahlung. Tritt das Kreditereignis nicht ein, zahlt der Sicherungsnehmer alle erforderlichen Prämien und das Swapgeschäft endet am Fälligkeitstermin ohne weitere Zahlungen. Das Risiko des Sicherungsnehmers beschränkt sich somit auf den Wert der gezahlten Prämien. Falls ein Kreditereignis eintritt und der Fonds die zugrunde liegende Referenzanleihe nicht hält, kann zusätzlich ein Marktrisiko bestehen, da der Fonds möglicherweise Zeit benötigt, um die Referenzanleihe zu erhalten und an die Gegenpartei zu liefern. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass der Fonds den ihm von der Gegenpartei geschuldeten Betrag nicht wiedererlangt, wenn die Gegenpartei insolvent wird. Der Markt für Credit Default Swaps kann mitunter weniger liquide sein als die Rentenmärkte. Die Gesellschaft verringert dieses Risiko, indem sie den Abschluss derartiger Geschäfte in angemessener Weise überwacht.

16. Risiko in Verbindung mit Futures, Optionen und Forward-Kontrakten

Ein Fonds kann zu Absicherungs- und Anlagezwecken mit Optionen, Futures und Terminkontrakten auf Währungen, Wertpapiere, Indizes, Rohstoffe, Volatilität, Inflation und Zinssätze handeln.

Der Handel mit Futures beinhaltet ein hohes Risiko. Die Einschusssumme ist im Verhältnis zum Wert des Futures-Kontrakts relativ gering, sodass die Transaktionen durch Fremdkapital oder Kreditaufnahme finanziert werden. Eine relativ unbedeutende Marktbewegung wird sich verhältnismäßig stärker auswirken, was für den Fonds von Vor- oder Nachteil sein kann. Die Erteilung bestimmter Aufträge, mit denen Verluste auf bestimmte Beträge begrenzt werden sollen, ist möglicherweise wirkungslos, weil die Ausführung dieser Aufträge aufgrund der Marktbedingungen unmöglich sein kann.

Auch Optionsgeschäfte können ein hohes Risiko beinhalten. Der Verkauf (die „Zeichnung“ oder die „Einräumung“) einer Option beinhaltet im Allgemeinen ein erheblich größeres Risiko als der Kauf von Optionen. Obwohl der Fonds eine feste Prämie erhält, kann sein Verlust weit über diesen Betrag hinausgehen. Der Fonds ist außerdem dem Risiko ausgesetzt, dass der Käufer die Option ausübt. In diesem Fall muss der Fonds die Option entweder in bar abrechnen oder die zugrunde liegende Anlage erwerben oder liefern. Ist die Option „gedeckt“, weil der Fonds eine entsprechende Position in der zugrunde liegenden Anlage oder ein Future auf eine andere Option hält, kann dieses Risiko geringer sein.

Forward-Kontrakte und Kaufoptionen, insbesondere jene, die außerbörslich gehandelt werden und keinem Clearing durch eine zentrale Gegenpartei unterliegen, sind mit einem erhöhten Kontrahentenrisiko verbunden. Gerät der Kontrahent in Verzug, erhält der Fonds die erwartete Zahlung oder Lieferung von Vermögenswerten möglicherweise nicht. Dies kann zum Verlust des nicht realisierten Gewinns führen.

17. Risiko in Verbindung mit Credit Linked Notes

Eine Credit Linked Note ist ein Anleiheinstrument, das sowohl das Kreditrisiko des/der entsprechenden Referenzschuldner (s) als auch des Emittenten der Credit Linked Note übernimmt. Außerdem ist auch mit der Kuponzahlung ein Risiko verbunden: Tritt bei einem Referenzschuldner in einem Korb von Credit Linked Notes ein Kreditereignis ein, wird der Kupon zurückgesetzt und mit dem verringerten Nennbetrag ausbezahlt. Sowohl das Restkapital als auch die Kuponzahlung sind weiteren Kreditereignissen ausgesetzt. In

extremen Fällen kann es zu einem Verlust des gesamten Kapitals kommen. Darüber hinaus besteht auch das Risiko eines Ausfalls des Emittenten einer Note.

18. Risiko in Verbindung mit Equity Linked Notes

Die Renditekomponente einer Equity Linked Note basiert auf der Performance eines einzelnen Wertpapiers, eines Wertpapierkorbs oder eines Aktienindex. Anlagen in diesen Instrumenten können zu einem Kapitalverlust führen, wenn sich der Wert des zugrunde liegenden Wertpapiers verringert. In extremen Fällen kann es zu einem Verlust des gesamten Kapitals kommen. Diese Risiken sind auch bei der direkten Investition in Aktienanlagen zu finden. Der für die Note zahlbare Ertrag wird unabhängig von den Schwankungen des zugrunde liegenden Aktienkurses zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem Bewertungstag ermittelt. Es gibt keine Garantie dafür, dass auf eine Anlage ein Ertrag oder eine Rendite gezahlt wird. Darüber hinaus besteht auch das Risiko eines Ausfalls des Emittenten einer Note.

Ein Fonds kann Equity Linked Notes einsetzen, um Zugang zu bestimmten Märkten wie z. B. Schwellenmärkten und weniger entwickelten Märkten zu erhalten, wo eine Direktanlage nicht möglich ist. Dieser Ansatz kann dazu führen, dass die folgenden zusätzlichen Risiken eingegangen werden – das Fehlen eines Sekundärmarkts für solche Instrumente, die Illiquidität der zugrunde liegenden Wertpapiere und die Schwierigkeit, diese Instrumente dann zu verkaufen, wenn die zugrunde liegenden Märkte geschlossen sind.

19. Risiko von Insurance Linked Securities

Insurance Linked Securities können aufgrund von Versicherungsereignissen wie Naturkatastrophen, von Menschen verursachten oder sonstigen Katastrophen schwerwiegende oder vollständige Verluste erleiden. Katastrophen können durch verschiedenste Ereignisse ausgelöst werden, unter anderem durch Hurrikane, Erdbeben, Taifune, Hagelstürme, Überflutungen, Tsunamis, Tornados, Stürme, Extremtemperaturen, Luftfahrtunfälle, Feuer, Explosionen und Seeunfälle. Die Häufigkeit und der Schweregrad solcher Katastrophen sind von Natur aus unvorhersehbar, und die durch solche Katastrophen ausgelösten Verluste des Fonds könnten erheblich sein. Klimatische oder sonstige Ereignisse, die zu einem Anstieg der Wahrscheinlichkeit und/oder des Schweregrads solcher Ereignisse führen könnten (wenn die globale Erwärmung beispielsweise häufigere und stärkere Hurrikane zur Folge hat), könnten einen wesentlichen negativen Einfluss auf den Fonds haben. Das Engagement eines Fonds gegenüber solchen Ereignissen wird zwar gemäß seinem Anlageziel diversifiziert, ein einzelnes Katastrophenereignis könnte jedoch mehrere geografische Zonen und Geschäftsbereiche treffen. Auch könnten die Häufigkeit oder der Schweregrad von Katastrophenereignissen die Erwartungen übertreffen. Beide Fälle könnten einen wesentlichen negativen Einfluss auf den Nettoinventarwert des Fonds haben.

20. Allgemeines Risiko in Verbindung mit OTC-Geschäften

An OTC-Märkten gehandelte Instrumente werden möglicherweise in geringerem Umfang gehandelt, und ihre Kurse können volatiler sein als diejenigen von Instrumenten, die hauptsächlich an Wertpapierbörsen gehandelt werden. Diese Instrumente können weniger liquide sein als breiter gehandelte Wertpapiere. Zudem können die Kurse dieser

Instrumente einen versteckten Händleraufschlag beinhalten, den ein Fonds gegebenenfalls als Teil des Kaufpreises zahlen muss.

Im Allgemeinen unterliegen Transaktionen auf OTC-Märkten einer geringeren staatlichen Regulierung und Aufsicht als an organisierten Börsen abgeschlossene Transaktionen. OTC-Derivategeschäfte werden direkt mit dem Kontrahenten und nicht über eine anerkannte Börse und Clearingstelle abgeschlossen. An OTC-Derivaten beteiligte Kontrahenten genießen nicht denselben Schutz, der eventuell beim Handel an anerkannten Börsen gilt, wie zum Beispiel die Leistungsgarantie einer Clearingstelle.

Das Hauptrisiko bei OTC-Derivaten (wie nicht börslich gehandelten Optionen, Futures, Terminkontrakten, Caps, Swaps oder Differenzkontrakten) ist das Risiko des Ausfalls eines Kontrahenten, der insolvent geworden ist oder auf sonstige Weise nicht in der Lage ist oder sich weigert, seinen Verpflichtungen gemäß den Konditionen des Instruments nachzukommen. OTC-Derivate können einen Fonds dem Risiko aussetzen, dass der Kontrahent eine Transaktion aufgrund einer Streitigkeit in Bezug auf die Vertragsbedingungen (im guten Glauben oder nicht) oder aufgrund der Insolvenz, des Konkurses oder sonstiger Kredit- oder Liquiditätsprobleme des Kontrahenten nicht im Einklang mit ihren Konditionen erfüllt oder die Erfüllung der Transaktion verzögert. Das Kontrahentenrisiko betrifft OTC-Derivate (mit Ausnahme bestimmter Devisen- und Aktienoptionsgeschäfte) und wird im Allgemeinen durch die Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten zugunsten des Fonds reduziert. Der Wert der Sicherheiten kann jedoch schwanken, und sie können schwer zu verkaufen sein. Daher kann nicht zugesichert werden, dass der Wert der gehaltenen Sicherheiten zur Deckung des dem Fonds geschuldeten Betrags ausreichen wird.

Ein Fonds kann OTC-Derivate abschließen, die über eine Clearingstelle abgewickelt werden, die als zentrale Gegenpartei fungiert. Die zentrale Abwicklung soll im Vergleich zu bilateral abgewickelten OTC-Derivaten das Kontrahentenrisiko reduzieren und die Liquidität erhöhen, sie beseitigt diese Risiken jedoch nicht vollständig. Die zentrale Gegenpartei fordert einen Einschuss vom Clearing-Broker, der wiederum einen Einschuss vom Fonds fordert. Es besteht das Risiko, dass ein Fonds seine ursprünglichen Einschusszahlungen und Schwankungsmargenzahlungen verliert, wenn der Clearing-Broker ausfällt, bei dem der Fonds eine offene Position hat, oder wenn der Einschuss nicht korrekt identifiziert und dem spezifischen Fonds zugeschrieben wird, insbesondere wenn der Einschuss auf einem Sammelkonto des Clearing-Brokers bei der zentralen Gegenpartei geführt wird. Falls der Clearing-Broker zahlungsunfähig wird, kann der Fonds seine Positionen möglicherweise nicht an einen anderen Clearing-Broker übertragen.

Die EU-Verordnung Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (auch bekannt als European Market Infrastructure Regulation bzw. „EMIR“), die am 16. August 2012 in Kraft getreten ist, führt einheitliche Anforderungen im Hinblick auf Geschäfte mit außerbörslich („over the counter“) gehandelten Derivaten ein. Sie verlangt, dass bestimmte „zulässige“ Transaktionen mit OTC-Derivaten über zentrale Clearing-Kontrahenten abgewickelt werden. Zudem schreibt sie vor, dass bestimmte Einzelheiten eines Derivategeschäfts an ein Transaktionsregister gemeldet werden müssen. Zudem enthält EMIR Auflagen hinsichtlich der geeigneten Verfahren und Maßnahmen zur Messung, Überwachung und Minderung des operationellen und Gegenparteiisikos im Hinblick auf OTC-Derivatekontrakte,

die keiner Clearingpflicht unterliegen. Diese Auflagen umfassen den Austausch einer Einschusszahlung und, wenn diese erfolgt ist, deren Abtrennung durch die Parteien, einschließlich der Gesellschaft.

Anlagen in OTC-Derivaten können mit dem Risiko unterschiedlicher Bewertungen aufgrund von verschiedenen zulässigen Bewertungsmethoden verbunden sein. Die Gesellschaft hat zwar angemessene Bewertungsverfahren zur Bestimmung und Überprüfung des Wertes von OTC-Derivaten eingerichtet, bestimmte Transaktionen sind jedoch komplex und eine Bewertung kann nur von einer eingeschränkten Anzahl von Marktteilnehmern vorgenommen werden, die eventuell auch als Kontrahent an den Transaktionen beteiligt sind. Unrichtige Bewertungen können zu einer unrichtigen Erfassung der Gewinne oder Verluste und des Kontrahentenrisikos führen.

Im Gegensatz zu börsengehandelten Derivaten, die in Bezug auf ihre Konditionen standardisiert sind, werden OTC-Derivate im Allgemeinen über Verhandlungen mit der anderen an dem Instrument beteiligten Partei abgeschlossen. Diese Art von Arrangement bietet zwar größere Flexibilität, das Instrument auf die Bedürfnisse der Parteien zuzuschneiden, OTC-Derivate können jedoch mit größeren rechtlichen Risiken verbunden sein als börsengehandelte Instrumente, da ein Verlustrisiko bestehen kann, falls die Vereinbarung für nicht rechtlich durchsetzbar oder nicht korrekt dokumentiert befunden wird. Es kann außerdem ein rechtliches oder Dokumentationsrisiko bestehen, dass sich die Parteien nicht über die richtige Interpretation der Vertragsbedingungen einig sind. Diese Risiken werden jedoch im Allgemeinen durch die Verwendung von Branchenstandardvereinbarungen wie die von der International Swaps and Derivatives Association (ISDA) veröffentlichten in gewissem Umfang reduziert.

21. Risiko in Verbindung mit Kontrahenten bei Finanzgeschäften

Die Gesellschaft führt Transaktionen über oder mit Maklern, Clearingstellen, Kontrahenten und anderen Beauftragten durch. Die Gesellschaft unterliegt dem Risiko, dass eine solche Gegenpartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann, sei es aufgrund von Insolvenz, Konkurs oder anderer Ursachen.

Ein Fonds kann in Instrumente wie Notes, Anleihen oder Optionsscheine investieren, deren Performance an einen Markt oder eine Anlage gebunden ist, dem bzw. der sich der Fonds aussetzen möchte. Diese Instrumente werden von den verschiedensten Gegenparteien ausgegeben, und durch seine Anlage unterliegt der Fonds zusätzlich zu dem von ihm angestrebten Anlagerisiko dem Kontrahentenrisiko des Emittenten.

Der Fonds geht OTC-Derivategeschäfte, einschließlich Swap-Kontrakten, nur mit erstklassigen Instituten ein, die einer Aufsicht unterliegen und auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind. Grundsätzlich darf das Kontrahentenrisiko für solche Derivategeschäfte mit erstklassigen Instituten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, 10 % des Nettovermögens des jeweiligen Fonds, und in anderen Fällen 5 % des Nettovermögens nicht übersteigen. Wenn eine Gegenpartei ihre Verpflichtungen nicht erfüllen kann, dürfen die tatsächlichen Verluste diese Grenzwerte jedoch übersteigen.

22. Spezifisches Risiko in Verbindung mit der Verwaltung von Sicherheiten

Das Kontrahentenrisiko aus Anlagen in OTC-Derivaten (mit Ausnahme bestimmter Devisen- und Aktienoptionsgeschäfte) und Wertpapierleihgeschäften, Pensionsgeschäften und Buy-Sell back-Geschäften wird im Allgemeinen durch die Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten zugunsten eines Fonds reduziert. Transaktionen sind jedoch eventuell nicht vollständig besichert. Die dem Fonds zustehenden Gebühren und Renditen sind eventuell nicht besichert. Beim Ausfall eines Kontrahenten muss der Fonds erhaltene unbare Sicherheiten eventuell zu den vorherrschenden Marktpreisen verkaufen. In einem solchen Fall könnte dem Fonds unter anderem aufgrund einer unrichtigen Bewertung oder Überwachung der Sicherheiten, ungünstiger Marktbewegungen, einer Verschlechterung des Kreditratings von Emittenten der Sicherheiten oder der mangelnden Liquidität des Marktes, an dem die Sicherheiten gehandelt werden, ein Verlust entstehen. Schwierigkeiten beim Verkauf von Sicherheiten können die Erfüllung von Rückgabeanträgen durch den Fonds verzögern oder seine Fähigkeit zu deren Erfüllung einschränken.

Wenn dies zulässig ist, können einem Fonds auch bei der Wiederanlage von erhaltenen Barsicherheiten Verluste entstehen. Ein solcher Verlust kann aufgrund eines Wertrückgangs der getätigten Investitionen entstehen. Ein Wertverlust dieser Anlagen würde die Höhe der Sicherheiten verringern, die dem Fonds zur Rückgabe an den Kontrahenten gemäß den Bedingungen der Transaktion zur Verfügung stehen. Der Fonds müsste den Wertunterschied zwischen der ursprünglich erhaltenen Sicherheit und dem zur Rückgabe an den Kontrahenten zur Verfügung stehenden Betrag decken, wodurch dem Fonds ein Verlust entstehen würde.

23. Clearing-Risiko bei OTC-Derivaten

Die Geschäfte eines Fonds mit außerbörslich („over the counter“) gehandelten Derivaten werden gegebenenfalls vor dem Datum gecleart, an dem die gemäß EMIR vorgeschriebene Clearingpflicht in Kraft tritt, um Preis- und sonstige potenzielle Vorteile nutzen zu können. Geschäfte mit OTC-Derivaten können nach dem „Agentur“-Modell oder dem Modell der „Geschäfte zwischen Eigenhändlern“ gecleart werden. Im Rahmen des Eigenhändler-Modells wird normalerweise ein einzelnes Geschäft zwischen dem Fonds und seinem Clearing-Broker und ein Back-to-Back-Geschäft zwischen dem Clearing-Broker und der zentralen Clearing-Gegenpartei (die Central Clearing Counterparty, „CCP“) abgeschlossen, während im Rahmen des Agentur-Modells nur ein einziges Geschäft zwischen dem Fonds und der zentralen Clearing-Gegenpartei stattfindet. Es ist damit zu rechnen, dass die geclearten OTC-Derivategeschäfte des Fonds überwiegend nach dem Eigenhändler-Modell stattfinden werden. Die nachfolgend genannten Risiken sind jedoch für beide Modelle relevant, sofern nichts anderes angegeben ist.

Die CCP fordert einen Einschuss vom Clearing-Broker, der im Gegenzug einen Einschuss vom Fonds fordert. Die Vermögenswerte des Fonds, die als Einschuss hinterlegt werden, werden in einem Konto gehalten, das vom Clearing-Broker bei der CCP geführt wird. Ein solches Konto kann Vermögenswerte anderer Kunden des Clearing-Brokers enthalten (ein „Omnibus-Konto“) und in diesem Fall können bei einem Fehlbetrag die vom Fonds als Einschuss übermittelten Vermögenswerte genutzt werden, um Verluste

solcher anderen Kunden des Clearing-Brokers bei einem Zahlungsausfall eines Clearing-Brokers oder einer CCP zu decken.

Der vom Fonds beim Clearing-Broker hinterlegte Einschuss kann den Einschuss übersteigen, den der Clearing-Broker für die CCP bereitstellen muss, insbesondere wenn ein Omnibus-Konto genutzt wird. Der Fonds weist ein Engagement im Clearing-Broker im Hinblick auf jeden Einschuss auf, der beim Clearing-Broker hinterlegt, jedoch nicht auf einem Konto der CCP hinterlegt und verbucht wurde. Im Falle einer Zahlungsunfähigkeit oder eines Zahlungsausfalls des Clearing-Brokers sind die vom Fonds als Einschuss hinterlegten Vermögenswerte möglicherweise nicht so gut geschützt, wie dies der Fall wäre, wenn sie auf einem Konto der CCP verbucht worden wären.

Der Fonds ist dem Risiko ausgesetzt, dass der Einschuss nicht dem jeweiligen Fonds zugeordnet wird, während er sich auf dem Weg vom Konto des Fonds auf das Konto des Clearing-Brokers und weiter von diesem an die CCP befindet. Ein solcher Einschuss könnte im Falle eines Zahlungsausfalls eines Clearing-Brokers oder der CCP vor seiner Abrechnung dazu genutzt werden, um die Positionen eines anderen Kunden des Clearing-Brokers auszugleichen.

Die Fähigkeit einer CCP, Vermögenswerte als einem bestimmten Kunden in einem Omnibus-Konto zugehörig zu identifizieren, ist von der korrekten Mitteilung der Positionen und des Einschusses des maßgeblichen Kunden durch den jeweiligen Clearing-Broker an die entsprechende CCP abhängig. Der Fonds unterliegt daher dem operativen Risiko, dass der Clearing-Broker solche Positionen und einen solchen Einschuss nicht ordnungsgemäß an die CCP meldet. In einem solchen Fall könnte der vom Fonds auf ein Omnibus-Konto übertragene Einschuss im Falle eines Zahlungsausfalls eines Clearing-Brokers oder einer CCP zum Ausgleich der Positionen eines anderen Kunden des Clearing-Brokers in diesem Omnibus-Konto verwendet werden.

Falls der Clearing-Broker zahlungsunfähig wird, kann der Fonds seine Positionen möglicherweise an einen anderen Clearing-Broker übertragen. Eine solche Übertragung ist nicht immer erzielbar. Insbesondere im Rahmen des Modells von Geschäften zwischen Eigenhändlern, bei denen sich die Positionen des Fonds in einem Omnibus-Konto befinden, ist die Fähigkeit des Fonds zur Übertragung seiner Positionen von der rechtzeitigen Übereinkunft aller anderen Parteien abhängig, deren Positionen sich in diesem Omnibus-Konto befinden, weshalb eine Übertragung möglicherweise nicht gelingt. Wenn die Übertragung nicht gelingt, werden die Positionen des Fonds eventuell liquidiert und der Wert, der diesen Positionen durch die CCP beigemessen wird, kann geringer sein als der volle Wert, der diesen durch den Fonds beigemessen wird. Darüber hinaus kann es zu einer erheblichen Verzögerung bei der Rückgabe eines geschuldeten Nettobetrags an den Fonds kommen, während das Insolvenzverfahren des Clearing-Brokers läuft.

Falls eine CCP zahlungsunfähig wird, ein Insolvenzverfahren oder ein entsprechendes Verfahren gegen sie eröffnet wird oder sie ihren Verpflichtungen aus anderen Gründen nicht nachkommen kann, ist es unwahrscheinlich, dass der Fonds direkte Ansprüche gegenüber der CCP geltend machen kann, und jegliche Ansprüche werden in diesem Fall durch den Clearing-Broker geltend gemacht. Die Rechte eines Clearing-Brokers gegenüber der CCP sind von den Gesetzen des Landes abhängig, in dem die CCP ansässig ist, sowie von anderen optionalen Schutzmechanismen, die die CCP gegebenenfalls bietet, beispielsweise der Hinterlegung des Einschusses des Fonds bei einer dritten Verwahrstelle. Beim Zahlungsausfall einer CCP ist die Übertragung von Positionen

an eine andere CCP vermutlich schwierig oder unmöglich, weshalb Transaktionen wahrscheinlich beendet werden. Unter solchen Umständen ist es wahrscheinlich, dass der Clearing-Broker nur einen Prozentsatz des Wertes dieser Transaktionen zurückerhält und damit der Betrag, den der Fonds vom Clearing-Broker zurückerhält, vergleichbar beschränkt sein wird. Die Schritte, der Zeitplan, der Umfang der Kontrolle und die Risiken in Bezug auf diesen Prozess sind von der CCP, deren Regeln und der maßgeblichen Insolvenzgesetzgebung abhängig. Es ist jedoch wahrscheinlich, dass es zu einer erheblichen Verzögerung kommt und Ungewissheit darüber herrscht, zu welchem Zeitpunkt und – wenn überhaupt – in welchem Umfang der Clearing-Broker Vermögenswerte oder Barmittel von der CCP zurückerhalten wird, und damit ist auch der Betrag ungewiss, den der Fonds vom Clearing-Broker erhalten wird.

24. Verwahrerisiko

Die Vermögenswerte der Gesellschaft werden von der Verwahrstelle verwahrt und Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Verwahrstelle im Konkursfall ihren Verpflichtungen zur kurzfristigen Rückgabe aller Vermögenswerte der Gesellschaft nicht vollständig nachkommen kann. Die Vermögenswerte der Gesellschaft werden in den Büchern der Verwahrstelle als Eigentum der Gesellschaft identifiziert. Von der Verwahrstelle gehaltene Wertpapiere werden getrennt von anderen Vermögenswerten der Verwahrstelle gehalten, was das Risiko einer Nichtrückgabe im Konkursfall verringert, aber nicht ausschließt. Das Erfordernis einer getrennten Aufbewahrung gilt nicht für Barmittel, was das Risiko einer Nichtrückgabe im Konkursfall erhöht. Die Verwahrstelle bewahrt nicht alle Vermögenswerte der Gesellschaft selbst auf, sondern bedient sich eines Netzwerks von Korrespondenzbanken, die nicht zur selben Gesellschaftsgruppe wie die Verwahrstelle gehören. Anleger sind dem Risiko des Konkurses der Korrespondenzbanken ausgesetzt, wenn die Verwahrstelle nicht verpflichtet ist, die von der Korrespondenzbank gehaltenen Vermögenswerte zu ersetzen, oder wenn die Verwahrstelle auch insolvent ist.

Ein Fonds kann in Märkte investieren, deren Verwahr- und/oder Abrechnungssysteme noch nicht ganz ausgereift sind. Vermögenswerte des Fonds, die an solchen Märkten gehandelt werden und solchen Korrespondenzbanken anvertraut wurden, können unter Umständen einem Risiko ausgesetzt sein, wenn die Verwahrstelle keine Haftung übernimmt.

25. Risiko in Verbindung mit kleineren Unternehmen

Ein Fonds, der in kleinere Unternehmen investiert, kann größeren Wertschwankungen unterliegen als andere Fonds. Kleinere Unternehmen können bessere Chancen auf Kapitalzuwachs bieten als größere Unternehmen, sie können aber auch mit einigen besonderen Risiken verbunden sein. Im Gegensatz zu größeren Unternehmen verfügen sie häufiger über begrenzte Produktangebote, Märkte oder Finanzmittel oder über kleine, unerfahrene Managementgruppen. Insbesondere in Zeiten fallender Kurse können die Wertpapiere kleinerer Unternehmen weniger liquide werden und eine kurzfristige Kursvolatilität und große Unterschiede zwischen den Abschlusskursen aufweisen. Sie können außerbörslich oder an einer regionalen Börse gehandelt werden oder anderweitig eine begrenzte Liquidität aufweisen. Daher können Anlagen in kleineren Unternehmen empfindlicher auf ungünstige Entwicklungen reagieren als Anlagen in größeren Unternehmen, und der Fonds kann größere Schwierigkeiten

haben, Wertpapierpositionen in kleineren Unternehmen zum aktuellen Marktpreis aufzubauen oder zu veräußern. Darüber hinaus existieren möglicherweise weniger öffentlich zugängliche Informationen über kleinere Unternehmen oder ein geringeres Marktinteresse an den Wertpapieren, und es kann länger dauern, bis die Kurse der Wertpapiere den Wert des Ertragspotenzials oder des Vermögens des Emittenten vollständig widerspiegeln.

26. Risiko in Verbindung mit Technologieunternehmen

Anlagen im Technologiesektor können ein höheres Risiko beinhalten und einer höheren Volatilität unterliegen als Anlagen in einem breiteren Spektrum von Wertpapieren, die verschiedene Branchen abdecken. Die Aktien von Unternehmen, in die ein Fonds gegebenenfalls investiert, können durch weltweite wissenschaftliche oder technologische Entwicklungen beeinflusst werden, und ihre Produkte oder Dienstleistungen können schnell veraltet sein. Außerdem bieten einige dieser Unternehmen Produkte oder Dienstleistungen an, die einer staatlichen Regulierung unterliegen und daher durch die Regierungspolitik negativ beeinflusst werden können. Bei einer ungünstigen Marktentwicklung, Rückschlägen in der Forschung oder einer Verschlechterung der rechtlichen Rahmenbedingungen können die Investitionen der Fonds daher stark an Wert verlieren.

27. Risiko in Verbindung mit Schuldtiteln mit niedrigerem Rating, aber höherer Verzinsung

Ein Fonds kann in Schuldtitel mit niedrigerem Rating, aber höherer Verzinsung investieren, bei denen die Markt- und Kreditrisiken größer sind als bei höher bewerteten Wertpapieren. In der Regel bieten Wertpapiere mit niedrigerem Rating eine höhere Verzinsung als höher bewertete Wertpapiere, um Anlegern einen Ausgleich für das höhere Risiko zu bieten. Die niedrigeren Ratings dieser Wertpapiere sind Ausdruck der höheren Wahrscheinlichkeit, dass negative Veränderungen in der Finanzlage des Emittenten oder steigende Zinssätze die Fähigkeit des Emittenten zur Leistung von Zahlungen an die Inhaber der Wertpapiere beeinträchtigen könnten. Daher ist eine Anlage in einem solchen Fonds mit einem höheren Kreditrisiko verbunden als Anlagen in Wertpapieren mit höherem Rating, aber niedrigerer Verzinsung.

28. Risiken in Verbindung mit Wertpapieren von Immobiliengesellschaften

Zu den Risiken in Verbindung mit Anlagen in Wertpapieren von Unternehmen, die vorwiegend im Immobiliensektor tätig sind, gehören: der zyklische Charakter von Immobilienwerten; Risiken im Zusammenhang mit allgemeinen oder örtlichen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen; Immobilienüberangebot und verschärfter Wettbewerb; Erhöhungen von Grund- und Vermögenssteuern und Betriebskosten; demographische Entwicklungen und Schwankungen bei den Mieterträgen; Änderungen im Bau- und Planungsrecht; Verluste durch Unglücksfälle oder Enteignungen; Umweltrisiken; gesetzliche Mietbeschränkungen; Wertveränderungen aufgrund der Immobilienlage; Risiken durch beteiligte Parteien; Änderungen des Vermietungspotenzials; Zinserhöhungen und andere Einflüsse auf den Immobilienkapitalmarkt. Im Allgemeinen haben Steigerungen der Zinssätze höhere Finanzierungskosten zur Folge, die direkt oder indirekt den Wert der Anlagen des Fonds mindern können.

Der Immobilienmarkt hat sich zuweilen nicht in derselben Weise entwickelt wie die Aktien- und Rentenmärkte. Da der Immobilienmarkt sich häufig positiv oder negativ und ohne Korrelation zu den Aktien- oder Rentenmärkten entwickelt, können diese Anlagen die Performance des Fonds sowohl positiv als auch negativ beeinflussen.

29. Risiko in Verbindung mit auf die Energiewende ausgerichteter Infrastruktur (einschließlich erneuerbare Energie)

Zu den Hauptrisiken im Zusammenhang mit Investitionen in auf die Energiewende ausgerichtete Infrastruktur (einschließlich erneuerbare Energie) gehören unter anderem der Großhandelspreis für Strom oder Wärme, Rohstoffpreise, Brennstoffpreise, Inflation, die Verfügbarkeit der Anlagen zur Energieerzeugung, Kontrahenten, Arbeitssicherheit, die Umwelt, gesetzliche, aufsichtsrechtliche und politische Risiken des Energiemarktes, einschließlich Risiken in Bezug auf die Unterstützung durch Programme, die von der Regierung in einem bestimmten Land beaufsichtigt oder finanziert werden, und Risiken in Bezug auf staatliche Eingriffe, Nachhaltigkeitsrisiken und Risiken in Bezug auf den Übergang zu einer dekarbonisierten Wirtschaft. Darüber hinaus sind Greenfield-Investitionen (d. h. Investitionen vor dem Erreichen der kommerziellen Betriebstätigkeit von Anlagen) weiteren Risiken im Zusammenhang mit Bau und/oder Entwicklung ausgesetzt. Dazu gehören die Sicherung von Grundstücken, Projektfinanzierung, Baugenehmigungen und -verträge, moderne Sklaverei, Kostenüberschreitungen, Projektverzögerungen und Umweltangelegenheiten.

Da sich der Markt für auf die Energiewende ausgerichtete Infrastruktur (einschließlich erneuerbare Energie) häufig positiv oder negativ und ohne Korrelation zu den Aktien- oder Rentenmärkten entwickelt, können diese Anlagen die Performance des Fonds sowohl positiv als auch negativ beeinflussen.

Siehe auch die in Anhang III unten aufgeführten Risikofaktoren.

30. Risiken in Verbindung mit Hypothekenwertpapieren und anderen Asset Backed Securities

Mortgage Backed Securities, einschließlich Collateralised Mortgage Obligations und einiger Stripped Mortgage Backed Securities, stellen eine Beteiligung an Hypothekendarlehen dar oder sind durch Hypothekendarlehen besichert. Asset Backed Securities haben die gleiche Struktur wie Mortgage Backed Securities; statt Hypothekendarlehen oder Beteiligungen an Hypothekendarlehen liegen ihnen jedoch Abzahlungsgeschäfte im Kraftfahrzeughandel oder Ratenkreditverträge, An- oder Vermietungen verschiedener Arten von beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenständen sowie Forderungen aus Kreditkartenverträgen zugrunde. Hypotheken- und forderungsbesicherte Wertpapiere werden üblicherweise dafür verwendet, die Zins- und Tilgungszahlungen aus dem Bestand der Basiswerte an Anleger umzuleiten. Diese Wertpapiere können fest oder variabel verzinslich ausgegeben werden. Die Wertpapiere, die durch denselben Bestand von Basiswerten besichert sind, können in einer Reihe verschiedener Tranchen oder Klassen mit unterschiedlichen Risiko- und Renditemerkmalen ausgegeben werden, je nach der Priorität des Anspruchs auf die Cashflows aus dem Bestand und den jeweiligen Bedingungen. Je höher das Risiko einer Tranche, desto höher sind generell die Erträge des Wertpapiers.

Bei traditionellen Anlagen in Schultiteln wird in der Regel ein fester Zinssatz bis zum Fälligkeitstermin gezahlt, an dem der gesamte Kapitalbetrag fällig wird. Im Gegensatz dazu bestehen Zahlungen bei Mortgage Backed und vielen Asset Backed Securities in der Regel aus Zinszahlungen und teilweisen Kapitalzahlungen. Das Kapital kann freiwillig oder infolge einer Refinanzierung oder Kündigung auch vorzeitig zurückgezahlt werden. Möglicherweise muss ein Fonds die Erlöse aus vorzeitig gezahlten Anlagen in andere Anlagen mit weniger attraktiven Bedingungen und Renditen investieren. Daher können diese Wertpapiere in Perioden fallender Zinsen ein geringeres Potenzial für Kapitalzuwachs aufweisen als andere Wertpapiere mit vergleichbaren Laufzeiten, während sie in Perioden steigender Zinsen ein ähnliches Risiko eines Marktwertrückgangs aufweisen können. Da der Prozentsatz der vorzeitigen Rückzahlungen bei steigenden Zinsen tendenziell abnimmt, wird ein Zinsanstieg wahrscheinlich zu einer höheren Duration und somit zu einer höheren Volatilität von Mortgage Backed und Asset Backed Securities führen. Zusätzlich zum Zinsrisiko (wie oben beschrieben) können Anlagen in Mortgage Backed Securities, die aus zweitklassigen Hypothekenanleihen bestehen, einem höheren Kreditrisiko, Bewertungsrisiko und Liquiditätsrisiko (wie oben beschrieben) unterliegen. Die Duration ist ein Maßstab für die durchschnittliche Laufzeit eines festverzinslichen Wertpapiers, der die Sensitivität des Wertpapierpreises gegenüber Zinsänderungen angibt. Im Gegensatz zur Laufzeit eines festverzinslichen Wertpapiers, die nur die Zeit bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung misst, berücksichtigt die Duration die Zeit, bis alle Kapital- und Zinszahlungen auf ein Wertpapier voraussichtlich geleistet werden, sowie die Auswirkungen von Zinsänderungen und vorzeitigen Rückzahlungen auf diese Zahlungen.

Die Fähigkeit eines Emittenten von Asset Backed Securities, sein Sicherungsrecht an den zugrunde liegenden Vermögenswerten geltend zu machen, kann begrenzt sein. Bei einigen Anlagen in Mortgage Backed und Asset Backed Securities wird nur der Kapitalanteil oder nur der Zinsanteil der Zahlungen auf die zugrunde liegenden Vermögenswerte vereinnahmt. Die Renditen und Werte dieser Anlagen reagieren äußerst empfindlich auf Änderungen der Zinssätze und des Prozentsatzes der Kapitalzahlungen auf die zugrunde liegenden Vermögenswerte. Der Wert der Zinsanteile nimmt in der Regel ab, wenn die Zinsen fallen und die Rückzahlungsquoten (einschließlich vorzeitiger Tilgungen) der zugrunde liegenden Hypotheken oder Vermögenswerte steigen; der Fonds kann den gesamten Betrag seiner Anlage in einem Zinsanteil bei einem Zinsrückgang verlieren. Umgekehrt nimmt der Wert der Kapitalanteile in der Regel ab, wenn die Zinsen steigen und die Rückzahlungsquoten sinken. Darüber hinaus kann der Markt für Zins- und Kapitalanteile volatil und begrenzt sein, sodass sich ihr Kauf oder Verkauf durch den Fonds möglicherweise nur schwer realisieren lässt.

Ein Fonds kann ein Engagement in Mortgage Backed und Asset Backed Securities erzielen, indem er mit Finanzinstituten Verträge über den Kauf der Anlagen zu einem festgelegten Preis an einem Tag in der Zukunft abschließt. Unabhängig davon, ob die Anlagen am Fälligkeitstermin eines solchen Vertrags an den Fonds geliefert werden oder nicht, ist der Fonds während der Laufzeit des Vertrags den Wertschwankungen der Basiswerte ausgesetzt.

31. Risiko in Verbindung mit Neuemissionen

Ein Fonds kann in Wertpapiere aus Neuemissionen (IPO, Initial Public Offerings) investieren, bei denen es sich häufig um Wertpapiere von kleineren Unternehmen handelt. Diese

Wertpapiere haben keine Börsengeschichte, und Informationen über diese Unternehmen sind möglicherweise nur für begrenzte Zeiträume verfügbar. Die Kurse von Wertpapieren aus Neuemissionen können einer höheren Volatilität unterliegen als etabliertere Wertpapiere.

32. Risiko in Verbindung mit gemäß Rule 144A zum Securities Act von 1933 ausgegebenen Schuldverschreibungen

Rule 144A der Security and Exchange Commission (Vorschrift 144A der SEC, US-Börsenaufsicht) liefert eine Safe-Harbour-Ausnahme von den Registrierungsanforderungen des Securities Act (US-Wertpapiergesetz) von 1933 für den Weiterverkauf eingeschränkter Wertpapiere an qualifizierte institutionelle Käufer, wie in der Rule definiert. Der Vorteil für Anleger können höhere Renditen aufgrund niedrigerer Verwaltungsgebühren sein. Die Verbreitung sekundärer Markttransaktionen mit Wertpapieren nach Rule 144A ist jedoch eingeschränkt und steht nur qualifizierten institutionellen Käufern zur Verfügung. Dies kann die Volatilität des Wertpapierkurses erhöhen und, in extremen Fällen, die Liquidität eines bestimmten Wertpapiers der Rule 144A verringern.

33. Risiken in Verbindung mit Wertpapieren der Schwellen- und Entwicklungsländer

Anlagen in Schwellen- und Entwicklungsländern sind mit anderen und/oder höheren Risiken verbunden als Anlagen in Wertpapieren von Industrieländern. Zu diesen Risiken gehören eine geringere Marktkapitalisierung der Wertpapiermärkte, die durch Perioden relativer Illiquidität gekennzeichnet sein können, eine beträchtliche Kursvolatilität, Beschränkungen für ausländische Anlagen sowie die mögliche Rückführung von Anlageerträgen und Kapital. Außerdem können ausländische Anleger verpflichtet sein, Verkaufserlöse anzumelden, und künftige Wirtschafts- oder politische Krisen könnten zu Preiskontrollen, Zwangsfusionen, Enteignung oder konfiszierender Besteuerung, Beschlagnahmung, Verstaatlichung oder der Bildung staatlicher Monopole führen. Inflation und rasche Schwankungen der Inflationsraten haben sich in der Vergangenheit negativ auf die Volkswirtschaften und Wertpapiermärkte einiger Schwellen- und Entwicklungsländer ausgewirkt und können dies weiterhin tun.

Wenngleich viele der Wertpapiere aus Schwellen- und Entwicklungsländern, in die ein Fonds investieren kann, an Wertpapierbörsen gehandelt werden, ist es möglich, dass sie nur in begrenztem Umfang gehandelt werden und dass die Abrechnungssysteme weniger gut organisiert sind als in den Industrieländern. Die von den Aufsichtsbehörden angewandten Standards sind möglicherweise nicht mit denen in den entwickelten Märkten vergleichbar. Daher besteht das Risiko einer verzögerten Abrechnung und eines Verlusts der Barmittel oder Wertpapiere des betreffenden Fonds durch Systemausfälle oder -fehler oder durch fehlerhafte Verwaltungsabläufe bei den Gegenparteien. Diese Gegenparteien verfügen möglicherweise nicht über dieselbe Substanz oder dieselben Finanzmittel wie ähnliche Gegenparteien in einem entwickelten Markt. Es besteht außerdem die Gefahr, dass in Bezug auf Wertpapiere, die vom Fonds gehalten werden oder auf diesen zu übertragen sind, konkurrierende Ansprüche entstehen und dass keine Entschädigungsprogramme existieren bzw. dass bestehende Entschädigungsprogramme begrenzt sind oder nicht ausreichen, um die Ansprüche des Fonds in einem dieser Fälle zu befriedigen.

Aktienanlagen in Russland unterliegen derzeit bestimmten Risiken hinsichtlich des Eigentums und der Verwahrung von Wertpapieren. Dies ist darauf zurückzuführen, dass keine Aktienzertifikate in Papierform ausgestellt werden. Vielmehr wird das Eigentum an Wertpapieren durch Einträge in die Bücher eines Unternehmens oder dessen Registerstelle belegt (wobei es sich im Gegensatz zu einer Regulierung vor Ort weder um einen Vertreter noch einen Rechenschaftspflichtigen der Verwahrstelle handelt). Zertifikate über eine Beteiligung an russischen Unternehmen werden weder bei der Verwahrstelle oder deren ortsansässigen Korrespondenzbanken noch in einem effektiven zentralen Verwahrsystem aufbewahrt.

Aktienanlagen können in Russland auch über die lokale Verwahrstelle National Settlement Depository („NSD“) abgewickelt werden. Die NSD ist zwar rechtlich als zentrales Wertpapierverwahrsystem („CSD“) anerkannt, es wird jedoch derzeit nicht als solches betrieben und stellt unter Umständen keinen endgültigen Schutz des Eigentumsrechts dar. Wie lokale Verwahrstellen muss die NSD Aktienpositionen immer noch bei der Registerstelle in ihrem eigenen Namen als Intermediär eintragen.

Falls Bedenken bezüglich eines bestimmten Anlegers aufkommen, besteht die Möglichkeit, dass die gesamte Position des Intermediärs in einer Verwahrstelle bis zum Abschluss der Untersuchung für mehrere Monate eingefroren wird. Folglich besteht das Risiko, dass ein Anleger aufgrund eines anderen Kontoinhabers der NSD nur in eingeschränktem Umfang Handelsgeschäfte durchführen kann. Gleichzeitig können die Anleger, die über Registerstellen abrechnen, im Falle der Aussetzung einer zugrunde liegenden Registerstelle keine Handelsgeschäfte durchführen, während die Abrechnung zwischen zwei Depots weiterhin möglich ist. Etwaige Abweichungen zwischen den Unterlagen einer Registerstelle und der NSD können die Ansprüche eines Unternehmens und möglicherweise auch die Abrechnungsaktivität zugrunde liegender Kunden beeinträchtigen, ein Risiko, das jedoch durch die häufige Abstimmung der Positionen zwischen den Verwahrstellen und den Registerstellen gesenkt wird.

An der Moscow Exchange gehandelte Wertpapiere können als Anlagen in Wertpapieren, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, angesehen werden.

Es können folgende weitere Risiken im Zusammenhang mit Wertpapieren der Schwellenmärkte bestehen: größere wirtschaftliche, politische und soziale Unsicherheit und Instabilität; mehr staatliche Eingriffe in die Wirtschaft; weniger staatliche Aufsicht und Regulierung; Nichtverfügbarkeit von Techniken zur Wechselkurssicherung; neu gegründete und kleine Unternehmen; Unterschiede bei den Prüfungs- und Rechnungslegungsstandards, wodurch möglicherweise keine wesentlichen Informationen über die Emittenten erhältlich sind, sowie weniger entwickelte Rechtssysteme. Die Besteuerung der von Nicht-Gebietsansässigen vereinnahmten Zinsen und Kapitalgewinne variiert zudem in den Schwellen- und Entwicklungsländern und kann in einigen Fällen verhältnismäßig hoch sein. Ferner können weniger eindeutige Steuergesetze und -verfahren bestehen, und diese Gesetze können eine rückwirkende Besteuerung erlauben, sodass der Fonds in der Zukunft einer lokalen Steuerpflicht unterliegen könnte, mit der bei der Anlage oder der Bewertung der Vermögenswerte nicht gerechnet wurde.

34. Mit Wertpapierleih- und Pensionsgeschäften verbundene spezifische Risiken

Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte bergen gewisse Risiken. Es gibt keine Garantie dafür, dass ein Fonds das Ziel, für das er ein Geschäft abgeschlossen hat, erreichen wird.

Durch Pensionsgeschäfte könnten sich für einen Fonds ähnliche Risiken ergeben wie diejenigen, die mit derivativen Finanzinstrumenten in Form von Optionen oder Terminkontrakten, deren Risiken in anderen Abschnitten dieses Verkaufsprospekts beschrieben werden, verbunden sind. Wertpapierleihen können bei Ausfall der Gegenpartei oder im Fall von Abwicklungsschwierigkeiten verspätet oder nur teilweise zurückgezahlt werden, was die Fähigkeit eines Fonds, den Verkauf von Wertpapieren abzuschließen oder Rückgabeanträgen nachzukommen, einschränken könnte.

Das Kontrahentenrisiko eines Fonds wird durch die Tatsache gemindert, dass die Gegenpartei ihren Anspruch auf die geleistete Sicherheit verliert, wenn sie ihre Verpflichtungen bei dem Geschäft nicht erfüllt. Liegen die Sicherheiten in Form von Wertpapieren vor, besteht ein Risiko, dass bei ihrem Verkauf nicht genügend Barmittel realisiert werden, um die Schulden des Kontrahenten gegenüber einem Fonds zu begleichen oder Ersatz für die an den Kontrahenten ausgeliehenen Wertpapiere zu kaufen. Im letzteren Fall entschädigt der Triparty-Leihbeauftragte eines Fonds den Fonds für die zu geringen Barmittel, die zur Verfügung stehen, um Ersatzwertpapiere zu kaufen. Es besteht jedoch ein Risiko, dass die Entschädigung nicht ausreicht oder anderweitig unzuverlässig ist.

Falls ein Fonds Barsicherheiten reinvestiert, besteht das Risiko, dass die Anlage eine geringere Rendite erzielt als die dem Kontrahenten für diese Barmittel geschuldeten Zinsen und dass sie einen geringeren als den investierten Barbetrag erzielt. Es besteht auch ein Risiko, dass die Anlage illiquide wird, was die Fähigkeit eines Fonds, seine verliehenen Wertpapiere zurückzuerhalten, einschränken würde, was wiederum die Fähigkeit des Fonds, den Verkauf von Wertpapieren abzuschließen oder Rückgabeanträgen nachzukommen, einschränken könnte.

Jedem Fonds können Kosten und Gebühren in Verbindung mit Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung entstehen. Insbesondere kann ein Fonds an Beauftragte und andere Intermediäre, die mit der Verwahrstelle, dem Anlageverwalter oder der Verwaltungsgesellschaft verbunden sein können, Gebühren als Gegenleistung für die von ihnen übernommenen Funktionen und Risiken zahlen. Die Höhe dieser Gebühren kann fest oder variabel sein. Informationen zu direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren, die in dieser Hinsicht für die einzelnen Fonds anfallen können, zur Identität der Rechtsträger, an die diese Kosten und Gebühren gezahlt werden, und deren bestehende Beziehungen zur Verwahrstelle, dem Anlageverwalter oder der Verwaltungsgesellschaft sind gegebenenfalls im Jahresbericht enthalten. Alle aus solchen Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement resultierenden Erträge fließen nach Abzug von direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren wieder dem Fonds zu.

35. Mögliche Interessenkonflikte

Die Anlageverwalter und Schroders können Transaktionen durchführen, an denen die Anlageverwalter oder Schroders eine direkte oder indirekte Beteiligung besitzen, sodass es zu einem möglichen Konflikt mit den Pflichten der Anlageverwalter gegenüber der Gesellschaft kommen kann.

Die Schroders-Mitarbeiter dürfen privat in Fonds oder Konten investieren, die von den Anlageverwaltern verwaltet werden (auch in die Gesellschaft selbst) und dürfen nach Belieben entsprechende Käufe und Rückgaben tätigen. Es ist möglich, dass die Anlageverwalter oder Schroders direkt oder indirekt in die Gesellschaft investiert haben.

Weder der Anlageverwalter noch Schroders sind verpflichtet, der Gesellschaft Gewinne, Provisionen oder Vergütungen anzugeben, die sie im Rahmen oder aufgrund solcher Transaktionen oder damit verbundener Transaktionen erzielt bzw. erhalten haben, noch werden die Gebühren der Anlageverwalter gekürzt, soweit keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen wurden. Die Anlageverwalter oder Schroders sind jedoch verpflichtet, sicherzustellen, dass solche Transaktionen zu Bedingungen abgeschlossen werden, die für die Gesellschaft genauso günstig sind, als wenn der mögliche Interessenkonflikt nicht bestanden hätte.

Die Aussicht auf eine Performancegebühr kann dazu führen, dass die Anlageverwalter Anlagen tätigen, die riskanter sind, als es sonst der Fall wäre.

Wenn ein Anlageverwalter bei der SEC registriert ist, sind zusätzliche Informationen zu Interessenkonflikten und für den Anlageverwalter spezifischen Risiken in Formular ADV, Teil 2A des betreffenden Anlageverwalters beschrieben, das auf der Investment Adviser Public Disclosure Website (www.advisersinfo.sec.gov) verfügbar ist.

Der Anlageberater berät die Verwaltungsgesellschaft bei der Auswahl von externen Anlageverwaltern. Der Anlageberater kann in Bezug auf bestimmte Fonds auch zum Anlageverwalter oder Unteranlageverwalter ernannt werden. Das Team, das für die Anlageberatung der Verwaltungsgesellschaft und des Anlageteams zuständig ist, handelt jedoch separat. Die Verwaltungsgesellschaft hat daher keinen Interessenkonflikt zwischen den Funktionen der Anlageberatung und des Portfoliomanagements des Anlageberaters festgestellt. Potenzielle Konflikte, die in der Zukunft entstehen können, werden in Übereinstimmung mit der Richtlinie zum Umgang mit Interessenkonflikten der Verwaltungsgesellschaft identifiziert, verwaltet und überwacht.

Die Anlageverwalter und die Verwaltungsgesellschaft erbringen Verwaltungs- und Beratungsleistungen für mehrere Mandate von mehreren Kunden, deren Anlagestrategien und -ziele sich überschneiden, und die Zuteilung von Anlagegelegenheiten auf die unterschiedlichen Kunden führt zu inhärenten Interessenkonflikten, insbesondere wenn eine Anlagegelegenheit begrenzt verfügbar ist. Darüber hinaus werden die Anlageverwalter und die Verwaltungsgesellschaft weiterhin Mittel von Anlegern einwerben, die möglicherweise in konkurrierende Strategien investieren.

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben handelt die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell und unabhängig sowie ausschließlich im Interesse der Gesellschaft und deren Anleger. Die Verwahrstelle nimmt in Bezug auf die Gesellschaft keine Aufgaben wahr, die Interessenkonflikte zwischen der Gesellschaft, den Anlegern der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle schaffen könnten, es sei denn, eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben ist gegeben, und die potenziellen Interessenkonflikte werden ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, überwacht und den Anlegern der Gesellschaft gegenüber offengelegt.

36. Investmentfonds

Einige der Fonds dürfen ihr Vermögen gänzlich oder größtenteils in Investmentfonds investieren. Sofern nichts Anderweitiges angegeben ist, gelten die in diesem Anhang identifizierten Anlagerisiken unabhängig davon, ob ein Fonds direkt oder indirekt über Investmentfonds in die betreffenden Vermögenswerte investiert.

Durch die Anlagen der Fonds in Investmentfonds kann es zu einem Anstieg der gesamten Betriebs-, Verwaltungs-, Verwahrstellen-, Management- und Performancegebühren bzw. -kosten kommen. Die Anlageverwalter werden allerdings versuchen, einen Nachlass bei den Managementgebühren auszuhandeln, der, sofern er gewährt wird, einzig dem entsprechenden Fonds zugutekommt.

37. Wechselkurse

Die Referenzwährung eines Fonds ist nicht unbedingt identisch mit der Anlagewährung des jeweiligen Fonds. Anlagen in Investmentfonds werden in den Währungen getätigt, die der Fondsperformance nach Ansicht der Anlageverwalter am zuträglichsten sind.

Anteilsinhaber, die in einem Fonds anlegen, dessen Referenzwährung sich von ihrer eigenen Währung unterscheidet, sollten sich bewusst sein, dass Wechselkursschwankungen zu einem Anstieg oder einem Rückgang des Werts ihrer Anlage führen können.

38. Festverzinsliche Wertpapiere

Der Wert von festverzinslichen Wertpapieren, die von Fonds gehalten werden, schwankt im Allgemeinen mit den Zinssätzen, und derartige Schwankungen können die Anteilspreise von Fonds beeinflussen, die in festverzinslichen Wertpapieren anlegen.

39. Aktien

Sofern ein Fonds in Aktien oder aktienähnliche Anlagen investiert, kann der Wert der Aktienpapiere aufgrund des allgemeinen Marktumfelds sinken. Dies muss nicht in einem speziellen Zusammenhang mit einem bestimmten Unternehmen stehen und kann zum Beispiel auf ein reales oder angenommenes ungünstiges wirtschaftliches Umfeld, Veränderungen des allgemeinen Ausblicks für die Unternehmensgewinne, Zins- oder Wechselkursänderungen oder eine generelle Verschlechterung der Anlegerstimmung zurückzuführen sein. Der Wert der Aktienpapiere kann auch aufgrund von Faktoren sinken, die eine oder mehrere bestimmte Branchen betreffen, so etwa Arbeitskräftemangel oder erhöhte Produktionskosten sowie das Wettbewerbsumfeld innerhalb einer Branche. Die Volatilität von Aktienpapieren ist in der Regel höher als die von festverzinslichen Wertpapieren.

40. Rohstoffe

Anlagen, mit denen ein Engagement in Rohstoffen erzielt wird, sind mit Risiken verbunden, die über die von herkömmlichen Anlagen hinausgehen. Insbesondere können:

- politische und militärische Vorkommnisse sowie Naturereignisse Auswirkungen auf die Gewinnung von und den Handel mit Rohstoffen haben und sich folglich ungünstig auf Finanzinstrumente auswirken, mit denen ein Engagement in Rohstoffen erzielt wird;

- Terrorismus und sonstige kriminelle Handlungen die Verfügbarkeit von Rohstoffen beeinflussen und sich damit auch ungünstig auf Finanzinstrumente auswirken, mit denen ein Engagement in Rohstoffen erzielt wird.

Die Wertentwicklung von Rohstoffen, Edelmetallen und Rohstoff-Futures ist zudem von der allgemeinen Angebotssituation und Nachfrage bei den jeweiligen Gütern, den Erwartungen hinsichtlich Output, Förderung und Produktion sowie der erwarteten Nachfrage abhängig und kann daher besonders volatil sein.

41. Risiko in Verbindung mit Wandelanleihen

Bei Wandelanleihen handelt es sich üblicherweise um Anleihen oder Vorzugsaktien, die zu einem festgelegten Umwandlungspreis in eine bestimmte Zahl an Aktien der ausgebenden Gesellschaft umgewandelt werden können.

Wandelanleihen vereinen die Anlagemerkmale und -risiken von Aktien und Anleihen. Je nach Wert der zugrunde liegenden Aktie wird sich die Wandelanleihe eher wie eine Aktie oder wie eine Anleihe verhalten.

Ist der Preis der zugrunde liegenden Aktie höher als der Umwandlungspreis, verhält sich die Wandelanleihe eher wie eine Aktie und reagiert empfindlicher auf Veränderungen auf dem Aktienmarkt. Ist der Preis der zugrunde liegenden Aktie niedriger als der Umwandlungspreis, verhält sich die Wandelanleihe im Allgemeinen eher wie eine Anleihe und reagiert empfindlicher auf Änderungen bei Zinssätzen und Kreditspreads.

Angesichts des Vorteils einer möglichen Umwandlung bieten Wandelanleihen im Allgemeinen niedrigere Erträge als nicht wandelbare Wertpapiere ähnlicher Qualität.

Sie können auch eine schlechtere Bonität aufweisen und möglicherweise weniger liquide sein als herkömmliche, nicht wandelbare Wertpapiere. Schuldverschreibungen mit einer niedrigeren Bonitätseinstufung unterliegen für gewöhnlich höheren Markt-, Kredit- und Ausfallrisiken als Wertpapiere mit höherem Rating.

42. Risiken in Verbindung mit Staatsanleihen

Es besteht das Risiko, dass Regierungen oder ihre Behörden zahlungsunfähig werden oder ihren Verpflichtungen nicht vollständig nachkommen. Darüber hinaus existiert kein Insolvenzverfahren für Staatsschuldtitel, auf dessen Grundlage Gelder zur Begleichung der Verpflichtungen von Staatsschuldtiteln vollständig oder teilweise beigetrieben werden können. Folglich können Inhaber von Staatsschuldtiteln dazu aufgefordert werden, an der Umschuldung von Staatsschuldtiteln teilzunehmen und die Laufzeit von Darlehen an die Emittenten von Staatsschuldtiteln zu verlängern.

43. Auswirkungen von Dachfonds-Strategien auf die Steuereffizienz für Anteilsinhaber

Die Höhe der an die Anteilsinhaber ausgezahlten Renditen nach Steuern hängt von den lokalen Steuervorschriften in den Ländern ab, in denen die Anteilsinhaber ihren steuerlichen Wohnsitz haben (siehe Abschnitt 3.3.5 „Besteuerung“ für Hinweise zur Besteuerung allgemein).

In einigen Ländern wie Deutschland, Österreich und dem Vereinigten Königreich bestehen Steuervorschriften, die dazu führen können, dass die Anteilsinhaber größere Teile der Anlagerendite aus Dachfonds zu einem höheren Satz besteuern müssen, als dies bei Single-Strategy-Fonds der Fall wäre.

Diese Steuervorschriften können Anwendung finden, wenn die Auffassung herrscht, dass die vom Anlageverwalter für die Dachfonds ausgewählten Anlagen bestimmte Tests, welche die Steuerbehörde im Wohnsitzland des betreffenden Anteilsinhabers festgelegt hat, nicht bestehen.

Erwirbt ein Dachfonds Anlagen, die für die Zwecke der Besteuerung von Anlagen in Deutschland keine „meldenden Fonds“ sind, unterliegen die Erträge, die Anteilsinhaber des Dachfonds mit Steuerwohnsitz in Deutschland aus solchen „nicht meldenden Fonds“ beziehen, einer nachteiligen Pauschalbesteuerung.

Im Vereinigten Königreich werden die Renditen aus Anlagen, die „nicht meldende Fonds“ darstellen, gänzlich als Einkommen behandelt und sind vom Dachfonds als Einkommen anzugeben. So wird ein größerer Teil der Rendite, die der Anteilsinhaber aus dem Dachfonds bezieht, nicht als Kapital, sondern als Einkommen behandelt und folglich zu Sätzen besteuert, die derzeit höher sind als für Kapitalgewinne.

Um die Konsequenzen dieser landesspezifischen Steuervorschriften für die Anteilsinhaber möglichst gering zu halten, bemüht sich der Anlageverwalter des Dachfonds um die Auswahl von Anlagen, bei denen es sich um „meldende Fonds“ handelt. Es ist jedoch möglich, dass diese Anlagen bestimmte strategische Ziele des Anlageverwalters nicht erfüllen und dass deshalb „nicht meldende Fonds“ erworben werden müssen.

Der Anlageverwalter wird alle gemäß den landesspezifischen Steuervorschriften erforderlichen Angaben machen, damit die Anteilsinhaber ihre Steuerverbindlichkeit im Einklang mit diesen Vorschriften berechnen können.

Anteilsinhaber, die Gesellschaft und/oder Anlageinstrumente, an denen die Gesellschaft direkt oder indirekt beteiligt ist, können in Ländern steuerpflichtig sein, in denen die Anteilsinhaber, die Gesellschaft oder solche Anlageinstrumente gegründet, organisiert, kontrolliert oder verwaltet werden, in denen sie über eine ständige Niederlassung oder einen ständigen Vertreter verfügen oder in denen sie anderweitig ansässig sind, und/oder in denen Anlagen getätigt werden und/oder die mit Anlagen in Verbindung stehen.

Darüber hinaus können Steuern wie Quellensteuern, Steuern auf Filialgewinne oder ähnliche Steuern auf Gewinne oder Erlöse der Gesellschaft aus Anlagen in solchen Ländern erhoben werden. Solche Steuern werden der Gesellschaft oder den Anteilsinhabern in ihren jeweiligen Rechtsordnungen möglicherweise nicht angerechnet oder erstattet.

Potenzielle Anteilsinhaber sollten ihre eigene Steuersituation bei Zeichnung, Kauf, Besitz und Veräußerung von Anteilen prüfen und gegebenenfalls ihre eigenen Steuerberater hinzuziehen. Die Gesellschaft, ihre verbundenen Unternehmen, Führungsgremien, Verwaltungsratsmitglieder, Mitglieder, Partner, Mitarbeiter, Berater und Beauftragte übernehmen keinerlei Verantwortung für steuerliche Angelegenheiten von Anteilsinhabern.

44. Richtlinien zur Reduzierung von Gewinnkürzung, Gewinnverlagerung und Steuervermeidung

Die Entwicklungen in der Fiskalpolitik und -praxis haben sich in letzter Zeit aus verschiedenen Gründen beschleunigt. Insbesondere hat sich die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) gemeinsam mit

den G20 Ländern dazu verpflichtet, 15 Maßnahmen gegen missbräuchliche globale Steuervermeidung zu ergreifen, und dazu am 5. Oktober 2015 Empfehlungen veröffentlicht, in denen das Phänomen als „Base Erosion and Profit Shifting (BEPS)“ (Gewinnkürzung und Gewinnverlagerung) bezeichnet wird.

Im Rahmen des BEPS-Projekts werden Regeln, die sich unter anderem auf den Missbrauch von Doppelbesteuerungsabkommen, die Definition von Betriebsstätten, kontrollierte ausländische Unternehmen, die Beschränkung der Abzugsfähigkeit übermäßiger Zinszahlungen und Vereinbarungen zum Umgang mit hybriden Gestaltungen beziehen, über EU-Richtlinien und ein multilaterales Instrument in die jeweiligen nationalen Gesetze von Ländern, die Teil des BEPS-Projekts sind, integriert.

Der Rat der Europäischen Union („EU“) hat zwei Richtlinien zur Steuervermeidung verabschiedet, die viele der oben genannten Probleme adressieren. Es handelt sich dabei um die Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates vom 12. Juli 2016, die Regeln gegen Praktiken zur Steuervermeidung enthält, die sich direkt auf die Funktionsweise des Binnenmarktes auswirken („ATAD I“), sowie um die Richtlinie (EU) 2017/952 des Rates vom 29. Mai 2017 („ATAD II“) zur Änderung von ATAD I bezüglich hybrider Gestaltungen mit Drittländern. Die in ATAD I und ATAD II definierten Maßnahmen wurden durch das Gesetz vom 21. Dezember 2018 (das „ATAD I-Gesetz“) und das Gesetz vom 20. Dezember 2019 (das „ATAD II-Gesetz“) in luxemburgisches Recht umgesetzt. Der Großteil der Maßnahmen ist seit 1. Januar 2019 bzw. 1. Januar 2020 in Kraft, die übrigen Regelungen gelten ab Steuerjahr 2022. Diese Maßnahmen können die Renditen der Gesellschaft und der Anteilsinhaber erheblich beeinträchtigen.

Darüber hinaus wurde von der OECD am 24. November 2016 das Mehrseitige Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (Multilaterales Instrument - MLI) vorgestellt. Ziel des MLI ist es, internationale Steuervorschriften zu modernisieren und Möglichkeiten zur Steuervermeidung zu verringern, indem die Ergebnisse des BEPS-Projekts in mehr als 2.000 Doppelbesteuerungsabkommen weltweit übertragen werden. Verschiedene Staaten, darunter Luxemburg, haben das MLI unterzeichnet. Luxemburg ratifizierte das MLI durch das luxemburgische Gesetz von 7. März 2019 und hinterlegte am 9. April 2019 seine Ratifizierungsurkunde bei der OECD. Infolgedessen ist das MLI am 1. August 2019 in Luxemburg in Kraft getreten. Seine Anwendung gemäß dem von Luxemburg abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen hängt von der Ratifizierung dieses Abkommens durch den jeweils anderen Vertragsstaat sowie von der betreffenden Steuerart ab. Die daraus resultierenden Änderungen sowie Änderungen aufgrund anderer von Luxemburg geschlossener Steuerabkommen können sich erheblich auf die Erträge der Gesellschaft und der Anteilsinhaber auswirken.

FATCA und CRS

Gemäß den Bestimmungen des FATCA-Gesetzes und CRS-Gesetzes wird die Gesellschaft voraussichtlich als berichtspflichtiges luxemburgisches Finanzinstitut behandelt. Daher kann die Gesellschaft von allen Anteilsinhabern einen Nachweis über ihren Steuerwohnsitz sowie die Vorlage aller anderen Informationen verlangen, die als notwendig erachtet werden, um die oben genannten Vorschriften zu erfüllen.

Falls die Gesellschaft infolge von Verstößen gegen das FATCA- oder CRS-Gesetz einer Quellensteuer unterliegt und/oder eine Strafe gegen die Gesellschaft verhängt wird, kann dies erhebliche Auswirkungen auf den Wert der von allen Anteilsinhabern gehaltenen Anteile haben.

Darüber hinaus kann die Gesellschaft in solchen Fällen verpflichtet sein, Steuern auf bestimmte nicht FATCA-konforme Zahlungen an ihre Anteilsinhaber einzubehalten (Quellensteuerpflicht aufgrund „ausländischer durchgeleiteter Zahlungen“).

45. Abhängigkeit des Geschäfts von Schlüsselpersonen

Die Anteilsinhaber sind nicht berechtigt, die tägliche Geschäftsführung oder Anlage- und Veräußerungsentscheidungen eines Fonds zu kontrollieren. Ein Fonds verlässt sich bei der Formulierung der Anlagestrategie und der Verwaltung des Fondsportfolios auf den Anlageverwalter und seine Mitarbeiter sowie auf die Sorgfalt, die Kompetenz, das Urteilsvermögen, die Geschäftskontakte und die Erfahrung des Anlageverwalters und seiner Mitarbeiter. Der Erfolg eines Fonds hängt wesentlich von der Fachkompetenz der Schlüsselpersonen seines Anlageverwalters ab, und eine künftige Nichtverfügbarkeit der Dienstleistungen dieser Personen kann sich negativ auf die Performance des Fonds auswirken.

46. Absicherungsrisiko

Ein Fonds kann (direkt oder indirekt) eine Absicherung vornehmen, indem er Long- und Short-Positionen in verbundenen Instrumenten eingeht. Die Absicherung gegen den Wertverlust einer Portfolioposition schließt weder Wertschwankungen solcher Portfoliopositionen noch Verluste im Fall des Rückgangs der entsprechenden Positionen aus. Absicherungsgeschäfte können die möglichen Gewinne im Fall des Wertanstiegs der Portfolioposition einschränken. Im Fall einer unvollständigen Korrelation zwischen einer Position in einem Absicherungsinstrument und der Portfolioposition, die es absichern soll, wird der gewünschte Schutz eventuell nicht erzielt und ein Fonds kann einem Verlustrisiko ausgesetzt sein. Darüber hinaus ist gegen kein Risiko eine vollständige oder perfekte Absicherung möglich, und die Absicherung ist mit ihren eigenen Kosten verbunden.

47. Risiko in Verbindung mit Leerverkäufen

Ein Fonds kann derivative Finanzinstrumente oder Derivate einsetzen, um physische oder synthetische Short-Positionen aufzubauen. Wenn der Kurs des Instruments oder des Marktes, in dem der Fonds eine Short-Position aufgebaut hat, steigt, entsteht dem Fonds ein Verlust in Bezug auf diesen Kursanstieg ab dem Zeitpunkt, zu dem die Short-Position aufgebaut wurde, zuzüglich aller an einen Kontrahenten gezahlten Prämien und Zinsen. Daher ist der Aufbau von Short-Positionen mit dem Risiko verbunden, dass Verluste überhöht werden, sodass eventuell ein über die tatsächlichen Kosten der Anlage hinausgehender Betrag verloren wird.

48. Risiken der abgesicherten Anteilsklasse

Anteilsklassen (sofern verfügbar) können nach dem Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder in verschiedenen Währungen (jeweils eine „Referenzwährung“) angeboten werden. Anteilsklassen können auf eine Währung lautende oder währungsabgesicherte Anteilsklassen sein und werden entsprechend ausgewiesen. Währungsabgesicherte Anteilsklassen werden in einer anderen Währung als der Fondswährung angeboten, mit Ausnahme der in BRL abgesicherten Anteilsklasse, die auf die Fondswährung lautet.

Aufgrund der Währungskontrollen in Brasilien verwendet die in BRL abgesicherte Anteilsklasse ein anderes Absicherungsmodell als die übrigen währungsabgesicherten Anteilsklassen. Weitere Informationen über die in BRL abgesicherte Anteilsklasse finden Sie im nachstehenden Abschnitt 1.3 „Währungs- und Absicherungs politik“.

Das Ziel einer abgesicherten Anteilsklasse besteht darin, dem Anleger die auf der Wertentwicklung beruhende Rendite der Anlagen des Fonds zu bieten, indem die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Fondswährung und der Referenzwährung reduziert werden. Infolgedessen soll erreicht werden, dass die Performance der abgesicherten Anteilsklassen der Performance der entsprechenden Anteilsklassen in der Fondswährung entspricht. Die abgesicherte Anteilsklasse beseitigt nicht die Zinsdifferenzen zwischen der Fondswährung und der Referenzwährung, da die Preise der Absicherungsgeschäfte diese Zinsdifferenzen zumindest teilweise widerspiegeln. Es kann nicht gewährleistet werden, dass sich die angewandten Absicherungsstrategien als wirksam erweisen, um das Währungsrisiko gegenüber der Referenzwährung vollständig zu beseitigen und Performancedifferenzen zu liefern, die lediglich die gebührenbereinigten Zinsdifferenzen widerspiegeln.

Diese Absicherungsgeschäfte können, soweit zutreffend, unabhängig davon abgeschlossen werden, ob der Wert der Referenzwährung im Vergleich zu der entsprechenden Fondswährung steigt oder fällt. Deshalb kann eine solche Absicherung den Anleger in der entsprechenden Anteilsklasse gegen einen Wertverlust der Fondswährung gegenüber der Referenzwährung schützen, sie kann aber auch verhindern, dass der Anleger von einer Wertsteigerung der Fondswährung profitiert.

49. Nachhaltigkeitsrisiken

Der Anlageverwalter berücksichtigt Nachhaltigkeitsrisiken bei der Verwaltung der einzelnen Fonds. Ein Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Ereignis oder Umstand in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen Eintritt tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Anlage und die Renditen des Fonds verursachen könnte. Ein Beispiel für ein Umweltisiko ist die erhöhte Wahrscheinlichkeit von Überschwemmungen aufgrund des Klimawandels und des damit verbundenen Anstiegs des Meeresspiegels. Überschwemmungen könnten eine Vielzahl von Emittenten wie Immobiliengesellschaften und Versicherer betreffen und den Wert von Anlagen in diese Unternehmen negativ beeinflussen. Ein Beispiel für ein soziales Risiko sind unrechtmäßige Arbeitspraktiken wie Kinderarbeit. Unternehmen, bei denen solche Praktiken festgestellt werden oder die mit Lieferanten zusammenarbeiten, von denen sie wissen, dass sie diese Praktiken angewandt haben, können gegen geltende Gesetze verstoßen und/oder vom Markt negativ wahrgenommen werden. Ein Beispiel für ein Unternehmensführungsrisiko ist die Notwendigkeit, die Geschlechtervielfalt sicherzustellen. Wenn die Berichte eines Unternehmens einen Mangel an Diversität zeigen oder in den Medien über Diskriminierung innerhalb des Unternehmens aufgrund des Geschlechts berichtet wird, kann dies die Marktstimmung in Bezug auf das Unternehmen negativ beeinflussen und sich auf den Aktienkurs auswirken. Es besteht außerdem das Risiko, dass neue Vorschriften, Steuern oder Industriestandards zum Schutz oder zur Förderung nachhaltiger Unternehmen und Praktiken eingeführt werden – solche Änderungen können sich negativ auf Emittenten auswirken, die schlecht in der Lage sind, sich an neue Anforderungen anzupassen. Sollten

Nachhaltigkeitsrisiken nicht identifiziert und abgewehrt werden oder sich wesentlich verändern, könnte dies wesentliche negative Auswirkungen auf einen Fonds haben, soweit Nachhaltigkeitsrisiken eintreten.

Bestimmte Fonds können das Ziel haben, nachhaltige Anlagen zu tätigen und/oder ökologische und/oder soziale Merkmale aufweisen, die sie durch die Anwendung von Nachhaltigkeitskriterien bei den vom Anlageverwalter gewählten Anlagen erreichen. Diese Kriterien können je nach Anlagestrategie variieren. Diese Fonds können infolgedessen ein begrenztes Engagement in einigen Unternehmen, Branchen oder Sektoren haben und können auf bestimmte Anlagemöglichkeiten verzichten oder bestimmte Beteiligungen veräußern, die nicht mit ihren Nachhaltigkeitskriterien übereinstimmen. Da Investoren unterschiedliche Ansichten darüber haben können, was eine nachhaltige Investition ausmacht, kann ein solcher Fonds auch in Unternehmen investieren, die nicht die Überzeugungen und Werte eines bestimmten Investors widerspiegeln, beispielsweise, um mit diesem Unternehmen zusammenzuarbeiten, um bestimmte Aspekte seiner ökologischen, sozialen oder Unternehmensführungspraktiken zu verbessern.

Der regulatorische Rahmen für nachhaltige Produkte und nachhaltiges Investieren entwickelt sich schnell weiter. Daher können sich die Merkmale des nachhaltigen Investierens eines bestimmten Fonds und die Art und Weise, wie sie für die Anleger beschrieben werden, im Laufe der Zeit ändern, um neuen Anforderungen oder geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu entsprechen.

50. Risiko der Kreditaufnahme

Die Fonds können innerhalb der in Anhang III angegebenen Grenzen Kredite aufnehmen, um Anlagen zu tätigen, Aufwendungen zu zahlen oder um sie als Umlaufkapital zu verwenden.

Der Einsatz von Hebeleffekten kann potenzielle Gewinne und Verluste aus Anlagen verstärken, was zu Zinsaufwendungen und Kosten führt, die möglicherweise nicht durch die vom Fonds erhaltenen Ausschüttungen oder den Wertzuwachs der Anlagen gedeckt werden. Die Notwendigkeit, Schulden zu bedienen, wird sich auf den Cashflow und die Performance der Anlagen auswirken. Das Zinsrisiko kann durch Absicherung gesteuert werden, es kann jedoch nicht garantiert werden, dass derartige Vereinbarungen getroffen werden oder dass sie wirksam sind. Reicht der Cashflow nicht aus, um die Schuldendienstverpflichtungen zu erfüllen, kann dies zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des investierten Kapitals und damit zu einer Beeinträchtigung der Renditen führen.

Die Sicherung von Verbindlichkeiten kann die Vereinbarung von Kreditaufgaben und die Bereitstellung von Sicherheiten an den zugrunde liegenden Vermögenswerten umfassen. Diese Auflagen und Sicherungsvereinbarungen können die Geschäftstätigkeit des Fonds unangemessen einschränken und die Rendite beeinträchtigen. Die Nichterfüllung von Verpflichtungen aus Finanzierungsdokumenten kann dazu führen, dass die Kreditgeber Rückzahlungen oder die Veräußerung von Sicherheiten verlangen, was sich negativ auf die Rendite auswirkt.

Infolge eines Zahlungsausfalls, zur Vermeidung eines Zahlungsausfalls oder zur Beschaffung von Barmitteln für die Erfüllung einer Rückzahlungsforderung kann ein Fonds verpflichtet sein, Vermögenswerte in seinem Portfolio zu liquidieren, die er andernfalls nicht liquidieren würde, oder zu einem Zeitpunkt, der nicht der optimale Zeitpunkt für den

Verkauf dieser Vermögenswerte ist. Darüber hinaus kann ein Fonds verpflichtet sein, sein Portfolio zur Verfügung zu stellen. Jedes dieser Ereignisse könnte erhebliche negative Auswirkungen auf das Portfolio des Fonds haben und dazu führen, dass der Fonds nicht in der Lage ist, sein Anlageziel zu erreichen.

51. Risiken in Bezug auf die Kreditbeteiligungen

Das Risikomanagementsystem und die für jeden Fonds eingerichteten Verfahren umfassen gegebenenfalls (i) Verfahren für die regelmäßige Überwachung und Bewertung der Entwicklung der Kreditqualität, um gegebenenfalls die angemessene Höhe der Wertminderung von Krediten zu bestimmen, und (ii) Verfahren für die regelmäßige Überwachung einer angemessenen Diversifizierung in Bezug auf die Kreditnehmer (Risiken im Zusammenhang mit z. B. „Korrelation der Kreditnehmer“ oder „verbundene Gruppe von Kreditnehmern“ sind zu berücksichtigen).

Bezüglich der Sicherheiten und der Einziehung von Krediten wurden von der Verwaltungsgesellschaft und/oder dem Anlageverwalter in Bezug auf den Fonds gegebenenfalls die folgenden Verfahren festgelegt: (i) Verfahren zur Überprüfung und Sicherstellung des Vorhandenseins, der Qualität und der Bewertung von Sicherheiten, falls vorhanden, bis zum Fälligkeitstermin des Kredits; (ii) Verfahren zur Durchsetzung von Sicherheitenvereinbarungen, falls zutreffend, und zum Einzug von Krediten; und (iii) Verfahren zur Abmilderung der Fristentransformation.

52. Risiko in Verbindung mit künstlicher Intelligenz

Jüngste technologische Fortschritte in der künstlichen Intelligenz und des maschinellen Lernens (zusammen „Technologien des maschinellen Lernens“), einschließlich der „Generativen KI“, wie künstliche Intelligenz bezeichnet wird, die neue Inhalte wie Texte, Bilder und Videos auf der Grundlage ihres Trainings generieren kann. ChatGPT ist ein Beispiel für ein von OpenAI freigegebenes generatives KI-Modell, das natürliche Texte generieren kann. Generative KI hat das Potenzial, sich durch die Automatisierung sich wiederholender Aufgaben und die Produktivitätssteigerung positiv auf Unternehmen auszuwirken. Sie birgt jedoch auch Risiken für die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwalter, den Fonds und die Portfoliounternehmen des Fonds, beispielsweise in Form von Voreingenommenheit, Umwälzungen im Arbeitsleben und rechtliche Probleme.

Die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter könnten in Verbindung mit ihrer Geschäftstätigkeit einschließlich der Anlage- und Vermögensverwaltung Technologien des maschinellen Lernens nutzen, weshalb sie gegenwärtig ihre internen Richtlinien für die Nutzung von Technologien des maschinellen Lernens durch ihre Mitarbeiter genauer evaluieren und anpassen. Ungeachtet solcher Richtlinien könnten die Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft oder des Anlageverwalters ohne Kenntnis der Verwaltungsgesellschaft oder des Anlageverwalters und unter Verstoß gegen diese Richtlinien Technologien des maschinellen Lernens einsetzen. Die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter, der Fonds und die Portfoliounternehmen des Fonds könnten darüber hinaus den Risiken in Verbindung mit Technologien des maschinellen Lernens ausgesetzt sein, wenn externe Dienstleister oder Gegenparteien mit oder ohne Kenntnis der Verwaltungsgesellschaft und des Anlageverwalters auch Technologie des maschinellen Lernens bei ihren Geschäftsaktivitäten einsetzen. Die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter sind möglicherweise nicht in der

Lage, die Art und Weise, in der Technologien des maschinellen Lernens verwendet werden, oder die Art und Weise, in der Dritte ihre Dienstleistungen erbringen, zu kontrollieren.

Unabhängig vom Nutzungskontext sind Technologien des maschinellen Lernens im Allgemeinen stark von der Erfassung und Analyse großer Datenmengen abhängig, und es ist nicht möglich oder praktikabel, alle relevanten Daten in das Modell zu integrieren, das die Technologien des maschinellen Lernens für den Betrieb nutzt. Bestimmte Daten in solchen Modellen enthalten unweigerlich – möglicherweise wesentliche – Ungenauigkeiten und Fehler und können andernfalls unzureichend oder fehlerhaft sein, was die Effektivität der Technologien des maschinellen Lernens beeinträchtigen würde. Soweit die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter, der Fonds oder die Portfoliounternehmen des Fonds mit der Nutzung von Technologien des maschinellen Lernens verbundenen Risiken ausgesetzt sind, können sich diese Ungenauigkeiten oder Fehler ungünstig auf die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwalter, den Fonds oder die Portfoliounternehmen des Fonds auswirken.

Die Verwendung von Technologien des maschinellen Lernens durch eine der in den vorherigen Abschnitten beschriebenen Parteien könnte die Eingabe vertraulicher Informationen – entweder durch Dritte, die gegen Vertraulichkeitsvereinbarungen verstoßen, oder durch die Verwaltungsgesellschaft oder die Mitarbeiter des Anlageverwalters, die gegen die Richtlinien der Verwaltungsgesellschaft und des Anlageverwalters verstoßen – Anwendungen auf Basis der Technologien des maschinellen Lernens beinhalten, sodass solche vertraulichen Informationen Teil eines Datensatzes werden, der für andere Anwendungen und Benutzer der Technologien des maschinellen Lernens von Drittanbietern zugänglich ist.

Es gibt zahlreiche aufsichtsrechtliche Initiativen mit Fokus auf KI, die voraussichtlich einen Weg zur Risikominderung liefern werden. Mit der Verbreitung von generativer KI ist eine Zunahme gesetzlicher Regelungen und Vorschriften zu erwarten, was dazu führen wird, dass Verträge und Richtlinien zur Steuerung der Entwicklung und Verwendung von KI eingeführt werden müssen. Technologien des maschinellen Lernens und deren Anwendungen entwickeln sich schnell weiter, und es ist unmöglich, die zukünftigen Risiken vorherzusehen, die sich aus diesen Entwicklungen ergeben können.

53. Allgemeiner Risikohinweis zur globalen Mindeststeuer und Haftungsfreistellung

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) hat sich für die Einführung einer globalen Mindeststeuer eingesetzt, und viele Länder haben

sich darauf verständigt, eine solche Steuer einzuführen. Mit der globalen Mindeststeuer soll sichergestellt werden, dass Großkonzerne mit Unternehmen in zwei oder mehreren Ländern (d. h. multinationale Konzerne mit einem konsolidierten Umsatz von mehr als 750 Mio. EUR) einen effektiven Mindeststeuersatz von 15 % auf ihre Erträge in jedem Land, in dem sie tätig sind, zahlen müssen. Wenn die Steuerschuld eines Unternehmens in einem Land weniger als 15 % beträgt, wird diese in der Regel auf 15 % „aufgestockt“, um die Mindestbesteuerung zu erreichen.

Die Vorschriften für die globale Mindeststeuer der OECD sind komplex, und die Umsetzung in den Ländern ist unterschiedlich. Die lokalen Vorschriften enthalten in der Regel verschiedene Ausnahmen und Ausschlüsse. Zwar gibt es eine generelle Ausnahmeregelung für Investmentfonds, diese gilt aber nur dann, wenn der Investmentfonds das Unternehmen ist, das der multinationale Konzern besitzt. Wenn ein großer multinationaler Konzern in einen Fonds investiert, besteht daher das Risiko, dass die globalen Mindeststeuervorschriften für diesen Fonds gelten, so dass unter bestimmten Umständen eine Steuer oder eine andere damit verbundene Verbindlichkeit dem Fonds oder einer anderen Person entstehen kann. Wenn der Fonds einer solchen globalen Mindestbesteuerung unterliegt (oder anderweitig direkt oder indirekt die Kosten dafür trägt), hätte dies Auswirkungen auf den NIW des Fonds.

In der EU wurden die Vorschriften zur globalen Mindeststeuer mit der Richtlinie des Rates (2022/2523) eingeführt. Die EU-Mitgliedstaaten waren verpflichtet, diese Richtlinie bis zum 31. Dezember 2023 in nationales Recht umzusetzen. Luxemburg hat dies durch die Verabschiedung des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 getan, das für Steuerjahre gilt, die am oder nach dem 31. Dezember 2023 beginnen. Auch andere EU-Mitgliedstaaten haben die Richtlinie in nationales Recht umgesetzt.

Die Anleger der Fonds sollten sich der Tatsache bewusst sein, dass die Verwaltungsgesellschaft von ihnen Informationen verlangen kann, um die Position des jeweiligen Fonds in Bezug auf relevante Vorschriften zur globalen Mindeststeuer zu prüfen und gegebenenfalls mit der luxemburgischen Steuerbehörde und anderen lokalen Steuerbehörden in Kontakt zu treten.

Anleger, die institutionelle Anleger sind, sollten sich auch darüber im Klaren sein, dass sie der im Antragsformular angegebenen Entschädigung unterliegen, wenn in einem Land eine Steuer und/oder andere damit zusammenhängende Verbindlichkeiten aufgrund von oder in Verbindung mit den Vorschriften über die globale Mindeststeuer für einen Fonds infolge ihrer Anlage (zu einem beliebigen Zeitpunkt) in den Fonds entstehen.

Anhang III

Angaben zu den Fonds

Die mit einem Asteriskus (*) versehenen Fonds sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts nicht zur Zeichnung verfügbar. Diese Fonds werden nach Ermessen des Verwaltungsrats aufgelegt und dieser Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.

Die Gesellschaft ist so strukturiert, dass sie Anlegern die Möglichkeit bietet, flexibel zwischen Investment-Portfolios mit unterschiedlichen Anlagezielen und Risikostufen zu wählen.

Die Anlageziele und die Anlagepolitik, die nachstehend beschrieben werden, sind für die Anlageverwalter der einzelnen Fonds verbindlich. Es besteht jedoch keine Garantie, dass ein Anlageziel erreicht wird.

Für die spezifischen Anlageziele und Anlagegrundsätze der einzelnen Fonds gelten folgende Bestimmungen: Ein Fonds investiert, in Übereinstimmung mit seinem Namen oder seiner Anlagepolitik, entweder direkt oder (falls angegeben) über Derivate in Anlagen, die sich auf die im Anlageziel oder in der Anlagepolitik angegebenen Währungen, Wertpapierarten, Länder, Regionen oder Branchen beziehen.

Wenn ein Fonds angibt oder eine ähnliche Beschreibung verwendet, dass er mindestens zwei Drittel seines Vermögens auf eine bestimmte Art und Weise investiert, (i) ist der prozentuale Anteil nur als Richtwert zu verstehen, da der Anlageverwalter das Engagement des Fonds bei bestimmten Anlageklassen als Reaktion auf ungünstige Markt- und/oder Konjunkturbedingungen und/oder erwartete Volatilität anpassen kann, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse des Fonds und seiner Anteilsinhaber ist; und (ii) sind aus diesem Vermögen Barmittel und sonstige liquide Mittel, die nicht als Absicherung von Derivaten verwendet werden, ausgeschlossen, sofern nichts Anderweitiges angegeben ist. Wenn ein Fonds angibt, dass er maximal einen bestimmten Prozentsatz seines Vermögens (z. B. 80 %) auf eine bestimmte Art und Weise investiert, umfasst dieses Vermögen Barmittel und sonstige liquide Mittel, die nicht als Absicherung von Derivaten verwendet werden.

Wenn ein Fonds angibt, dass er einen bestimmten Mindestprozentsatz seines Vermögens (i) in nachhaltige Anlagen gemäß der Definition der Offenlegungsverordnung investiert, oder (ii) investiert, um die vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, darf dieser Prozentsatz unter außergewöhnlichen Umständen vorübergehend überschritten werden. Der Anlageverwalter kann z. B. das Engagement des Fonds als Reaktion auf ungünstige Markt- und/oder Konjunkturbedingungen und/oder erwartete Volatilität anpassen, wenn dies nach Ansicht des Anlageverwalters im besten Interesse des Fonds und seiner Anteilsinhaber ist.

Der verbleibende prozentuale Anteil des Fondsvermögens (mit Ausnahme liquider Mittel, die nicht als Absicherung von Derivaten verwendet werden) kann entweder direkt oder über Derivate oder wie anderweitig angegeben in andere Währungen, Wertpapierarten, Länder, Regionen oder Branchen investiert werden.

Wenn ein Fonds auf eine Region oder ein Land Bezug nimmt, bedeutet dies, dass er in Unternehmen investiert oder ein Engagement in Unternehmen eingeht, die ihren Hauptsitz in dieser Region oder diesem Land haben, dort eingetragen oder notiert sind oder dort ihre Hauptgeschäftstätigkeit ausüben.

Einsatz von Derivaten

Gemäß der jeweiligen Anlagepolitik und den nachfolgend angegebenen besonderen Risikohinweisen kann jeder Fonds (außer ELTIF-Fonds) Long- und Short-Derivate einsetzen, um Anlagegewinne zu erzielen, das Risiko zu reduzieren oder den Fonds effizienter zu verwalten. Derartige Derivate umfassen unter anderem außerbörslich und/oder an Börsen gehandelte Optionen, Futures, Optionsscheine, Swaps, Forwards und/oder Kombinationen der vorstehend genannten Instrumente. Die meisten Long-Positionen jedes Fonds sind ausreichend liquide, um jederzeit die Verpflichtungen des betreffenden Fonds zu erfüllen, die sich aus seinen Short-Positionen ergeben.

ELTIF-Fonds dürfen gemäß der ELTIF-Verordnung Derivate nur zur Absicherung von Risiken einsetzen, die sich aus Positionen in für ELTIF zugelassenen Anlagewerten und für OGAW zugelassenen Vermögenswerten ergeben.

Nähere Angaben zu den jeweiligen Fonds finden Sie nachstehend.

Im Verkaufsprospekt definierte Begriffe und Ausdrücke haben in diesem Anhang (unter der jeweiligen Beschreibung der einzelnen Fonds) dieselbe Bedeutung, sofern sie hier nicht anderweitig definiert sind.

Schroders Capital Semi-Liquid European Loans

Anlageziel

Ziel des Fonds sind Kapitalzuwachs und Erträge über einen Zeitraum von fünf bis sieben Jahren durch Investitionen in vorrangige besicherte Darlehen, die Unternehmen mit Sitz, Standort oder Geschäftstätigkeit in Europa gewährt werden.

Anlagepolitik

Der Fonds wird aktiv verwaltet und investiert mindestens 70 % seiner Nettovermögenswerte in vorrangige besicherte Schuldverschreibungen europäischer Kreditnehmer in europäischen Währungen. Der Fonds kann bis zu 20 % seiner Nettovermögenswerte in Unternehmen mit Sitz, Standort oder Geschäftstätigkeit in Nordamerika investieren. Der Fonds investiert in vorrangig besicherte vorrangige Darlehen (einschließlich Abtretungen und Beteiligungen), die an Unternehmen mit Sitz, Standort oder Geschäftstätigkeit in europäischen Ländern gewährt werden. Der Fonds kann außerdem bis zu 20 % seiner Nettovermögenswerte in vorrangig besicherte, variabel- und festverzinsliche Anleihen investieren, die von Unternehmen mit Sitz, Standort oder Geschäftstätigkeit in den Ländern Europas und Nordamerikas, einschließlich Offshore-Rechtsordnungen wie den Kanalinseln, den Cayman Islands und Bermuda, begeben werden.

Der Fonds kann außerdem bis zu 15 % seiner Nettovermögenswerte in zweitrangige Darlehen, vorrangige unbesicherte und nachrangige Darlehen, erstrangige und nachrangige Unternehmensschuldtitle (wie Anleihen, Schuldverschreibungen, Schuldscheine und Commercial Paper), wandelbare Schudtitle, Vorzugsaktien und Pensionsgeschäfte investieren. Die Schudtitle, in die der Fonds investiert, werden voraussichtlich ein Rating unter Investment Grade (Anlage unter BBB- von Standard & Poor's („S&P“) oder unter Baa3 von Moody's Investors Services, Inc. („Moody's“)) haben.

Der Fonds investiert höchstens 5 % seiner Nettovermögenswerte in einen einzelnen Schuldner, gemessen zum Zeitpunkt der Investition.

Ergänzend kann der Fonds auch Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere halten und in diese investieren, ungeachtet dessen, ob diese übertragbar sind oder nicht.

Der Fonds kann in Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds investieren und unter normalen Marktbedingungen bis zu 15 % seiner Nettovermögenswerte in Barmitteln halten.

Der Fonds kann bis zu 15 % seiner Vermögenswerte in hypotheke- und forderungsbesicherte Wertpapiere sowie in Collateralised Loan Obligations investieren.

Der Fonds kann außerdem in Derivate investieren, um Long- oder Short-Engagements gegenüber den Basiswerten dieser Derivate aufzubauen. Der Fonds kann Derivate einsetzen, um Anlagegewinne zu erzielen, das Risiko zu reduzieren oder den Fonds effizienter zu verwalten. Der Fonds sichert das Engagement in nicht auf Euro lautenden Währungen gegenüber dem Euro ab.

Der Fonds kann Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte abschließen. Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte werden insbesondere zur Finanzierung des Betriebskapitalbedarfs eingesetzt, der durch Abrechnungsdifferenzen zwischen den verschiedenen

Anlageklassen des Fonds entsteht. Das Bruttoengagement von Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften beträgt maximal 15 % und wird voraussichtlich innerhalb der Spanne von 0 % bis 15 % des Nettoinventarwerts bleiben. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein. Die Vermögenswerte, die Gegenstand von Verkaufstransaktionen mit Rückkaufsrecht und Pensionsgeschäften sein können, entsprechen der Anlagepolitik des Fonds.

Der Anlageverwalter beurteilt die Nachhaltigkeitsbilanz potenzieller Investitionen mit einer proprietären Nachhaltigkeitsbewertung. Der Fonds investiert in Investitionen, die dem proprietären Bewertungssystem des Anlageverwalters zufolge oberhalb einer Mindestgrenze liegen.

Der Fonds investiert nicht direkt in bestimmte Aktivitäten, Branchen oder Emittentengruppen oberhalb der Grenzen, die unter „Angaben zur Nachhaltigkeit“ auf der Website des Fonds unter <https://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/fund-centre> aufgeführt sind.

Die Kapazität des Fonds ist möglicherweise begrenzt, so dass der Fonds oder einige seiner Anteilsklassen für neue Zeichnungen oder Umschichtungen in den Fonds bzw. in die jeweilige Klasse geschlossen werden können (s. Abschnitt 2.3. „Beschränkungen in Bezug auf Zeichnungen oder Umschichtungen in bestimmte Fonds oder Klassen“).

Die vorstehenden Anlagebeschränkungen (in Bezug auf die Konzentration von Investitionen) gelten nicht während der „Anlaufphase“. Die „Anlaufphase“ ist definiert als die ersten vier Wochen nach dem Auflegungsdatum des Fonds. Der Verwaltungsrat kann entscheiden, die Anlaufphase zu verkürzen. Der Fonds kann deshalb während der Anlaufphase einem Konzentrationsrisiko in Bezug auf die zugrunde liegenden Anlagen unterliegen.

Umstände, unter denen der Fonds Fremdfinanzierungen nutzen darf, sowie Arten und Quellen zulässiger Fremdmittel

Der Fonds kann zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements Kredite in Höhe von bis zu 20 % des Nettoinventarwerts aufnehmen, z. B. zur Abwicklung von Rückgabe- und Ausschüttungszahlungen oder zur Deckung der Margenanforderungen im Zusammenhang mit Währungsabsicherungsgeschäften. Der Fonds wird ansonsten keine Kredite aufnehmen und keine Hebelung vornehmen.

Benchmark

Der Fonds visiert keine Benchmark an. Die Performance des Fonds sollte mit der Vergleichsbenchmark, dem Credit Suisse Institutional Western European Leveraged Loan Index Non-US\$ Denominated Loans, verglichen werden. Die Vergleichsbenchmark wird nur zu Performance-Vergleichszwecken angegeben und hat keinen Einfluss darauf, wie der Anlageverwalter das Vermögen des Fonds investiert. Der Anlageverwalter investiert auf diskretionärer Basis. Es gibt keine Einschränkungen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem das Portfolio und die Performance des Fonds von der Vergleichsbenchmark abweichen dürfen. Der Anlageverwalter investiert in Unternehmen oder Sektoren, die nicht in der Vergleichsbenchmark enthalten sind.

Die Vergleichsbenchmark wurde ausgewählt, da der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass sich diese Benchmark angesichts des Anlageziels und der Anlagepolitik des Fonds für den Vergleich zu Performancezwecken eignet. Die Benchmark(s) bezieht/beziehen nicht die ökologischen und sozialen Merkmale oder das nachhaltige Ziel (je nach Sachlage) des Fonds ein.

Maximale Hebelwirkung

Methode zur Berechnung des Engagements	Fremdkapitalquote
„Bruttofremdkapitalquote“	450 %
„Commitment-Fremdkapitalquote“	150 %

Merkmale des Fonds

Fondswährung	EUR
Anlageverwalter	Schroder Investment Management Limited
Handelshäufigkeit	Unter normalen Umständen gelten für den Fonds die nachstehend aufgeführte Handelshäufigkeit und Handelsschlusszeit. Unter außergewöhnlichen Umständen und nicht systematisch (wenn dies im besten Interesse des Fonds und der Anteilsinhaber des Fonds liegt, z. B. wenn die Rückgabe von Anteilen die Liquidität des Fonds unangemessen belasten oder die Geschäftstätigkeit des Fonds beeinträchtigen würde, wenn die Gefahr besteht, dass die negativen Auswirkungen auf den Fonds die Vorteile von Anteilsrückgaben überwiegen, oder wenn gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Änderungen eintreten) kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschließen, für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten keine Rückgaben und/oder Zeichnungen anzunehmen, wenn dies im Interesse der bestehenden Anteilsinhaber liegt. In jedem Fall findet während eines Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil gemäß vorstehender Definition in Abschnitt 2.7 „Aussetzung oder Verschiebung“ ausgesetzt ist, keine Ausgabe oder Rückgabe von Anteilen statt. Falls die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil für zwölf Monate ausgesetzt wurde, kann der Verwaltungsrat beschließen, zur Bewältigung außergewöhnlicher Umstände (z. B. in Phasen außergewöhnlicher Markt- und Wirtschaftsbedingungen) oder bei Umständen, die nach Ansicht des Verwaltungsrats die Anwendung eines Sonder-Handelsverfahrens (gemäß Definition in Abschnitt 2.6 „Sonder-Handelsverfahren“) rechtfertigen, im Interesse der bestehenden Anteilsinhaber zusätzliche Maßnahmen einzuführen. Diese Maßnahmen sind nur vorübergehender Natur und sollten aufgehoben werden, sobald sich die Umstände normalisiert haben oder die Anwendung des Sonder-Handelsverfahrens nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht mehr erforderlich ist. Falls der Verwaltungsrat die Anwendung des Sonder-Handelsverfahrens beschließen sollte, werden die Anteilsinhaber rechtzeitig informiert. Anteilsinhaber, die vor einer solchen Ankündigung einen Antrag auf Rückgabe von Anteilen gestellt haben, können ihren Antrag zurückziehen. Wird der Rückgabeantrag nicht zurückgezogen, so wird die Rückgabe auf den ersten Bewertungstag nach Beendigung der Aussetzung der Nettoinventarwert-Berechnung beziehungsweise zum Secondary-Value-Transaktionspreis auf den Sonder-Rückgabetag (gemäß Definition in Abschnitt 2.6 „Sonder-Handelsverfahren“) verschoben. Eine Mitteilung über die Aussetzung wird gemäß den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften veröffentlicht.
Handelstag/Handelshäufigkeit	Tägliche Zeichnungen Tägliche Rückgaben (mit einer Frist von 28 Kalendertagen, wie nachstehend unter „Handelsschlusszeit“ angegeben)
Handelsschlusszeit	Für Zeichnungen: 13:00 Uhr Ortszeit Luxemburg, 1 Geschäftstag vor einem Handelstag Für Rückgaben: 13:00 Uhr Ortszeit Luxemburg, 28 Kalendertage vor einem Handelstag
Berechnungstag	Jeder Geschäftstag. Der Nettoinventarwert wird für den vorangehenden Geschäftstag berechnet.
Verfügbarkeit des Nettoinventarwerts je Anteil	Der Nettoinventarwert je Anteil ist an jedem Berechnungstag verfügbar. Für die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil verwendet die Gesellschaft die neuesten verfügbaren Informationen, die häufig nicht mit einem Handelstag zusammenfallen und wahrscheinlich von den Informationen abweichen, die später für die Erstellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft zur Verfügung stehen. Die Gesellschaft wird die an einem Handelstag veröffentlichten Nettoinventarwerte infolge nachträglich veröffentlichter geprüfter Abschlüsse nicht rückwirkend anpassen.
Abrechnungszeitraum für Zeichnungs- und Rückgabeerlöse ¹	Für Zeichnungen: innerhalb von 3 Geschäftstagen nach dem entsprechenden Handelstag Für Rückgaben: innerhalb von 9 Geschäftstagen nach dem entsprechenden Berechnungstag

¹ Bei Antragstellung über eine Vertriebsstelle können unterschiedliche Zeichnungs- und Rückgabeverfahren zur Anwendung kommen.

Rückgaben	Die Nettorückgaben an einem Handelstag sind auf 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds am entsprechenden Berechnungstag begrenzt. Wenn die Rückgaben an einem Handelstag über 10 % liegen, werden diese anteilig bearbeitet. Die Anleger werden über alle Rückgaben informiert, die zum jeweiligen Erfüllungstag nicht bearbeitet wurden. Rückgabeanträge, die an einem Handelstag nicht bearbeitet wurden, werden auf den nächsten Handelstag verschoben, sofern sie nicht vom Anleger storniert werden. Es werden keine Zinsen auf erhaltene Zahlungen im Zusammenhang mit Anträgen gezahlt, die gemäß diesem Artikel aufgeschoben werden. Die oben genannte 10%-Grenze kann nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft auf die nächste Prozentzahl abgerundet werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann an jedem Handelstag auf die 10%-Grenze für Nettorückgaben verzichten oder diese erhöhen, wenn sie feststellt, dass ausreichend verfügbare Liquidität vorhanden ist. Für P-Aktien wird für alle Rückgaben innerhalb von drei Jahren ab Zeichnungsdatum eine Rückgabegebühr von 3 % erhoben, die an den Fonds zu zahlen ist. Am dritten Jahrestag der Zeichnung wird die Richtlinie über die Rückgabegebühr für die P-Anteile geändert, um sie an die Richtlinie über die Rückgabegebühr für die anderen Anteilsklassen des Fonds anzupassen (mit Ausnahme der Anteilsklassen X und Y). Dies bedeutet, dass nach dem dritten Jahrestag der Zeichnung keine Rückgabegebühr für die P-Aktien anfällt.
Profil des typischen Anlegers	Der Fonds ist für Anleger mit einem längerfristigen Anlagehorizont geeignet, denen langfristige Renditen wichtiger sind als kurzfristige Verluste. Der Anleger verfügt über Risikotoleranz und Vermögen in ausreichender Höhe, um potenzielle Verluste im Zusammenhang mit Investitionen in gehebelten Krediten auszugleichen. Der Fonds ist für professionelle Anleger gedacht. Der Fonds ist nicht für Kleinanleger gedacht, es sei denn, diese werden von einem professionellen Anlageberater beraten oder sind versierte Anleger. Als versiert gelten Anleger, die: a) die Strategie, die Eigenschaften und die Risiken des Fonds verstehen und somit eine fundierte Anlageentscheidung treffen können; und b) das Liquiditätsprofil dieses Fonds verstehen und bereit und in der Lage sind, potenzielle Phasen von Illiquidität zu akzeptieren
Performancegebühr	Entfällt
Nachhaltigkeitskriterien	Der Anlageverwalter wendet bei der Auswahl der Anlagen für den Fonds Kriterien in Bezug auf Unternehmensführung und Nachhaltigkeit an. Der Anlageverwalter führt ein Screening der Emittenten anhand einer proprietären ESG-Scorecard durch. Die proprietäre ESG-Scorecard verwendet eine zweidimensionale Rating-Methode, die jeden Emittenten nach seiner Qualität (von A für die höchste bis F für die niedrigste Bewertung) sowie nach seiner zukünftigen Entwicklung (Verbesserung, Stabilisierung oder Verschlechterung) bewertet. Diese Methode wird verwendet, um die Nachhaltigkeit neuer Investitionen und Emittenten im Rahmen der Due Diligence vor der Investition bzw. vor dem Erwerb zu bewerten. Anschließend strebt der Anlageverwalter die regelmäßige Überwachung und Berichterstattung über die Leistung anhand der Nachhaltigkeitskriterien an, um die Einhaltung der Nachhaltigkeitsverpflichtung des Fonds durch Zeit und Fortschritte im Rahmen des aktiven Anlageansatzes von Schroders nachzuweisen. Beispiele für bewertete Kennzahlen sind unter anderem das physikalische Klimarisiko, der Energieverbrauch und erneuerbare Energien. Mindestens 70 % der gesamten Investitionen des Fonds, gemessen am Nettoinventarwert, müssen eine Qualitätsbewertung von A-C (von A-F) nach der Bewertung der Kreditanalysten erreichen. Die verbleibenden Investitionen können ein Qualitätsrating von D und ein stabiles oder sich verbesserndes Rating auf Basis einer zukunftsorientierten Betrachtung aufweisen. Der Fonds wird vorbehaltlich des Engagements in der Lage sein, Obligationen, die auf D herabgestuft werden (im Falle einer Herabstufung von D-stabil und vorstehend), 12 Monate lang zu halten. Der Anlageverwalter wird in Zusammenarbeit mit dem Nachhaltigkeitsteam die Gründe für die Herabstufung und die Zukunftsaussichten des Unternehmens untersuchen und beurteilen, ob eine Verbesserung erreicht werden kann. Wenn keine Verbesserung zu erkennen ist, wird der Anlageverwalter die Obligation innerhalb dieses Zeithorizonts verkaufen, wenn die Marktbedingungen dies zulassen. Der Anlageverwalter kann auch mit den Emittenten zusammenarbeiten, um Transparenz, den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft mit geringerer Kohlenstoff-Emissionsintensität und verantwortungsvolles soziales Verhalten zu fördern, das nachhaltiges Wachstum und Alpha-Generierung unterstützt. Zu den wichtigsten Informationsquellen für die Analyse gehören die proprietären Tools und das Research des Anlageverwalters, das Research von Dritten, Berichte von Nichtregierungsorganisationen (NRO) sowie Expertennetzwerke. Der Anlageverwalter führt auch eigene Analysen der öffentlich zugänglichen Informationen durch, die von den Unternehmen zur Verfügung gestellt werden, darunter Informationen, die in den Nachhaltigkeitsberichten der Unternehmen und anderen relevanten Unterlagen der Unternehmen enthalten sind. Weitere Einzelheiten zum Nachhaltigkeitsansatz des Anlageverwalters finden Sie auf der Website https://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/what-we-do/sustainable-investing/our-sustainable-investment-policies-disclosures-voting-reports/disclosures-and-statements/. Der Teilfonds hat ökologische und/oder soziale Merkmale (im Sinne von Artikel 8 SFDR).

Bitte beachten Sie, dass die oben genannte Handelsschlusszeit für Rückgaben und die Gebühr für die vorzeitige Rückgabe nicht für von der Schroder Group bereitgestelltes Startkapital gelten.

Besondere Risikohinweise

Da der Fonds in Kredite investiert, sollten sich die Anteilsinhaber der damit verbundenen Risiken und Sonderfaktoren dieser Anlageklasse bewusst sein, die nicht mit Investitionen in traditionellen börsennotierten Instrumenten verbunden sind.

Ungeachtet der in Anlage II dargelegten Anlagerisiken wird auf die folgenden spezifischen Risiken hingewiesen:

Kreditspezifische Risiken

Kredit-Obligationen unterliegen einzigartigen Risiken, einschließlich der möglichen Ungültigerklärung einer Investition als betrügerische Übertragung gemäß den einschlägigen Gesetzen über die Rechte von Gläubigern. Darüber hinaus besteht in Fällen, in denen ein Engagement in Krediten durch den Kauf von Beteiligungen eingegangen wird, ein zusätzliches Kredit- und Insolvenzrisiko des direkten Teilnehmers und dessen Versäumnis, aus welchem Grund auch immer, einem Fonds gegenüber Rechenschaft über die Gelder abzulegen, die er in Bezug auf die von ihm direkt gehaltenen Kredite erhalten hat. Bei der Analyse jedes Kredits oder jeder Beteiligung werden die Anlageverwalter die relative Bedeutung der Risiken mit den erwarteten Vorteilen der Investition verglichen.

Risiken von Investitionen in Kredite

Leveraged Loans, Mezzanine-Kredite und Unitranche-Schuldtitel sind größtenteils variabel verzinsliche Instrumente, weshalb das Zinsrisiko minimal ist. Aus Sicht des Kreditnehmers kann ein Anstieg der Zinssätze jedoch die finanzielle Lage des Kreditnehmers beeinträchtigen. Aufgrund des einzigartigen und individuellen Charakters der Verträge, die diese Art von Krediten verbriefen, und der privaten Syndizierung sind die Kredite nicht so leicht zu kaufen oder zu verkaufen wie öffentlich gehandelte Wertpapiere. Auch wenn sich der Kreis der Investoren, die in Kredite investieren, in den letzten Jahren erweitert hat, kann nicht garantiert werden, dass Angebot und Nachfrage im Handel mit Krediten in Zukunft das gleiche Maß an Liquidität bieten werden, das derzeit auf dem Markt herrscht. Darüber hinaus können die Bedingungen der Kredite deren Übertragbarkeit ohne Zustimmung des Kreditnehmers einschränken. Diese Faktoren können sich nachteilig auf den Marktpreis und die Fähigkeit des Fonds auswirken, bestimmte Portfolioinvestitionen zu veräußern. Ein weniger liquider Sekundärmarkt kann es für den Fonds auch schwieriger machen, genaue Bewertungen der hochverzinslichen Kredite in seinem Portfolio zu erhalten.

Beteiligungen

Ein Fonds kann direkt oder indirekt in Kredite investieren, indem er von bestimmten Finanzinstituten Beteiligungen oder Unterbeteiligungen („Beteiligungen“) erwirbt, die das Recht verbriefen, einen Teil des Kapitals und alle Zinsen für diesen Teil des jeweiligen Kredits zu erhalten. Beim Kauf von Beteiligungen steht der Fonds in der Regel nur mit dem verkaufenden Institut in einer vertraglichen Beziehung und nicht mit dem Kreditnehmer. Bei Investitionen in Beteiligungen hat der Fonds in der Regel kein Recht, die Einhaltung der Bedingungen des Kreditvertrags durch den Kreditnehmer direkt durchzusetzen, keine Aufrechnungsrechte gegenüber dem Kreditnehmer und kein Recht auf Einspruch gegen bestimmte Änderungen des Kreditvertrags, denen das verkaufende Institut zugestimmt hat. Darüber hinaus profitiert der Fonds möglicherweise nicht direkt von den Sicherheiten, die den entsprechenden Kredit stützen, unterliegt möglicherweise den Aufrechnungsrechten, die der Kreditnehmer gegenüber dem verkaufenden Institut hat, und unterliegt generell dem Kreditrisiko des verkaufenden Instituts.

Vertrauen in den Kreditschuldner

Die Gesellschaft und die Anlageverwalter haben nicht die Absicht, die Aktivitäten eines Unternehmens zu kontrollieren, das einen Kredit aufgenommen hat, in den ein Fonds investiert hat. Manager von Unternehmen, in deren Kredite ein Fonds investiert hat, können diese Unternehmen auf eine Weise verwalten, die von der Gesellschaft oder den Anlageverwaltern nicht erwartet wird.

Rückgabeanträge

Es kann schwierig sein, Beteiligungen an Krediten schnell zu verkaufen. Dies kann den Wert des Fonds und seine Fähigkeit zur Abwicklung von Rückgabeanträgen beeinträchtigen.

Liquiditätsrisiko

Investitionen in Kredite können illiquide langfristige Investitionen sein, die nicht die Liquiditäts- oder Transparenzeigenschaften aufweisen, die bei anderen Investitionen (z. B. börsennotierten Wertpapieren) häufig anzutreffen sind. Kredit-Obligationen oder andere Finanzwerte, in die der Fonds investieren kann, sind möglicherweise schwer zu verkaufen. Die Liquidität aller Anlagen hängt letztendlich vom Erfolg einer geplanten Realisierungsstrategie ab. Diese Strategien können durch verschiedene Faktoren negativ beeinflusst werden. Es besteht ein Risiko, dass der Fonds nicht in der Lage sein könnte, durch den Verkauf oder die sonstige Veräußerung seiner Anlagen zu attraktiven Preisen, zum geeigneten Zeitpunkt oder als Reaktion auf veränderte Marktbedingungen seine Anlageziele zu erreichen, oder dass es ihm aus anderen Gründen nicht gelingt, eine vorteilhafte Ausstiegsstrategie abzuschließen. Verluste können vor Veräußerungsgewinnen

realisiert werden. Die Rückzahlung des Kapitals und gegebenenfalls die Realisierung von Gewinnen erfolgen in der Regel erst bei einem teilweisen oder vollständigen Verkauf einer Anlage. Die Veräußerung von Anlagen in nicht börsennotierten Unternehmen kann schwierig sein. Der Zeitpunkt und die Rentabilität der Ausstiegsstrategie für Direktanlagen können durch externe Wirtschaftsfaktoren, die außerhalb der Kontrolle des Fonds liegen, negativ beeinflusst werden. Es gibt keinen etablierten Markt für Secondaries, und obwohl in den letzten Jahren ein wachsendes Volumen an Anlagegelegenheiten im Bereich Secondaries zu beobachten war, hat sich kein liquider Markt entwickelt, und es wird nicht erwartet, dass sich ein solcher Markt entwickeln wird.

Bewertungsrisiko

Es kann schwierig sein, geeignete Referenzpreise für nicht börsennotierte Anlagen zu finden. Diese Schwierigkeit kann sich auf die Bewertung des Anlageportfolios auswirken. Bestimmte Anlagen werden auf der Grundlage von Schätzpreisen bewertet und unterliegen daher potenziell größeren Preisunsicherheiten als börsennotierte Wertpapiere.

Nachhaltigkeitsrisiko

Der Fonds hat ökologische und/oder soziale Merkmale (im Sinne von Artikel 8 SFDR). Ein Fonds mit diesen Merkmalen kann infolgedessen ein begrenztes Engagement in einigen Unternehmen, Branchen oder Sektoren haben, und der Fonds kann auf bestimmte Anlagemöglichkeiten verzichten oder bestimmte Beteiligungen veräußern, die nicht den vom Anlageverwalter festgelegten Nachhaltigkeitskriterien entsprechen. Da Anleger unterschiedliche Ansichten darüber haben können, was nachhaltige Anlagen ausmacht, kann der Fonds auch in Unternehmen investieren, die nicht die Überzeugungen und Werte eines bestimmten Anlegers widerspiegeln. Weitere Einzelheiten zu den Nachhaltigkeitsrisiken finden Sie in Anhang II.

Merkmale der Anteilsklassen

Anteilsklassen	Mindestanlage bei Erstzeichnung	Mindestanlage bei Folgezeichnungen	Mindestanlagebestand	Ausgabeaufschlag ²
A	10.000 EUR	5.000 EUR	10.000 EUR	Bis zu 3 %
A1	10.000 EUR	5.000 EUR	10.000 EUR	Bis zu 2 %
C	10.000 EUR	5.000 EUR	10.000 EUR	Entfällt
E	10.000 EUR	5.000 EUR	10.000 EUR	Entfällt
I	5.000.000 EUR	2.500.000 EUR	5.000.000 EUR	Entfällt
IE	5.000.000 EUR	2.500.000 EUR	5.000.000 EUR	Entfällt
IZ	100.000.000 EUR	2.500.000 EUR	100.000.000 EUR	Entfällt
P	10.000 EUR	5.000 EUR	10.000 EUR	Entfällt
X1-X5	5.000.000 EUR	2.500.000 EUR	5.000.000 EUR	Entfällt
Y1-Y5	10.000 EUR	5.000 EUR	10.000 EUR	Entfällt

Anteilsklassen	Managementgebühr ³	Vertriebsgebühr	Performancegebühr	Rückgabegebühr
A	1,20 %	Entfällt	Entfällt	Entfällt
A1	1,20 %	Bis zu 0,55 %	Entfällt	Entfällt
C	0,60 %	Entfällt	Entfällt	Entfällt
E	0,30 %	Entfällt	Entfällt	Entfällt
I	0,00 %	Entfällt	Entfällt	Entfällt
IE	0,30 %	Entfällt	Entfällt	Entfällt
IZ	0,60 %	Entfällt	Entfällt	Entfällt
P	Bis zu 1,20 %	Bis zu 1,00 %	Entfällt	Siehe „Fondsmerkmale – Rückgaben“ oben
X1-X5	Bis zu 0,60 %	Entfällt	Entfällt	Bis zu 5 %
Y1-Y5	Bis zu 1,20 %	Entfällt	Entfällt	Bis zu 5 %

² Der Ausgabeaufschlag wird auf den investierten Gesamtbetrag angewandt. Der Ausgabeaufschlag, der ganz oder teilweise nach Ermessen des Verwaltungsrats erlassen werden kann, steht der Verwaltungsgesellschaft und den Vertriebsstellen zu.

³ Prozentwerte sind mit Bezug auf den Nettoinventarwert des Fonds oder den Nettoinventarwert je Anteil angegeben.

Schroders Capital Semi-Liquid Global Energy Infrastructure

Anlageziel

Ziel des Fonds ist es, durch Investitionen in ein globales Portfolio von Infrastrukturanlagen für erneuerbare Energie und andere auf die Energiewende bezogene Infrastrukturanlagen, von denen angenommen wird, dass sie nachhaltige Investitionen sind, über fünf bis sieben Jahre eine höhere Rendite als 10 % p. a. (vor Abzug der Fondsgebühren*) zu erzielen und den Übergang zu Netto-Null zu unterstützen (durch die Erzeugung und effiziente Nutzung von umweltfreundlicher und kohlenstoffarmer Energie und die Vermeidung von CO₂e).

* Die Zielrendite jeder Anteilsklasse nach Abzug der Gebühren entnehmen Sie bitte der Website von Schroder: <https://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/funds-and-strategies/fund-administration/performance-targets-after-fees/>

Anlagepolitik

Der Fonds wird aktiv verwaltet und investiert sein Vermögen in:

- Infrastrukturanlagen für erneuerbare Energie und andere auf die Energiewende bezogene Infrastrukturanlagen, die nach Ansicht des Anlageverwalters nachhaltige Anlagen sind und zum Umweltziel der Minderung des Klimawandels beitragen (die „nicht börsennotierten Anlagen“);
- börsennotierte Aktien, die aus Liquiditätsgründen gehalten werden, die nach Ansicht von Schroder Investment Management Limited („der Unteranlageverwalter“) nachhaltige Investitionen sind und die zum Umweltziel der Minderung des Klimawandels beitragen können oder nicht (die „börsennotierten Aktien“); und
- andere Investitionen, die der Anlageverwalter und der Unteranlageverwalter nach ihren Nachhaltigkeitskriterien für neutral halten. Dazu können unter anderem Derivate zu Absicherungszwecken, Barmittel und Geldmarktanlagen gehören, die mit dem Ziel eingesetzt werden, das Risiko zu verringern oder den Fonds effizienter zu verwalten.

Der Fonds investiert weltweit, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf dem Vereinigten Königreich, dem EWR und den USA liegt.

Der Fonds investiert direkt oder indirekt über Basisfonds, die vom Anlageverwalter oder anderen Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen von Schroders plc verwaltet werden.

Der Fonds ist eine Impact-Strategie. Als solcher wendet er sehr selektive Anlagekriterien an und sein Anlageprozess ist an den Operating Principles for Impact Management ausgerichtet, was bedeutet, dass eine Bewertung der Auswirkungen in die einzelnen Schritte des Anlageprozesses eingebettet ist. Für alle nicht börsennotierten Anlagen des Fonds gilt dieser Rahmen.

Hinsichtlich der nicht börsennotierten Anlagen wird der Anlageverwalter Unternehmen aus einem Universum zulässiger Unternehmen auswählen, bei denen bestimmt wurde, dass sie die Impact-Kriterien des Anlageverwalters erfüllen. Die Impact-Kriterien umfassen eine Bewertung des

Beitrags eines Unternehmens zum Umweltziel der Eindämmung des Klimawandels sowie die Beurteilung der Auswirkungen des Unternehmens durch den Anlageverwalter über sein eigenes Impact-Investment-Management-Rahmenwerk und Tools (einschließlich einer Impact-Scorecard).

Der Fonds zielt auf nicht börsennotierte Anlagen ab, die zur Verwirklichung der folgenden gemeinsamen Ziele beitragen:

- höhere Gesamtrendite des Portfolios als 10 % pro Jahr (das „Finanzziel“); und
- positive ökologische Auswirkungen durch die Minderung des Klimawandels mithilfe von Beiträgen zur Energiewende und der Entwicklung zu Netto-Null (durch die Erzeugung und effiziente Nutzung von umweltfreundlicher und kohlenstoffarmer Energie und die Vermeidung von CO₂) (das „Umweltziel“). Das Umweltziel des Portfolios wird in erster Linie an der Erzeugung von umweltfreundlicher und kohlenstoffarmer Energie und/oder der Vermeidung von CO₂ sowie an anderen Kennzahlen gemessen, die für jeweiligen Vermögenswerte angemessen sein können.

Die folgenden Beschränkungen beziehen sich auf nicht börsennotierte Anlagen. Der Fonds kann wie folgt investieren:

- bis zu 50 % seines Vermögens in Photovoltaikanlagen;
- bis zu 50 % seines Vermögens in Onshore- und Offshore-Windkraftanlagen;
- bis zu 50 % seines Vermögens in Infrastrukturanlagen für erneuerbare Energie und andere auf die Energiewende bezogene Infrastrukturanlagen, einschließlich unter anderem direkter und/oder indirekter Investitionen in die folgenden Anlagen:
 - Bioenergie-Anlagen,
 - Wasserkraft,
 - geothermische Stromerzeugung,
 - große Batteriespeicher,
 - Wasserstoffanlagen,
 - Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge,
 - mit erneuerbarer Energie betriebene, kohlenstoffarme oder elektrische Heizungen für Privathaushalte und Unternehmen, und
 - sonstige auf den Wechsel zu erneuerbaren Energien ausgerichtete Infrastrukturanlagen, wie vom Anlageverwalter festgelegt;
- bis zu 30 % seines Vermögens in Anlagen, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs Entwicklungs- oder Baurisiken unterliegen und noch nicht in die Betriebsphase eingetreten sind; und
- bis zu 30 % seines Vermögens in nicht börsennotierte Anlagen, die sich in Ländern außerhalb des Vereinigten Königreichs, des EWR und der USA befinden.

Der Fonds kann außerdem bis zu 20 % seines Vermögens (direkt und/oder indirekt) in liquide Mittel (einschließlich Barmitteln und Geldmarktfonds sowie in OECD-Ländern börsennotierten Aktien, die nach Ansicht des Unteranlageverwalters nachhaltige Anlagen sind, und sonstige an liquiden Börsen notierte und gehandelte Vermögenswerte), Währungen, Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich Fonds der Schroders Group) und Optionsscheine in allen Regionen oder Branchen investieren, um einen angemessenen Liquiditätsgrad aufrechtzuerhalten und überschüssige Barmittel bis zur Anlage in den oben beschriebenen Vermögenswerten zu verwalten. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass diese Vermögenswerte von Anlageverwaltern außerhalb der Schroders Group investiert werden können.

Der Fonds kann entweder Mehrheitsbeteiligungen (50 % oder mehr) bzw. Beteiligungen als alleiniger Gesellschafter (100 %) eingehen oder sich an Joint Ventures beteiligen oder Minderheitsanteile (weniger als 50 %) erwerben, sofern angemessene Rechte zur Mitbestimmung gewährleistet sind.

Der Fonds investiert weder direkt noch indirekt in bestimmte Aktivitäten, Branchen oder Emittentengruppen oberhalb der Grenzen, die unter „Angaben zur Nachhaltigkeit“ auf der Website des Fonds unter <https://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/fund-centre> aufgeführt sind.

Der Fonds investiert in Anlagen, die gemäß den Ratingkriterien des Anlageverwalters oder Unteranlageverwalters keine wesentlichen negativen ökologischen oder sozialen Beeinträchtigungen verursachen und über Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung verfügen (weitere Einzelheiten finden Sie im Abschnitt „Merkmale des Fonds“).

Hinsichtlich der nicht börsennotierten Anlagen ist der Anlageverwalter bestrebt, einen Mindeststandard für gute Unternehmensführung in Bezug auf Managementstrukturen, Einhaltung der relevanten Steuervorschriften, Mitarbeiterbeziehungen, Vergütung und Vermeidung von Bestechung und Korruption sicherzustellen, indem er mit Stakeholdern in Dialog tritt oder vertragliche Verpflichtungen von den wichtigsten Dienstleistern verlangt, die an den Geschäften und der Verwaltung der Zweckgesellschaften (Special Purpose Vehicles, „SPVs“) beteiligt sind, in die der Fonds investiert. Der Umfang, in dem dies möglich sein wird, hängt jedoch von der Struktur der Anlage und der Art der Beziehung zu ihren wichtigsten Dienstleistern ab.

Die Kapazität des Fonds ist möglicherweise begrenzt, so dass der Fonds oder einige seiner Anteilklassen für neue Zeichnungen oder Umschichtungen in den Fonds bzw. in die jeweilige Klasse geschlossen werden können (s. Abschnitt 2.3. „Beschränkungen in Bezug auf Zeichnungen oder Umschichtungen in bestimmte Fonds oder Klassen“).

Weitere Informationen zu den Anlagebeschränkungen

Der Fonds kann bis zu 100 % seines Gesamtnettovermögens in nicht börsennotierte Anlagen investieren. Allerdings dürfen nicht mehr als der höhere Wert von 50 Mio. USD oder 10 % seines gesamten Nettovermögens in einzelne Vermögenswerte oder Anlagen investiert werden, wovon

Anlagen in Investmentfonds, die der Anlageverwalter verwaltet oder in die er investiert (ein „Schroders Greencoat Fonds“) ausgenommen sind.

Der Fonds kann bis zum höheren Wert von 150 Mio. USD oder 30 % seines Gesamtnettovermögens in einen einzelnen Schroders Greencoat Fonds investieren.

Die vorstehenden Anlagebeschränkungen (einschließlich der Anlagebeschränkungen im Rahmen der Anlagepolitik) werden zum Zeitpunkt der Anlage oder, im Hinblick auf eine Anlage in einem Schroders Greencoat Fonds, zu dem Zeitpunkt gemessen, zu dem der Fonds eine bindende Verpflichtung gegenüber diesem Fonds eingeht. Ferner werden alle Anlagebeschränkungen (einschließlich der Anlagebeschränkungen im Rahmen der Anlagepolitik) summiert auf Basis des Durchschau-Prinzips berechnet, mit der Maßgabe, dass in Bezug auf Anlagen, die zum Zeitpunkt der Zusage des Fonds indirekt über einen anderen Schroders Greencoat Fonds gehalten werden, nur der Anteil des Fonds als Anleger in diesem Schroders Greencoat Fonds auf Zusagebasis zu berücksichtigen ist (also nicht der gesamte Betrag, den dieser Schroders Greencoat Fonds in solche Anlagen investiert).

Die vorstehenden Beschränkungen bezüglich der Konzentration von Anlagen gelten nicht während der „Anlaufphase“. Die „Anlaufphase“ ist definiert als die ersten 24 Monate nach dem Auflegungsdatum des Fonds. Der Verwaltungsrat kann entscheiden, die Anlaufphase zu verkürzen. Der Fonds kann deshalb während der Anlaufphase einem größeren Konzentrationsrisiko in Bezug auf die zugrunde liegenden Anlagen unterliegen.

Das Engagement in Privatmarktanlagen wird im Laufe der Zeit in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit und Ausführungsgeschwindigkeit geeigneter Anlagegelegenheiten aufgebaut. Das könnte bedeuten, dass die Allokation in Infrastrukturanlagen für erneuerbare Energien und auf die Energiewende ausgerichteten Infrastrukturanlagen geringer sein könnte als das langfristige Allokationsziel. Infolgedessen kann die Allokation in Zahlungsmitteln, Zahlungsmitteläquivalenten und anderen liquiden Vermögenswerten während der Anlaufphase die langfristigen Ziele überschreiten.

Umstände, unter denen der Fonds Fremdfinanzierungen nutzen darf, sowie Arten und Quellen zulässiger Fremdmittel

Der Fonds wird voraussichtlich Zugang zu einer Kreditfazilität von bis zu 30 % des Nettoinventarwerts haben, um die effiziente Verwaltung des Fonds zu unterstützen, auch durch Unterstützung des Fonds bei der Bewältigung von Zeiten intensiver Marktbelastung, wenn die Ausschüttungen der dem Anlageportfolio zugrunde liegenden Unternehmen auf ein so geringes Niveau sinken, dass der Fonds die Kapitalabrufe in Bezug auf Verpflichtungen aus dem zugrunde liegenden Portfolio nicht mehr erfüllen kann. Die Kreditfazilität würde genutzt, um zu vermeiden, dass der Fonds gezwungen ist, zur Erfüllung dieser Kapitalabrufe Vermögenswerte zu verkaufen. Der Fonds kann auch Fremdfinanzierung einsetzen, um den Betrag zu erhöhen, den er in eine bestimmte Anlage investieren kann. Die Vermögenswerte des Fonds können als Sicherheiten im Zusammenhang mit der Kreditfazilität verwendet werden. Bei Verwendung der Kreditfazilität fallen die üblichen Bereitstellungsgebühren und zusätzliche Kosten für alle abgerufenen Beträge an.

Maximale Hebelwirkung

Methode zur Berechnung des Engagements	Fremdkapitalquote
„Bruttofremdkapitalquote“	300 %
„Commitment-Fremdkapitalquote“	175 %

Merkmale des Fonds

Fondswährung	USD
Anlageverwalter	Schroders Greencoat LLP
Handelshäufigkeit	Unter normalen Umständen gelten für den Fonds die nachstehend aufgeführte Handelshäufigkeit und Handelsschlusszeit. Der Verwaltungsrat kann jedoch nach seinem Ermessen beschließen, für einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten keine Rückgabe und/oder Zeichnungen anzunehmen, wenn dies nach seiner Ansicht im Interesse der bestehenden Anteilsinhaber liegt. In jedem Fall findet während eines Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil gemäß vorstehender Definition in Abschnitt 2.7 „Aussetzung oder Verschiebung“ ausgesetzt ist, keine Ausgabe oder Rückgabe von Anteilen statt. Falls die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil für zwölf Monate ausgesetzt wurde, kann der Verwaltungsrat beschließen, zur Bewältigung außergewöhnlicher Umstände (z. B. in Phasen außergewöhnlicher Markt- und Wirtschaftsbedingungen) oder bei Umständen, die nach Ansicht des Verwaltungsrats die Anwendung eines Sonder-Handelsverfahrens (gemäß Definition in Abschnitt 2.6 „Sonder-Handelsverfahren“) rechtfertigen, im Interesse der bestehenden Anteilsinhaber zusätzliche Maßnahmen einzuführen. Diese Maßnahmen sind nur vorübergehender Natur und sollten aufgehoben werden, sobald sich die Umstände normalisiert haben oder die Anwendung des Sonder-Handelsverfahrens nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht mehr erforderlich ist. Falls der Verwaltungsrat die Anwendung des Sonder-Handelsverfahrens beschließen sollte, werden die Anteilsinhaber rechtzeitig informiert. Anteilsinhaber, die vor einer solchen Ankündigung einen Antrag auf Rückgabe von Anteilen gestellt haben, können ihren Antrag zurückziehen. Wird der Rückgabeantrag nicht zurückgezogen, so wird die Rückgabe auf den ersten Bewertungstag nach Beendigung der Aussetzung der Nettoinventarwert-Berechnung beziehungsweise zum Secondary-Value-Transaktionspreis auf den Sonder-Rückgabetag (gemäß Definition in Abschnitt 2.6 „Sonder-Handelsverfahren“) verschoben. Eine Mitteilung über die Aussetzung wird gemäß den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften veröffentlicht.
Handelstag	Für Zeichnungen: der letzte Geschäftstag in jedem Kalendermonat Für Rückgaben: der jeweils letzte Geschäftstag im März, Juni, September und Dezember
Handelsschlusszeit ¹	Für Zeichnungen: 13:00 Uhr Ortszeit Luxemburg, fünf Geschäftstage vor einem Handelstag Für Rückgaben: 13:00 Uhr Ortszeit Luxemburg, 90 Kalendertage vor einem Handelstag
Berechnungstag	Der letzte Geschäftstag in jedem Kalendermonat
Verfügbarkeit des Nettoinventarwerts je Anteil	Der Nettoinventarwert je Anteil ist in der Regel 20 Geschäftstage nach dem entsprechenden Handelstag verfügbar. Für die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil verwendet die Gesellschaft die neuesten verfügbaren Informationen, die häufig nicht mit einem Handelstag zusammenfallen und wahrscheinlich von den Informationen abweichen, die später für die Erstellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft zur Verfügung stehen. Die Gesellschaft wird die an einem Handelstag veröffentlichten Nettoinventarwerte infolge nachträglich veröffentlichter geprüfter Abschlüsse nicht rückwirkend anpassen.
Abrechnungszeitraum für Zeichnungs- und Rückgabeerlöse ²	Für Zeichnungen: innerhalb von 22 Geschäftstagen nach dem entsprechenden Handelstag Für Rückgaben: innerhalb von zwei Geschäftstagen nach der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil

¹ Bitte beachten Sie, dass die oben genannte Handelsschlusszeit für Rückgaben nicht für von der Schroder Group bereitgestelltes Startkapital gilt.

² Bei Antragstellung über eine Vertriebsstelle können unterschiedliche Zeichnungs- und Rückgabeverfahren zur Anwendung kommen.

Rückgaben	Die Nettorückgaben (die für ein bestimmtes Quartal eingegangenen Rückgabanträge, saldiert mit den in diesem Quartal eingegangenen oder aus dem Vorquartal übertragenen Zeichnungen) sind an jedem Handelstag auf 5 % des Fonds-Nettoinventarwerts zum maßgeblichen Berechnungstag am Ende des vorausgegangenen Quartals begrenzt. Wenn die Rückgabanträge an einem Handelstag über 5 % liegen, werden diese anteilig bearbeitet. Die Anleger werden über alle Rückgaben informiert, die zum jeweiligen Erfüllungstag nicht bearbeitet wurden. Rückgabanträge, die an einem Handelstag nicht bearbeitet wurden, werden auf den nächsten Handelstag verschoben, sofern sie nicht vom Anleger storniert werden. Es werden keine Zinsen auf erhaltene Zahlungen im Zusammenhang mit Anträgen gezahlt, die gemäß diesem Artikel aufgeschoben werden. Die oben genannte 5%-Grenze kann nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft auf die nächste Prozentzahl abgerundet werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann an jedem Handelstag auf die 5%-Grenze für Nettorückgaben verzichten oder diese erhöhen, wenn sie feststellt, dass ausreichend verfügbare Liquidität vorhanden ist. Nach dem Ermessen des Verwaltungsrats kann bisweilen eine Rückgabegebühr von bis zu 5 % erhoben werden, die an den Fonds zu zahlen ist, für den Fall, dass der Fonds Anlagenverkäufe auf dem Sekundärmarkt zu einem Spread tätigen müsste, um Rückgabanträge zu erfüllen, zum Nachteil der übrigen Anteilsinhaber. Diese Rückgabegebühr wird unter Berücksichtigung des Spreads festgesetzt, und Anteilsinhaber, die einen Antrag auf Rückgabe von Anteilen eingereicht haben, werden rechtzeitig über die geltende Rückgabegebühr informiert. Für P-Aktien wird für alle Rückgaben innerhalb von drei Jahren ab Zeichnungsdatum eine Rückgabegebühr von 3 % erhoben, die an den Fonds zu zahlen ist. Am dritten Jahrestag der Zeichnung wird die Richtlinie über die Rückgabegebühr für die P-Anteile geändert, um sie an die Richtlinie über die Rückgabegebühr für die anderen Anteilsklassen des Fonds anzupassen. Dies bedeutet, dass nach Ablauf von drei Jahren seit Zeichnung nach Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder von Zeit zu Zeit eine Rückgabegebühr von bis zu 5 % an den Fonds zu entrichten sein kann. Anteilsinhaber, die einen Antrag auf Rückgabe von Anteilen gestellt haben, werden rechtzeitig über die anfallende Rückgabegebühr informiert.
Profil des typischen Anlegers	Der Fonds ist für Anleger mit einem längerfristigen Anlagehorizont geeignet, denen langfristige Renditen wichtiger sind als kurzfristige Verluste. Der Anleger verfügt über Risikotoleranz und Vermögen in ausreichender Höhe, um potenzielle Verluste im Zusammenhang mit Investitionen in illiquide Anlagen wie Infrastruktur hinnehmen zu können, die maximal dem gesamten investierten Betrag entsprechen können. Der Fonds ist für professionelle Anleger gedacht. Der Fonds ist nicht für Kleinanleger gedacht, es sei denn, diese werden von einem professionellen Anlageberater beraten oder sind versierte Anleger. Als versiert gelten Anleger, die: a) die Strategie, die Eigenschaften und die Risiken des Fonds verstehen und somit eine fundierte Anlageentscheidung treffen können; und b) das Liquiditätsprofil dieses Fonds verstehen und bereit und in der Lage sind, potenzielle Phasen von Illiquidität zu akzeptieren
Performancegebühr	Entfällt
Nachhaltigkeitskriterien	Der Anlageverwalter und der Unteranlageverwalter wenden bei der Auswahl der Anlagen für den Teilfonds Nachhaltigkeitskriterien an. Das nachhaltige Anlageziel des Fonds besteht darin, einen Beitrag zum Umweltziel des Klimaschutzes zu leisten, indem er in ein globales Portfolio aus Infrastrukturinvestitionen für erneuerbare und andere Energiequellen, die den Übergang zu Netto-Null unterstützen, investiert, die nach Ansicht des Anlageverwalters nachhaltige Investitionen sind. Bei den nicht börsennotierten Anlagen führt der Anlageverwalter durch die Erstellung einer proprietären Impact-Scorecard eine detaillierte Impact-Bewertung der Investition durch, um Unternehmen zu ermitteln, die zum Umweltziel des Klimaschutzes beitragen. Der Anlageverwalter berücksichtigt verschiedene Aspekte der Auswirkungen, wie z. B.: zu welchem Ergebnis das Unternehmen beiträgt; wem das Ergebnis dient (z. B. den relevanten Stakeholdern oder der Branche); eine Bewertung unseres erwarteten Beitrags (einschließlich des Einflusses und der Mitwirkung von Schroders); und die Berücksichtigung von Impact-Risiken. Die Bewertung umfasst in der Regel Leistungsindikatoren (KPIs), anhand derer die Auswirkungen im Laufe der Zeit verfolgt werden können. Die Investition und die Impact-Scorecard werden anschließend von der Impact Assessment Group (IAG) von Schroders validiert und genehmigt, damit das Unternehmen für die Aufnahme in das investierbare Universum des Fonds infrage kommt. Bestimmte Anlagentypen, einschließlich Teilfonds und Vermögenswerte in Technologien, bei denen die Auswirkungen weitgehend homogen sind, können von der IAG vorab genehmigt werden. Andere Investitionen bedürfen im Einzelfall einer Vorabgenehmigung. Die IAG besteht aus Mitgliedern des Teams für Impact- und nachhaltige Anlagen bei Schroders sowie aus Mitgliedern des Anlageteams.

Der Fonds kann auch bis zu 20 % seines Vermögens in börsennotierte Aktien investieren, die zu Liquiditätszwecken gehalten werden und die nach Ansicht des Untermanagerverwalters nachhaltige Investitionen sind. Bei börsennotierten Aktien ist eine nachhaltige Investition eine Investition in ein Unternehmen, dessen Nettoumsatz den Daten des proprietären Tools von Schroders zufolge zu mindestens 50 % mit einem oder mehreren der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („SDGs der Vereinten Nationen“) im Einklang steht. Die börsennotierten Aktien können zum Umweltziel des Klimaschutzes beitragen oder nicht, sie sollen jedoch zu Aktivitäten beitragen, von denen der Untermanagerverwalter erwartet, dass sie ein oder mehrere der UN-SDGs durch positive Beiträge zu ökologischen und sozialen Entwicklungsthemen fördern.

Ferner kann der Fonds sein Vermögen in Anlagen investieren, die der Anlageverwalter und der Untermanagerverwalter nach ihren Nachhaltigkeitskriterien als neutral einstufen.

Der Anlageverwalter (in Bezug auf die nicht börsennotierten Anlagen) und der Untermanagerverwalter (in Bezug auf die börsennotierten Aktien) sind bestrebt, sicherzustellen, dass der Fonds keinem nachhaltigen Anlageziel erheblich schadet. Der Fonds unterliegt Ausschlüssen, zu denen auch Unternehmen gehören, die auf der von Schroders geführten Liste der Verstöße gegen „globale Normen“ stehen. Des Weiteren übt der Anlageverwalter folgende Aufgaben aus: er (i) berücksichtigt und verwaltet die Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen für den Fonds, (ii) prüft und verwaltet die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAIs“), (iii) mindert die Auswirkungen von PAIs durch die Umsetzung der ESG-Richtlinie des Anlageverwalters (die für den Fonds gilt), (iv) bewertet die Investitionen anhand von Ratingkriterien, die darauf abzielen, die Wirkungsabsicht, den Beitrag und den Bewertungsrahmen für Investitionen zu erfassen, und (v) bewertet die Konformität mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (die „Mindestschutzstandards“). Darüber hinaus müssen die Unternehmen, in die der Fonds investiert, (und wichtige Dienstleister, bei denen der Anlageverwalter eine ausreichende Kontrolle oder einen ausreichenden Einfluss ausübt und soweit relevant) Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, die vom Anlageverwalter kontinuierlich bewertet und überwacht werden. In Bezug auf die börsennotierten Aktien berücksichtigt der Untermanagerverwalter die PAIs durch die Festlegung expliziter Investitionsgrenzwerte, die Aufrechterhaltung aktiven Eigentums und die Verbesserung der PAI-Datenabdeckung.

Es gibt mehrere verbindliche Elemente der Anlagestrategie, die im Anlageprozess kontinuierlich umgesetzt werden, um das nachhaltige Investitionsziel zu erreichen, darunter: (a) Investition nur in Anlagen, die gemäß der Anlagestrategie zulässig sind, (b) Anwendung der Anlageausschlüsse, (c) Bewertung des Grundsatzes „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“, (d) Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, (e) Bewertung der Taxonomie-Konformität und (f) Mitwirkung.

Der Anlageverwalter und der Untermanagerverwalter sind dafür verantwortlich zu bestimmen, ob eine nicht börsennotierte Anlage oder eine Investition in börsennotierte Aktien die Kriterien einer nachhaltigen Investition erfüllt.

Nicht börsennotierte Anlagen

Der Anlageverwalter verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels durch die nicht börsennotierten Anlagen im Fonds zu überwachen:

Erzeugte erneuerbare Energie (GWh)

Treibhausgasemissionen (Scope 1, Scope 2, Scope 3) (Tonnen CO₂e)

Vermiedener CO₂-Ausstoß (in Tonnen CO₂)

Äquivalente Anzahl der mit Strom versorgten oder beheizten Häuser

Die Drittanbieter von Betriebs- und Wartungsdienstleistungen („O&M“), die der Fonds in Bezug auf seine nicht börsennotierten Anlagen oder seine Zweckgesellschaften („SPVs“) einsetzt, berichten regelmäßig an den Anlageverwalter anhand einer Reihe von Standard-Leistungsindikatoren („KPIs“) und qualitativen Faktoren, wie die Einhaltung relevanter Gesetze und Vorschriften durch Gesundheitsschutz- und Sicherheitsbestimmungen, die Mitwirkung in den lokalen Gemeinschaften und das Management von Lebensräumen, sofern relevant. Diese KPIs werden jährlich im ESG-Bericht des Fonds offengelegt.

Daten zu Leistungskennzahlen (KPIs) werden direkt von den Zweckgesellschaften (SPVs) bezogen und bei Bedarf durch externe Fachberater wie Umweltberater ergänzt.

Indikatoren für den CO₂-Fußabdruck werden gemäß dem branchenüblichen Greenhouse Gas (GHG) Protocol auf Grundlage eines Ansatzes zur Kontrolle von Kapitalbeteiligungen gemessen. Das bedeutet, dass die Emissionen aus dem Geschäftsbetrieb des Fonds entsprechend der Eigentumsbeteiligung des Fonds oder der seiner Anlage gewichtet werden. Die CO₂-Einsparungen und Messzahlen zu Kohlenstoffäquivalenten werden gemessen, indem die Umrechnungsfaktoren des britischen Ministeriums für Umwelt, Ernährung und Angelegenheiten des ländlichen Raums (DEFRA), der britischen Energieaufsichtsbehörde (OFGEM) oder anderen maßgeblichen Behörden in Bezug auf eine bestimmte Region auf die erzeugten erneuerbaren Energien angewendet werden. Die Nachhaltigkeitsindikatoren werden jährlich überprüft, um sicherzustellen, dass der Anlageverwalter die Transparenz in ESG-Belangen weiterhin verbessert.

In einigen Fällen muss der Anlageverwalter möglicherweise auf Schätzungen oder Ersatzdaten zurückgreifen. Wenn Datenschätzungen genutzt werden, machen diese in der Regel nur eine Minderheit der verwendeten Daten aus und beruhen auf angemessenen Annahmen sowie geeigneten Vergleichsdaten. Der Anlageverwalter geht bei der Verwendung von Datenschätzungen oder Ersatzdaten umsichtig vor. Da die Nutzung solcher Daten von Fall zu Fall unterschiedlich sein wird, ist es nicht möglich, den Anteil der Datenschätzungen anzugeben.

Im Rahmen des Due-Diligence-Prozesses für Anlagen beauftragt der Anlageverwalter in der Regel professionelle Dritte mit der Prüfung einer Reihe von Fragen, einschließlich ESG-Erwägungen. Der Anlageverwalter ist bestrebt, mit allen für die nicht börsennotierten Anlagen relevanten Stakeholdern zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass sich diese Investitionen in auf die Energiewende ausgerichtete Infrastruktur (einschließlich erneuerbare Energie) positiv auf die Gemeinschaften, in denen sie tätig sind, auswirken.

Börsennotierte Aktien:

Bei börsennotierten Aktien ist eine nachhaltige Investition eine Investition in ein Unternehmen, dessen Nettoumsatz zu mindestens 50 % mit einem oder mehreren SDGs der Vereinten Nationen im Einklang steht. Darüber hinaus investiert der Unteranlageverwalter nur über börsennotierte Aktien in Unternehmen, die an Börsen in OECD-Ländern notiert sind. Weitere Auswahlkriterien können (unter anderem) sein:

Wertpapiere, die im Vergleich zum MSCI World Index ein niedriges Beta aufweisen; und

Wertpapiere, die sehr liquide sind, sodass ein hoher Anteil des Portfolios in weniger als drei Tagen zurückgegeben werden kann.

Weitere Informationen zum nachhaltigen Anlageziel des Fonds sind in Anhang IV in Übereinstimmung mit der Offenlegungsverordnung (SFDR) und der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission angegeben.

Besondere Risikohinweise

Da der Fonds in Private Equity investiert, sollten sich die Anteilsinhaber der damit verbundenen Risiken und Sonderfaktoren dieser Anlageklasse bewusst sein, die nicht mit Anlagen in traditionellen börsennotierten Instrumenten verbunden sind.

Ungeachtet der in Anlage II dargelegten Anlagerisiken wird auf die folgenden spezifischen Risiken hingewiesen:

Gesetzliche, aufsichtsrechtliche und politische Risiken des Marktes für erneuerbare Energien

Der Sektor der erneuerbaren Energien ist stark reguliert und hängt von politischer und staatlicher Unterstützung ab. Die Akteure des Sektors unterliegen in Bezug auf nahezu jeden Aspekt ihrer Tätigkeit einer umfangreichen Regulierung, einschließlich der Regulierung des Baus, der Wartung, des Betriebs und der Stilllegung von Anlagen, Umweltschutzvorschriften, Sicherheitsvorschriften, arbeitsrechtlichen Vorschriften, Handelsvorschriften und der Regulierung der Bedingungen, zu denen sie ihre Erzeugungsleistung und ihre Dienstleistungen betreiben und verkaufen können. Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von zahlreichen Regierungsstellen und Behörden durch verwaltungs-, zivil- und strafrechtliche Sanktionen durchgesetzt. Unvorhergesehene oder rückwirkende Änderungen des geltenden gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen und politischen Rahmens oder der bereitgestellten Unterstützung gleich aus welchem Grund könnten die Geschäftstätigkeit und die finanzielle Performance des Fonds und seiner Anlagen erheblich beeinträchtigen.

Darüber hinaus stützen sich die meisten Infrastrukturanlagen für erneuerbare Energien auf Unterstützung durch ein staatlich beaufsichtigtes oder finanziertes Programm. Angesichts des anhaltenden Rückgangs der Kosten für Geräte für die Generierung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen haben Regierungen in der Regel ihre Vorschriften zur Unterstützung des Sektors erneuerbarer Energien gelegentlich überarbeitet, wobei die Leistungen reduziert wurden, die neuen Projekten zur Erzeugung erneuerbarer Energien zur Verfügung stehen. Um das Vertrauen der Investoren zu wahren, ist in den meisten Programmen jedoch ein Grandfathering-Grundsatz vorgesehen, der sicherstellt, dass die bereits gewährten Zuwendungen für betriebliche Projekte während der gesamten Laufzeit des Projekts von zukünftigen staatlichen oder aufsichtsrechtlichen Änderungen ausgenommen sind.

Alle Konzessionen, die von einer staatlichen Stelle für eine Infrastrukturanlage erteilt werden, unterliegen besonderen Risiken, einschließlich des Risikos, dass eine staatliche Stelle hoheitliche Rechte ausübt und Maßnahmen ergreift, die den Rechten des Fonds oder seiner Anlagen im Rahmen der jeweiligen Konzessionsvereinbarung zuwiderlaufen. Es kann nicht garantiert werden, dass die Regierungsbehörde keine Gesetze erlässt, Verordnungen auferlegt oder geltende Gesetze oder Verordnungen ändert oder in einer Weise entgegen dem Gesetz handelt, die die Geschäftstätigkeit der Anlagen des Fonds wesentlich und nachteilig beeinflussen würde.

Extreme Marktvolatilität könnte zu umfangreichen und bisher nicht bekannten staatlichen Interventionen an den Finanz- oder Energiemärkten führen. Solche Maßnahmen können in Notfällen umgesetzt werden und neue Vorschriften oder Steuern einführen, deren Umfang, Anwendung und Dauer unklar sein können. Es ist nicht möglich, die Auswirkungen eines solchen Eingriffs und/oder einer erhöhten Regulierung auf die Erfüllung der Anlagestrategie vorherzusagen.

Risiko einer geringeren Generierungsleistung

Das Geschäftsmodell vieler Anlagen des Fonds ist abhängig von der Menge der erzeugten, gespeicherten oder anderweitig eingebundenen Energie (Strom oder Wärme). Es besteht das Risiko, dass die ausgegebene Menge nicht dem erwarteten Niveau entspricht, was zu Verlusten führen kann. Gründe für eine geringere Leistung als erwartet sind unter anderem:

- Probleme im Zusammenhang mit der Zulassung oder dem Bau einer Anlage, die dazu führen, dass die Anlage nie die erwartete Menge des Outputs (oder in einigen Fällen überhaupt einen Output) liefert
- Unter den Erwartungen liegende meteorologische Bedingungen (z. B. geringere Windgeschwindigkeit oder Sonneneinstrahlung) oder Probleme mit der Beschaffung und den Preisen von Brennstoffen bei Kraftwerken mit Befeuerung aus erneuerbaren Quellen
- Abweichung der Kosten für technische Konstruktion, der Lebensdauer und des Lebenszyklus der verwendeten Technologie von den Erwartungen und mit der Gefahr einer verringerten Verfügbarkeit, verminderter Leistung oder Preisvolatilität, oder unzureichende Betriebstätigkeit und Wartung einer Anlage, um die laufende erwartete Generierung sicherzustellen
- Probleme durch die Unmöglichkeit, den erzeugten Strom in ein Netzwerk und/oder Übertragungsnetz einzuspeisen, einschließlich Netzsperrungen und -einschränkungen
- Schließung oder Verringerung der Leistungsabgabe von Anlagen aufgrund von politischen Veränderungen, die auf Umschwünge in der öffentlichen Einstellung und/oder branchenspezifische rechtliche und regulatorische Kontrollen zurückzuführen sind
- Unterbrechung der Stromerzeugung aufgrund von Diebstahl, unbefugtem Betreten, Cyberangriffen oder anderen invasiven Maßnahmen sowie andere eigentumsbezogene Risiken im Zusammenhang mit den Rechtsansprüchen an den Standorten, an denen sich die Anlagen des Fonds befinden oder befinden werden.

Auf der Ebene der einzelnen Anlagen könnte dies negative Auswirkungen auf die Renditen haben, was jedoch durch ein Portfolio aus Anlagen gemindert werden kann.

Risiko einer geringeren wirtschaftlichen Rentabilität des Verkaufs von Strom und/oder Dienstleistungen

Das Geschäftsmodell vieler Anlagen des Fonds hängt von Einnahmen aus dem Verkauf oder der Bereitstellung von Rohstoffen (häufig Strom) und/oder Dienstleistungen ab. Der Preis, der für diese Rohstoffe und/oder Dienstleistungen festgelegt wird, hängt von verschiedenen Faktoren ab, darunter insbesondere staatliche Tarife oder Gebührenrahmen, bilaterale Vereinbarungen oder Marktpreise (oder eine Kombination von Faktoren). Es besteht das Risiko, dass die Einnahmen aus der Produktion dieser Rohstoffe und/oder Dienstleistungen nicht dem erwarteten Niveau entsprechen, was zu Verlusten führen kann.

Mögliche Gründe für eine verringerte wirtschaftliche Rentabilität des Verkaufs von Strom (im Verhältnis zu den Erwartungen) sind unter anderem:

- Strompreisvolatilität im Allgemeinen, insbesondere wenn Projekte für erneuerbare Energien auf Händlerbasis ohne Subvention erworben werden oder wenn die entsprechende Subventionszeit abgelaufen ist. Von besonderer Bedeutung für erneuerbare Energien ist die Möglichkeit der Kannibalisierung, bei der die zunehmende Durchdringung des Energiemixes durch erneuerbare Energien deflationäre Wirkung auf die Marktpreise von Strom haben kann (da sie geringe oder keine Grenzkosten aufweisen), im Vergleich zur erwarteten Entwicklung im Laufe der Zeit.
- Rückwirkende Änderungen an Förderprogrammen oder der Befreiung von Abgaben, die zu einer Aufhebung der „Grandfathering“-Bestimmungen und zu niedrigeren Preisen für Strom und/oder erbrachte Dienstleistungen oder erwarteten Förderprogrammen führen (in einigen Fällen möglicherweise bis auf null).
- Staatliche Interventionen, die umfangreich sein können und den Betrieb der Wholesale-Rohstoffmärkte unterbrechen und/oder den Preis bestimmter Rohstoffe oder von Strom begrenzen.

Risiko zusätzlicher Kosten in Verbindung mit den Anlagen des Fonds

Angesichts der unflexiblen Geschäftsmodelle vieler Anlagen des Fonds kann die Fähigkeit zur Übernahme wesentlicher zusätzlicher Kosten (über die vom Anlageverwalter budgetierten und übernommenen Kosten hinaus) erhebliche negative Auswirkungen auf die Performance des Fonds haben. Gründe für zusätzliche Kosten in Verbindung mit den Anlagen des Teilfonds sind unter anderem:

- Abhängigkeit von globalen oder lokalen Rohstoffpreisen (einschließlich Gas). Der Fonds kann in Anlagen investieren, deren Produkt-Inputkosten von globalen oder lokalen Rohstoff- oder Lebensmittelpreisen abhängig sind. Falls diese steigen, steigen auch die Kosten der Anlage (soweit der Anstieg nicht abgesichert ist).
- Anlagen für die Generierung erneuerbarer Energien benötigen eine Netzverbindung zum jeweiligen Netz, um Strom exportieren und verkaufen zu können. In Anbetracht der Tatsache, dass der Erzeuger in der Regel weder Eigentümer der (Übertragungs- oder Verteilungs-) Netzwerke ist noch Kontrolle über sie hat, muss er über die erforderlichen Einspeisungsvereinbarungen verfügen und diese Vereinbarungen einhalten. Gebühren für den Anschluss und die Nutzung

der Netze sind Teil der Betriebskosten eines Erzeugers. Die Berechnung von Gebühren kann komplex sein und mehrere verschiedene Elemente umfassen, die sich im Laufe der Zeit ändern können. Aufgrund von Änderungen ihrer Regulierung können erhöhte Kosten oder Verluste entstehen.

- Anstieg der erwarteten Kosten, zum Beispiel durch Versicherungen und Steuern (sowohl Körperschafts- als auch Grundsteuer, wo zutreffend).
- Erhöhung der Verbindlichkeiten durch Nichteinhaltung von Best Practices in Bereichen wie Umweltauflagen (einschließlich Umweltschutz und Renaturierung) und Gesundheit und Sicherheit, die bei Nichtbeachtung zu einem erheblichen finanziellen Verlust (und im Extremfall zur Schließung der Anlage) führen können.
- Überschreitung der erwarteten Kosten für die Stilllegung einer Anlage am Ende ihrer Nutzungsdauer.

Gesundheit und Sicherheit

Die Ansiedlung, der Bau, die Instandhaltung und der Betrieb einer Infrastrukturanlage für erneuerbare Energie sind mit Gesundheits- und Sicherheitsrisiken für die Beteiligten verbunden. Bei Bau und Instandhaltung von Infrastrukturanlagen für erneuerbare Energie kann es zu Arbeitsunfällen mit Personenschäden kommen, insbesondere wenn eine Person aus großer Höhe stürzt, hinfällt oder bei der Arbeit mit Geräten verletzt wird, einschließlich unter anderem durch Stromschlag. Darüber hinaus könnten Dritte und Mitglieder der Öffentlichkeit durch öffentliche Wegrechte, Verpflichtungen zur Durchführung von Arbeiten oder unbefugten Zugang zu den Standorten gelangen, wobei die Gefahr besteht, dass sie sich dort verletzen.

Bei einem Unfall unter Einbezug einer Anlage könnten der Fonds oder die relevanten Unternehmen für Schäden oder Entschädigungen haftbar gemacht werden, soweit ein solcher Verlust nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt ist, oder ihnen könnten Einnahmeverluste entstehen, wenn der Betrieb der Infrastrukturanlagen für erneuerbare Energie infolge des Unfalls untersagt wird. Dies kann sich auch erheblich negativ auf die Reputation des Fonds und des Anlageverwalters und im Extremfall auf ihre Fähigkeit zur Geschäftsausübung auswirken. Derartige Ergebnisse könnten erhebliche negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die finanzielle Performance des Fonds und seiner Anlagen haben.

Klimarisiko

Das Klimarisiko kann in zwei große Kategorien eingeteilt werden: i) Risiken, die mit den physischen Auswirkungen des Klimawandels verbunden sind, und ii) Risiken, die mit dem Übergang zu einer CO₂-ärmeren Wirtschaft verbunden sind. Physische Risiken können akute physische Risiken umfassen, die sich auf ereignisbedingte Gefahren beziehen, einschließlich der zunehmenden Schwere extremer Wetterereignisse (z. B. Überschwemmungen/Stürme), und chronische physische Risiken, die sich auf längerfristige Verschiebungen in den Klimamustern (z. B. anhaltend höhere Temperaturen) beziehen können, die zu einem Anstieg des Meeresspiegels, Hitzewellen, Dürren und der Wüstenbildung führen. Die Infrastrukturanlagen müssen gegen die zu erwartenden extremen Wetterereignisse und Temperaturen gewappnet sein. Übergangsrisiken beziehen sich auf politische, rechtliche, Reputations-, Technologie- und Marktrisiken, die mit dem Übergang zu einer CO₂-ärmeren Wirtschaft verbunden sind. Zu diesen Risiken gehören die Umverteilung von Anreizen, die Haftbarmachung für Treibhausgasemissionen und die verstärkte Konzentration auf die Offenlegung von Klimarisiken.

Wird dem Klimawandel nicht angemessen begegnet, erhöht sich das Übergangsrisiko, wozu auch Reputationsschäden gehören. Plötzliche Veränderungen der Klimapolitik, Technologie oder Marktstimmung können zu wirtschaftlichen Verwerfungen und einer Neubewertung der Vermögenswerte führen. Ein verzögerter oder abrupter Übergang zu einer CO₂-ärmeren Wirtschaft kann zu einer plötzlichen Abwertung von Vermögenswerten und einer raschen Neubewertung klimabezogener Risiken führen.

Veränderungen, die über die Erwartungen des Anlageverwalters hinausgehen oder in anderer Weise von ihnen abweichen, können sich in erheblichem Maße nachteilig auf die Geschäftstätigkeit und die finanzielle Performance des Fonds auswirken. Werden Klimarisiken nicht erkannt und abgeschwächt oder wird keine Anpassung an signifikante Veränderungen vorgenommen, kann dies ebenfalls erhebliche negative Auswirkungen auf den Fonds haben.

Moderne Sklaverei

Moderne Sklaverei ist ein Risiko, das in den Gliedern der Lieferketten für erneuerbare Energietechnologien wie der Windkraft-, Solarenergie- und Akkuproduktion vorliegen kann. Dies ist darauf zurückzuführen, dass bei der Produktion solcher Anlagen häufig Materialien und Komponenten wie Kobalt, Polysilikon und Kupfer eine wichtige Rolle spielen und es Bedenken hinsichtlich möglicher Zwangsarbeit im Gewinnungs- und/oder Produktionsprozess dieser Materialien und Komponenten gibt. Die verstärkte öffentliche Aufmerksamkeit und die Zunahme der gesetzlichen Regelungen weltweit haben den Fokus auf Due Diligence und die Untersuchung der Lieferketten sowie regelmäßige Berichterstattung in bestimmten Ländern intensiviert. Angesichts der erwarteten Komplexität und des geografischen Umfangs der Lieferkette des Fonds kann nicht zugesichert werden, dass der Anlageverwalter alle Risiken moderner Sklaverei angemessen identifizieren wird, die sich negativ auf die langfristige Sicherheit der Lieferkette auswirken und Reputations- und aufsichtsrechtliche Risiken für den Fonds verursachen können.

Investitionen in neue Assetklassen oder Projektphasen

Die Infrastrukturanlagestrategien des Anlageverwalters haben sich in der Vergangenheit hauptsächlich auf Anlagen für die Erzeugung erneuerbarer Energien konzentriert. Mit dem beschleunigten Übergang zu Netto-Null werden angrenzende Technologien zu einem wichtigen Teil der Integration erneuerbarer Energien in die allgemeine Energieversorgung und für ihr Wachstum werden. Die Anlagestrategie des Fonds wird sich im Laufe der Zeit ändern, indem er seine Anlagen auf neue Anlageklassen wie Wasserstoffinfrastruktur, Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge, Heizungslösungen und andere mit der

Energiewende verbundene Chancen erweitert. Mit dem Aufkommen dieser angrenzenden Technologien werden die damit verbundenen operativen, Entwicklungs- und Performancerisiken größer. Darüber hinaus kann der Fonds in verschiedenen Phasen ihrer Konstruktion oder Entwicklung in Anlagen investieren, entweder durch direktes Eigentum oder durch Plattforminvestments.

Der Anlageverwalter verfügt nur über eine begrenzte Erfolgsbilanz in Bezug auf den Zugang zu neuen Technologien und den Aufbau oder die Entwicklung neuer Projekte, die Mitglieder seines Teams verfügen jedoch über einschlägige Erfahrung aus früheren Funktionen. Dennoch ist die bisher erzielte Performance mit derartigen neuen Anlageklassen oder Projektphasen begrenzter, und eine solche Anlage erzielt möglicherweise nicht die erwarteten Ergebnisse oder Renditen, was erhebliche negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die finanzielle Performance des Fonds und seiner Anlagen haben könnte.

Veräußerung einer Anlage

Wenn der Fonds eine Anlage veräußert, könnten der Fonds oder die relevanten Unternehmen verpflichtet sein, Zusicherungen oder Gewährleistungen in Bezug auf die geschäftlichen und finanziellen Aspekte der Anlage abzugeben, die typisch in Verbindung mit dem Verkauf von Geschäftsbetrieben jeder Art sind. Der Anlageverwalter kann aus kaufmännischer Umsicht Rückstellungen für Gewährleistungsansprüche oder Eventualverbindlichkeiten in Bezug auf eine solche Veräußerung bilden. Der Fonds oder die relevanten Unternehmen könnten zur Zahlung von Schadenersatz an einen Käufer verpflichtet sein, wenn sich die gegebenen Zusicherungen oder Gewährleistungen als unrichtig erweisen oder wenn der Fonds oder die relevanten Unternehmen gegen die in den Verkaufs- und Kaufunterlagen enthaltenen Vereinbarungen oder Verpflichtungen verstoßen. Darüber hinaus können der Fonds oder die relevanten Unternehmen in Streitigkeiten oder Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit veräußerten Anlagen verwickelt werden. Bestimmte mit dem Eigentum an Anlagen verbundene Verpflichtungen und Verbindlichkeiten können auch nach der jeweiligen Veräußerung bestehen bleiben, zum Beispiel bestimmte Umweltverbindlichkeiten. Sämtliche Ansprüche, Rechtsstreitigkeiten oder fortbestehenden Verpflichtungen können zu unerwarteten Kosten führen und den Anlageverwalter dazu zwingen, viel Zeit für ihre Bearbeitung aufzuwenden.

Kontrahentenrisiko

Der Fonds oder die relevanten Unternehmen sind in mehreren Fällen einem Kreditrisiko durch Dritte ausgesetzt, unter anderem in Bezug auf Auftragnehmer, die mit dem Bau oder Betrieb von Anlagen im Besitz des Fonds beauftragt werden können, Grundstückseigner oder -mieter, die Dach- oder Bodenflächen an die Anlagen vermieten oder per Lizenz vergeben, oder die Abnehmer der gelieferten Energie und umweltfreundlichen Leistungen, Banken, die Garantien für die Verpflichtungen anderer Parteien stellen können oder die sich dazu verpflichten, dem Fonds oder den relevanten Unternehmen zu einem späteren Zeitpunkt Fremdkapital zu gewähren, Versicherungsgesellschaften und andere Dritte, die dem Fonds oder den relevanten Unternehmen möglicherweise Gelder schulden.

Auf allgemeinerer Ebene könnte es vorkommen, dass Kontrahenten innerhalb der Wertschöpfungskette des Fonds ihre Verpflichtungen nicht erfüllen. Dies könnte dazu führen, dass der Anlageverwalter alternative Kontrahenten finden muss. Es gibt nur eine begrenzte Anzahl von Kontrahenten im Sektor der erneuerbaren Energien, sodass es schwierig sein könnte, geeigneten Ersatz zu finden, was zu höheren Kosten oder geringeren Erträgen für den Fonds führen und damit erhebliche negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die finanzielle Performance des Fonds und seiner Anlagen haben könnte.

Begrenzte Liquidität bei Rückgaben

Umfangreiche Rückgabeanträge könnten dazu führen, dass der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen entscheidet, Anlagen schneller als wünschenswert oder unter unerwünschten Marktbedingungen zu liquidieren, um die zur Finanzierung von Rückgabeanträgen erforderlichen Barmittel zu beschaffen. Investitionen des Fonds in nicht börsennotierte Unternehmen oder Zweckgesellschaften können schwierig zu veräußern sein, und wenn kein verfügbarer Markt vorhanden ist, ist es unter Umständen nicht möglich, ihren aktuellen Wert zu einem bestimmten Zeitpunkt zu ermitteln oder bei der jeweiligen Veräußerung tatsächlich den Betrag zu erzielen, den der Anlageverwalter für ihren vollen Wert erachtet. Darüber hinaus könnten umfangreiche Rückgabeanträge die Fähigkeit des Anlageverwalters, die Anlagestrategie des Fonds effektiv zu verfolgen, erheblich beeinträchtigen (unter anderem aufgrund der verringerten Investitionsfähigkeit des Fonds und der Verpflichtung des Anlageverwalters, auf solche Rückgabeanträge zu reagieren), was sich nachteilig auf die Anleger auswirken kann, die sich für das Halten ihrer Anteile entscheiden.

Marktwert der Anlagen und Bewertungsrisiko

Die Renditen aus den Anlagen des Fonds hängen von vielen Faktoren ab, darunter der Preis, zu dem sie erworben werden, die Verfügbarkeit und Liquidität von Anlagegelegenheiten, die zum Anlageziel und zur Anlagepolitik des Fonds passen, die Lage der europäischen Wirtschaft und der Weltwirtschaft und der Finanzmärkte (einschließlich Zinssätze), Ressourcenmengen, Entwicklung der Energieerzeugung durch die Anlagen, der Preis von Strom, Gas, Wärme, Brennstoffen oder anderen relevanten Rohstoffen sowie das wirtschaftliche, rechtliche, steuerliche und aufsichtsrechtliche Umfeld, in dem die Anlagen und der Fonds tätig sind.

Investitionen in Infrastrukturanlagen für erneuerbare Energien sind von detaillierten Finanzmodellen für Bewertungen abhängig. Es besteht das Risiko, dass fehlerhafte Daten, Annahmen oder Methoden in einem Finanzmodell verwendet werden. Unter solchen Umständen können die mit einer Anlage erzielten Renditen von den erwarteten Renditen abweichen.

Eine Bewertung ist nur eine Schätzung des Wertes und kein genaues Maß für den realisierbaren Wert. Die endgültige Realisierung des Marktwerts einer Anlage hängt weitgehend von wirtschaftlichen und anderen Bedingungen ab, die außerhalb der Kontrolle des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder des Anlageverwalters liegen, und die Bewertungen entsprechen

nicht unbedingt dem Preis, zu dem eine Anlage verkauft werden kann, oder davon, dass die Anlagen des Fonds ohne weiteres oder anderweitig verkauft werden können.

Prognosen basieren in erster Linie auf der Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft und sind lediglich Schätzungen zukünftiger Ergebnisse auf der Grundlage von Annahmen zum Zeitpunkt der Prognose. Berechnungen hängen von den Managementdaten der Unternehmen, in die der Fonds investiert hat, und von den vom Anlageverwalter erstellten Finanzberichten und von Informationen Dritter (z. B. Wirtschaftsanalysten) ab. Obwohl die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter alle Informationen und Daten evaluieren, die ihnen zur Verfügung gestellt werden, sind möglicherweise weder die Verwaltungsgesellschaft noch der Anlageverwalter in der Lage, die Vollständigkeit, Unverfälschtheit oder Richtigkeit dieser Informationen oder Daten zu bestätigen.

Darüber hinaus werden Finanzberichte, die in der Regel monatlich für den abgelaufenen Monat verfügbar sind, manchmal nur auf Quartals- oder Halbjahresbasis bereitgestellt. Daher könnte jeder Quartalsbericht zum Nettoinventarwert Bewertungsinformationen enthalten, die veraltet sind, aktualisiert werden müssen und/oder unvollständig sind. Die tatsächlichen Nettoinventarwerte können also erheblich von diesen vierteljährlichen Schätzungen abweichen.

Die Bewertungen von Anlagen im Portfolio verlaufen möglicherweise nicht parallel zur Entwicklung der Prognosen für künftige Strom- oder andere Rohstoff- oder Dienstleistungspreise. Dementsprechend kann es zwischen Zeiträumen zu einer gewissen Abweichung des Nettoinventarwerts kommen, wenn eine wesentliche Veränderung gegenüber früheren Erwartungen festgestellt wird.

Versicherungsrisiko von Infrastrukturprojekten

Für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien und der Energiewende werden in der Regel Versicherungen für Reparaturkosten, Betriebsunterbrechung und Haftpflicht abgeschlossen. Allerdings sind nicht alle Risiken versicherbar, und es können Selbstbeteiligungen erhoben werden. So kann es beispielsweise sein, dass Schäden durch höhere Gewalt oder Umweltverschmutzung überhaupt nicht oder nicht zu wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen gedeckt sind oder dass Streit darüber entsteht, ob ein bestimmtes Ereignis durch eine Versicherungspolice gedeckt ist.

Es gibt keine Garantie dafür, dass die Versicherung alle Verluste aus Ausfällen, Geräteausfällen, Reparaturen, Umwelthaftungen oder Rechtsstreitigkeiten Dritter abdeckt. Häufige Schäden könnten dazu führen, dass Versicherer die Policen ändern oder stornieren.

Wenn die Versicherungsprämien steigen, können der Fonds oder seine Anlagen Schwierigkeiten haben, eine vergleichbare Deckung aufrechtzuerhalten, oder mit deutlich höheren Kosten konfrontiert sein. Die Versicherer können von den Versicherten auch verlangen, dass sie auf eigene Kosten Risikominderungsmaßnahmen ergreifen, um sich für den Versicherungsschutz zu qualifizieren. Sollte es nicht gelingen, eine Versicherung in dem vom Anlageverwalter erwarteten Umfang und zu den erwarteten Kosten abzuschließen, könnte dies negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, die Finanzlage und die Betriebsergebnisse des Fonds haben.

Nachhaltigkeitsrisiko

Der Fonds verfolgt das Ziel einer nachhaltigen Anlage (im Sinne von Artikel 9 SFDR). Ein Fonds mit diesem Ziel kann infolgedessen ein begrenztes Engagement in einigen Unternehmen, Branchen oder Sektoren haben, und der Fonds kann auf bestimmte Anlagemöglichkeiten verzichten oder bestimmte Beteiligungen veräußern, die nicht den vom Anlageverwalter festgelegten Nachhaltigkeitskriterien entsprechen. Da Anleger unterschiedliche Ansichten darüber haben können, was nachhaltige Anlagen ausmacht, kann der Fonds auch in Unternehmen investieren, die nicht die Überzeugungen und Werte eines bestimmten Anlegers widerspiegeln.

Darüber hinaus werden Nachhaltigkeitsrisiken, -angelegenheiten und damit verbundene Auswirkungen – wie die wesentlichen negativen Auswirkungen auf „Nachhaltigkeitsfaktoren“, die gemäß SFDR als „Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte, Bekämpfung von Korruption und Bestechung“ definiert sind – zunehmend reguliert und machen Due-Diligence-Untersuchungen, die Erfassung von Daten und detaillierte Offenlegungen erforderlich. Weil sich diese Vorschriften und detaillierte begleitende Leitlinien erst entwickeln, können dem Fonds Risiken in Verbindung mit der Anpassung seiner nachhaltigkeitsbezogenen Richtlinien und Verfahren sowie seiner Vertragsstrukturen entstehen, um neben der Sammlung, der Sicherheit (sofern erforderlich) und der Offenlegung der maßgeblichen Daten in Bezug auf diese Auswirkungen die Einhaltung der geltenden Rahmenwerke zu gewährleisten.

Weitere Einzelheiten zu den Nachhaltigkeitsrisiken finden Sie in Anhang II.

Merkmale der Anteilklassen

Anteilklassen	Mindestanlage bei Erstzeichnung	Mindestanlage bei Folgezeichnungen	Mindestanlagebestand	Ausgabeaufschlag ³
A	10.000 USD	5.000 USD	10.000 USD	Entfällt
A1	10.000 USD	5.000 USD	10.000 USD	Bis zu 3 %
A2	10.000 USD	5.000 USD	10.000 USD	Bis zu 3 %

³ Der Ausgabeaufschlag wird auf den investierten Gesamtbetrag angewandt. Der Ausgabeaufschlag, der ganz oder teilweise nach Ermessen des Verwaltungsrats erlassen werden kann, steht der Verwaltungsgesellschaft und den Vertriebsstellen zu.

Anteilsklassen	Mindestanlage bei Erstzeichnung	Mindestanlage bei Folgezeichnungen	Mindestanlagebestand	Ausgabeaufschlag ³
AX1	100.000 USD	50.000 USD	100.000 USD	Entfällt
C	10.000 USD	5.000 USD	10.000 USD	Entfällt
CX	100.000 USD	50.000 USD	100.000 USD	Entfällt
E	10.000 USD	5.000 USD	10.000 USD	Entfällt
I	5.000.000 USD	2.500.000 USD	5.000.000 USD	Entfällt
IE	5.000.000 USD	2.500.000 USD	5.000.000 USD	Entfällt
IZ	5.000.000 USD	2.500.000 USD	5.000.000 USD	Entfällt
P	10.000 USD	5.000 USD	10.000 USD	Entfällt
S	10.000 USD	5.000 USD	10.000 USD	Entfällt
X1	5.000.000 USD	2.500.000 USD	5.000.000 USD	Entfällt
X2	1.000.000 USD	500.000 USD	1.000.000 USD	Entfällt
X3-X5	5.000.000 USD	2.500.000 USD	5.000.000 USD	Entfällt
Y1-Y3	10.000 USD	5.000 USD	10.000 USD	Entfällt

Anteilsklassen	Managementgebühr ⁴	Vertriebsgebühr	Performancegebühr	Rückgabegebühr
A	1,50 %	Entfällt	Entfällt	Bis zu 5 %
A1	Bis zu 1,75 %	Entfällt	Entfällt	Bis zu 5 %
A2	Bis zu 1,50 %	Bis zu 0,77 %	Entfällt	Bis zu 5 %
AX1	1,25 %	Entfällt	Entfällt	Bis zu 5 %
C	0,75 %	Entfällt	Entfällt	Bis zu 5 %
CX	0,75 %	Entfällt	Entfällt	Bis zu 5 %
E	0,50 %	Entfällt	Entfällt	Bis zu 5 %
I	0 %	Entfällt	Entfällt	Bis zu 5 %
IE	0,50 %	Entfällt	Entfällt	Bis zu 5 %
IZ	0,75 %	Entfällt	Entfällt	Bis zu 5 %
P	Bis zu 1,75 %	Bis zu 1,00 %	Entfällt	Siehe „Fondsmerkmale – Rückgaben“ oben
S	Bis zu 1,50 %	Entfällt	Entfällt	Bis zu 5 %
X1	0,50 %	Entfällt	Entfällt	Bis zu 5 %
X2	0,65 %	Entfällt	Entfällt	Bis zu 5 %
X3-X5	Bis zu 0,75 %	Entfällt	Entfällt	Bis zu 5 %
Y1-Y3	Bis zu 1,50 %	Entfällt	Entfällt	Bis zu 5 %

³ Der Ausgabeaufschlag wird auf den investierten Gesamtbetrag angewandt. Der Ausgabeaufschlag, der ganz oder teilweise nach Ermessen des Verwaltungsrats erlassen werden kann, steht der Verwaltungsgesellschaft und den Vertriebsstellen zu.

⁴ Prozentwerte sind mit Bezug auf den Nettoinventarwert des Fonds oder den Nettoinventarwert je Anteil angegeben.

Schroders Capital Semi-Liquid Global Innovation Private Plus

Anlageziel

Ziel des Fonds ist es, über einen Zeitraum von fünf bis sieben Jahren einen Kapitalzuwachs zu erzielen, indem er in eine diversifizierte Palette von Private-Equity- und Public-Equity-Anlagen weltweit investiert. Den Anlageschwerpunkt bilden dabei Innovationen.

Anlagepolitik

Der Fonds investiert direkt und indirekt in die Beteiligungen von nicht börsennotierten Unternehmen („Private Equity“) und in an der Börse notierte Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere (einschließlich, aber nicht beschränkt auf offene Investmentfonds) weltweit, einschließlich in Schwellenländern. Der Fonds investiert in Unternehmen, die Innovationen in den Bereichen Technologie und Geschäftsmodelle vor allem im Technologie- und Gesundheitssektor finanzieren, sowie in technologieorientierte Unternehmen in anderen Sektoren.

Der Fonds kann bis zu 100 % seines Vermögens in Private Equity investieren. Der Fonds kann unter normalen Umständen bis zu 50 % in an der Börse gehandelte Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere investieren.

Die Private-Equity-Strategien (die „Strategien“) sind an die jeweilige Finanzierungsphase der Basiswerte gekoppelt. Diese Strategien umfassen die Bereitstellung von Startkapital für Unternehmen in einer frühen Phase („Risikokapital“) oder die Bereitstellung von Folge- oder Expansionsfinanzierungen für Unternehmen in ihrer Entwicklungsphase („Wachstumskapital“).

Der Fonds kann im Rahmen der Strategien durch Primär- und Sekundäranlagen in Private-Equity-Fonds sowie durch Direktanlagen oder Co-Investments direkt oder indirekt auf Anlagegelegenheiten zugreifen. Primäranlagen beinhalten Anlagen in Private-Equity-Fonds, die sich in der Anfangsphase der Mittelbeschaffung befinden („Primaries“) und wiederum in Privatunternehmen investieren oder private Investitionen in Aktiengesellschaften tätigen, möglicherweise, um einen Börsenrückzug zu erreichen. Sekundäranlagen beinhalten den Erwerb bestehender Fondsanlagen von anderen Private-Equity-Investoren, die ihre Anlagen vor dem Ende der Laufzeit abstoßen möchten („Secondaries“). Direkte Private-Equity-Anlagen oder Co-Investitionen beziehen sich auf Positionen in nicht börsennotierten Aktien von Unternehmen, entweder direkt oder über eine Zweckgesellschaft, in der Regel gemeinsam mit einem Komplementär.

Der Fonds kann in Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds investieren sowie Barmittel halten. In Ausnahmefällen können bis zu 100 % in diesen Vermögenswerten gehalten werden.

Die Kapazität des Fonds ist möglicherweise begrenzt, so dass der Fonds oder einige seiner Anteilklassen für neue Zeichnungen oder Umschichtungen in den Fonds bzw. in die

jeweilige Klasse geschlossen werden können (s. Abschnitt 2.3. „Beschränkungen in Bezug auf Zeichnungen oder Umschichtungen in bestimmte Fonds oder Klassen“).

Weitere Informationen zu den Anlagebeschränkungen

Der Fonds kann bis zu 100 % seines Gesamtnettovermögens in nicht börsennotierte Wertpapiere investieren. Mit Ausnahme von Anlagen in offenen Investmentfonds dürfen – bezogen auf den Zeitpunkt der Anlage – jedoch nicht mehr als 10 % des gesamten Nettovermögens in ein einziges Unternehmen investiert werden.

Der Fonds investiert höchstens 30 % seines Gesamtnettovermögens in Fonds oder Unternehmen, die von demselben Komplementär verwaltet werden.

Der Fonds kann bis zu 30 % seines Vermögens in einem einzigen offenen Investmentfonds anlegen.

Die vorstehenden Anlagebeschränkungen gelten nicht während der „Anlaufphase“. Die „Anlaufphase“ ist definiert als die ersten 24 Monate nach dem Auflegungsdatum des Fonds. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen beschließen, die Anlaufphase zu verkürzen. Daher kann der Fonds während der Anlaufphase einem Konzentrationsrisiko in Bezug auf die zugrunde liegenden Anlagen (Basiswerte) unterliegen.

Umstände, unter denen der Fonds Fremdfinanzierungen nutzen darf, sowie Arten und Quellen zulässiger Fremdmittel

Der Fonds wird voraussichtlich Zugang zu einer Kreditfazilität von bis zu 30 % des Nettoinventarwerts haben, um den Fonds bei der Bewältigung von Zeiten intensiver Marktbelastung zu unterstützen, wenn die Ausschüttungen der dem Anlageportfolio zugrunde liegenden Unternehmen auf ein so geringes Niveau sinken, dass der Fonds die Kapitalabrufe in Bezug auf Verpflichtungen aus dem zugrunde liegenden Portfolio nicht mehr erfüllen kann. Die Kreditfazilität würde genutzt, um zu vermeiden, dass der Fonds gezwungen ist, zur Erfüllung dieser Kapitalabrufe Vermögenswerte zu verkaufen. Die Vermögenswerte des Fonds können als Sicherheiten im Zusammenhang mit der Kreditfazilität verwendet werden. Bei Verwendung der Kreditfazilität fallen die üblichen Bereitstellungsgebühren und zusätzliche Kosten für alle abgerufenen Beträge an.

Maximale Hebelwirkung

Methode zur Berechnung des Engagements	Fremdkapitalquote
„Bruttofremdkapitalquote“	130 %
„Commitment-Fremdkapitalquote“	130 %

Merkmale des Fonds

Fondswährung	USD
Anlageverwalter	Schroders Capital Management (Switzerland) AG
Handelshäufigkeit	Unter normalen Umständen gelten für den Fonds die nachstehend aufgeführte Handelshäufigkeit und Handelsschlusszeit.

	Der Verwaltungsrat kann jedoch nach seinem Ermessen beschließen, für einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten keine Rückgabe und/oder Zeichnungen anzunehmen, wenn dies nach seiner Ansicht im Interesse der bestehenden Anteilseigner liegt. In jedem Fall findet während eines Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil gemäß vorstehender Definition in Abschnitt 2.7 „Aussetzung oder Verschiebung“ ausgesetzt ist, keine Ausgabe oder Rückgabe von Anteilen statt. Falls die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil für zwölf Monate ausgesetzt wurde, kann der Verwaltungsrat beschließen, zur Bewältigung außergewöhnlicher Umstände (z. B. in Phasen außergewöhnlicher Markt- und Wirtschaftsbedingungen) oder bei Umständen, die nach Ansicht des Verwaltungsrats die Anwendung eines Sonder-Handelsverfahrens (gemäß Definition in Abschnitt 2.6 „Sonder-Handelsverfahren“) rechtfertigen, im Interesse der bestehenden Anteilseigner zusätzliche Maßnahmen einzuführen. Diese Maßnahmen sind nur vorübergehender Natur und sollten aufgehoben werden, sobald sich die Umstände normalisiert haben oder die Anwendung des Sonder-Handelsverfahrens nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht mehr erforderlich ist. Falls der Verwaltungsrat die Anwendung des Sonder-Handelsverfahrens beschließen sollte, werden die Anteilseigner rechtzeitig informiert. Anteilseigner, die vor einer solchen Ankündigung einen Antrag auf Rückgabe von Anteilen gestellt haben, können ihren Antrag zurückziehen. Wird der Rückgabeantrag nicht zurückgezogen, so wird die Rückgabe auf den ersten Bewertungstag nach Beendigung der Aussetzung der Nettoinventarwert-Berechnung beziehungsweise zum Secondary-Value-Transaktionspreis auf den Sonder-Rückgabetag (gemäß Definition in Abschnitt 2.6 „Sonder-Handelsverfahren“) verschoben. Eine Mitteilung über die Aussetzung wird gemäß den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften veröffentlicht.
Handelstag	Für Zeichnungen: der letzte Geschäftstag in jedem Kalendermonat Für Rückgaben: der jeweils letzte Geschäftstag im März, Juni, September und Dezember
Handelsschlusszeit ¹	Für Zeichnungen: 13:00 Uhr Ortszeit Luxemburg, fünf Geschäftstage vor einem Handelstag Für Rückgaben: 13:00 Uhr Ortszeit Luxemburg, 90 Kalendertage vor einem Handelstag
Berechnungstag	Der letzte Geschäftstag in jedem Kalendermonat
Verfügbarkeit des Nettoinventarwerts je Anteil	Der Nettoinventarwert je Anteil ist in der Regel 20 Geschäftstage nach dem entsprechenden Handelstag verfügbar. Für die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil verwendet die Gesellschaft die neuesten verfügbaren Informationen, die häufig nicht mit einem Handelstag zusammenfallen und wahrscheinlich von den Informationen abweichen, die später für die Erstellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft zur Verfügung stehen. Die Gesellschaft wird die an einem Handelstag veröffentlichten Nettoinventarwerte infolge nachträglich veröffentlichter geprüfter Abschlüsse nicht rückwirkend anpassen.
Abrechnungszeitraum für Zeichnungs- und Rückgabeerlöse ²	Für Zeichnungen: innerhalb von 22 Geschäftstagen nach dem entsprechenden Handelstag Für Rückgaben: innerhalb von zwei Geschäftstagen nach der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil
Rückgaben	Die Nettorückgaben (die für ein bestimmtes Quartal eingegangenen Rückgabeanträge, saldiert mit den in diesem Quartal eingegangenen Zeichnungen) sind an jedem Handelstag auf 5 % des Fonds-Nettoinventarwerts zum maßgeblichen Berechnungstag am Ende des vorausgegangenen Quartals begrenzt. Wenn die Rückgaben an einem Handelstag über 5 % liegen, werden diese anteilig bearbeitet. Die Anleger werden über alle Rückgaben informiert, die zum jeweiligen Erfüllungstag nicht bearbeitet wurden. Rückgabeanträge, die an einem Handelstag nicht bearbeitet wurden, werden auf den nächsten Handelstag verschoben, sofern sie nicht vom Anleger storniert werden. Es werden keine Zinsen auf erhaltene Zahlungen im Zusammenhang mit Anträgen gezahlt, die gemäß diesem Artikel aufgeschoben werden. Die oben genannte 5%-Grenze kann nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft auf die nächste Prozentzahl abgerundet werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann an jedem Handelstag auf die 5%-Grenze für Nettorückgaben verzichten oder diese erhöhen, wenn sie feststellt, dass ausreichend verfügbare Liquidität vorhanden ist. Für P-Aktien wird für alle Rückgaben innerhalb von drei Jahren ab Zeichnungsdatum eine Rückgabegebühr von 3 % erhoben, die an den Fonds zu zahlen ist. Am dritten Jahrestag der Zeichnung wird die Richtlinie über die Rückgabegebühr für die P-Anteile geändert, um sie an die Richtlinie über die Rückgabegebühr für die anderen Anteilklassen des Fonds anzupassen. Dies bedeutet, dass nach dem dritten Jahrestag der Zeichnung keine Rückgabegebühr für die P-Aktien anfällt.
Profil des typischen Anlegers	Der Fonds ist für Anleger mit einem längerfristigen Anlagehorizont geeignet, denen langfristige Renditen wichtiger sind als kurzfristige Verluste. Der Anleger verfügt über Risikotoleranz und Vermögen in ausreichender Höhe, um potenzielle Verluste im Zusammenhang mit Anlagen in Private-Equity-Gesellschaften auszugleichen.

¹ Bitte beachten Sie, dass die oben genannte Handelsschlusszeit für Rückgaben nicht für von der Schroder Group bereitgestelltes Startkapital gilt.

² Bei Antragstellung über eine Vertriebsstelle können unterschiedliche Zeichnungs- und Rückgabeverfahren zur Anwendung kommen.

Der Fonds ist für professionelle Anleger gedacht. Der Fonds ist nicht für Kleinanleger gedacht, es sei denn, diese werden von einem professionellen Anlageberater beraten oder sind versierte Anleger. Als versiert gelten Anleger, die:	
a) die Strategie, die Eigenschaften und die Risiken des Fonds verstehen und somit eine fundierte Anlageentscheidung treffen können; und	
b) das Liquiditätsprofil dieses Fonds verstehen und bereit und in der Lage sind, potenzielle Phasen von Illiquidität zu akzeptieren	
Performancegebühr	Entfällt

Besondere Risikohinweise

Da der Fonds in Private Equity investiert, sollten sich die Anteilsinhaber der damit verbundenen Risiken und Sonderfaktoren dieser Anlageklasse bewusst sein, die nicht mit Anlagen in traditionellen börsennotierten Instrumenten verbunden sind.

Ungeachtet der in Anlage II dargelegten Anlagerisiken wird auf die folgenden spezifischen Risiken hingewiesen:

Risiken aufgrund der Art von Private-Equity-Anlagen

Private-Equity-Anlagen weisen in der Regel Unsicherheiten auf, die bei anderen Anlagen (z. B. in börsennotierten Wertpapieren) nicht im gleichen Umfang bestehen. Private-Equity-Anlagen erfolgen möglicherweise in Unternehmen, die erst seit kurzer Zeit bestehen, die wenig Geschäftserfahrung haben, deren Produkte keinen etablierten Markt haben oder die mit Umstrukturierungen konfrontiert sind usw. Prognosen des zukünftigen Wertzuwachses sind daher häufig mit einem höheren Unsicherheitsfaktor verbunden als viele andere Anlageformen.

Private-Equity-Anlagen bieten zwar potenziell signifikante Kapitalrenditen, jedoch können die Fonds und die Unternehmen mit geschäftlichen und finanziellen Unsicherheiten konfrontiert sein. Es kann nicht garantiert werden, dass ihre Verwendung der Finanzierung für sie oder einen Fonds gewinnbringend ist. Die Anlage in Private-Equity- und Risikokapital-Fonds und in nicht börsennotierten Unternehmen birgt ein höheres Risiko als Anlagen in Unternehmen, die an einer anerkannten Börse oder an anderen geregelten Märkten notiert sind. Dies ist insbesondere auf die folgenden Umstände zurückzuführen:

Der Fonds kann direkt und indirekt in weniger etablierte Unternehmen investieren, die möglicherweise einem größeren Verlustrisiko unterliegen. Solche Unternehmen haben keine eigene Betriebshistorie. Es kann nicht garantiert werden, dass die Geschäftsleitungen dieser Unternehmen in der Lage sein werden, ihre Ziele zu erreichen. Es kann nicht garantiert werden, dass eine solche vom Fonds getätigte Anlage Erträge liefert, die dem Risiko einer Investition in solche Unternehmen angemessen sind.

Die Co-Investments des Fonds räumen ihm möglicherweise nur begrenzte Rechte als Anteilsinhaber ein. Infolgedessen ist er unter Umständen nicht in der Lage, bei solchen Anlagen seine Interessen zu schützen. Die Gesellschaft hat möglicherweise nur wenig oder gar keine Kontrolle über die Struktur oder die Merkmale einer Co-Anlage und ist daher auf die Fähigkeiten und Fertigkeiten der Anlageverwalter (von dritter Seite) angewiesen, die die zugrunde liegende (Co-)Direktanlage auswählen, bewerten, strukturieren, verhandeln und überwachen. Auch können bei bestimmten Private-Equity-Fonds, in die der Fonds investieren kann, andere Anleger für eine Liquidation dieses Fonds stimmen, zu einem Zeitpunkt, an dem der Fonds nicht in dieser Weise abgestimmt hätte.

Nicht börsennotierte Unternehmen sind oft stark von den Fähigkeiten einer kleinen Gruppe von Managern/Geschäftsführern abhängig. Diese Unternehmen verfügen oft über begrenzte Ressourcen.

Eine Anlage in dem Fonds sollte als langfristige Anlage betrachtet werden.

Anlagen in Private-Equity-Fonds und Private-Equity-Dachfonds

Der Fonds darf in Private-Equity-Fonds und Private-Equity-Dachfonds investieren, die ihren Sitz in Ländern haben, in denen die Aufsichtsbehörden keine oder nur eine eingeschränkte Aufsicht über solche Fonds ausüben. Darüber hinaus kann die Effizienz der Aufsicht durch mangelnde Genauigkeit der für die betreffenden Fonds geltenden Anlage- und Risikodiversifizierungsrichtlinien und die Flexibilität der von ihnen verfolgten Anlagepolitik beeinträchtigt werden.

Dieser Mangel an Aufsicht, sowohl auf der Ebene des Dachfonds als auch auf der Ebene der zugrunde liegenden Fonds, kann zu einem höheren Risiko für die Anteilsinhaber führen.

Die Anteilsinhaber des Fonds tragen indirekt die Verwaltungs- und Beratungskosten, die von den Anlageverwaltern der verschiedenen Private-Equity-Fonds, der Private-Equity-Dachfonds und der börsennotierten Private-Equity-Anlagen, in die der Fonds investiert, erhoben werden.

Es kann vorkommen, dass der Fonds auch dann, wenn er eine negative oder Null-Performance aufweist, indirekt Performance-Gebühren trägt, die für die einzelnen Private-Equity-Fonds, Private-Equity-Dachfonds und börsennotierten Private-Equity-Anlagen erhoben werden.

Rückgabanträge

Es kann schwierig sein, Anlagen in Private-Equity-Unternehmen schnell zu verkaufen. Dies kann den Wert des Fonds und seine Fähigkeit zur Abwicklung von Rückgabanträgen beeinträchtigen.

Liquiditätsrisiko

Private-Equity-Anlagen sind häufig illiquide langfristige Anlagen, die nicht die Liquiditäts- oder Transparenzeigenschaften aufweisen, die bei anderen Anlagen (z. B. börsennotierten Wertpapieren) häufig anzutreffen sind.

Wertpapiere oder andere Finanzwerte, in die der Fonds investieren kann, sind möglicherweise schwer zu verkaufen. Die Liquidität aller Anlagen hängt letztendlich vom Erfolg einer geplanten Realisierungsstrategie ab. Diese Strategien können durch verschiedene Faktoren negativ beeinflusst werden. Es besteht ein Risiko, dass der Fonds nicht in der Lage sein könnte, durch den Verkauf oder die sonstige Veräußerung seiner Anlagen zu attraktiven Preisen, zum geeigneten Zeitpunkt oder als Reaktion auf veränderte Marktbedingungen seine Anlageziele zu erreichen, oder dass es ihm aus anderen Gründen nicht gelingt, eine vorteilhafte Ausstiegsstrategie abzuschließen. Verluste können vor Veräußerungsgewinnen realisiert werden. Die Rückzahlung des Kapitals und gegebenenfalls die Realisierung von Gewinnen erfolgen in der Regel erst bei einem teilweisen oder vollständigen Verkauf einer Anlage.

Die Veräußerung von Anlagen in nicht börsennotierten Unternehmen kann schwierig sein. Eine Veräußerung von Anlagen in nicht börsennotierten Unternehmen kann im Wege eines öffentlichen Angebots oder durch einen Verkauf an Joint-Venture-Partner, strategische Partner oder andere Investoren erfolgen. Eine Veräußerung der Beteiligung eines Fonds an einer Gesellschaft kann jedoch der Zustimmung der anderen Aktionäre des Unternehmens, der Billigung durch den Vorstand des Unternehmens oder der Genehmigung durch die zuständigen Behörden unterliegen. Der Zeitpunkt und die Rentabilität der Ausstiegsstrategie für Direktanlagen können durch externe Wirtschaftsfaktoren, die außerhalb der Kontrolle des Fonds liegen, negativ beeinflusst werden.

Es gibt keinen etablierten Markt für Secondaries, und obwohl in den letzten Jahren ein wachsendes Volumen an Anlagegelegenheiten im Bereich Secondaries zu beobachten war, hat sich kein liquider Markt entwickelt, und es wird nicht erwartet, dass sich ein solcher Markt entwickeln wird.

Bewertungsrisiko

Es kann schwierig sein, geeignete Referenzpreise für nicht börsennotierte Anlagen zu finden. Diese Schwierigkeit kann sich auf die Bewertung des Anlageportfolios auswirken. Bestimmte Anlagen werden auf der Grundlage von Schätzpreisen bewertet und unterliegen daher potenziell größeren Preisunsicherheiten als börsennotierte Wertpapiere.

Anlagen in Private-Equity-Fonds und von Sponsoren geführte oder von Dritten verwaltete Private-Equity-Direkt- / Co-Anlagen stützen sich im Allgemeinen auf Informationen, die vom jeweiligen Fondsmanager oder federführenden Sponsor von Private-Equity-Investoren bereitgestellt werden. Solche Informationen sind in der Regel erst 60 Tage oder mehr nach jedem Quartalsende verfügbar und werden in der Regel nur auf jährlicher Basis geprüft. Daher werden die zuletzt zur Verfügung gestellten Bewertungsinformationen für die Zwecke der Berechnung des monatlichen Nettoinventarwerts des Fonds in der Regel vom Fonds gemäß „2.4 Berechnung des Nettoinventarwerts“ angepasst.

Der Fonds wird im Allgemeinen nicht in der Lage sein, die Richtigkeit der Bewertungen, die von den jeweiligen Fondsmanagern solcher Anlagen bereitgestellt werden, zu bestätigen.

Merkmale der Anteilsklassen

Anteilsklassen	Mindestanlage bei Erstzeichnung	Mindestanlage bei Folgezeichnungen	Mindestanlagebestand	Ausgabeaufschlag ³	Managementgebühr ⁴
A	10.000 USD	5.000 USD	10.000 USD	Entfällt	Bis zu 1,90 %
A1	10.000 USD	5.000 USD	10.000 USD	Bis zu 3 %	Bis zu 1,90 %
A2	10.000 USD	5.000 USD	10.000 USD	Bis zu 3 %	Bis zu 1,90 %
C	10.000 USD	5.000 USD	10.000 USD	Entfällt	1,45 %
E	10.000 USD	5.000 USD	10.000 USD	Entfällt	Bis zu 1,20 %
I	5.000.000 USD	2.500.000 USD	5.000.000 USD	Entfällt	0 %
ID	5.000.000 USD	2.500.000 USD	5.000.000 USD	Entfällt	1,20 %
IE	5.000.000 USD	2.500.000 USD	5.000.000 USD	Entfällt	Bis zu 1,20 %
IZ	100.000.000 USD	20.000.000 USD	100.000.000 USD	Entfällt	1,45 %
K1	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	1,45 %
P	10.000 USD	5.000 USD	10.000 USD	Entfällt	Bis zu 1,90 %
S	10.000 USD	5.000 USD	10.000 USD	Entfällt	1,20 %
X	100.000.000 USD	2.500.000 USD	100.000.000 USD	Entfällt	Bis zu 1,20 %

³ Der Ausgabeaufschlag wird auf den investierten Gesamtbetrag angewandt. Der Ausgabeaufschlag, der ganz oder teilweise nach Ermessen des Verwaltungsrats erlassen werden kann, steht der Verwaltungsgesellschaft und den Vertriebsstellen zu.

⁴ Prozentwerte sind mit Bezug auf den Nettoinventarwert des Fonds oder den Nettoinventarwert je Anteil angegeben.

Anteilsklassen	Mindestanlage bei Erstzeichnung	Mindestanlage bei Folgezeichnungen	Mindestanlagebestand	Ausgabeaufschlag ³	Managementgebühr ⁴
X1	100.000.000 USD	2.500.000 USD	100.000.000 USD	Entfällt	Bis zu 1,20 %
X2-X5	5.000.000 USD	2.500.000 USD	5.000.000 USD	Entfällt	Bis zu 1,45 %
Y1-Y3	10.000 USD	5.000 USD	10.000 USD	Entfällt	Bis zu 1,90 %
Y4	10.000 USD	5.000 USD	10.000 USD	Entfällt	Bis zu 2,50 %
Anteilsklassen	Vertriebsgebühr	Performancegebühr	Rückgabegebühr	Beteiligung an den Rechtskosten, Research- und Beratungsgebühren des Anlageverwalters	
A	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Bis zu 15 Basispunkte p. a.	
A1	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Bis zu 15 Basispunkte p. a.	
A2	Bis zu 0,55 %	Entfällt	Entfällt	Bis zu 15 Basispunkte p. a.	
C	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Bis zu 15 Basispunkte p. a.	
E	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Bis zu 15 Basispunkte p. a.	
I	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Bis zu 15 Basispunkte p. a.	
ID	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Bis zu 15 Basispunkte p. a.	
IE	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Bis zu 15 Basispunkte p. a.	
IZ	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Bis zu 15 Basispunkte p. a.	
K1	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Bis zu 15 Basispunkte p. a.	
P	Bis zu 1,00 %	Entfällt	Siehe „Fondsmerkmale – Rückgaben“ oben	Bis zu 15 Basispunkte p. a.	
S	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Bis zu 15 Basispunkte p. a.	
X	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Bis zu 15 Basispunkte p. a.	
X1	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Bis zu 15 Basispunkte p. a.	
X2-X5	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Bis zu 15 Basispunkte p. a.	
Y1-Y3	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Bis zu 15 Basispunkte p. a.	
Y4	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Bis zu 15 Basispunkte p. a.	

³ Der Ausgabeaufschlag wird auf den investierten Gesamtbetrag angewandt. Der Ausgabeaufschlag, der ganz oder teilweise nach Ermessen des Verwaltungsrats erlassen werden kann, steht der Verwaltungsgesellschaft und den Vertriebsstellen zu.

⁴ Prozentwerte sind mit Bezug auf den Nettoinventarwert des Fonds oder den Nettoinventarwert je Anteil angegeben.

Schroders Capital Semi-Liquid Global Private Equity

Anlageziel

Ziel des Fonds ist ein mittel- bis langfristiger Kapitalzuwachs durch Anlagen in einer diversifizierten Palette von Private-Equity-Anlagen weltweit.

Anlagepolitik

Der Fonds investiert in Kapitalbeteiligungen von Unternehmen, die nicht an einer Börse notiert sind (Private Equity), und die aktiv nach Aufbau, Wachstum oder Umgestaltung streben. Der Fonds strebt ein diversifiziertes Engagement durch eine opportunistische Aufteilung des Fondsvermögens auf Private-Equity-Strategien, Regionen, Sektoren und Branchen an. Ergänzend kann der Fonds weiterhin Beteiligungen halten, die anschließend an einer Börse notiert wurden.

Die Private-Equity-Strategien (die „Strategien“) sind an die jeweilige Finanzierungsphase der Basiswerte gekoppelt. Diese Strategien beinhalten die Bereitstellung von Startkapital für Unternehmen in der Frühphase (Risikokapital); die Bereitstellung von Folge- oder Expansionsfinanzierungen für Unternehmen in der Entwicklungsphase (Wachstumskapital); Management oder Leveraged Buyouts von reifen Unternehmen (Buyout) sowie die Bereitstellung von Finanzmitteln für Unternehmen, die sich in einer Sondersituation, z. B. einer Umstrukturierung, befinden (Sondersituationen).

Der Fonds kann im Rahmen der Strategien durch Primär- und Sekundäranlagen in offenen oder geschlossenen Private-Equity-Fonds sowie durch Direktanlagen oder Co-Investments direkt oder indirekt auf Anlagegelegenheiten zugreifen. Primäranlagen beinhalten Anlagen in Private-Equity-Fonds, die sich in der Anfangsphase der Mittelbeschaffung befinden („Primaries“) und wiederum in Privatunternehmen investieren oder private Investitionen in Aktiengesellschaften tätigen, möglicherweise, um einen Börsenrückzug zu erreichen. Sekundäranlagen beinhalten den Erwerb bestehender Fondsanlagen von einem anderen Private-Equity-Investor, der seine Anlage vor dem Ende der Laufzeit abstoßen möchte („Secondaries“). Direkte Private-Equity-Anlagen oder Co-Investitionen beziehen sich auf Positionen in nicht börsennotierten Aktien von Unternehmen, entweder direkt oder über eine Zweckgesellschaft, in der Regel gemeinsam mit einem Komplementär.

Der Fonds kann in Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds investieren sowie Barmittel halten. In Ausnahmefällen können bis zu 100 % in diesen Vermögenswerten gehalten werden.

Die Kapazität des Fonds ist möglicherweise begrenzt, so dass der Fonds oder einige seiner Anteilsklassen für neue Zeichnungen oder Umschichtungen in den Fonds bzw. in die jeweilige Klasse geschlossen werden können (s. Abschnitt 2.3. „Beschränkungen in Bezug auf Zeichnungen oder Umschichtungen in bestimmte Fonds oder Klassen“).

Weitere Informationen zu den Anlagebeschränkungen

Der Fonds kann bis zu 100 % seines Gesamtnettovermögens in nicht börsennotierte Wertpapiere investieren. Jedoch dürfen nicht mehr als 10 % des gesamten Nettovermögens des Fonds – bezogen auf den Zeitpunkt der Anlage – in ein einziges Unternehmen investiert werden.

Der Fonds investiert höchstens 25 % seines Gesamtnettovermögens in Fonds oder Unternehmen, die von demselben Komplementär verwaltet werden.

Umstände, unter denen der Fonds Fremdfinanzierungen nutzen darf, sowie Arten und Quellen zulässiger Fremdmittel

Der Fonds wird voraussichtlich Zugang zu einer Kreditfazilität von bis zu 30 % des Nettoinventarwerts haben, um den Fonds bei der Bewältigung von Zeiten intensiver Marktbelastung zu unterstützen, wenn die Ausschüttungen der dem Anlageportfolio zugrunde liegenden Unternehmen auf ein so geringes Niveau sinken, dass der Fonds die Kapitalabrufe in Bezug auf Verpflichtungen aus dem zugrunde liegenden Portfolio nicht mehr erfüllen kann. Die Kreditfazilität würde genutzt, um zu vermeiden, dass der Fonds gezwungen ist, zur Erfüllung dieser Kapitalabrufe Vermögenswerte zu verkaufen. Die Vermögenswerte des Fonds können als Sicherheiten im Zusammenhang mit der Kreditfazilität verwendet werden. Bei Verwendung der Kreditfazilität fallen die üblichen Bereitstellungsgebühren und zusätzliche Kosten für alle abgerufenen Beträge an.

Maximale Hebelwirkung

Methode zur Berechnung des Engagements	Fremdkapitalquote
„Bruttofremdkapitalquote“	130 %
„Commitment-Fremdkapitalquote“	130 %

Merkmale des Fonds

Fondswährung	USD
Anlageverwalter	Schroders Capital Management (Switzerland) AG
Handelshäufigkeit	Unter normalen Umständen gelten für den Fonds die nachstehend aufgeführte Handelshäufigkeit und Handelsschlusszeit. Der Verwaltungsrat kann jedoch nach seinem Ermessen beschließen, für einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten keine Rückgabe und/oder Zeichnungen anzunehmen, wenn dies nach seiner Ansicht im Interesse der bestehenden Anteilsinhaber liegt. In jedem Fall findet während eines Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil gemäß vorstehender Definition in Abschnitt 2.7 „Aussetzung oder Verschiebung“ ausgesetzt ist, keine Ausgabe oder Rückgabe von Anteilen statt.

	Falls die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil für zwölf Monate ausgesetzt wurde, kann der Verwaltungsrat beschließen, zur Bewältigung außergewöhnlicher Umstände (z. B. in Phasen außergewöhnlicher Markt- und Wirtschaftsbedingungen) oder bei Umständen, die nach Ansicht des Verwaltungsrats die Anwendung eines Sonder-Handelsverfahrens (gemäß Definition in Abschnitt 2.6 „Sonder-Handelsverfahren“) rechtfertigen, im Interesse der bestehenden Anteilsinhaber zusätzliche Maßnahmen einzuführen. Diese Maßnahmen sind nur vorübergehender Natur und sollten aufgehoben werden, sobald sich die Umstände normalisiert haben oder die Anwendung des Sonder-Handelsverfahrens nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht mehr erforderlich ist. Falls der Verwaltungsrat die Anwendung des Sonder-Handelsverfahrens beschließen sollte, werden die Anteilsinhaber rechtzeitig informiert. Anteilsinhaber, die vor einer solchen Ankündigung einen Antrag auf Rückgabe von Anteilen gestellt haben, können ihren Antrag zurückziehen. Wird der Rückgabeantrag nicht zurückgezogen, so wird die Rückgabe auf den ersten Bewertungstag nach Beendigung der Aussetzung der Nettoinventarwert-Berechnung beziehungsweise zum Secondary-Value-Transaktionspreis auf den Sonder-Rückgabetag (gemäß Definition in Abschnitt 2.6 „Sonder-Handelsverfahren“) verschoben. Eine Mitteilung über die Aussetzung wird gemäß den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften veröffentlicht.
Handelstag	Für Zeichnungen: der letzte Geschäftstag in jedem Kalendermonat Für Rückgaben: der jeweils letzte Geschäftstag im März, Juni, September und Dezember
Handelsschlusszeit	Für Zeichnungen: I-, IA-, IB- und IC-Anteile: 13:00 Uhr Ortszeit Luxemburg, fünf Geschäftstage vor einem Handelstag Alle anderen Anteile: 13:00 Uhr Ortszeit Luxemburg, zehn Geschäftstage vor einem Handelstag Für Rückgaben: Alle Anteile: 13:00 Uhr Ortszeit Luxemburg, 90 Kalendertage vor einem Handelstag
Berechnungstag	Der letzte Geschäftstag in jedem Kalendermonat
Verfügbarkeit des Nettoinventarwerts je Anteil	Der Nettoinventarwert je Anteil ist in der Regel 20 Geschäftstage nach dem entsprechenden Handelstag verfügbar. Für die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil verwendet die Gesellschaft die neuesten verfügbaren Informationen, die häufig nicht mit einem Handelstag zusammenfallen und wahrscheinlich von den Informationen abweichen, die später für die Erstellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft zur Verfügung stehen. Die Gesellschaft wird die an einem Handelstag veröffentlichten Nettoinventarwerte infolge nachträglich veröffentlichter geprüfter Abschlüsse nicht rückwirkend anpassen.
Abrechnungszeitraum für Zeichnungs- und Rückgabeerlöse ¹	Für Zeichnungen: innerhalb von 22 Geschäftstagen nach dem entsprechenden Handelstag Für Rückgaben: innerhalb von zwei Geschäftstagen nach der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil
Rückgaben	Die Nettorückgaben (die für ein bestimmtes Quartal eingegangenen Rückgabeanträge, saldiert mit den in diesem Quartal eingegangenen Zeichnungen) sind an jedem Handelstag auf 5 % des Fonds-Nettoinventarwerts zum maßgeblichen Berechnungstag am Ende des vorausgegangenen Quartals begrenzt. Wenn die Rückgaben an einem Handelstag über 5 % liegen, werden diese anteilig bearbeitet. Die Anleger werden über alle Rückgaben informiert, die zum jeweiligen Erfüllungstag nicht bearbeitet wurden. Rückgabeanträge, die an einem Handelstag nicht bearbeitet wurden, werden auf den nächsten Handelstag verschoben, sofern sie nicht vom Anleger storniert werden. Es werden keine Zinsen auf erhaltene Zahlungen im Zusammenhang mit Anträgen gezahlt, die gemäß diesem Artikel aufgeschoben werden. Die oben genannte 5%-Grenze kann nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft auf die nächste Prozentzahl abgerundet werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann an jedem Handelstag auf die 5%-Grenze für Nettorückgaben verzichten oder diese erhöhen, wenn sie feststellt, dass ausreichend verfügbare Liquidität vorhanden ist. Nach dem Ermessen des Verwaltungsrats kann bisweilen eine Rückgabegebühr von bis zu 5 % erhoben werden, die an den Fonds zu zahlen ist, für den Fall, dass der Fonds Anlagenverkäufe auf dem Sekundärmarkt zu einem Spread tätigen müsste, um Rückgabeanträge zu erfüllen, zum Nachteil der übrigen Anteilsinhaber. Diese Rückgabegebühr wird unter Berücksichtigung des Spreads festgesetzt, und Anteilsinhaber, die einen Antrag auf Rückgabe von Anteilen eingereicht haben, werden rechtzeitig über die geltende Rückgabegebühr informiert. Für P-Aktien wird für alle Rückgaben innerhalb von drei Jahren ab Zeichnungsdatum eine Rückgabegebühr von 3 % erhoben, die an den Fonds zu zahlen ist. Am dritten Jahrestag der Zeichnung wird die Richtlinie über die Rückgabegebühr für die P-Anteile geändert, um sie an die Richtlinie über die Rückgabegebühr für die anderen Anteilsklassen des Fonds anzupassen. Dies bedeutet, dass nach Ablauf von drei Jahren seit Zeichnung nach Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder von Zeit zu Zeit eine Rückgabegebühr von bis zu 5 % an den Fonds zu entrichten sein kann. Anteilsinhaber, die einen Antrag auf Rückgabe von Anteilen gestellt haben, werden rechtzeitig über die anfallende Rückgabegebühr informiert.

¹ Bei Antragstellung über eine Vertriebsstelle können unterschiedliche Zeichnungs- und Rückgabeverfahren zur Anwendung kommen.

Profil des typischen Anlegers	Der Fonds ist für Anleger mit einem längerfristigen Anlagehorizont geeignet, denen langfristige Renditen wichtiger sind als kurzfristige Verluste. Der Anleger verfügt über Risikotoleranz und Vermögen in ausreichender Höhe, um potenzielle Verluste im Zusammenhang mit Anlagen in Private-Equity-Gesellschaften auszugleichen. Der Fonds ist für professionelle Anleger gedacht. Der Fonds ist nicht für Kleinanleger gedacht, es sei denn, diese werden von einem professionellen Anlageberater beraten oder sind versierte Anleger. Als versiert gelten Anleger, die: a) die Strategie, die Eigenschaften und die Risiken des Fonds verstehen und somit eine fundierte Anlageentscheidung treffen können; und b) das Liquiditätsprofil dieses Fonds verstehen und bereit und in der Lage sind, potenzielle Phasen von Illiquidität zu akzeptieren
Performancegebühr	Entfällt

Bitte beachten Sie, dass die oben genannte Handelsschlusszeit für Rückgaben und die Gebühr für die vorzeitige Rückgabe nicht für von der Schroder Group bereitgestelltes Startkapital gelten.

Besondere Risikohinweise

Da der Fonds in Private Equity investiert, sollten sich die Anteilsinhaber der damit verbundenen Risiken und Sonderfaktoren dieser Anlageklasse bewusst sein, die nicht mit Anlagen in traditionellen börsennotierten Instrumenten verbunden sind.

Ungeachtet der in Anlage II dargelegten Anlagerisiken wird auf die folgenden spezifischen Risiken hingewiesen:

Risiken aufgrund der Art von Private-Equity-Anlagen

Private-Equity-Anlagen weisen in der Regel Unsicherheiten auf, die bei anderen Anlagen (z. B. in börsennotierten Wertpapieren) nicht im gleichen Umfang bestehen. Private-Equity-Anlagen erfolgen möglicherweise in Unternehmen, die erst seit kurzer Zeit bestehen, die wenig Geschäftserfahrung haben, deren Produkte keinen etablierten Markt haben oder die mit Umstrukturierungen konfrontiert sind usw. Prognosen des zukünftigen Wertzuwachses sind daher häufig mit einem höheren Unsicherheitsfaktor verbunden als viele andere Anlageformen.

Private-Equity-Anlagen bieten zwar potenziell signifikante Kapitalrenditen, jedoch können die Fonds und die Unternehmen mit geschäftlichen und finanziellen Unsicherheiten konfrontiert sein. Es kann nicht garantiert werden, dass ihre Verwendung der Finanzierung für sie oder einen Fonds gewinnbringend ist. Die Anlage in Private-Equity- und Risikokapital-Fonds und in nicht börsennotierten Unternehmen birgt ein höheres Risiko als Anlagen in Unternehmen, die an einer anerkannten Börse oder an anderen geregelten Märkten notiert sind. Dies ist insbesondere auf die folgenden Umstände zurückzuführen:

Der Fonds kann direkt und indirekt in weniger etablierte Unternehmen investieren, die möglicherweise einem größeren Verlustrisiko unterliegen. Solche Unternehmen haben keine eigene Betriebshistorie. Es kann nicht garantiert werden, dass die Geschäftsleitungen dieser Unternehmen in der Lage sein werden, ihre Ziele zu erreichen. Es kann nicht garantiert werden, dass eine solche vom Fonds getätigte Anlage Erträge liefert, die dem Risiko einer Investition in solche Unternehmen angemessen sind.

Die Co-Investments des Fonds räumen ihm möglicherweise nur begrenzte Rechte als Anteilsinhaber ein. Infolgedessen ist er unter Umständen nicht in der Lage, bei solchen Anlagen seine Interessen zu schützen. Die Gesellschaft hat möglicherweise nur wenig oder gar keine Kontrolle über die Struktur oder die Merkmale einer Co-Anlage und ist daher auf die Fähigkeiten und Fertigkeiten der Anlageverwalter (von dritter Seite) angewiesen, die die zugrunde liegende (Co-)Direktanlage auswählen, bewerten, strukturieren, verhandeln und überwachen. Auch können bei bestimmten Private-Equity-Fonds, in die der Fonds investieren kann, andere Anleger für eine Liquidation dieses Fonds stimmen, zu einem Zeitpunkt, an dem der Fonds nicht in dieser Weise abgestimmt hätte.

Nicht börsennotierte Unternehmen sind oft stark von den Fähigkeiten einer kleinen Gruppe von Managern/Geschäftsführern abhängig. Diese Unternehmen verfügen oft über begrenzte Ressourcen.

Eine Anlage in dem Fonds sollte als langfristige Anlage betrachtet werden.

Anlagen in Private-Equity-Fonds und Private-Equity-Dachfonds

Der Fonds darf in Private-Equity-Fonds und Private-Equity-Dachfonds investieren, die ihren Sitz in Ländern haben, in denen die Aufsichtsbehörden keine oder nur eine eingeschränkte Aufsicht über solche Fonds ausüben. Darüber hinaus kann die Effizienz der Aufsicht durch mangelnde Genauigkeit der für die betreffenden Fonds geltenden Anlage- und Risikodiversifizierungsrichtlinien und die Flexibilität der von ihnen verfolgten Anlagepolitik beeinträchtigt werden.

Dieser Mangel an Aufsicht, sowohl auf der Ebene des Dachfonds als auch auf der Ebene der zugrunde liegenden Fonds, kann zu einem höheren Risiko für die Anteilsinhaber führen.

Die Anteilsinhaber des Fonds tragen indirekt die Verwaltungs- und Beratungskosten, die von den Anlageverwaltern der verschiedenen Private-Equity-Fonds, der Private-Equity-Dachfonds und der börsennotierten Private-Equity-Anlagen, in die der Fonds investiert, erhoben werden.

Es kann vorkommen, dass der Fonds auch dann, wenn er eine negative oder Null-Performance aufweist, indirekt Performance-Gebühren trägt, die für die einzelnen Private-Equity-Fonds, Private-Equity-Dachfonds und börsennotierten Private-Equity-Anlagen erhoben werden.

Rückgabeanträge

Es kann schwierig sein, Anlagen in Private-Equity-Unternehmen schnell zu verkaufen. Dies kann den Wert des Fonds und seine Fähigkeit zur Abwicklung von Rückgabeanträgen beeinträchtigen.

Liquiditätsrisiko

Private-Equity-Anlagen sind häufig illiquide langfristige Anlagen, die nicht die Liquiditäts- oder Transparenzeigenschaften aufweisen, die bei anderen Anlagen (z. B. börsennotierten Wertpapieren) häufig anzutreffen sind.

Wertpapiere oder andere Finanzwerte, in die der Fonds investieren kann, sind möglicherweise schwer zu verkaufen. Die Liquidität aller Anlagen hängt letztendlich vom Erfolg einer geplanten Realisierungsstrategie ab. Diese Strategien können durch verschiedene Faktoren negativ beeinflusst werden. Es besteht ein Risiko, dass der Fonds nicht in der Lage sein könnte, durch den Verkauf oder die sonstige Veräußerung seiner Anlagen zu attraktiven Preisen, zum geeigneten Zeitpunkt oder als Reaktion auf veränderte Marktbedingungen seine Anlageziele zu erreichen, oder dass es ihm aus anderen Gründen nicht gelingt, eine vorteilhafte Ausstiegsstrategie abzuschließen. Verluste können vor Veräußerungsgewinnen realisiert werden. Die Rückzahlung des Kapitals und gegebenenfalls die Realisierung von Gewinnen erfolgen in der Regel erst bei einem teilweisen oder vollständigen Verkauf einer Anlage.

Die Veräußerung von Anlagen in nicht börsennotierten Unternehmen kann schwierig sein. Eine Veräußerung von Anlagen in nicht börsennotierten Unternehmen kann im Wege eines öffentlichen Angebots oder durch einen Verkauf an Joint-Venture-Partner, strategische Partner oder andere Investoren erfolgen. Eine Veräußerung der Beteiligung eines Fonds an einer Gesellschaft kann jedoch der Zustimmung der anderen Aktionäre des Unternehmens, der Billigung durch den Vorstand des Unternehmens oder der Genehmigung durch die zuständigen Behörden unterliegen. Der Zeitpunkt und die Rentabilität der Ausstiegsstrategie für Direktanlagen können durch externe Wirtschaftsfaktoren, die außerhalb der Kontrolle des Fonds liegen, negativ beeinflusst werden.

Es gibt keinen etablierten Markt für Secondaries, und obwohl in den letzten Jahren ein wachsendes Volumen an Anlagegelegenheiten im Bereich Secondaries zu beobachten war, hat sich kein liquider Markt entwickelt, und es wird nicht erwartet, dass sich ein solcher Markt entwickeln wird.

Bewertungsrisiko

Es kann schwierig sein, geeignete Referenzpreise für nicht börsennotierte Anlagen zu finden. Diese Schwierigkeit kann sich auf die Bewertung des Anlageportfolios auswirken. Bestimmte Anlagen werden auf der Grundlage von Schätzpreisen bewertet und unterliegen daher potenziell größeren Preisunsicherheiten als börsennotierte Wertpapiere.

Merkmale der Anteilklassen

Anteilklassen	Mindestanlage bei Erstzeichnung	Mindestanlage bei Folgezeichnungen	Mindestanlagebestand	Ausgabeaufschlag ²	Managementgebühr ³
A	10.000 USD	5.000 USD	10.000 USD	Entfällt	Bis zu 1,90 %
A1	10.000 USD	5.000 USD	10.000 USD	Bis zu 3 %	Bis zu 1,90 %
A2	10.000 USD	5.000 USD	10.000 USD	Bis zu 3 %	Bis zu 1,90 %
C	10.000 USD	5.000 USD	10.000 USD	Entfällt	1,45 %
E	10.000 USD	5.000 USD	10.000 USD	Entfällt	1,20 %
I	5.000.000 USD	2.500.000 USD	5.000.000 USD	Entfällt	0 %
IA	5.000.000 USD	2.500.000 USD	5.000.000 USD	Entfällt	Bis zu 1,20 %
IB	5.000.000 USD	2.500.000 USD	5.000.000 USD	Entfällt	0 %
IC	5.000.000 USD	2.500.000 USD	5.000.000 USD	Entfällt	Bis zu 1,20 %
IZ	100.000.000 USD	20.000.000 USD	100.000.000 USD	Entfällt	1,45 %
K1	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	1,45 %
P	10.000 USD	5.000 USD	10.000 USD	Entfällt	Bis zu 1,90 %
S	10.000 USD	5.000 USD	10.000 USD	Entfällt	1,20 %
X	100.000.000 USD	2.500.000 USD	100.000.000 USD	Entfällt	Bis zu 1,20 %

² Der Ausgabeaufschlag wird auf den investierten Gesamtbetrag angewandt. Der Ausgabeaufschlag, der ganz oder teilweise nach Ermessen des Verwaltungsrats erlassen werden kann, steht der Verwaltungsgesellschaft und den Vertriebsstellen zu.

³ Prozentwerte sind mit Bezug auf den Nettoinventarwert des Fonds oder den Nettoinventarwert je Anteil angegeben.

Anteilsklassen	Mindestanlage bei Erstzeichnung	Mindestanlage bei Folgezeichnungen	Mindestanlagebestand	Ausgabeaufschlag ²	Managementgebühr ³
X1	100.000.000 USD	2.500.000 USD	100.000.000 USD	Entfällt	Bis zu 1,20 %
X2-X5	5.000.000 USD	2.500.000 USD	5.000.000 USD	Entfällt	Bis zu 1,45 %
Y1-Y3	10.000 USD	5.000 USD	10.000 USD	Entfällt	Bis zu 1,90 %
Y4	10.000 USD	5.000 USD	10.000 USD	Entfällt	Bis zu 2,50 %
Anteilsklassen	Vertriebsgebühr	Performancegebühr	Rückgabegebühr	Beteiligung an den Rechtskosten, Research- und Beratungsgebühren des Anlageverwalters	
A	Entfällt	Entfällt	Bis zu 5 %	Bis zu 15 Basispunkte p. a.	
A1	Entfällt	Entfällt	Bis zu 5 %	Bis zu 15 Basispunkte p. a.	
A2	Bis zu 0,55 %	Entfällt	Bis zu 5 %	Bis zu 15 Basispunkte p. a.	
C	Entfällt	Entfällt	Bis zu 5 %	Bis zu 15 Basispunkte p. a.	
E	Entfällt	Entfällt	Bis zu 5 %	Bis zu 15 Basispunkte p. a.	
I	Entfällt	Entfällt	Bis zu 5 %	Bis zu 15 Basispunkte p. a.	
IA	Entfällt	Entfällt	Bis zu 5 %	Bis zu 15 Basispunkte p. a.	
IB	Entfällt	Entfällt	Bis zu 5 %	Bis zu 15 Basispunkte p. a.	
IC	Entfällt	Entfällt	Bis zu 5 %	Bis zu 15 Basispunkte p. a.	
IZ	Entfällt	Entfällt	Bis zu 5 %	Bis zu 15 Basispunkte p. a.	
K1	Entfällt	Entfällt	Bis zu 5 %	Bis zu 15 Basispunkte p. a.	
P	Bis zu 1,00 %	Entfällt	Siehe „Fondsmerkmale – Rückgaben“ oben	Bis zu 15 Basispunkte p. a.	
S	Entfällt	Entfällt	Bis zu 5 %	Bis zu 15 Basispunkte p. a.	
X	Entfällt	Entfällt	Bis zu 5 %	Bis zu 15 Basispunkte p. a.	
X1	Entfällt	Entfällt	Bis zu 5 %	Bis zu 15 Basispunkte p. a.	
X2-X5	Entfällt	Entfällt	Bis zu 5 %	Bis zu 15 Basispunkte p. a.	
Y1-Y3	Entfällt	Entfällt	Bis zu 5 %	Bis zu 15 Basispunkte p. a.	
Y4	Entfällt	Entfällt	Bis zu 5 %	Bis zu 15 Basispunkte p. a.	

² Der Ausgabeaufschlag wird auf den investierten Gesamtbetrag angewandt. Der Ausgabeaufschlag, der ganz oder teilweise nach Ermessen des Verwaltungsrats erlassen werden kann, steht der Verwaltungsgesellschaft und den Vertriebsstellen zu.

³ Prozentwerte sind mit Bezug auf den Nettoinventarwert des Fonds oder den Nettoinventarwert je Anteil angegeben.

Schroders Capital Semi-Liquid Global Private Equity ELTIF

Anlageziel

Der Fonds ist ein ELTIF-Fonds mit dem Ziel, einen mittel- bis langfristigen Kapitalzuwachs durch Anlagen in einer diversifizierten Palette von Private-Equity-Anlagen weltweit zu bieten.

Anlagepolitik

Der Fonds investiert mindestens 55 % seines Vermögens direkt oder indirekt in für ELTIF zugelassene Private-Equity-Anlagen weltweit. Der Fonds kann auch in für OGAW zugelassene Vermögenswerte investieren, darunter in offene Investmentfonds.

Der Fonds investiert direkt und indirekt in Beteiligungen an nicht börsennotierten Unternehmen (Private Equity) weltweit. Der Fonds kann auch weltweit in für OGAW zugelassene Vermögenswerte investieren, unter anderem in Investmentfonds, die in börsennotierte Aktien oder aktienbezogene Wertpapiere und/oder börsennotierte fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere investieren, die von Regierungen, Regierungsstellen, supranationalen Organisationen und Unternehmen ausgegeben werden.

Als ELTIF investiert der Fonds in langfristige Vermögenswerte, d. h. Vermögenswerte, die in der Regel illiquide sind, Kapitalbindung über einen erheblichen Zeitraum erfordern, häufig erst nach langer Zeit eine Kapitalrendite bieten und im Allgemeinen ein langfristiges wirtschaftliches Profil aufweisen.

Der Fonds kann bis zu 100 % seines Vermögens in Private-Equity-Strategien investieren. Unter normalen Marktbedingungen investiert der Fonds in der Regel 10 bis 20 % in für OGAW zugelassene Vermögenswerte, unter anderem in Investmentfonds, die in börsennotierte Aktien oder aktienbezogene Wertpapiere und/oder börsennotierte fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere investieren, die von Regierungen, Regierungsstellen, supranationalen Organisationen und Unternehmen ausgegeben werden. Der Fonds investiert maximal 45 % in für OGAW zugelassene Vermögenswerte.

Die Private-Equity-Strategien (die „Strategien“) sind an die jeweilige Finanzierungsphase der Basiswerte gekoppelt. Diese Strategien umfassen die Bereitstellung von Startkapital für Unternehmen in einer frühen Phase (Risikokapital), die Bereitstellung von Folge- oder Expansionsfinanzierungen für Unternehmen in ihrer Entwicklungsphase (Wachstumskapital) oder die Bereitstellung von Finanzierungen für den Erwerb reiferer Unternehmen (Buyout).

Der Fonds kann im Rahmen der Strategien durch Primär- und Sekundäranlagen in Private-Equity-Fonds sowie durch Direktanlagen oder Co-Investments direkt oder indirekt auf Anlagegelegenheiten zugreifen. Primäranlagen beinhalten Anlagen in Private-Equity-Fonds, die sich in der Anfangsphase der Mittelbeschaffung befinden und

wiederum in Privatunternehmen investieren oder private Investitionen in Aktiengesellschaften tätigen, möglicherweise, um einen Börsenrückzug zu erreichen. Sekundäranlagen beinhalten den Erwerb bestehender Fondsanlagen von einem anderen Private-Equity-Investor, der seine Anlage vor dem Ende der Laufzeit abstoßen möchte. Direkte Private-Equity-Anlagen oder Co-Investitionen beziehen sich auf Positionen in nicht börsennotierten Aktien von Unternehmen, entweder direkt oder über eine Zweckgesellschaft, in der Regel gemeinsam mit einem Komplementär.

Der Fonds kann in Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds investieren und Barmittel halten.

Die Kapazität des Fonds ist möglicherweise begrenzt, so dass der Fonds oder einige seiner Anteilklassen für neue Zeichnungen oder Umschichtungen in den Fonds bzw. in die jeweilige Klasse geschlossen werden können (s. Abschnitt 2.3. „Beschränkungen in Bezug auf Zeichnungen oder Umschichtungen in bestimmte Fonds oder Klassen“).

Der Fonds fördert ökologische und soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 der SFDR. Anhang IV enthält weitere Informationen hierzu.

Weitere Informationen zu den Anlagebeschränkungen

Der Fonds wird die in der ELTIF-Verordnung festgelegten und in Anhang I zusammengefassten Anlagebeschränkungen einhalten.

Umstände, unter denen der Fonds Fremdfinanzierungen nutzen darf, sowie Arten und Quellen zulässiger Fremdmittel

Der Fonds wird voraussichtlich Zugang zu einer Kreditfazilität von bis zu 30 % des Nettoinventarwerts haben, um den Fonds bei der Bewältigung von Zeiten intensiver Marktbelastung zu unterstützen, wenn die Ausschüttungen der dem Anlageportfolio zugrunde liegenden Unternehmen auf ein so geringes Niveau sinken, dass der Fonds die Kapitalabrufe in Bezug auf Verpflichtungen aus dem zugrunde liegenden Portfolio nicht mehr erfüllen kann. Die Kreditfazilität würde genutzt, um zu vermeiden, dass der Fonds gezwungen ist, zur Erfüllung dieser Kapitalabrufe Vermögenswerte zu verkaufen. Die Vermögenswerte des Fonds können als Sicherheiten im Zusammenhang mit der Kreditfazilität verwendet werden. Bei Verwendung der Kreditfazilität fallen die üblichen Bereitstellungsgebühren und zusätzliche Kosten für alle abgerufenen Beträge an.

Maximale Hebelwirkung

Methode zur Berechnung des Engagements	Fremdkapitalquote
„Bruttofremdkapitalquote“	130 %
„Commitment-Fremdkapitalquote“	130 %

Zugelassene Anleger

Anteile dürfen nur von zugelassenen Anlegern einschließlich ELTIF-Kleinanlegern erworben werden.

Die Verwaltungsgesellschaft vermarktet den Fonds nicht direkt an ELTIF-Kleinanleger. Die Vertriebsstellen des Fonds sind gegebenenfalls für die Vermarktung des Fonds an ELTIF-Kleinanleger verantwortlich. Die Vermarktung des Fonds an ELTIF-Kleinanleger mit Sitz in EWR-Ländern darf nur durch Vertriebsstellen mit einer MiFID-Lizenz oder einer gleichwertigen Lizenz gemäß lokalen Gesetzen und unter Einhaltung der maßgeblichen Anforderungen der MiFID und der Verordnung (EU) Nr. 600/

2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente erfolgen. Die Verwaltungsgesellschaft muss sicherstellen, dass die Vertriebsstellen die vorstehend genannten Bedingungen erfüllen.

Im Falle des Vertriebs der Anteilklassen an ELTIF-Kleinanleger prüfen die betreffenden Vertriebsstellen des Fonds gemäß Artikel 30 der ELTIF-Verordnung, ob es sich bei diesen Kleinanlegern um zugelassene Anleger handelt und ob die geplante Anlage für sie geeignet ist.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass nur ein geringer Teil ihres gesamten Anlageportfolios in ELTIF wie diesen Fonds investiert werden sollte. Die Anlagen des Fonds sind illiquide langfristige Anlagen. Daher ist der Fonds nicht für Kleinanleger geeignet, die nicht in der Lage sind, ein solches langfristiges Engagement in illiquiden Anlagen umzusetzen.

Merkmale des Fonds

Fondswährung	USD
Laufzeit des Fonds	Der Fonds wird für eine anfängliche Laufzeit von 99 Jahren ab seiner Genehmigung als ELTIF errichtet, die vom Verwaltungsrat um bis zu fünf (5) Einjahreszeiträume verlängert werden kann. Am Ende der Laufzeit des Fonds wird der Fonds, sofern er nicht um fünf aufeinander folgende Zeiträume von einem Jahr verlängert wird, gemäß der ELTIF-Verordnung aufgelöst und abgewickelt.
Anlageverwalter	Schroders Capital Management (Switzerland) AG
Handelshäufigkeit	Unter normalen Umständen gelten für den Fonds die nachstehend aufgeführte Handelshäufigkeit und Handelsschlusszeit. Der Verwaltungsrat kann jedoch nach seinem Ermessen beschließen, für einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten keine Rückgabe und/oder Zeichnungen anzunehmen, wenn dies nach seiner Ansicht im Interesse der bestehenden Anteilsinhaber liegt. In jedem Fall findet während eines Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil gemäß vorstehender Definition in Abschnitt 2.5 „Aussetzung oder Verschiebung“ ausgesetzt ist, keine Ausgabe oder Rückgabe von Anteilen statt. Falls die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil für zwölf Monate ausgesetzt wurde, kann der Verwaltungsrat beschließen, zur Bewältigung außergewöhnlicher Umstände (z. B. in Phasen außergewöhnlicher Markt- und Wirtschaftsbedingungen) oder bei Umständen, die nach Ansicht des Verwaltungsrats die Anwendung eines Sonder-Handelsverfahrens (gemäß Definition in Abschnitt 2.6 „Sonder-Handelsverfahren“) rechtfertigen, im Interesse der bestehenden Anteilsinhaber zusätzliche Maßnahmen einzuführen. Diese Maßnahmen sind nur vorübergehender Natur und sollten aufgehoben werden, sobald sich die Umstände normalisiert haben oder die Anwendung des Sonder-Handelsverfahrens nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht mehr erforderlich ist. Falls der Verwaltungsrat die Anwendung des Sonder-Handelsverfahrens beschließen sollte, werden die Anteilsinhaber rechtzeitig informiert. Anteilsinhaber, die vor einer solchen Ankündigung einen Antrag auf Rückgabe von Anteilen gestellt haben, können ihren Antrag zurückziehen. Wird der Rückgabeantrag nicht zurückgezogen, so wird die Rückgabe auf den ersten Bewertungstag nach Beendigung der Aussetzung der Nettoinventarwert-Berechnung beziehungsweise zum Secondary-Value-Transaktionspreis auf den Sonder-Rückgabetag (gemäß Definition in Abschnitt 2.6 „Sonder-Handelsverfahren“) verschoben. Eine Mitteilung über die Aussetzung wird gemäß den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften veröffentlicht.
Handelstag	Für Zeichnungen: der letzte Geschäftstag in jedem Kalendermonat Für Rückgaben: der jeweils letzte Geschäftstag im März, Juni, September und Dezember
Handelsschlusszeit ¹	Für Zeichnungen: 13:00 Uhr Ortszeit Luxemburg, fünfzehn Geschäftstage vor einem Handelstag Während des Zeitraums, der mit der Annahme der Erstzeichnung der Anteile durch den Anteilsinhaber durch den Fonds beginnt und 14 Kalendertage später endet, kann jeder ELTIF-Kleinanleger die Zeichnung durch eine schriftliche Mitteilung ohne Vertragsstrafe kündigen (das sogenannte „Rücktrittsrecht“). Für Rückgaben: 13:00 Uhr Ortszeit Luxemburg, 90 Kalendertage vor einem Handelstag
Berechnungstag	Der letzte Geschäftstag in jedem Kalendermonat
Verfügbarkeit des Nettoinventarwerts je Anteil	Der Nettoinventarwert je Anteil ist in der Regel 20 Geschäftstage nach dem entsprechenden Handelstag verfügbar. Für die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil verwendet die Gesellschaft die neuesten verfügbaren Informationen, die häufig nicht mit einem Handelstag zusammenfallen und wahrscheinlich von den Informationen abweichen, die später für die Erstellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft zur Verfügung stehen. Die Gesellschaft wird die an einem Handelstag veröffentlichten Nettoinventarwerte infolge nachträglich veröffentlichter geprüfter Abschlüsse nicht rückwirkend anpassen.

¹ Bitte beachten Sie, dass die oben genannte Handelsschlusszeit für Rückgaben nicht für von der Schroder Group bereitgestelltes Startkapital gilt.

Abrechnungszeitraum für Zeichnungs- und Rückgabeerlöse ²	Für Zeichnungen: innerhalb von 22 Geschäftstagen nach dem entsprechenden Handelstag Für Rückgaben: innerhalb von zwei Geschäftstagen nach der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil
Rückgaben	Gemäß Artikel 18 Absatz 2 der ELTIF-Verordnung können die Anteilsinhaber die Rückgabe ihrer Anteile vor Ablauf der Laufzeit unter den nachstehenden Bedingungen beantragen. Die Nettorückgaben (für ein bestimmtes Quartal eingegangene Rückgaben, die mit den in diesem Quartal eingegangenen Zeichnungen saldiert werden) sind an jedem Handelstag auf den niedrigeren Wert aus 33,3 % der zulässigen OGAW-Vermögenswerte und 5 % des Nettoinventarwerts des Fonds zum jeweiligen Berechnungstag am Ende des vorangegangenen Quartals (berechnet gemäß Anhang I der delegierten ELTIF-Verordnung) begrenzt („Rückgabeobergrenze“). Um den maximalen Rückgabebetrag an einem Handelstag für Rückgaben zu bestimmen, wendet die Verwaltungsgesellschaft die Rückgabeobergrenze auf die Summe aus (i) den für OGAW zugelassenen Vermögenswerten und (ii) den erwarteten Cashflows (auf konservativer Basis über 12 Monate prognostiziert) an. Wenn die Rückgaben an einem Handelstag über der Obergrenze für Rückgaben liegen, werden diese anteilig bearbeitet. Die Anleger werden über alle Rückgaben informiert, die zum jeweiligen Erfüllungstag nicht bearbeitet wurden. Rückgabeanträge, die an einem Handelstag nicht bearbeitet wurden, werden auf den nächsten Handelstag verschoben, sofern sie nicht vom Anleger storniert werden. Es werden keine Zinsen auf erhaltene Zahlungen im Zusammenhang mit Anträgen gezahlt, die gemäß diesem Artikel aufgeschoben werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann auch die Rückgabeobergrenze an einem bestimmten Handelstag erhöhen, wenn sie feststellt, dass ausreichend Liquidität vorhanden ist, mit der Maßgabe, dass die Nettorückgaben an einem Handelstag auf 33,3 % des für OGAW zugelassenen Vermögens begrenzt sind. Von Zeit zu Zeit kann eine Rückgabegebühr von bis zu 5 %, die an den Fonds zu zahlen ist, nach dem Ermessen des Verwaltungsrats erhoben werden. Anteilsinhaber, die einen Antrag auf Rückgabe von Anteilen gestellt haben, werden rechtzeitig über die geltende Rückgabegebühr informiert. Für P-Aktien wird für alle Rückgaben innerhalb von drei Jahren ab Zeichnungsdatum eine Rückgabegebühr von 3 % erhoben, die an den Fonds zu zahlen ist. Am dritten Jahrestag der Zeichnung wird die Richtlinie über die Rückgabegebühr für die P-Anteile geändert, um sie an die Richtlinie über die Rückgabegebühr für die anderen Anteilsklassen des Fonds anzupassen. Dies bedeutet, dass nach Ablauf von drei Jahren seit Zeichnung nach Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder von Zeit zu Zeit eine Rückgabegebühr von bis zu 5 % an den Fonds zu entrichten sein kann. Anteilsinhaber, die einen Antrag auf Rückgabe von Anteilen gestellt haben, werden rechtzeitig über die anfallende Rückgabegebühr informiert.
Performancegebühr	Bei Anteilsklassen, für die eine Performancegebühr erhoben wird: 12,5 % (Multiplikator) der Outperformance über 5,00 % p. a. (die Hurdle), vorbehaltlich einer High Water Mark gemäß der Methodik in Abschnitt 1.2A mit einem 100%igen Aufholfaktor (nachstehend definiert). Dem Anlageverwalter wird die Performancegebühr wie folgt zugewiesen: Wenn der Nettoinventarwert je Anteil am Ende eines Performance-Zeitraums (vor Abzug aller für diesen Performance-Zeitraum gezahlten oder zu zahlenden Performancegebühren) über der High Water Mark und der Hurdle liegt (wobei ein solcher Überschuss „Gewinnüberschuss“ genannt wird), werden 100 % dieses Gewinnüberschusses dem Anlageverwalter zugewiesen, bis der Anlageverwalter eine Gesamtzuweisung in Höhe von 12,5 % der Summe aus (i) der Hurdle für den Performance-Zeitraum und (ii) einem gemäß diesem Abschnitt zugewiesenen Betrag (die „Aufholquote“) erhalten hat; und Danach werden alle verbleibenden Gewinnüberschüsse (i) zu 87,5 % dem Fonds und (ii) zu 12,5 % dem Anlageverwalter zugewiesen.

Besondere Risikohinweise

Da der Fonds in Private Equity investiert, sollten sich die Anteilsinhaber der damit verbundenen Risiken und Sonderfaktoren dieser Anlageklasse bewusst sein, die nicht mit Anlagen in traditionellen börsennotierten Instrumenten verbunden sind.

Ungeachtet der in Anlage II dargelegten Anlagerisiken wird auf die folgenden spezifischen Risiken hingewiesen:

Risiken aufgrund der Art von Private-Equity-Anlagen

Private-Equity-Anlagen weisen in der Regel Unsicherheiten auf, die bei anderen Anlagen (z. B. in börsennotierten Wertpapieren) nicht im gleichen Umfang bestehen. Private-Equity-Anlagen erfolgen möglicherweise in Unternehmen, die erst seit kurzer Zeit bestehen, die wenig Geschäftserfahrung haben, deren Produkte keinen etablierten Markt haben oder die mit Umstrukturierungen konfrontiert sind usw. Prognosen des zukünftigen Wertzuwachses sind daher häufig mit einem höheren Unsicherheitsfaktor verbunden als viele andere Anlageformen.

² Bei Antragstellung über eine Vertriebsstelle können unterschiedliche Zeichnungs- und Rückgabeverfahren zur Anwendung kommen.

Private-Equity-Anlagen bieten zwar potenziell signifikante Kapitalrenditen, jedoch können die Fonds und die Unternehmen mit geschäftlichen und finanziellen Unsicherheiten konfrontiert sein. Es kann nicht garantiert werden, dass ihre Verwendung der Finanzierung für sie oder einen Fonds gewinnbringend ist. Die Anlage in Private-Equity- und Risikokapital-Fonds und in nicht börsennotierten Unternehmen birgt ein höheres Risiko als Anlagen in Unternehmen, die an einer anerkannten Börse oder an anderen geregelten Märkten notiert sind. Dies ist insbesondere auf die folgenden Umstände zurückzuführen:

Der Fonds kann direkt und indirekt in weniger etablierte Unternehmen investieren, die möglicherweise einem größeren Verlustrisiko unterliegen. Solche Unternehmen haben möglicherweise keine eigene Betriebshistorie. Es kann nicht garantiert werden, dass die Geschäftsleitungen dieser Unternehmen in der Lage sein werden, ihre Ziele zu erreichen. Es kann nicht garantiert werden, dass eine solche vom Fonds getätigte Anlage Erträge liefert, die dem Risiko einer Investition in solche Unternehmen angemessen sind.

Die Co-Investments des Fonds räumen ihm möglicherweise nur begrenzte Rechte als Anteilsinhaber ein. Infolgedessen ist er unter Umständen nicht in der Lage, bei solchen Anlagen seine Interessen zu schützen. Die Gesellschaft hat möglicherweise nur wenig oder gar keine Kontrolle über die Struktur oder die Merkmale einer Co-Anlage und ist daher auf die Fähigkeiten und Fertigkeiten der Anlageverwalter (von dritter Seite) angewiesen, die die zugrunde liegende (Co-)Direktanlage auswählen, bewerten, strukturieren, verhandeln und überwachen. Auch können bei bestimmten Private-Equity-Fonds, in die der Fonds investieren kann, andere Anleger für eine Liquidation dieses Fonds stimmen, zu einem Zeitpunkt, an dem der Fonds nicht in dieser Weise abgestimmt hätte.

Nicht börsennotierte Unternehmen sind oft stark von den Fähigkeiten einer kleinen Gruppe von Managern/Geschäftsführern abhängig. Diese Unternehmen verfügen oft über begrenzte Ressourcen.

Eine Anlage in dem Fonds sollte als langfristige Anlage betrachtet werden.

Anlagen in Private-Equity-Fonds und Private-Equity-Dachfonds

Der Fonds darf in Private-Equity-Fonds und Private-Equity-Dachfonds investieren, die ihren Sitz in Ländern haben, in denen die Aufsichtsbehörden keine oder nur eine eingeschränkte Aufsicht über solche Fonds ausüben. Darüber hinaus kann die Effizienz der Aufsicht durch mangelnde Genauigkeit der für die betreffenden Fonds geltenden Anlage- und Risikodiversifizierungsrichtlinien und die Flexibilität der von ihnen verfolgten Anlagepolitik beeinträchtigt werden.

Dieser Mangel an Aufsicht, sowohl auf der Ebene des Dachfonds als auch auf der Ebene der zugrunde liegenden Fonds, kann zu einem höheren Risiko für die Anteilsinhaber führen.

Die Anteilsinhaber des Fonds tragen indirekt die Verwaltungs- und Beratungskosten, die von den Anlageverwaltern der verschiedenen Private-Equity-Fonds, der Private-Equity-Dachfonds und der börsennotierten Private-Equity-Anlagen, in die der Fonds investiert, erhoben werden.

Es kann vorkommen, dass der Fonds auch dann, wenn er eine negative oder Null-Performance aufweist, indirekt Performance-Gebühren trägt, die für die einzelnen Private-Equity-Fonds, Private-Equity-Dachfonds und börsennotierten Private-Equity-Anlagen erhoben werden.

Rückgabeanträge

Es kann schwierig sein, Private-Equity-Anlagen schnell zu verkaufen. Dies kann den Wert des Fonds und seine Fähigkeit zur Abwicklung von Rückgabeanträgen beeinträchtigen.

Liquiditätsrisiko

Private-Equity-Anlagen sind häufig illiquide langfristige Anlagen, die nicht die Liquiditäts- oder Transparenzeigenschaften aufweisen, die bei anderen Anlagen (z. B. börsennotierten Wertpapieren) häufig anzutreffen sind.

Wertpapiere oder andere Finanzwerte, in die der Fonds investieren kann, sind möglicherweise schwer zu verkaufen. Die Liquidität aller Anlagen hängt letztendlich vom Erfolg einer geplanten Realisierungsstrategie ab. Diese Strategien können durch verschiedene Faktoren negativ beeinflusst werden. Es besteht ein Risiko, dass der Fonds nicht in der Lage sein könnte, durch den Verkauf oder die sonstige Veräußerung seiner Anlagen zu attraktiven Preisen, zum geeigneten Zeitpunkt oder als Reaktion auf veränderte Marktbedingungen seine Anlageziele zu erreichen, oder dass es ihm aus anderen Gründen nicht gelingt, eine vorteilhafte Ausstiegsstrategie abzuschließen. Verluste können vor Veräußerungsgewinnen realisiert werden. Die Rückzahlung des Kapitals und gegebenenfalls die Realisierung von Gewinnen erfolgen in der Regel erst bei einem teilweisen oder vollständigen Verkauf einer Anlage.

Die Veräußerung von Anlagen in nicht börsennotierten Unternehmen kann schwierig sein. Eine Veräußerung von Anlagen in nicht börsennotierten Unternehmen kann im Wege eines öffentlichen Angebots oder durch einen Verkauf an Joint-Venture-Partner, strategische Partner oder andere Investoren erfolgen. Eine Veräußerung der Beteiligung eines Fonds an einer Gesellschaft kann jedoch der Zustimmung der anderen Aktionäre des Unternehmens, der Billigung durch den Vorstand des Unternehmens oder der Genehmigung durch die zuständigen Behörden unterliegen. Der Zeitpunkt und die Rentabilität der Ausstiegsstrategie für Direktanlagen können durch externe Wirtschaftsfaktoren, die außerhalb der Kontrolle des Fonds liegen, negativ beeinflusst werden.

Es gibt keinen etablierten Markt für Secondaries, und obwohl in den letzten Jahren ein wachsendes Volumen an Anlagegelegenheiten im Bereich Secondaries zu beobachten war, hat sich kein liquider Markt entwickelt, und es wird nicht erwartet, dass sich ein solcher Markt entwickeln wird.

Bewertungsrisiko

Es kann schwierig sein, geeignete Referenzpreise für nicht börsennotierte Anlagen zu finden. Diese Schwierigkeit kann sich auf die Bewertung des Anlageportfolios auswirken. Bestimmte Anlagen werden auf der Grundlage von Schätzpreisen bewertet und unterliegen daher potenziell größeren Preisunsicherheiten als börsennotierte Wertpapiere.

Anlagen in Private-Equity-Fonds und von Sponsoren geführte oder von Dritten verwaltete Private-Equity-Direkt- / Co-Anlagen stützen sich im Allgemeinen auf Informationen, die vom jeweiligen Fondsmanager oder federführenden Sponsor von Private-Equity-Investoren bereitgestellt werden. Solche Informationen sind in der Regel erst 60 Tage oder mehr nach jedem Quartalsende verfügbar und werden in der Regel nur auf jährlicher Basis geprüft. Daher werden die zuletzt zur Verfügung gestellten Bewertungsinformationen für die Zwecke der Berechnung des monatlichen Nettoinventarwerts des Fonds in der Regel vom Fonds gemäß „2.4 Berechnung des Nettoinventarwerts“ angepasst.

Der Fonds wird im Allgemeinen nicht in der Lage sein, die Richtigkeit der Bewertungen, die von den jeweiligen Fondsmanagern solcher Anlagen bereitgestellt werden, zu bestätigen.

Nachhaltigkeitsrisiko

Der Fonds hat ökologische und/oder soziale Merkmale (im Sinne von Artikel 8 SFDR). Ein Fonds mit diesem Ziel kann infolgedessen ein begrenztes Engagement in einigen Unternehmen, Branchen oder Sektoren haben, und der Fonds kann auf bestimmte Anlagemöglichkeiten verzichten oder bestimmte Beteiligungen veräußern, die nicht den vom Anlageverwalter festgelegten Nachhaltigkeitskriterien entsprechen. Da Anleger unterschiedliche Ansichten darüber haben können, was nachhaltige Anlagen ausmacht, kann der Fonds auch in Unternehmen investieren, die nicht die Überzeugungen und Werte eines bestimmten Anlegers widerspiegeln. Weitere Einzelheiten zu den Nachhaltigkeitsrisiken finden Sie in Anhang II.

Risiken in Bezug auf die Anforderungen der ELTIF-Verordnung

Die Anlagemöglichkeiten für den/die Fonds unterliegen der Zuteilungspolitik der Plattform und müssen die Zulassungsanforderungen der ELTIF-Verordnung für Vermögenswerte erfüllen. Daher kann keine Garantie für die Anzahl der Anlagemöglichkeiten gegeben werden, die für eine Anlage durch den/die Fonds in Frage kommen. Darüber hinaus wird die Einhaltung der Anforderungen der ELTIF-Verordnung auch während der Laufzeit der Anlagen überwacht. In Fällen potenzieller oder tatsächlicher Verstöße gegen diese Anforderungen muss die Verwaltungsgesellschaft Korrektur- oder Abhilfemaßnahmen ergreifen, um die Einhaltung der ELTIF-Verordnung sicherzustellen.

Merkmale der Anteilsklassen

Anteilsklassen	Mindestanlage bei Erstzeichnung	Mindestanlage bei Folgezeichnungen	Mindestanlagebestand	Ausgabeaufschlag ³	Managementgebühr ⁴	Vertriebsgebühr
R1 ⁵	10.000 USD	5.000 USD	10.000 USD	Entfällt	1,90 %	Entfällt
R2 ⁶	10.000 USD	5.000 USD	10.000 USD	Entfällt	1,45 %	Entfällt
R3 ⁷	10.000 USD	5.000 USD	10.000 USD	Entfällt	Bis zu 1,20 %	Entfällt
R4 ⁸	5.000.000 USD	2.500.000 USD	5.000.000 USD	Entfällt	Bis zu 1,20 %	Entfällt
A	10.000 USD	5.000 USD	10.000 USD	Bis zu 5 %	2,00 %	Entfällt
A1	10.000 USD	5.000 USD	10.000 USD	Bis zu 5 %	2,00 %	Bis zu 0,55 %
B	10.000 USD	5.000 USD	10.000 USD	Entfällt	2,00 %	Bis zu 0,55 %
C	10.000 USD	5.000 USD	10.000 USD	Bis zu 1 %	1,00 %	Entfällt
E	10.000 USD	5.000 USD	10.000 USD	Entfällt	0,80 %	Entfällt
EA	10.000 USD	5.000 USD	10.000 USD	Bis zu 5 %	2,00 %	Entfällt
I	5.000.000 USD	2.500.000 USD	5.000.000 USD	Entfällt	0 %	Entfällt
IE	5.000.000 USD	2.500.000 USD	5.000.000 USD	Entfällt	0,80 %	Entfällt
IZ	100.000.000 USD	20.000.000 USD	100.000.000 USD	Entfällt	1,00 %	Entfällt
P	10.000 USD	5.000 USD	10.000 USD	Entfällt	Bis zu 2,00 %	Bis zu 1,00 %
S	10.000 USD	5.000 USD	10.000 USD	Entfällt	Bis zu 1,00 %	Entfällt

³ Der Ausgabeaufschlag wird auf den investierten Gesamtbetrag angewandt. Der Ausgabeaufschlag, der ganz oder teilweise nach Ermessen des Verwaltungsrats erlassen werden kann, steht der Verwaltungsgesellschaft und den Vertriebsstellen zu.

⁴ Prozentwerte sind mit Bezug auf den Nettoinventarwert des Fonds oder den Nettoinventarwert je Anteil angegeben.

⁵ Vormalig die Anteilsklasse A

⁶ Vormalig die Anteilsklasse C

⁷ Vormalig die Anteilsklasse E

⁸ Vormalig die Anteilsklasse IE

Anteilsklassen	Mindestanlage bei Erstzeichnung	Mindestanlage bei Folgezeichnungen	Mindestanlagebestand	Ausgabeaufschlag ³	Managementgebühr ⁴	Vertriebsgebühr
X1-6	5.000.000 USD	2.500.000 USD	5.000.000 USD	Entfällt	Bis zu 2,50 %	Entfällt
Y1	10.000 USD	5.000 USD	10.000 USD	Entfällt	Bis zu 2,20 %	Entfällt
Y2-6	10.000 USD	5.000 USD	10.000 USD	Entfällt	Bis zu 2,50 %	Entfällt
Anteilsklassen	Performancegebühr	Kosten für die Einrichtung des Fonds	Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Vermögenswerten	Rückgabegebühr	Sonstige Kosten	Gesamtkostenanteil
R1 ⁵	Entfällt	Entfällt	Bis zu 15 Basispunkte p. a.	Bis zu 5 %	0,44 %	2,49 %
R2 ⁶	Entfällt	Entfällt	Bis zu 15 Basispunkte p. a.	Bis zu 5 %	0,44 %	2,04 %
R3 ⁷	Entfällt	Entfällt	Bis zu 15 Basispunkte p. a.	Bis zu 5 %	0,44 %	1,79 %
R4 ⁸	Entfällt	Entfällt	Bis zu 15 Basispunkte p. a.	Bis zu 5 %	0,17 %	1,52 %
A	Ja	Entfällt	Bis zu 15 Basispunkte p. a.	Bis zu 5 %	0,44 %	2,59 %
A1	Ja	Entfällt	Bis zu 15 Basispunkte p. a.	Bis zu 5 %	0,44 %	3,14 %
B	Ja	Entfällt	Bis zu 15 Basispunkte p. a.	Bis zu 5 %	0,44 %	3,14 %
C	Ja	Entfällt	Bis zu 15 Basispunkte p. a.	Bis zu 5 %	0,44 %	1,59 %
E	Ja	Entfällt	Bis zu 15 Basispunkte p. a.	Bis zu 5 %	0,44 %	1,39 %
EA	Ja	Entfällt	Bis zu 15 Basispunkte p. a.	Bis zu 5 %	0,44 %	2,59 %
I	Entfällt	Entfällt	Bis zu 15 Basispunkte p. a.	Bis zu 5 %	0,17 %	0,32 %
IE	Ja	Entfällt	Bis zu 15 Basispunkte p. a.	Bis zu 5 %	0,17 %	1,12 %
IZ	Ja	Entfällt	Bis zu 15 Basispunkte p. a.	Bis zu 5 %	0,17 %	1,32 %
P	Ja	Entfällt	Bis zu 15 Basispunkte p. a.	Siehe „Fondsmerkmale – Rückgaben“ oben	0,44 %	Bis zu 3,59 %
S	Entfällt	Entfällt	Bis zu 15 Basispunkte p. a.	Bis zu 5 %	0,15 %	Bis zu 1,30 %
X1-6	Ja	Entfällt	Bis zu 15 Basispunkte p. a.	Bis zu 5 %	0,17 %	Bis zu 2,82 %
Y1	Entfällt	Entfällt	Bis zu 15 Basispunkte p. a.	Bis zu 5 %	0,44 %	Bis zu 2,79 %
Y2-6	Ja	Entfällt	Bis zu 15 Basispunkte p. a.	Bis zu 5 %	0,44 %	Bis zu 3,09 %

– Kosten für die Einrichtung des Fonds

³ Der Ausgabeaufschlag wird auf den investierten Gesamtbetrag angewandt. Der Ausgabeaufschlag, der ganz oder teilweise nach Ermessen des Verwaltungsrats erlassen werden kann, steht der Verwaltungsgesellschaft und den Vertriebsstellen zu.

⁴ Prozentwerte sind mit Bezug auf den Nettoinventarwert des Fonds oder den Nettoinventarwert je Anteil angegeben.

⁵ Vormalis die Anteilsklasse A

⁶ Vormalis die Anteilsklasse C

⁷ Vormalis die Anteilsklasse E

⁸ Vormalis die Anteilsklasse IE

Die Einrichtungskosten umfassen alle mit der Einrichtung des Fonds verbundenen Verwaltungs-, Aufsichts-, Verwahrungs-, Beratungs- und Prüfungskosten, unabhängig davon, ob sie an die Verwaltungsgesellschaft oder einen Dritten gezahlt werden. Die oben angegebenen Kosten für die Einrichtung des Fonds werden unter Bezugnahme auf den NIW des Fonds geschätzt.

- Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Vermögenswerten

Die mit dem Erwerb von Vermögenswerten verbundenen Kosten umfassen sämtliche Verwaltungs-, Aufsichts-, Verwahrungs-, Beratungs- und Prüfungskosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb anfallen. Die geschätzten Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Vermögenswerten werden unter Bezugnahme auf den NAV des Fonds berechnet.

- Management- und Performancegebühr

Auf Veranlassung der Verwaltungsgesellschaft zahlt der Fonds dem Anlageverwalter für seine Dienstleistungen eine Managementgebühr. Die Managementgebühren sind vierteljährlich rückwirkend an jedem Berechnungstag zu zahlen und werden für jeden Anteil separat berechnet. Die Managementgebühr pro Anteil beträgt ein Viertel des Prozentsatzes des jeweiligen Nettoinventarwerts je Anteil zum vorherigen Berechnungstag, der in der vorstehenden Tabelle „Merkmale der Anteilsklassen“ für jede Anteilsklasse in der Spalte „Managementgebühr“ angegeben ist.

- Gesamtkostenanteil des Fonds

Der Gesamtkostenanteil des Fonds entspricht dem Verhältnis der Gesamtkosten zum jährlichen Nettoinventarwert des Fonds und wird gemäß Artikel 12 Absatz 7 der delegierten ELTIF-Verordnung berechnet.

Schroders Capital Semi-Liquid Global Real Estate Total Return

Anlageziel

Ziel des Fonds ist ein Kapitalzuwachs über einen Zeitraum von fünf bis sieben Jahren durch direkte oder indirekte Anlagen in einem diversifizierten Spektrum von privaten und öffentlichen Immobilienanlagen weltweit.

Anlagepolitik

Der Fonds investiert direkt in private Immobilienbeteiligungen, an denen der Fonds vollständige oder teilweise Anteile an einzelnen Vermögenswerten oder Portfolios hält, auf die über Zweckgesellschaften, Joint Ventures und andere Holdingstrukturen zugegriffen wird. Der Fonds kann indirekt über Primärinvestitionen in offene und geschlossene Fonds investieren, die ihrerseits Engagements in privaten Immobilien bieten. Der Fonds kann auch in Sekundärfondsanlagen investieren, bei denen Fondsanlagen von einem Private-Equity-Immobilieninvestor erworben werden, der aus seiner Anlage aussteigen möchte. Der Fonds kann auch direkt und indirekt in die Beteiligungen von Immobilienunternehmen investieren, die nicht an einer Börse notiert sind. Der Fonds kann auch bis zu 25 % direkt oder indirekt in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von börsennotierten Immobiliengesellschaften investieren.

Der Fonds kann bis zu 25 % in Immobilienschuldtitel (einschließlich hochverzinslicher Wertpapiere) investieren, auf die sowohl direkt als auch indirekt zugegriffen wird.

Der Fonds investiert weltweit und er investiert maximal 35 % seines Vermögens in Immobilienvermögen in einem einzigen Land mit Ausnahme der USA.

Der Fonds wird auf Investitionen in Städten abzielen, die nach Ansicht des Anlageverwalters gut positioniert sind, um von einem höheren Wirtschaftswachstum infolge struktureller Veränderungen zu profitieren, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Urbanisierung, technologische Veränderungen und Wachstum, Verkehrswachstum oder demografische Veränderungen.

Der Anlageverwalter beurteilt die Nachhaltigkeitsbilanz potenzieller Anlagen mit proprietären Tools.

Der Fonds wird bei direkten Investitionen in bestimmte Aktivitäten, Branchen oder Gruppen von Emittenten nicht die Schwellenwerte überschreiten, die unter „Angaben zur Nachhaltigkeit“ auf der Webseite des Fonds unter <https://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/fund-centre> aufgeführt sind.

Der Fonds kann in Vermögenswerte investieren, von denen der Anlageverwalter glaubt, dass sie ihre Nachhaltigkeitspraktiken innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens, in der Regel bis zu zwei Jahren, verbessern werden.

Der Fonds kann Derivate einsetzen, um das Risiko zu reduzieren oder den Fonds effizienter zu verwalten.

Der Fonds kann in Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds investieren sowie Barmittel halten. In Ausnahmefällen können bis zu 100 % in diesen Vermögenswerten gehalten werden.

Die Kapazität des Fonds ist möglicherweise begrenzt, so dass der Fonds oder einige seiner Anteilklassen für neue Zeichnungen oder Umschichtungen in den Fonds bzw. in die jeweilige Klasse geschlossen werden können (s. Abschnitt 2.3. „Beschränkungen in Bezug auf Zeichnungen oder Umschichtungen in bestimmte Fonds oder Klassen“).

Weitere Informationen zu den Anlagebeschränkungen

Der Fonds kann bis zu 100 % seines Gesamt Nettovermögens in nicht börsennotierte Wertpapiere investieren. Mit Ausnahme von Anlagen in offenen Investmentfonds dürfen – bezogen auf den Zeitpunkt der Anlage – jedoch nicht mehr als 15 % des gesamten Nettovermögens in eine einzelne Anlage investiert werden. Der Fonds kann bis zu 50 % in einen einzelnen offenen Investmentfonds investieren, sofern dieser Investmentfonds Liquiditätsbedingungen bietet, die denen des Fonds gleichwertig oder besser sind.

Die vorstehenden Anlagebeschränkungen gelten nicht während der „Anlaufphase“. Die „Anlaufphase“ ist definiert als die ersten 24 Monate nach dem Auflegungsdatum des Fonds. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen beschließen, die Anlaufphase zu verkürzen. Daher kann der Fonds während der Anlaufphase einem erhöhten Konzentrationsrisiko in Bezug auf die zugrunde liegenden Anlagen (Basiswerte) unterliegen.

Umstände, unter denen der Fonds Fremdfinanzierungen nutzen darf, sowie Arten und Quellen zulässiger Fremdmittel

Der Einsatz von Fremdfinanzierungen ist auf einen Nettowert von 50 % des Loan-to-Value („LTV“) begrenzt. Auf Look-Through-Basis strebt der Fonds eine moderate Hebelung von 30–40 % auf Basis des Netto-LTV an (definiert als gesamtes Look-Through-Engagement bei Fremdfinanzierungen abzüglich Barmitteln geteilt durch den Look-Through-Brutto-Immobilienwert, wobei sich „Look-Through“ auf die von den zugrunde liegenden Strategien verwendete Hebelung bezieht).

Maximale Hebelwirkung

Methode zur Berechnung des Engagements	Fremdkapitalquote
„Bruttofremdkapitalquote“	350 %
„Commitment-Fremdkapitalquote“	350 %

Merkmale des Fonds

Fondswährung	USD
Anlageverwalter	Schroder Real Estate Investment Management Limited
Handelshäufigkeit	Unter normalen Umständen gelten für den Fonds die nachstehend aufgeführte Handelshäufigkeit und Handelsschlusszeit.

	Der Verwaltungsrat kann jedoch nach seinem Ermessen beschließen, für einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten keine Rückgabe und/oder Zeichnungen anzunehmen, wenn dies nach seiner Ansicht im Interesse der bestehenden Anteilsinhaber liegt. In jedem Fall findet während eines Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil gemäß vorstehender Definition in Abschnitt 2.7 „Aussetzung oder Verschiebung“ ausgesetzt ist, keine Ausgabe oder Rückgabe von Anteilen statt. Falls die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil für zwölf Monate ausgesetzt wurde, kann der Verwaltungsrat beschließen, zur Bewältigung außergewöhnlicher Umstände (z. B. in Phasen außergewöhnlicher Markt- und Wirtschaftsbedingungen) oder bei Umständen, die nach Ansicht des Verwaltungsrats die Anwendung eines Sonder-Handelsverfahrens (gemäß Definition in Abschnitt 2.6 „Sonder-Handelsverfahren“) rechtfertigen, im Interesse der bestehenden Anteilsinhaber zusätzliche Maßnahmen einzuführen. Diese Maßnahmen sind nur vorübergehender Natur und sollten aufgehoben werden, sobald sich die Umstände normalisiert haben oder die Anwendung des Sonder-Handelsverfahrens nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht mehr erforderlich ist. Falls der Verwaltungsrat die Anwendung des Sonder-Handelsverfahrens beschließen sollte, werden die Anteilsinhaber rechtzeitig informiert. Anteilsinhaber, die vor einer solchen Ankündigung einen Antrag auf Rückgabe von Anteilen gestellt haben, können ihren Antrag zurückziehen. Wird der Rückgabeantrag nicht zurückgezogen, so wird die Rückgabe auf den ersten Bewertungstag nach Beendigung der Aussetzung der Nettoinventarwert-Berechnung beziehungsweise zum Secondary-Value-Transaktionspreis auf den Sonder-Rückgabetag (gemäß Definition in Abschnitt 2.6 „Sonder-Handelsverfahren“) verschoben. Eine Mitteilung über die Aussetzung wird gemäß den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften veröffentlicht.
Handelstag	Für Zeichnungen: der letzte Geschäftstag in jedem Kalendermonat Für Rückgaben: der jeweils letzte Geschäftstag im März, Juni, September und Dezember
Handelsschlusszeit	Für Zeichnungen: 13:00 Uhr Ortszeit Luxemburg, fünf Geschäftstage vor einem Handelstag Für Rückgaben: 13:00 Uhr Ortszeit Luxemburg, 90 Kalendertage vor einem Handelstag
Berechnungstag	Der letzte Geschäftstag in jedem Kalendermonat
Verfügbarkeit des Nettoinventarwerts je Anteil	Der Nettoinventarwert je Anteil ist in der Regel 20 Geschäftstage nach dem entsprechenden Handelstag verfügbar. Für die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil verwendet die Gesellschaft die neuesten verfügbaren Informationen, die häufig nicht mit einem Handelstag zusammenfallen und wahrscheinlich von den Informationen abweichen, die später für die Erstellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft zur Verfügung stehen. Die Gesellschaft wird die an einem Handelstag veröffentlichten Nettoinventarwerte infolge nachträglich veröffentlichter geprüfter Abschlüsse nicht rückwirkend anpassen.
Anpassung des Nettoinventarwerts, um eine gerechte Ausschüttung unter den Anlegern zu erreichen	Um eine faire Behandlung aller Anteilsinhaber zu erreichen, kann die Verwaltungsgesellschaft Anpassungen am Nettoinventarwert des Fonds vornehmen, um bestimmte Aufwendungen, transaktionsbezogene Kosten und Mehrwertsteuer in Verbindung mit diesen Kosten und Aufwendungen zu berücksichtigen, die über einen Zeitraum von fünf Jahren (oder einen anderen als angemessen angesehenen Zeitraum) abgeschrieben werden. Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft weitere Anpassungen vornehmen, die sie für den Nettoinventarwert des Fonds für erforderlich hält, um die erwartete Art der Veräußerung der zugrunde liegenden Anlagen widerzuspiegeln. Solche Anpassungen können unter anderem Anpassungen umfassen: a) um den beizulegenden Zeitwert der Einsparungen von Käuferkosten widerzuspiegeln, die aufgrund der Realisierung des Werts durch den Verkauf von Anteilen an einer Immobilienbesitzgesellschaft, die nicht gemäß den Rechnungslegungsgrundsätzen erfasst werden, zu erzielen sind; b) die erforderlich sein können, um latente Steuern auf latente Kapitalerträge zu berücksichtigen, die möglicherweise nicht gemäß den Rechnungslegungsgrundsätzen ausgewiesen werden; und c) die für die Abgrenzung von Veräußerungskosten erforderlich sein können, die möglicherweise nicht gemäß den Rechnungslegungsgrundsätzen erfasst werden. Diese Anpassungen werden in den Jahres- und Halbjahresberichten des Fonds erläutert und eine Abstimmung zwischen dem gemäß den in Luxemburg allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen berechneten Nettoinventarwert und dem Nettoinventarwert wird in diesen Berichten enthalten sein.
Abrechnungszeitraum für Zeichnungs- und Rückgabeerlöse ¹	Für Zeichnungen: innerhalb von 22 Geschäftstagen nach dem entsprechenden Handelstag Für Rückgaben: innerhalb von zwei Geschäftstagen nach der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil

¹ Bei Antragstellung über eine Vertriebsstelle können unterschiedliche Zeichnungs- und Rückgabeverfahren zur Anwendung kommen.

Rückgaben	Die Nettorückgaben (die für ein bestimmtes Quartal eingegangenen Rückgabanträge, saldiert mit den in diesem Quartal eingegangenen Zeichnungen) sind an jedem Handelstag auf 5 % des Fonds-Nettoinventarwerts zum maßgeblichen Berechnungstag am Ende des vorausgegangenen Quartals begrenzt. Wenn die Rückgaben an einem Handelstag über 5 % liegen, werden diese anteilig bearbeitet. Die Anleger werden über alle Rückgaben informiert, die zum jeweiligen Erfüllungstag nicht bearbeitet wurden. Rückgabanträge, die an einem Handelstag nicht bearbeitet wurden, werden auf den nächsten Handelstag verschoben, sofern sie nicht vom Anleger storniert werden. Es werden keine Zinsen auf erhaltene Zahlungen im Zusammenhang mit Anträgen gezahlt, die gemäß diesem Artikel aufgeschoben werden. Die oben genannte 5%-Grenze kann nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft auf die nächste Prozentzahl abgerundet werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann an jedem Handelstag auf die 5%-Grenze für Nettorückgaben verzichten oder diese erhöhen, wenn sie feststellt, dass ausreichend verfügbare Liquidität vorhanden ist. Nach dem Ermessen des Verwaltungsrats kann bisweilen eine Rückgabegebühr von bis zu 5 % erhoben werden, die an den Fonds zu zahlen ist, für den Fall, dass der Fonds Anlagenverkäufe auf dem Sekundärmarkt zu einem Spread tätigen müsste, um Rückgabanträge zu erfüllen, zum Nachteil der übrigen Anteilsinhaber. Diese Rückgabegebühr wird unter Berücksichtigung des Spreads festgesetzt, und Anteilsinhaber, die einen Antrag auf Rückgabe von Anteilen eingereicht haben, werden rechtzeitig über die geltende Rückgabegebühr informiert. Für P-Aktien wird für alle Rückgaben innerhalb von drei Jahren ab Zeichnungsdatum eine Rückgabegebühr von 3 % erhoben, die an den Fonds zu zahlen ist. Am dritten Jahrestag der Zeichnung wird die Richtlinie über die Rückgabegebühr für die P-Anteile geändert, um sie an die Richtlinie über die Rückgabegebühr für die anderen Anteilsklassen des Fonds anzupassen. Dies bedeutet, dass nach Ablauf von drei Jahren seit Zeichnung nach Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder von Zeit zu Zeit eine Rückgabegebühr von bis zu 5 % an den Fonds zu entrichten sein kann. Anteilsinhaber, die einen Antrag auf Rückgabe von Anteilen gestellt haben, werden rechtzeitig über die anfallende Rückgabegebühr informiert.
Profil des typischen Anlegers	Der Fonds ist für Anleger mit einem längerfristigen Anlagehorizont geeignet, denen langfristige Renditen wichtiger sind als kurzfristige Verluste. Der Anleger verfügt über Risikotoleranz und Vermögen in ausreichender Höhe, um potenzielle Verluste im Zusammenhang mit Anlagen in Immobilien auszugleichen. Der Fonds ist für professionelle Anleger gedacht. Der Fonds ist nicht für Kleinanleger gedacht, es sei denn, diese werden von einem professionellen Anlageberater beraten oder sind versierte Anleger. Als versiert gelten Anleger, die: a) die Strategie, die Eigenschaften und die Risiken des Fonds verstehen und somit eine fundierte Anlageentscheidung treffen können; und b) das Liquiditätsprofil dieses Fonds verstehen und bereit und in der Lage sind, potenzielle Phasen von Illiquidität zu akzeptieren
Performancegebühr	Entfällt
Nachhaltigkeitskriterien	Der Anlageverwalter wendet bei der Auswahl der Anlagen für den Fonds Kriterien in Bezug auf Unternehmensführung und Nachhaltigkeit an. Die Strategie zielt darauf ab, zugrunde liegende Investitionen zu identifizieren, die eine gute oder sich verbessernde Nachhaltigkeitsbilanz aufweisen, sowie solche, die hohe Kosten für Umwelt und Gesellschaft verursachen. Dies umfasst: den Ausschluss von Emittenten, die in bestimmten Bereichen tätig sind, die nach Ansicht des Anlageverwalters umweltschädlich oder sozial schädlich sind, die Menschenrechte verletzen und/oder ein grobes Fehlverhalten gezeigt haben. die Aufnahme von Emittenten, die der Anlageverwalter als gut aufgestellt betrachtet, einen stabilen und sich verbessernden Nachhaltigkeitskurs zu liefern, sowie von Investitionen, die gemäß der Nachhaltigkeitsratingmethode des Anlageverwalters eine gute Unternehmensführung haben. Der Anlageverwalter kann auch mit den zugrunde liegenden Anlageverwaltern zusammenarbeiten, um Transparenz, den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft mit geringerer Kohlenstoff-Emissionsintensität und verantwortungsvolles soziales Verhalten zu fördern, das nachhaltiges Wachstum und Alpha-Generierung unterstützt. Zu den wichtigsten Informationsquellen für die Analyse gehören die proprietären Tools und das Research des Anlageverwalters, das Research von Dritten, Berichte von Nichtregierungsorganisationen (NRO) sowie Expertennetzwerke. Der Anlageverwalter führt auch eigene Analysen der öffentlich zugänglichen Informationen durch, die von den Unternehmen zur Verfügung gestellt werden, darunter Informationen, die in den Nachhaltigkeitsberichten der Unternehmen und anderen relevanten Unterlagen der Unternehmen enthalten sind. Weitere Einzelheiten zum Nachhaltigkeitsansatz des Anlageverwalters finden Sie auf der Website https://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/what-we-do/sustainable-investing/our-sustainable-investment-policies-disclosures-voting-reports/disclosures-and-statements/.

Der Anlageverwalter stellt sicher, dass alle Anlagen anhand einer eigenen ESG-Scorecard überprüft werden. Die eigene ESG-Scorecard wird als Überprüfungsmechanismus für neue Investitionen und Vermögenswerte verwendet, um deren Nachhaltigkeitsnachweise im Rahmen der Due-Diligence-Prüfung vor der Investition bzw. vor der Akquisition zu bewerten. Anschließend strebt der Anlageverwalter die regelmäßige Überwachung und Berichterstattung über die Leistung anhand der Nachhaltigkeitskriterien an, um die Einhaltung der Nachhaltigkeitsverpflichtung durch Zeit und Fortschritte im Rahmen des aktiven Anlageansatzes von Schroders nachzuweisen. Beispiele für bewertete Kennzahlen sind unter anderem das Profil der Mieter, das physische Klimarisiko, der Energieverbrauch und erneuerbare Energien.

75 % der Immobilieninvestitionen des Fonds, ausschließlich Barmittel, Geldmarktinstrumente und Derivate, gemessen am Nettoinventarwert, müssen einen gewichteten durchschnittlichen Mindestwert von 3 (von 5) erreichen. Der Schwellenwert von 75 % spiegelt die Strategie des Fonds für diversifizierte Anlagen wider, die Wertschöpfungsfonds umfassen könnte, die in die Verbesserung von Vermögenswerten investieren, die zum Zeitpunkt der Investition möglicherweise nicht die Mindestkriterien erfüllen, und dass wir als Anlageverwalter keine direkte Kontrolle oder keinen direkten Einfluss auf die Auswahl der zugrunde liegenden Vermögenswerte haben. Alle potenziellen Anlagen bedürfen vor einer Zusage der Zustimmung des Schroders Real Estate Direct oder Indirect Investment Committee.

Weitere Informationen zu den ökologischen und sozialen Merkmalen des Fonds sind in Anhang IV in Übereinstimmung mit der Offenlegungsverordnung (SFDR) und der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission angegeben.

Bitte beachten Sie, dass die oben genannte Handelsschlusszeit für Rückgaben und die Gebühr für die vorzeitige Rückgabe nicht für von der Schroder Group bereitgestelltes Startkapital gelten.

Besondere Risikohinweise

Da der Fonds in Immobilien investiert, sollten sich die Anteilsinhaber der damit verbundenen Risiken und Sonderfaktoren dieser Anlageklasse bewusst sein, die nicht mit Anlagen in traditionellen börsennotierten Instrumenten verbunden sind.

Ungeachtet der in Anlage II dargelegten Anlagerisiken wird auf die folgenden spezifischen Risiken hingewiesen:

Risiken aufgrund der Art von Immobilienanlagen

Die Wertentwicklung des Fonds wird durch spezifische Immobilienrisiken beeinflusst, darunter unter anderem Änderungen der Bedingungen am Immobilienmarkt, die zu einem Überangebot an Flächen oder einer Verringerung der Mieternachfrage für einen bestimmten Immobiliientyp in einem bestimmten Markt führen; die Fähigkeit des Fonds, die Werthaltigkeit der Dienstleistungsgebühren und sonstiger Aufwendungen aufrechtzuerhalten und die Kosten dieser Positionen zu kontrollieren; das Risiko, dass ein oder mehrere Mieter nicht in der Lage sind, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Fonds nachzukommen, oder dass der Fonds eventuell vorhandene oder neue Immobilien nicht zu günstigen Konditionen und die potenzielle Illiquidität von Immobilienanlagen, insbesondere in Zeiten eines wirtschaftlichen Abschwungs, vermieten kann. Der Fonds kann alle Eigentumsrechte und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit einem erworbenen Vermögen übernehmen, insbesondere Umwelt- und Haftpflichtrisiken von Dritten. Trotz der gebotenen Sorgfalt können Umweltverbindlichkeiten in Bezug auf Immobilien innerhalb des Fondsportfolios möglicherweise nicht festgestellt werden, und der Fonds kann daher Aufräumungs- und anderen Sanierungskosten ausgesetzt sein. Eine Anlage in dem Fonds sollte als langfristige Anlage betrachtet werden.

Indirekte Immobilienanlagen

Der Fonds kann Anlagen über andere Fonds, Joint Ventures oder andere Unternehmen tätigen. Solche Anlagen können Risiken beinhalten, die bei direkten Anlagen nicht vorhanden sind, einschließlich beispielsweise der Möglichkeit, dass ein Co-Venturer oder Partner des Fonds insolvent wird oder zu irgendeinem Zeitpunkt wirtschaftliche oder geschäftliche Interessen oder Ziele hat, die nicht mit denen des Fonds vereinbar sind, oder dass ein solcher Co-Venturer oder Partner in der Lage ist, Maßnahmen zu ergreifen, die gegen die Ziele des Fonds verstoßen. Wenn ein solcher Co-Venturer oder Partner seinen Finanzierungsverpflichtungen nicht nachkommt, kann es für den Fonds schwierig sein, den Fehlbetrag aus anderen Quellen auszugleichen. In diesem Fall kann der Fonds verpflichtet sein, zusätzliche Beiträge zu leisten, um den Fehlbetrag zu ersetzen, was die Diversifizierung seiner Anlagen reduziert. Jeder Ausfall eines Co-Venturers oder Partners könnte den Fonds, seine Vermögenswerte und die Interessen der Anteilsinhaber äußerst nachteilig beeinflussen. Darüber hinaus kann der Fonds für Handlungen seiner Co-Venturers oder Partner haftbar gemacht werden. Der Anlageverwalter wird zwar versuchen, die Haftung des Fonds durch Überprüfung der Qualifikationen und früheren Erfahrungen von Partnerunternehmen zu begrenzen, er geht jedoch nicht davon aus, finanzielle Informationen von potenziellen Co-Venturern oder Partnern zu erhalten oder private Untersuchungen in Bezug auf diese durchzuführen.

Hebelungsrisiko

Obwohl der Einsatz von Hebelung bei Fremdfinanzierungen die Renditen verbessern und das erwerbbar Gesamtvermögen erhöhen kann, kann er auch das Verlustrisiko und die Volatilität der Renditen erheblich erhöhen, auch indem er inhärent stärker auf nachteilige wirtschaftliche Faktoren reagiert, z. B. einen Anstieg der Zinssätze, einen Konjunkturabschwung in einem relevanten Land oder Territorium, eine Verschlechterung des Zustands der zugrunde liegenden Immobilienanlagen, einen Rückgang der Mieteinnahmen und einen Anstieg der Aufwendungen, die alle den Wert der zugrunde liegenden Immobilienanlagen erhöhen oder verringern und sich somit negativ auf die Aktienbewertungen auswirken können.

Rückgabeanträge

Es kann schwierig sein, Beteiligungen an privaten Immobilien schnell zu verkaufen. Dies kann den Wert des Fonds und seine Fähigkeit zur Abwicklung von Rückgabeanträgen beeinträchtigen.

Liquiditätsrisiko

Immobilienanlagen sind häufig illiquide langfristige Anlagen, die nicht die Liquiditäts- oder Transparenzeigenschaften aufweisen, die bei anderen Anlagen (z. B. börsennotierten Wertpapieren) häufig anzutreffen sind. Wertpapiere oder andere Finanzwerte, in die der Fonds investieren kann, sind möglicherweise schwer zu verkaufen. Die Liquidität aller Anlagen hängt letztendlich vom Erfolg einer geplanten Realisierungsstrategie ab. Diese Strategien können durch verschiedene Faktoren negativ beeinflusst werden. Es besteht ein Risiko, dass der Fonds nicht in der Lage sein könnte, durch den Verkauf oder die sonstige Veräußerung seiner Anlagen zu attraktiven Preisen, zum geeigneten Zeitpunkt oder als Reaktion auf veränderte Marktbedingungen seine Anlageziele zu erreichen, oder dass es ihm aus anderen Gründen nicht gelingt, eine vorteilhafte Ausstiegsstrategie abzuschließen. Verluste können vor Veräußerungsgewinnen realisiert werden. Die Rückzahlung des Kapitals und gegebenenfalls die Realisierung von Gewinnen erfolgen in der Regel erst bei einem teilweisen oder vollständigen Verkauf einer Anlage. Die Veräußerung von Anlagen in nicht börsennotierten Unternehmen kann schwierig sein. Der Zeitpunkt und die Rentabilität der Ausstiegsstrategie für Direktanlagen können durch externe Wirtschaftsfaktoren, die außerhalb der Kontrolle des Fonds liegen, negativ beeinflusst werden. Es gibt keinen etablierten Markt für Secondaries, und obwohl in den letzten Jahren ein wachsendes Volumen an Anlagegelegenheiten im Bereich Secondaries zu beobachten war, hat sich kein liquider Markt entwickelt, und es wird nicht erwartet, dass sich ein solcher Markt entwickeln wird.

Bewertungsrisiko

Es kann schwierig sein, geeignete Referenzpreise für nicht börsennotierte Anlagen zu finden. Diese Schwierigkeit kann sich auf die Bewertung des Anlageportfolios auswirken. Bestimmte Anlagen werden auf der Grundlage von Schätzpreisen bewertet und unterliegen daher potenziell größeren Preisunsicherheiten als börsennotierte Wertpapiere. Anlagen in Private-Equity-Fonds und von Sponsoren geführte oder von Dritten verwaltete Private-Equity-Direkt- / Co-Anlagen stützen sich im Allgemeinen auf Informationen, die vom jeweiligen Fondsmanager oder federführenden Sponsor von Private-Equity-Investoren bereitgestellt werden. Solche Informationen sind in der Regel erst 60 Tage oder mehr nach jedem Quartalsende verfügbar und werden in der Regel nur auf jährlicher Basis geprüft. Daher werden die zuletzt zur Verfügung gestellten Bewertungsinformationen für die Zwecke der Berechnung des monatlichen Nettoinventarwerts des Fonds in der Regel vom Fonds gemäß „2.4 Berechnung des Nettoinventarwerts“ angepasst. Der Fonds wird im Allgemeinen nicht in der Lage sein, die Richtigkeit der Bewertungen, die von den jeweiligen Fondsmanagern solcher Anlagen bereitgestellt werden, zu bestätigen.

Nachhaltigkeitsrisiko

Der Fonds hat ökologische und/oder soziale Merkmale (im Sinne von Artikel 8 SFDR). Ein Fonds mit diesen Merkmalen kann infolgedessen ein begrenztes Engagement in einigen Unternehmen, Branchen oder Sektoren haben, und der Fonds kann auf bestimmte Anlagemöglichkeiten verzichten oder bestimmte Beteiligungen veräußern, die nicht den vom Anlageverwalter festgelegten Nachhaltigkeitskriterien entsprechen. Da Anleger unterschiedliche Ansichten darüber haben können, was nachhaltige Anlagen ausmacht, kann der Fonds auch in Unternehmen investieren, die nicht die Überzeugungen und Werte eines bestimmten Anlegers widerspiegeln. Weitere Einzelheiten zu den Nachhaltigkeitsrisiken finden Sie in Anhang II.

Merkmale der Anteilsklassen

Anteilsklassen	Mindestanlage bei Erstzeichnung	Mindestanlage bei Folgezeichnungen	Mindestanlagebestand	Ausgabeaufschlag ²
A	10.000 USD	5.000 USD	10.000 USD	Bis zu 3,00 %
A1	10.000 USD	5.000 USD	10.000 USD	Bis zu 3,00 %
A2	10.000 USD	5.000 USD	10.000 USD	Bis zu 3,00 %
A3	10.000 USD	5.000 USD	10.000 USD	Bis zu 3,00 %
C	10.000 USD	5.000 USD	10.000 USD	Entfällt
E	10.000 USD	5.000 USD	10.000 USD	Entfällt
I	5.000.000 USD	2.500.000 USD	5.000.000 USD	Entfällt
IE	5.000.000 USD	2.500.000 USD	5.000.000 USD	Entfällt
IZ	5.000.000 USD	2.500.000 USD	5.000.000 USD	Entfällt
P	10.000 USD	5.000 USD	10.000 USD	Entfällt
S	10.000 USD	5.000 USD	10.000 USD	Entfällt
X1-X3	5.000.000 USD	2.500.000 USD	5.000.000 USD	Entfällt

² Der Ausgabeaufschlag wird auf den investierten Gesamtbetrag angewandt. Der Ausgabeaufschlag, der ganz oder teilweise nach Ermessen des Verwaltungsrats erlassen werden kann, steht der Verwaltungsgesellschaft und den Vertriebsstellen zu.

Anteilsklassen	Mindestanlage bei Erstzeichnung	Mindestanlage bei Folgezeichnungen	Mindestanlagebestand	Ausgabeaufschlag ²
Y1-Y3	10.000 USD	5.000 USD	10.000 USD	Entfällt
Anteilsklassen	Managementgebühr ³	Vertriebsgebühr	Performancegebühr	Rückgabegebühr
A	Bis zu 1,50 %	Entfällt	Entfällt	Bis zu 5,00 %
A1	Bis zu 1,75 %	Entfällt	Entfällt	Bis zu 5,00 %
A2	Bis zu 1,50 %	Bis zu 0,77 %	Entfällt	Bis zu 5,00 %
A3	Bis zu 1,60 %	Entfällt	Entfällt	Bis zu 5,00 %
C	0,75 %	Entfällt	Entfällt	Bis zu 5,00 %
E	0,65 %	Entfällt	Entfällt	Bis zu 5,00 %
I	0,00 %	Entfällt	Entfällt	Bis zu 5,00 %
IE	Bis zu 0,65 %	Entfällt	Entfällt	Bis zu 5,00 %
IZ	0,75 %	Entfällt	Entfällt	Bis zu 5,00 %
P	Bis zu 1,75 %	Bis zu 1,00 %	Entfällt	Siehe „Fondsmerkmale – Rückgaben“ oben
S	0,65 %	Entfällt	Entfällt	Bis zu 5,00 %
X1-X3	Bis zu 0,75 %	Entfällt	Entfällt	Bis zu 5,00 %
Y1-Y3	Bis zu 1,50 %	Entfällt	Entfällt	Bis zu 5,00 %

² Der Ausgabeaufschlag wird auf den investierten Gesamtbetrag angewandt. Der Ausgabeaufschlag, der ganz oder teilweise nach Ermessen des Verwaltungsrats erlassen werden kann, steht der Verwaltungsgesellschaft und den Vertriebsstellen zu.

³ Prozentwerte sind mit Bezug auf den Nettoinventarwert des Fonds oder den Nettoinventarwert je Anteil angegeben.

Schroders Capital Semi-Liquid High Income Credit

Anlageziel

Der Fonds ist ein ELTIF und strebt mittel- bis langfristige Erträge und Kapitalwachstum an, indem er in eine diversifizierte Palette von Unternehmensanleihen investiert, die von Unternehmen und Finanzinstituten mit Sitz in Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie anderen Ländern weltweit begeben oder ausgegeben werden.

Anlagepolitik

Der Fonds investiert mindestens 55 % seines Vermögens in Unternehmensanleihen, die als ELTIF zugelassene Private-Equity-Anlagen weltweit zugelassen sind. Der Fonds kann durch Primär- und Sekundäranlagen in Anleihen und Darlehen auf Anlagegelegenheiten zugreifen. Darüber hinaus kann der Fonds direkt oder über eine Zweckgesellschaft, in der Regel gemeinsam mit einem Komplementär, in direkte private Schuldtitel oder Co-Investments investieren, die sich auf Positionen in nicht börsennotierten Schuldtiteln von Unternehmen beziehen.

Der Fonds kann außerdem in für OGAW zugelassene Vermögenswerte investieren. Der Fonds investiert in der Regel mindestens 20 % seines Vermögens in für OGAW zugelassene Vermögenswerte, kann jedoch maximal 45 % in für OGAW zugelassene Vermögenswerte investieren. Der Fonds kann bis zu 15 % seiner Vermögenswerte in hypotheken- und forderungsbesicherte Wertpapiere sowie in Collateralised Loan Obligations investieren, bei denen es sich um für OGAW zugelassene Vermögenswerte handelt.

Der Fonds wird mindestens 75 % seines Vermögens in ein breites Spektrum von (festverzinsliche und variabel verzinsliche) Unternehmensanleihen investieren, darunter (aber nicht beschränkt auf): vorrangig besicherte Kredite an kleine und mittlere Unternehmen, vorrangig besicherte Direktkredite an mittelständische Unternehmen und Anleihen mit einem Rating unterhalb von Investment Grade, die auf Euro oder andere an den Euro gekoppelte Währungen lauten und an Unternehmen mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und in Ländern weltweit, einschließlich Großbritannien und den USA, ausgegeben oder von diesen begeben werden.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Vermögens in unbesicherte Unternehmensschuldtitle investieren.

Der Fonds kann Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte abschließen. Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte werden insbesondere zur Finanzierung des Betriebskapitalbedarfs eingesetzt, der durch Abrechnungsdifferenzen zwischen den verschiedenen Anlageklassen des Fonds entsteht. Das Bruttoengagement von Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften beträgt maximal 10 % des Nettoinventarwerts. Die Vermögenswerte, die Gegenstand von Verkaufstransaktionen mit Rückkaufsrecht und Pensionsgeschäften sein können, entsprechen der Anlagepolitik des Fonds.

Die vorstehenden Anlagebeschränkungen (in Bezug auf die Konzentration von Investitionen) gelten nicht während der „Anlaufphase“. Die „Anlaufphase“ ist definiert als die ersten vier Wochen nach dem Auflegungsdatum des Fonds. Der Verwaltungsrat kann entscheiden, die Anlaufphase zu

verkürzen. Der Fonds kann deshalb während der Anlaufphase einem Konzentrationsrisiko in Bezug auf die zugrunde liegenden Anlagen unterliegen.

Der Fonds kann Derivate ausschließlich zum Zwecke der Absicherung der mit den Anlagen des Fonds verbundenen Risiken einsetzen.

Als ELTIF investiert der Fonds in langfristige Vermögenswerte, d. h. Vermögenswerte, die in der Regel illiquide sind, Kapitalbindung über einen erheblichen Zeitraum erfordern, häufig erst nach langer Zeit eine Kapitalrendite bieten und im Allgemeinen ein langfristiges wirtschaftliches Profil aufweisen.

Der Fonds kann in Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds investieren und Barmittel halten.

Ergänzend kann der Fonds auch Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere halten und in diese investieren, ungeachtet dessen, ob diese übertragbar sind oder nicht.

Die Kapazität des Fonds ist möglicherweise begrenzt, so dass der Fonds oder einige seiner Anteilsklassen für neue Zeichnungen oder Umschichtungen in den Fonds bzw. in die jeweilige Klasse geschlossen werden können (s. Abschnitt 2.3. „Beschränkungen in Bezug auf Zeichnungen oder Umschichtungen in bestimmte Fonds oder Klassen“).

Der Fonds wird die in der ELTIF-Verordnung festgelegten und in Anhang I zusammengefassten Anlagebeschränkungen einhalten.

Benchmark

Der Fonds visiert keine Benchmark an. Die Wertentwicklung des Fonds sollte mit der Vergleichsbenchmark, dem 3M Euribor Deposit Rate, verglichen werden. Die Vergleichsbenchmark wird nur zu Performance-Vergleichszwecken angegeben und hat keinen Einfluss darauf, wie der Anlageverwalter das Vermögen des Fonds investiert. Der Anlageverwalter investiert auf diskretionärer Basis. Es gibt keine Einschränkungen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem das Portfolio und die Performance des Fonds von der Vergleichsbenchmark abweichen dürfen. Der Anlageverwalter investiert in Unternehmen oder Sektoren, die nicht in der Vergleichsbenchmark enthalten sind. Die Vergleichsbenchmark wurde ausgewählt, da der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass sich diese Benchmark angesichts des Anlageziels und der Anlagepolitik des Fonds für den Vergleich zu Performancezwecken eignet. In der bzw. den Benchmark(s) sind die ökologischen und sozialen Merkmale bzw. das Nachhaltigkeitsziel (je nach Sachlage) des betreffenden Fonds nicht berücksichtigt.

Umstände, unter denen der Fonds Fremdfinanzierungen nutzen darf, sowie Arten und Quellen zulässiger Fremdmittel

Der Fonds wird voraussichtlich Zugang zu einer Kreditfazilität in Höhe von bis zu 50 % des Nettoinventarwerts haben, um eine zusätzliche Quelle für Betriebskapital oder Liquidität zu schaffen (z. B. um Investitionen bis zur Barauszahlung von Veräußerungen zu finanzieren oder um flexibel auf neue Anlagegelegenheiten reagieren zu können, sobald diese sich ergeben). Die Kreditfazilität würde dazu dienen, zu vermeiden, dass der Fonds in Zeiten von Marktstress gezwungene Verkäufe von Vermögenswerten vornehmen muss. Die Vermögenswerte des Fonds können als Sicherheiten im Zusammenhang mit

der Kreditfazilität verwendet werden. Bei Verwendung der Kreditfazilität fallen die üblichen Bereitstellungsgebühren und zusätzliche Kosten für alle abgerufenen Beträge an.

Maximale Hebelwirkung

Methode zur Berechnung des Engagements	Fremdkapitalquote
„Bruttofremdkapitalquote“	450 %
„Commitment-Fremdkapitalquote“	200 %

Zugelassene Anleger

Anteile dürfen nur von zugelassenen Anlegern einschließlich ELTIF-Kleinanlegern erworben werden.

Die Verwaltungsgesellschaft vermarktet den Fonds nicht direkt an ELTIF-Kleinanleger. Die Vertriebsstellen des Fonds sind gegebenenfalls für die Vermarktung des Fonds an ELTIF-Kleinanleger verantwortlich. Die Vermarktung des Fonds an ELTIF-Kleinanleger mit Sitz in EWR-Ländern darf nur durch Vertriebsstellen mit einer MiFID-Lizenz oder einer gleichwertigen Lizenz gemäß lokalen Gesetzen und unter Einhaltung der maßgeblichen Anforderungen der MiFID und der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente erfolgen. Die Verwaltungsgesellschaft muss sicherstellen, dass die Vertriebsstellen die vorstehend genannten Bedingungen erfüllen.

Im Falle des Vertriebs der Anteilsklassen an ELTIF-Kleinanleger prüfen die betreffenden Vertriebsstellen des Fonds gemäß Artikel 30 der ELTIF-Verordnung, ob es sich bei diesen Kleinanlegern um zugelassene Anleger handelt und ob die geplante Anlage für sie geeignet ist.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass nur ein geringer Teil ihres gesamten Anlageportfolios in ELTIF wie diesen Fonds investiert werden sollte. Die Anlagen des Fonds sind illiquide langfristige Anlagen. Daher ist der Fonds nicht für Kleinanleger geeignet, die nicht in der Lage sind, ein solches langfristiges Engagement in illiquiden Anlagen umzusetzen.

Merkmale des Fonds

Fondswährung	EUR
Laufzeit des Fonds	Der Fonds wird für eine anfängliche Laufzeit von 99 Jahren ab seiner Genehmigung als ELTIF errichtet, die vom Verwaltungsrat um bis zu fünf (5) Einjahreszeiträume verlängert werden kann. Am Ende der Laufzeit des Fonds wird der Fonds, sofern er nicht um fünf aufeinander folgende Zeiträume von einem Jahr verlängert wird, gemäß der ELTIF-Verordnung aufgelöst und abgewickelt.
Anlageverwalter	Schroder Investment Management Limited
Handelshäufigkeit	Unter normalen Umständen gelten für den Fonds die nachstehend aufgeführte Handelshäufigkeit und Handelsschlusszeit. Der Verwaltungsrat kann jedoch nach seinem Ermessen beschließen, für einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten keine Rückgabe und/oder Zeichnungen anzunehmen, wenn dies nach seiner Ansicht im Interesse der bestehenden Anteilsinhaber liegt. In jedem Fall findet während eines Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil gemäß vorstehender Definition in Abschnitt 2.5 „Aussetzung oder Verschiebung“ ausgesetzt ist, keine Ausgabe oder Rückgabe von Anteilen statt. Falls die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil für zwölf Monate ausgesetzt wurde, kann der Verwaltungsrat beschließen, zur Bewältigung außergewöhnlicher Umstände (z. B. in Phasen außergewöhnlicher Markt- und Wirtschaftsbedingungen) oder bei Umständen, die nach Ansicht des Verwaltungsrats die Anwendung eines Sonder-Handelsverfahrens (gemäß Definition in Abschnitt 2.6 „Sonder-Handelsverfahren“) rechtfertigen, im Interesse der bestehenden Anteilsinhaber zusätzliche Maßnahmen einzuführen. Diese Maßnahmen sind nur vorübergehender Natur und sollten aufgehoben werden, sobald sich die Umstände normalisiert haben oder die Anwendung des Sonder-Handelsverfahrens nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht mehr erforderlich ist. Falls der Verwaltungsrat die Anwendung des Sonder-Handelsverfahrens beschließen sollte, werden die Anteilsinhaber rechtzeitig informiert. Anteilsinhaber, die vor einer solchen Ankündigung einen Antrag auf Rückgabe von Anteilen gestellt haben, können ihren Antrag zurückziehen. Wird der Rückgabeantrag nicht zurückgezogen, so wird die Rückgabe auf den ersten Bewertungstag nach Beendigung der Aussetzung der Nettoinventarwert-Berechnung beziehungsweise zum Secondary-Value-Transaktionspreis auf den Sonder-Rückgabetag (gemäß Definition in Abschnitt 2.6 „Sonder-Handelsverfahren“) verschoben. Eine Mitteilung über die Aussetzung wird gemäß den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften veröffentlicht.
Handelstag	Für Zeichnungen: Täglich Für Rückgaben: der letzte Geschäftstag in jedem Kalendermonat
Handelsschlusszeit ¹	Für Zeichnungen: 13:00 Uhr Ortszeit Luxemburg, fünfzehn Geschäftstage vor jedem Handelstag

¹ Bitte beachten Sie, dass die oben genannte Handelsschlusszeit für Rückgaben nicht für von der Schroder Group bereitgestelltes Startkapital gilt.

	Während des Zeitraums, der mit der Annahme der Erstzeichnung der Anteile durch den Anteilsinhaber durch den Fonds beginnt und 14 Kalendertage später endet, kann jeder ELTIF-Kleinanleger die Zeichnung durch eine schriftliche Mitteilung ohne Vertragsstrafe kündigen (das sogenannte „Rücktrittsrecht“). Für Rückgaben: 13:00 Uhr Ortszeit Luxemburg am letzten Geschäftstag des vorherigen Kalendermonats, der einem Handelstag vorausgeht
Berechnungstag	Jeder Geschäftstag. Der Nettoinventarwert wird für den vorangehenden Geschäftstag berechnet.
Verfügbarkeit des Nettoinventarwerts je Anteil	Der Nettoinventarwert je Anteil ist in der Regel 1 Geschäftstag nach dem entsprechenden Handelstag verfügbar. Für die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil verwendet die Gesellschaft die neuesten verfügbaren Informationen, die häufig nicht mit einem Handelstag zusammenfallen und wahrscheinlich von den Informationen abweichen, die später für die Erstellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft zur Verfügung stehen. Die Gesellschaft wird die an einem Handelstag veröffentlichten Nettoinventarwerte infolge nachträglich veröffentlichter geprüfter Abschlüsse nicht rückwirkend anpassen.
Abrechnungszeitraum für Zeichnungs- und Rückgabeerlöse ²	Für Zeichnungen: innerhalb von 3 Geschäftstagen nach dem entsprechenden Handelstag Für Rückgaben: innerhalb von 9 Geschäftstagen nach der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil
Rückgaben	Gemäß Artikel 18 Absatz 2 der ELTIF-Verordnung können die Anteilsinhaber die Rückgabe ihrer Anteile vor Ablauf der Laufzeit unter den nachstehenden Bedingungen beantragen. Rückgaben dürfen nicht vor Ablauf der Mindesthaltedauer erfolgen. Die Mindesthaltedauer beträgt zwölf (12) Monate, beginnend mit dem Auflegungsdatum des Fonds. Am Ende der Mindesthaltedauer können die Anteilsinhaber die Rückgabe von Anteilen am folgenden Handelstag gemäß der Handelsschlusszeit beantragen. Ungeachtet der Mindesthaltedauer wird festgelegt, dass die empfohlene Haltedauer für Anteile mindestens fünf (5) Jahre beträgt. Die Nettorückgaben (für einen bestimmten Monat eingegangene Rückgaben, die mit den in diesem Monat eingegangenen Zeichnungen saldiert werden) sind an jedem Handelstag für Rückgaben auf den niedrigeren Wert aus 9,1 % der zulässigen OGAW-Vermögenswerte oder 2 % des Nettoinventarwerts des Fonds zum jeweiligen Berechnungstag begrenzt, basierend auf den letzten verfügbaren Informationen am Ende jeder relevanten Frist für das Rücktrittsrecht (berechnet gemäß Anhang I der delegierten ELTIF-Verordnung) („Rückgabeobergrenze“). Um den maximalen Rückgabebetrag an einem Handelstag für Rückgaben zu bestimmen, wendet die Verwaltungsgesellschaft die Rückgabeobergrenze auf die Summe aus (i) den für OGAW zugelassenen Vermögenswerten und (ii) den erwarteten Cashflows (auf konservativer Basis über 12 Monate prognostiziert) an. Wenn die Rückgaben an einem Handelstag über der Obergrenze für Rückgaben liegen, werden diese anteilig bearbeitet. Die Anleger werden über alle Rückgaben informiert, die zum jeweiligen Erfüllungstag nicht bearbeitet wurden. Rückgabeanträge, die an einem Handelstag nicht bearbeitet wurden, werden auf den nächsten Handelstag verschoben, und können nicht vom Anleger storniert werden. Es werden keine Zinsen auf erhaltene Zahlungen im Zusammenhang mit Anträgen gezahlt, die gemäß diesem Artikel aufgeschoben werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann auch die Rückgabeobergrenze an einem bestimmten Handelstag erhöhen, wenn sie feststellt, dass ausreichend Liquidität vorhanden ist, mit der Maßgabe, dass die Nettorückgaben an einem Handelstag auf 9,1 % des für OGAW zugelassenen Vermögens begrenzt sind. Für P-Aktien wird für alle Rückgaben innerhalb von drei Jahren ab Zeichnungsdatum eine Rückgabegebühr von 3 % erhoben, die an den Fonds zu zahlen ist. Am dritten Jahrestag der Zeichnung wird die Richtlinie über die Rückgabegebühr für die P-Anteile geändert, um sie an die Richtlinie über die Rückgabegebühr für die anderen Anteilsklassen des Fonds anzupassen (mit Ausnahme der Anteilsklassen X und Y). Dies bedeutet, dass nach dem dritten Jahrestag der Zeichnung keine Rückgabegebühr für die P-Aktien anfällt.
Performancegebühr	Entfällt

Besondere Risikohinweise

Da der Fonds in hochverzinsliche Unternehmensanleihen und -kredite investiert, sollten sich die Anteilsinhaber der damit verbundenen Risiken und Sonderfaktoren dieser Anlageklasse bewusst sein, die nicht mit Investitionen in traditionellen börsennotierten Instrumenten verbunden sind.

Eine ausführliche Beschreibung der mit forderungs- und hypothekenbesicherten Wertpapieren verbundenen Risiken ist Anhang II dieses Verkaufsprospekts zu entnehmen.

² Bei Antragstellung über eine Vertriebsstelle können unterschiedliche Zeichnungs- und Rückgabeverfahren zur Anwendung kommen.

Ungeachtet der in Anlage II dargelegten Anlagerisiken wird auf die folgenden spezifischen Risiken hingewiesen:

Kreditspezifische Risiken

Kredit-Obligationen unterliegen einzigartigen Risiken, einschließlich der möglichen Ungültigerklärung einer Investition als betrügerische Übertragung gemäß den einschlägigen Gesetzen über die Rechte von Gläubigern. Darüber hinaus besteht in Fällen, in denen ein Engagement in Krediten durch den Kauf von Beteiligungen eingegangen wird, ein zusätzliches Kredit- und Insolvenzrisiko des direkten Teilnehmers und dessen Versäumnis, aus welchem Grund auch immer, einem Fonds gegenüber Rechenschaft über die Gelder abzulegen, die er in Bezug auf die von ihm direkt gehaltenen Kredite erhalten hat. Bei der Analyse jedes Kredits oder jeder Beteiligung wird der Anlageverwalter die relative Bedeutung der Risiken mit den erwarteten Vorteilen der Investition vergleichen.

Risiken von Investitionen in Kredite

Leveraged Loans, Mezzanine-Kredite und Unitranche-Schuldtitel sind größtenteils variabel verzinsliche Instrumente, weshalb das Zinsrisiko minimal ist. Aus Sicht des Kreditnehmers kann ein Anstieg der Zinssätze jedoch die finanzielle Lage des Kreditnehmers beeinträchtigen. Aufgrund des einzigartigen und individuellen Charakters der Verträge, die diese Art von Krediten verbriefen, und der privaten Syndizierung sind die Kredite nicht so leicht zu kaufen oder zu verkaufen wie öffentlich gehandelte Wertpapiere. Auch wenn sich der Kreis der Investoren, die in Kredite investieren, in den letzten Jahren erweitert hat, kann nicht garantiert werden, dass Angebot und Nachfrage im Handel mit Krediten in Zukunft das gleiche Maß an Liquidität bieten werden, das derzeit auf dem Markt herrscht. Darüber hinaus können die Bedingungen der Kredite deren Übertragbarkeit ohne Zustimmung des Kreditnehmers einschränken. Diese Faktoren können sich nachteilig auf den Marktpreis und die Fähigkeit des Fonds auswirken, bestimmte Portfolioinvestitionen zu veräußern. Ein weniger liquider Sekundärmarkt kann es für den Fonds auch schwieriger machen, genaue Bewertungen der hochverzinslichen Kredite in seinem Portfolio zu erhalten.

Beteiligungen

Ein Fonds kann direkt oder indirekt in Kredite investieren, indem er von bestimmten Finanzinstituten Beteiligungen oder Unterbeteiligungen („Beteiligungen“) erwirbt, die das Recht verbriefen, einen Teil des Kapitals und alle Zinsen für diesen Teil des jeweiligen Kredits zu erhalten. Beim Kauf von Beteiligungen steht der Fonds in der Regel nur mit dem verkaufenden Institut in einer vertraglichen Beziehung und nicht mit dem Kreditnehmer. Bei Investitionen in Beteiligungen hat der Fonds in der Regel kein Recht, die Einhaltung der Bedingungen des Kreditvertrags durch den Kreditnehmer direkt durchzusetzen, keine Aufrechnungsrechte gegenüber dem Kreditnehmer und kein Recht auf Einspruch gegen bestimmte Änderungen des Kreditvertrags, denen das verkaufende Institut zugestimmt hat. Darüber hinaus profitiert der Fonds möglicherweise nicht direkt von den Sicherheiten, die den entsprechenden Kredit stützen, unterliegt möglicherweise den Aufrechnungsrechten, die der Kreditnehmer gegenüber dem verkaufenden Institut hat, und unterliegt generell dem Kreditrisiko des verkaufenden Instituts.

Vertrauen in den Kreditschuldner

Die Gesellschaft und der Anlageverwalter haben nicht die Absicht, die Aktivitäten eines Unternehmens zu kontrollieren, das einen Kredit aufgenommen hat, in den ein Fonds investiert hat. Manager von Unternehmen, in deren Kredite ein Fonds investiert hat, können diese Unternehmen auf eine Weise verwalten, die von der Gesellschaft oder dem Anlageverwalter nicht erwartet wird.

Rückgabeanträge

Es kann schwierig sein, Beteiligungen an Krediten schnell zu verkaufen. Dies kann den Wert des Fonds und seine Fähigkeit zur Abwicklung von Rückgabeanträgen beeinträchtigen.

Bedingte Wandelanleihen

Der Fonds kann in bedingte Wandelanleihen investieren, bei denen es sich um Anleihen handelt, die in Anteile umgewandelt werden, wenn sich die finanzielle Lage des Emittenten der Anleihen verschlechtert. Eine Verringerung der Finanzkraft des Emittenten kann zu Verlusten für den Fonds führen.

Risiko hochverzinslicher Anleihen

Hochverzinsliche Anleihen (normalerweise mit niedrigerem oder ohne Rating) sind im Allgemeinen mit größeren Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisiken verbunden, was bedeutet, dass die Renditen mit einem stärkeren Risiko behaftet sind.

Liquiditätsrisiko

Investitionen in Kredite können illiquide langfristige Investitionen sein, die nicht die Liquiditäts- oder Transparenzeigenschaften aufweisen, die bei anderen Investitionen (z. B. börsennotierten Wertpapieren) häufig anzutreffen sind. Kredit-Obligationen oder andere Finanzwerte, in die der Fonds investieren kann, sind möglicherweise schwer zu verkaufen. Die Liquidität aller Anlagen hängt letztendlich vom Erfolg einer geplanten Realisierungsstrategie ab. Diese Strategien können durch verschiedene Faktoren negativ beeinflusst werden. Es besteht das Risiko, dass der Fonds nicht in der Lage sein könnte, durch den Verkauf oder die sonstige Veräußerung seiner Anlagen zu attraktiven Preisen, zum geeigneten Zeitpunkt oder als Reaktion auf veränderte Marktbedingungen seine Anlageziele zu erreichen, oder dass es ihm aus anderen Gründen nicht gelingt, eine vorteilhafte Ausstiegsstrategie abzuschließen. Verluste können vor Veräußerungsgewinnen realisiert werden. Die Rückzahlung des Kapitals und gegebenenfalls die Realisierung von Gewinnen erfolgen in der Regel erst

bei einem teilweisen oder vollständigen Verkauf einer Anlage. Die Veräußerung von Anlagen in nicht börsennotierten Unternehmen kann schwierig sein. Der Zeitpunkt und die Rentabilität der Ausstiegsstrategie für Direktanlagen können durch externe Wirtschaftsfaktoren, die außerhalb der Kontrolle des Fonds liegen, negativ beeinflusst werden. Es gibt keinen etablierten Markt für Secondaries, und obwohl in den letzten Jahren ein wachsendes Volumen an Anlagegelegenheiten im Bereich Secondaries zu beobachten war, hat sich kein liquider Markt entwickelt, und es wird nicht erwartet, dass sich ein solcher Markt entwickeln wird.

Bewertungsrisiko

Es kann schwierig sein, geeignete Referenzpreise für nicht börsennotierte Anlagen zu finden. Diese Schwierigkeit kann sich auf die Bewertung des Anlageportfolios auswirken. Bestimmte Anlagen werden auf der Grundlage von Schätzpreisen bewertet und unterliegen daher potenziell größeren Preisunsicherheiten als börsennotierte Wertpapiere.

Risiken in Bezug auf die Anforderungen der ELTIF-Verordnung

Die Anlagemöglichkeiten für den/die Fonds unterliegen der Zuteilungspolitik der Plattform und müssen die Zulassungsanforderungen der ELTIF-Verordnung für Vermögenswerte erfüllen. Daher kann keine Garantie für die Anzahl der Anlagemöglichkeiten gegeben werden, die für eine Anlage durch den/die Fonds in Frage kommen. Darüber hinaus wird die Einhaltung der Anforderungen der ELTIF-Verordnung auch während der Laufzeit der Anlagen überwacht. In Fällen potenzieller oder tatsächlicher Verstöße gegen diese Anforderungen muss die Verwaltungsgesellschaft Korrektur- oder Abhilfemaßnahmen ergreifen, um die Einhaltung der ELTIF-Verordnung sicherzustellen.

Merkmale der Anteilsklassen

Anteilsklassen	Mindestanlage bei Erstzeichnung	Mindestanlage bei Folgezeichnungen	Mindestanlagebestand	Ausgabeaufschlag ³	Managementgebühr ⁴	Vertriebsgebühr
A	10.000 EUR	5.000 EUR	10.000 EUR	Bis zu 3 %	1,50 %	Entfällt
A1	10.000 EUR	5.000 EUR	10.000 EUR	Bis zu 2 %	1,50 %	Bis zu 0,45 %
B	10.000 EUR	5.000 EUR	10.000 EUR	Entfällt	1,50 %	Bis zu 0,45 %
C	10.000 EUR	5.000 EUR	10.000 EUR	Entfällt	0,70 %	Entfällt
E	10.000 EUR	5.000 EUR	10.000 EUR	Entfällt	0,50 %	Entfällt
I	5.000.000 EUR	2.500.000 EUR	5.000.000 EUR	Entfällt	0 %	Entfällt
IA	5.000.000 EUR	2.500.000 EUR	5.000.000 EUR	Entfällt	Bis zu 0,70 %	Entfällt
IE	5.000.000 EUR	2.500.000 EUR	5.000.000 EUR	Entfällt	0,50 %	Entfällt
IZ	100.000.000 EUR	20.000.000 EUR	100.000.000 EUR	Entfällt	0,70 %	Entfällt
P	10.000 EUR	5.000 EUR	10.000 EUR	Entfällt	1,50 %	Bis zu 1,00 %
S	10.000 EUR	5.000 EUR	10.000 EUR	Entfällt	0,70 %	Entfällt
X1-6	5.000.000 EUR	2.500.000 EUR	5.000.000 EUR	Entfällt	Bis zu 2,50 %	Entfällt
Y1-6	10.000 EUR	5.000 EUR	10.000 EUR	Entfällt	Bis zu 2,50 %	Entfällt

Anteilsklassen	Kosten für die Einrichtung des Fonds	Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Vermögenswerten	Rückgabegebühr	Sonstige Kosten	Gesamtkostenanteil
A	Entfällt	Bis zu 0,10 %	Entfällt	0,52 %	2,12 %
A1	Entfällt	Bis zu 0,10 %	Entfällt	0,52 %	Bis zu 2,57 %
B	Entfällt	Bis zu 0,10 %	Entfällt	0,52 %	Bis zu 2,57 %
C	Entfällt	Bis zu 0,10 %	Entfällt	0,52 %	1,32 %
E	Entfällt	Bis zu 0,10 %	Entfällt	0,52 %	1,12 %
I	Entfällt	Bis zu 0,10 %	Entfällt	0,25 %	0,35 %
IA	Entfällt	Bis zu 0,10 %	Entfällt	0,25 %	Bis zu 1,05 %
IE	Entfällt	Bis zu 0,10 %	Entfällt	0,25 %	0,85 %
IZ	Entfällt	Bis zu 0,10 %	Entfällt	0,25 %	1,05 %

³ Der Ausgabeaufschlag wird auf den investierten Gesamtbetrag angewandt. Der Ausgabeaufschlag, der ganz oder teilweise nach Ermessen des Verwaltungsrats erlassen werden kann, steht der Verwaltungsgesellschaft und den Vertriebsstellen zu.

⁴ Prozentwerte sind mit Bezug auf den Nettoinventarwert des Fonds oder den Nettoinventarwert je Anteil angegeben.

Anteilsklassen	Kosten für die Einrichtung des Fonds	Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Vermögenswerten	Rückgabegebühr	Sonstige Kosten	Gesamtkostenanteil
P	Entfällt	Bis zu 0,10 %	Siehe „Fondsmerkmale – Rückgaben“ oben	0,52 %	Bis zu 3,12 %
S	Entfällt	Bis zu 0,10 %	Entfällt	0,18 %	0,98 %
X1-6	Entfällt	Bis zu 0,10 %	Entfällt	0,25 %	Bis zu 2,85 %
Y1-6	Entfällt	Bis zu 0,10 %	Entfällt	0,52 %	Bis zu 3,12 %

(A) Kosten für die Einrichtung des Fonds

Die Einrichtungskosten umfassen alle mit der Einrichtung des Fonds verbundenen Verwaltungs-, Aufsichts-, Verwahrungs-, Beratungs- und Prüfungskosten, unabhängig davon, ob sie an die Verwaltungsgesellschaft oder einen Dritten gezahlt werden. Die oben angegebenen Kosten für die Einrichtung des Fonds werden unter Bezugnahme auf den NIW des Fonds geschätzt.

(B) Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Vermögenswerten

Die mit dem Erwerb von Vermögenswerten verbundenen Kosten umfassen sämtliche Verwaltungs-, Aufsichts-, Verwahrungs-, Beratungs- und Prüfungskosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb anfallen. Diese Kosten werden bei ihrer Entstehung in Rechnung gestellt. Die geschätzten Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Vermögenswerten werden unter Bezugnahme auf den NAV des Fonds berechnet.

(C) Management- und Performancegebühr

Auf Veranlassung der Verwaltungsgesellschaft zahlt der Fonds dem Anlageverwalter für seine Dienstleistungen eine Managementgebühr. Die Managementgebühren sind vierteljährlich rückwirkend an jedem Berechnungstag zu zahlen und werden für jeden Anteil separat berechnet. Die Managementgebühr pro Anteil beträgt ein Viertel des Prozentsatzes des jeweiligen Nettoinventarwerts je Anteil zum vorherigen Berechnungstag, der in der vorstehenden Tabelle „Merkmale der Anteilsklassen“ für jede Anteilsklasse in der Spalte „Managementgebühr“ angegeben ist.

(D) Gesamtkostenanteil des Fonds

Der Gesamtkostenanteil des Fonds entspricht dem Verhältnis der Gesamtkosten zum jährlichen Nettoinventarwert des Fonds und wird gemäß Artikel 12 Absatz 7 der delegierten ELTIF-Verordnung berechnet.

Anhang IV

Vorvertragliche Offenlegungen

Informationen zu den ökologischen und sozialen Merkmalen oder nachhaltigen Anlagezielen der Fonds sind im folgenden Anhang in Übereinstimmung mit der Offenlegungsverordnung (SFDR) und der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission angegeben.

Name des Produkts: **Schroders Capital Semi-Liquid European Loans**

Unternehmenskennung (LEI-Code): **549300Q8SRFGXM9IMO94**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
☒ ☐ Ja	☒ ☐ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: __ % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: __ %	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __ % an nachhaltigen Investitionen ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem sozialen Ziel ☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds investiert in Vermögenswerte, die dem Ratingsystem des Anlageverwalters zufolge oberhalb einer Mindestschwelle liegen. Die Investitionen werden mit einem Scorecard-System im Hinblick auf Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren eingestuft. Dabei wird jede Investition sowohl nach ihrer Qualität (gemessen auf einer Skala von A bis F) als auch nach einer vorausschauenden, zukunftsgerichteten Bewertung eingestuft, mit der sich verbessernde und sich verschlechternde Nachhaltigkeitsmerkmale des Emittenten identifiziert werden (entweder Verbesserung, Stabilisierung oder Verschlechterung). Mindestens 70 % der gesamten Investitionen des Fonds, gemessen am Nettoinventarwert, haben ein Rating von A bis C. Die verbleibenden Investitionen können ein Qualitätsrating von D und ein stabiles oder sich verbesserndes Rating auf einer vorausschauenden Richtungsbasis haben.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Bei der Ermittlung des ESG-Gesamtscores verwendet der Anlageverwalter verschiedene Nachhaltigkeitsindikatoren, um jede Investition im Fonds zu bewerten, abhängig von dem spezifischen Sektor, in dem der Emittent tätig ist. Bei den Indikatoren handelt es sich in der Regel entweder um quantitative, datenorientierte Maßnahmen oder um Informationen, die nach Gesprächen mit den Emittenten bereitgestellt werden. Zu den Indikatoren gehören unter anderem Umweltkennzahlen wie Energieintensität oder Abfallpolitik, soziale Indikatoren wie Arbeitsmanagement oder Gesundheits- und Sicherheitsrichtlinien und Governance-Kennzahlen wie die Zusammensetzung des Vorstands oder die Vergütungspolitik. Die Einhaltung des erforderlichen Mindestratingmixes im Fonds wird täglich durch

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

unsere automatisierten Compliance-Kontrollen überwacht. Der Fonds wendet auch bestimmte Ausschlüsse an, deren Einhaltung der Anlageverwalter laufend mithilfe seines Portfoliokonformitätsrahmens überwacht.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, der Ansatz des Anlageverwalters bezüglich der Berücksichtigung wesentlicher negativer Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren umfasst die Klassifizierung der Indikatoren in zwei Kategorien:

Der Ansatz des Anlageverwalters zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren richtet sich nach dem jeweiligen Indikator. Einige Indikatoren werden über die Anwendung von Ausschlüssen berücksichtigt, einige über den Anlageprozess (sofern Daten über das Schroders PAI-Dashboard und andere externe Datenquellen verfügbar sind) und andere über Mitwirkung.

Die PAIs werden im Rahmen der Vorinvestitionsprüfung durch die Anwendung von Ausschlüssen berücksichtigt. Dazu gehören:

– Umstrittene Waffen: PAI 14 (Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)).

– Von Schroders geführte Liste mit Verstößen gegen „globale Normen“, die Folgendes abdeckt: PAI 7 (Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken), PAI 8 (Emissionen in Wasser), PAI 9 (Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle), PAI 10 (Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen), PAI 11 (Fehlende Prozesse und Compliance-

Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen) und PAI 14 in Tabelle 3 (Anzahl der Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen).

– Unternehmen, die Umsätze oberhalb bestimmter Schwellenwerte aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kraftwerkskohle erzielen: PAI 4 (Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind) und PAI 5 (Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen).

Die Einhaltung dieser Schwellenwerte wird über den Portfolio-Compliance-Rahmen des Anlageverwalters überwacht.

PAIs werden auch durch Integration in das Anlageverfahren berücksichtigt. Alle PAI-Indikatoren werden über das PAI-Dashboard von Schroders überwacht. Neben dem systematischen Ansatz für spezifische Beteiligungspositionen haben wir, soweit relevant, qualitative Inputs aufgenommen. Dieser Input wird im Rahmen des Kredit-Research-Prozesses berücksichtigt und wird von den Kreditanalysten in Zusammenarbeit mit den Spezialisten für nachhaltige Kredite durchgeführt und kann eine Vielzahl von PAIs berücksichtigen, die für das Unternehmen, in das investiert wird, und den Sektor, in dem sie tätig sind, relevant sein könnten. Dies kann PAI 12 (Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle) und PAI 13 (Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen) umfassen.

Die PAIs werden auch nach der Anlage im Rahmen von Mitwirkungsaktivitäten des Anlageverwalters bei den Emittenten gemäß dem Ansatz und den Zielsetzungen des Engagement Blueprint von Schroders berücksichtigt, in dem unser Ansatz der aktiven Eigentümerschaft beschrieben wird. Die überregionalen Branchenteams für das Kredit-Research arbeiten mit den Unternehmen, in die investiert wird, zu einer Reihe von Themen zusammen, die eine Vielzahl von PAIs abdecken können. Dazu gehören beispielsweise PAI 1, 2 und 3 (Treibhausgasemissionen), PAI 7 (Biodiversität), PAI 9 (Anteil gefährlicher Abfälle) und PAI 13 (Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen).

Unser Ansatz unterliegt einer laufenden Überprüfung, insbesondere in Anbetracht der sich verbessernden Verfügbarkeit und Qualität der Daten. Die Erklärung der Verwaltungsgesellschaft zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren finden Sie hier: <https://api.schroders.com/document-store/id/ffc39bb-96cb-4e56-9461-deba9a493e85>. Die Informationen auf Fondsebene sind bzw. werden im Jahresbericht des Fonds veröffentlicht.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Anlageverwalter verfolgt folgende nachhaltige Anlagestrategie:

Der Fonds wird aktiv verwaltet und investiert mindestens 70 % seiner Nettovermögenswerte in vorrangige besicherte Schuldverschreibungen europäischer Kreditnehmer in europäischen Währungen. Der Fonds kann bis zu 20 % seiner Nettovermögenswerte in Unternehmen mit Sitz, Standort oder Geschäftstätigkeit in Nordamerika investieren. Der Fonds investiert in vorrangig besicherte vorrangige Darlehen (einschließlich Abtretungen und Beteiligungen), die an Unternehmen mit Sitz, Standort oder Geschäftstätigkeit in europäischen Ländern gewährt werden. Der Fonds kann außerdem bis zu 20 % seiner Nettovermögenswerte in vorrangig besicherte, variabel- und festverzinsliche Anleihen investieren, die von Unternehmen mit Sitz, Standort oder Geschäftstätigkeit in den Ländern Europas und Nordamerikas, einschließlich Offshore-Rechtsordnungen wie den Kanalinseln, den Cayman Islands und Bermuda, begeben werden.

Der Fonds kann außerdem bis zu 15 % seiner Nettovermögenswerte in zweitrangige Darlehen, vorrangige unbesicherte und nachrangige Darlehen, erstrangige und nachrangige Unternehmensschuldtitle (wie Anleihen, Schuldverschreibungen, Schuldscheine und Commercial Paper), wandelbare Schuldtitle, Vorzugsaktien und Pensionsgeschäfte investieren. Die Schuldtitle, in die der Fonds investiert, werden voraussichtlich ein Rating unter Investment Grade (Anlage unter BBB- von Standard & Poor's („S&P“) oder unter Baa3 von Moody's Investors Services, Inc. („Moody's“)) haben.

Der Fonds investiert höchstens 5 % seiner Nettovermögenswerte in einen einzelnen Schuldner, gemessen zum Zeitpunkt der Investition.

Ergänzend kann der Fonds auch Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere halten und in diese investieren, ungeachtet dessen, ob diese übertragbar sind oder nicht.

Der Fonds kann in Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds investieren und unter normalen Marktbedingungen bis zu 15 % seiner Nettovermögenswerte in Barmitteln halten.

Der Fonds kann außerdem in Derivate investieren, um Long- oder Short-Engagements gegenüber den Basiswerten dieser Derivate aufzubauen. Der Fonds kann Derivate einsetzen, um Anlagegewinne zu erzielen, das Risiko zu reduzieren oder den Fonds effizienter zu verwalten. Der Fonds sichert das Engagement in nicht auf Euro lautenden Währungen gegenüber dem Euro ab.

Der Fonds kann Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte abschließen. Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte werden insbesondere zur Finanzierung des Betriebskapitalbedarfs eingesetzt, der durch Abrechnungsdifferenzen zwischen den verschiedenen Anlageklassen des Fonds entsteht. Das Bruttoengagement von Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften beträgt maximal 15 % und wird voraussichtlich innerhalb der Spanne von 0 % bis 15 % des Nettoinventarwerts bleiben. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Anlageverwalter beurteilt die Nachhaltigkeitsbilanz potenzieller Investitionen mit einer proprietären Nachhaltigkeitsbewertung. Der Fonds investiert in Investitionen, die dem proprietären Bewertungssystem des Anlageverwalters zufolge oberhalb einer Mindestgrenze liegen.

Der Fonds investiert nicht direkt in bestimmte Aktivitäten, Branchen oder Emittentengruppen oberhalb der Grenzen, die unter „Angaben zur Nachhaltigkeit“ auf der Website des Fonds unter <https://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/fund-centre> aufgeführt sind.

Der Anlageverwalter wendet bei der Auswahl der Anlagen für den Fonds Kriterien in Bezug auf Unternehmensführung und Nachhaltigkeit an.

Der Anlageverwalter führt ein Screening der Emittenten anhand einer proprietären ESG-Scorecard durch. Die proprietäre ESG-Scorecard verwendet eine zweidimensionale Rating-Methode, die jeden Emittenten nach seiner Qualität (von A für die höchste bis F für die niedrigste Bewertung) sowie nach seiner zukünftigen Entwicklung (Verbesserung, Stabilisierung oder Verschlechterung) bewertet. Diese Methode wird verwendet, um die Nachhaltigkeit neuer Investitionen und Emittenten im Rahmen der Due Diligence vor der Investition bzw. vor dem Erwerb zu bewerten. Anschließend strebt der Anlageverwalter die regelmäßige Überwachung und Berichterstattung über die Leistung anhand der Nachhaltigkeitskriterien an, um die Einhaltung der Nachhaltigkeitsverpflichtung des Fonds durch Zeit und Fortschritte im Rahmen des aktiven Anlageansatzes von Schroders nachzuweisen. Beispiele für bewertete Kennzahlen sind unter anderem das physikalische Klimarisiko, der Energieverbrauch und erneuerbare Energien.

Mindestens 70 % der gesamten Investitionen des Fonds, gemessen am Nettoinventarwert, müssen eine Qualitätsbewertung von A–C (von A–F) nach der Bewertung der Kreditanalysten erreichen. Die verbleibenden Investitionen können ein Qualitätsrating von D und ein stabiles oder sich verbesserndes Rating auf Basis einer zukunftsorientierten Betrachtung aufweisen.

Der Fonds wird vorbehaltlich des Engagements in der Lage sein, Obligationen, die auf D herabgestuft werden (im Falle einer Herabstufung von D-stabil und vorstehend), 12 Monate lang zu halten. Der Anlageverwalter wird in Zusammenarbeit mit dem Nachhaltigkeitsteam die Gründe für die Herabstufung und die Zukunftsaussichten des Unternehmens untersuchen und beurteilen, ob eine Verbesserung erreicht werden kann. Wenn keine Verbesserung zu erkennen ist, wird der Anlageverwalter die Obligation innerhalb dieses Zeithorizonts verkaufen, wenn die Marktbedingungen dies zulassen.

Der Anlageverwalter kann auch mit den Emittenten zusammenarbeiten, um Transparenz, den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft mit geringerer Kohlenstoff-Emissionsintensität und verantwortungsvolles soziales Verhalten zu fördern, das nachhaltiges Wachstum und Alpha-Generierung unterstützt.

Zu den wichtigsten Informationsquellen für die Analyse gehören die proprietären Tools und das Research des Anlageverwalters, das Research von Dritten, Berichte von Nichtregierungsorganisationen (NRO) sowie Expertennetzwerke.

Der Anlageverwalter führt auch eigene Analysen der öffentlich zugänglichen Informationen durch, die von den Unternehmen zur Verfügung gestellt werden, darunter Informationen, die in den Nachhaltigkeitsberichten der Unternehmen und anderen relevanten Unterlagen der Unternehmen enthalten sind. Weitere Einzelheiten zum Nachhaltigkeitsansatz des Anlageverwalters finden Sie auf der Website <https://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/what-we-do/sustainable-investing/our-sustainable-investment-policies-disclosures-voting-reports/disclosures-and-statements/>.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die folgenden verbindlichen Elemente werden während des gesamten Anlageverfahrens angewandt:

- Mindestens 70 % der gesamten Investitionen des Fonds, gemessen am Nettoinventarwert, müssen eine Qualitätsbewertung von A–C (von A–F) nach der Bewertung der Kreditanalysten unter Verwendung einer proprietären ESG-Scorecard erreichen. Die verbleibenden Investitionen können ein Qualitätsrating von D und ein stabiles oder sich verbesserndes Rating auf Basis einer zukunftsorientierten Betrachtung aufweisen.
- Ausnahmen gelten für Direktanlagen in Unternehmen. Der Fonds wendet bestimmte Ausschlüsse in Bezug auf internationale Konventionen zu Streumunition, Antipersonenminen sowie chemische und biologische Waffen an. Der Fonds schließt außerdem Unternehmen aus, die Umsätze oberhalb bestimmter Schwellenwerte aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Tabak und Kraftwerkskohle erzielen. Der Fonds schließt Unternehmen aus, die nach Einschätzung von Schroders gegen eine oder mehrere „globale Normen“ verstoßen und dadurch erhebliche ökologische oder soziale Schäden verursacht haben; diese Unternehmen sind auf der von Schroders geführten Liste von Verstößen gegen „globale Normen“ aufgeführt. Unter außergewöhnlichen Umständen kann eine Ausnahmeregelung angewendet werden, um dem Fonds zu ermöglichen, weiterhin ein Unternehmen zu halten, das auf der Liste der Verstöße gegen „globale Normen“ von Schroders steht, z. B. wenn die erklärte Anlagestrategie des Fonds andernfalls beeinträchtigt werden könnte. Darüber hinaus kann der Fonds weitere Ausschlüsse anwenden, wie unter „Angaben zur Nachhaltigkeit“ auf der Website des Fonds unter <https://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/fund-centre> aufgeführt.
- Der Fonds investiert in Unternehmen, die gemäß den Ratingkriterien des Anlageverwalters Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung aufweisen.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung wird ein zentraler Good-Governance-Test durchgeführt. Dieser Test basiert auf einem datengestützten, quantitativen Rahmen, der eine Scorecard verwendet, um Unternehmen in den Kategorien solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung von Steuervorschriften zu bewerten. Schroders hat eine Reihe von Kriterien für diese Säulen definiert. Die Compliance mit dem Test wird zentral überwacht und Unternehmen, die diesen Test nicht bestehen, können nicht vom Fonds gehalten werden, es sei denn, der Anlageverwalter hat bestätigt, dass der Emittent auf der Grundlage zusätzlicher Erkenntnisse, die über diese quantitative Analyse hinausgehen, eine gute Unternehmensführung nachweist.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** definiert den Anteil der Investitionen in bestimmten Vermögenswerten.

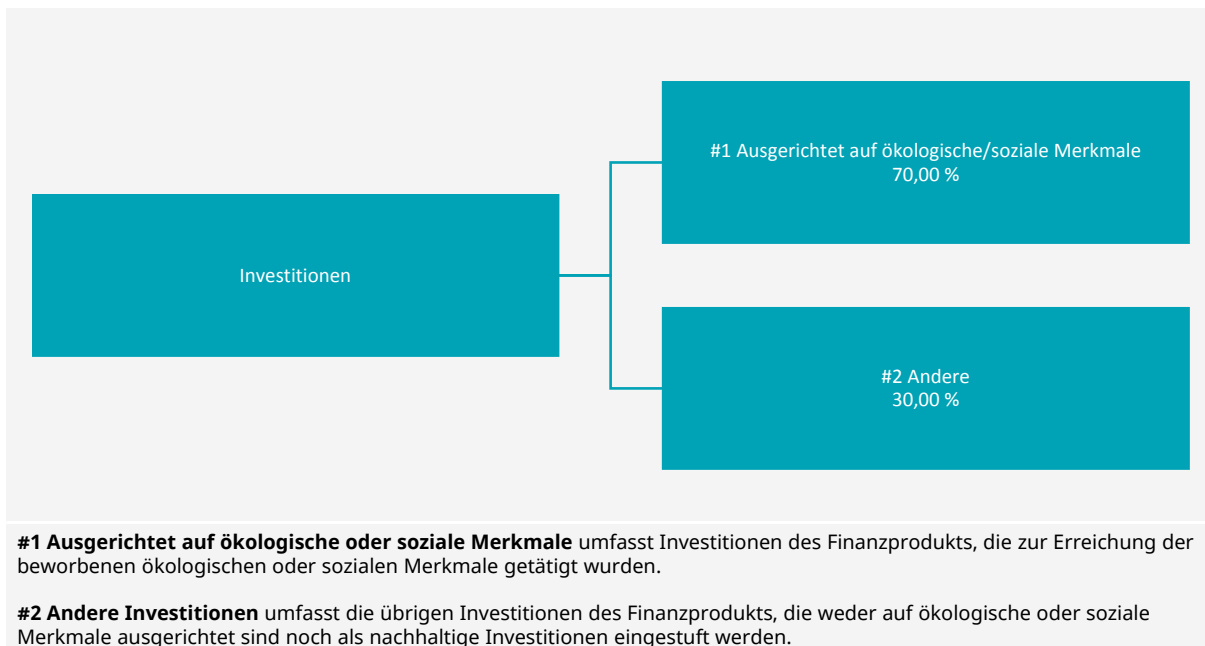
Die geplante Zusammensetzung der Investitionen des Fonds, die zur Erfüllung seiner ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden, ist nachstehend zusammengefasst.

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst den Mindestanteil des Fondsvermögens, der zur Erreichung ökologischer oder sozialer Merkmale verwendet wird. Der Fonds investiert mindestens 70 % seiner Vermögenswerte in Investitionen, die gemäß der proprietären ESG-Scorecard des Anlageverwalters eine Qualitätsbewertung von A bis C (von A bis F) erreichen, so dass solche Investitionen in den unter Nr. 1 genannten Mindestanteil enthalten sind.

#2 Andere Investitionen umfasst Investitionen, die für Nachhaltigkeitszwecke als neutral behandelt werden, wie z. B. Barmittel und Geldmarktanlagen sowie Derivate, die zur Risikominderung (Absicherung) oder zur effizienteren Verwaltung des Fonds eingesetzt werden. #2 umfasst auch Obligationen mit einer Herabstufung von D, die der Fonds im Falle einer Herabstufung von D-stabil und vorstehend für 12 Monate halten kann, sofern er sich verpflichtet.

Bei Derivaten, die mit dem Ziel eingesetzt werden, das Risiko zu verringern (Hedging), oder anderen Investitionen wird gegebenenfalls ein Mindestschutz angewandt, indem (gegebenenfalls) Investitionen in Gegenparteien eingeschränkt werden, in denen Eigentumsverhältnisse bestehen oder die einem höheren Risiko ausgesetzt sind (zum Zweck der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung, der Bestechung, der Korruption, der Steuerhinterziehung und der Sanktionsrisiken). Bei einer unternehmensweiten Risikobewertung wird die Risikoeinstufung der einzelnen Länder berücksichtigt; dabei wird auf eine Reihe von öffentlichen Erklärungen, Indizes und globale Governance-Indikatoren Bezug genommen, die von den Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der britischen Regierung, der Financial Action Task Force und mehreren Nichtregierungsorganisationen (NRO) wie Transparency International und dem Basler Ausschuss herausgegeben wurden.

Darüber hinaus werden neue Gegenparteien durch das Kreditrisikoteam von Schroders überprüft, und die Zulassung einer neuen Gegenpartei basiert auf einer ganzheitlichen Prüfung der verschiedenen verfügbaren Informationsquellen, insbesondere zur Qualität des Managements, zur Eigentümerstruktur, zum Standort, zum aufsichtsrechtlichen und gesellschaftlichen Umfeld einer jeden Gegenpartei und zum Entwicklungsgrad des örtlichen Bankensystems und dessen aufsichtsrechtlicher Rahmenbedingungen. Die laufende Überwachung erfolgt über ein proprietäres Tool von Schroders, das die Analyse des Managements ökologischer, sozialer und unternehmensführungsbezogener Trends und Herausforderungen durch die Gegenpartei unterstützt. Eine wesentliche Verschlechterung des Profils der Gegenpartei in dem proprietären Tool von Schroders würde zu einer weiteren Analyse und einem möglichen Ausschluss durch das Kreditrisikoteam von Schroders führen.



#1 Der angegebene Mindestanteil gilt unter normalen Marktbedingungen.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Single-Name-Credit-Default-Swaps werden als Ersatz für Direktinvestitionen verwendet, die der Fonds ansonsten im Einklang mit seinen Nachhaltigkeitskriterien halten würde. Solche Derivate tragen somit zu den ökologischen oder sozialen Merkmalen des Fonds bei.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Es gibt keine definierte Mindest-Taxonomieausrichtung der Investitionen des Fonds (einschließlich Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten) mit Umweltziel. Die Taxonomieausrichtung der Investitionen dieses Fonds wurde daher nicht berechnet und wird mit 0 % des Fondsportfolios angegeben.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?**

☐ Ja:

☐ Im Bereich fossiles Gas ☐ Im Bereich Kernenergie

☒ Nein

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, beinhalten die Kriterien für **fossile Gase** Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

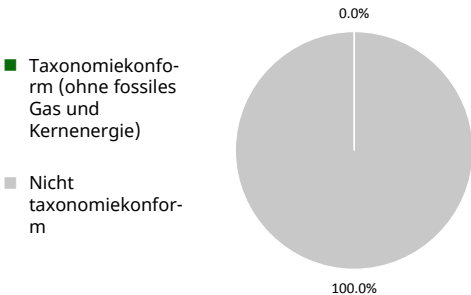
¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels beitragen („Klimaschutz“) und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

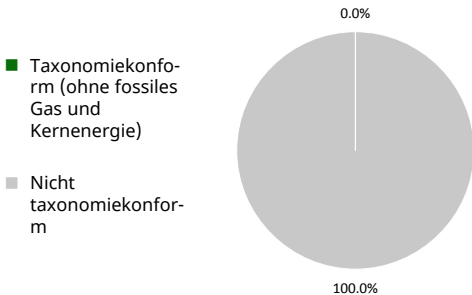
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methodik zur Bestimmung der Taxonomieausrichtung von Staatsanleihen gibt*, zeigt die erste Grafik die Taxonomieausrichtung in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich Staatsanleihen. Die zweite Grafik zeigt die Taxonomieausrichtung nur in Bezug auf Investitionen des Finanzprodukts, bei denen es sich nicht um Staatsanleihen handelt.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt x % der Gesamtinvestitionen wieder.²

*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten ermöglichen direkte Beiträge zu einem Umweltziel über die Ermöglichung oder Förderung anderer Aktivitäten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Wie oben beschrieben, wird der Anteil der Investitionen des Fonds in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten zum Datum dieses Prospekts derzeit mit 0 % des Fondsportfolios angenommen.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, bei denen noch keine kohlenstoffarmen Alternativen verfügbar sind und deren Treibhausgasemissionen auf dem geringstmöglichen Niveau liegen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

² Da keine Taxonomiekonformität besteht, hat der Ausschluss von Staatsanleihen keine Auswirkungen auf die Grafik (d. h. der Prozentsatz der taxonomiekonformen Investitionen bleibt bei 0 %) und die Verwaltungsgesellschaft ist daher der Ansicht, dass es nicht notwendig ist, diese Information anzugeben.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

#2 Andere Investitionen umfasst Investitionen, die für Nachhaltigkeitszwecke als neutral behandelt werden, wie z. B. Barmittel und Geldmarktanlagen sowie Derivate, die zur Risikominderung (Absicherung) oder zur effizienteren Verwaltung des Fonds eingesetzt werden. #2 umfasst auch Obligationen mit einer Herabstufung von D, die der Fonds im Falle einer Herabstufung von D-stabil und vorstehend für 12 Monate halten kann, sofern er sich verpflichtet.

Bei Derivaten, die mit dem Ziel eingesetzt werden, das Risiko zu verringern (Hedging), oder anderen Investitionen wird gegebenenfalls ein Mindestschutz angewandt, indem (gegebenenfalls) Investitionen in Gegenparteien eingeschränkt werden, in denen Eigentumsverhältnisse bestehen oder die einem höheren Risiko ausgesetzt sind (zum Zweck der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung, der Bestechung, der Korruption, der Steuerhinterziehung und der Sanktionsrisiken). Bei einer unternehmensweiten Risikobewertung wird die Risikoeinstufung der einzelnen Länder berücksichtigt; dabei wird auf eine Reihe von öffentlichen Erklärungen, Indizes und globale Governance-Indikatoren Bezug genommen, die von den Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der britischen Regierung, der Financial Action Task Force und mehreren Nichtregierungsorganisationen (NRO) wie Transparency International und dem Basler Ausschuss herausgegeben wurden.

Darüber hinaus werden neue Gegenparteien durch das Kreditrisikoteam von Schroders überprüft, und die Zulassung einer neuen Gegenpartei basiert auf einer ganzheitlichen Prüfung der verschiedenen verfügbaren Informationsquellen, insbesondere zur Qualität des Managements, zur Eigentümerstruktur, zum Standort, zum aufsichtsrechtlichen und gesellschaftlichen Umfeld einer jeden Gegenpartei und zum Entwicklungsgrad des örtlichen Bankensystems und dessen aufsichtsrechtlicher Rahmenbedingungen. Die laufende Überwachung erfolgt über ein proprietäres Tool von Schroders, das die Analyse des Managements ökologischer, sozialer und unternehmensführungsbezogener Trends und Herausforderungen durch die Gegenpartei unterstützt. Eine wesentliche Verschlechterung des Profils der Gegenpartei in dem proprietären Tool von Schroders würde zu einer weiteren Analyse und einem möglichen Ausschluss durch das Kreditrisikoteam von Schroders führen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Referenzwerte sind Indizes, die messen, ob Finanzprodukte die ökologischen oder sozialen Merkmale, auf die sie abzielen, tatsächlich fördern.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/fund-centre>

Name des Produkts: **Schroders Capital Semi-Liquid Global Energy Infrastructure**

Unternehmenskennung (LEI-Code): **5493000LVPRULQJQLJ13**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
●● ☒ Ja	●○ ☐ Nein
☒ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: 80,00 %	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___ % an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☒ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___ %	☐ mit einem sozialen Ziel
	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Das nachhaltige Anlageziel des Fonds besteht darin, einen Beitrag zum Umweltziel des Klimaschutzes zu leisten, indem er in ein globales Portfolio aus Infrastrukturinvestitionen für erneuerbare und andere Energiequellen, die den Übergang zu Netto-Null unterstützen (die „nicht börsennotierten Anlagen“) investiert, die nach Ansicht von Schroders Greencoat LLP (der „Anlageverwalter“) nachhaltige Investitionen sind.

Hinsichtlich der nicht börsennotierten Anlagen wird der Anlageverwalter Investitionen aus einem Universum zulässiger Unternehmen auswählen, bei denen bestimmt wurde, dass sie die Impact-Kriterien des Anlageverwalters erfüllen. Die Impact-Kriterien beinhalten eine Bewertung des Beitrags zum Umweltziel des Klimaschutzes sowie die Bewertung des Unternehmens durch den Anlageverwalter anhand seiner proprietären Impact-Scorecard.

Der Fonds kann auch bis zu 20 % seines Vermögens in börsennotierte Aktien investieren, die zu Liquiditätszwecken gehalten werden, und die nach Auffassung von Schroder Investment Management Limited (der „Unteranlageverwalter“) nachhaltige Investitionen sind (die „börsennotierten Aktien“). Bei börsennotierten Aktien ist eine nachhaltige Investition eine Investition in ein Unternehmen, dessen Nettoumsatz den Daten des proprietären Tools von Schroders zufolge zu mindestens 50 % mit einem oder mehreren der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („SDGs der Vereinten Nationen“) im Einklang steht. Die börsennotierten Aktien können zum Umweltziel des Klimaschutzes beitragen oder nicht, sie sollen jedoch zu Aktivitäten beitragen, von denen der Unteranlageverwalter erwartet, dass sie ein oder mehrere der UN-SDGs durch positive Beiträge zu ökologischen und sozialen Entwicklungsthemen fördern.

Der Fonds kann auch in Anlagen investieren, die der Anlageverwalter und der Unteranlageverwalter auf Basis seiner Nachhaltigkeitskriterien als neutral einstufen, wie etwa Zahlungsmittel- und Geldmarktanlagen und Derivate, die mit dem Ziel eingesetzt werden, das Risiko zu reduzieren (Hedging) oder den Fonds effizienter zu verwalten.

Mit dem Fonds soll keine Kohlenstoffreduzierung erreicht werden und es wurde kein Referenzindex für das Erreichen des nachhaltigen Anlageziels festgelegt.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts kann noch nicht verbindlich zugesagt werden, dass der Fonds dauerhaft in einem Mindestmaß an die EU-Taxonomie ausgerichtet ist, da der Anlageverwalter und der Unteranlageverwalter derzeit noch nicht genau bestimmen können, inwieweit der Fonds in auf die Taxonomie ausgerichtete ökologisch nachhaltige Tätigkeiten investiert. Im Rahmen seiner Anlagestrategie sucht der Fonds jedoch nach mit der Taxonomie konformen Anlagen, und bei den nicht börsennotierten Anlagen wird der Anlageverwalter neue Anlagen im Rahmen des normalen ESG-Screenings vor der Investition anhand der relevanten Kriterien für die Taxonomiekonformität, einschließlich der für die wirtschaftliche Tätigkeit geltenden technischen Evaluierungskriterien, bewerten.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?

Der Anlageverwalter und der Unteranlageverwalter sind dafür verantwortlich zu bestimmen, ob eine nicht börsennotierte Anlage oder eine Investition in börsennotierte Aktien die Kriterien einer nachhaltigen Investition erfüllt.

Nicht börsennotierte Anlagen:

Der Anlageverwalter verwendet spezifische Leistungskennzahlen (KPIs), um den Beitrag der nicht börsennotierten Anlagen zu einem ökologischen Ziel zu prüfen.

Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um die Erreichung des nachhaltigen Anlageziels durch die nicht börsennotierten Anlagen innerhalb des Fonds zu messen:

- Erzeugte erneuerbare Energie (GWh)
- Treibhausgasemissionen (Scope 1, Scope 2, Scope 3) (Tonnen CO₂e)
- Vermiedener CO₂-Ausstoß (in Tonnen CO₂)
- äquivalente Anzahl der mit Strom versorgten oder beheizten Häuser

Diese Kennzahlen sowie alle anderen relevanten Kennzahlen werden verwendet, um eine proprietäre Impact-Scorecard zu erstellen, die sich auf die erwarteten Auswirkungen der Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens konzentriert. Der Anlageverwalter berücksichtigt verschiedene Aspekte der Auswirkungen, wie z. B.: zu welchem Ergebnis das Unternehmen beiträgt; wem das Ergebnis dient (z. B. den relevanten Stakeholdern oder der Branche); eine Bewertung unseres erwarteten Beitrags (einschließlich des Einflusses und der Mitwirkung von Schroders); und die Berücksichtigung von Impact-Risiken. Die Beurteilung umfasst die Nachverfolgung von Leistungsindikatoren (KPIs), die dazu dienen, die Auswirkungen des Unternehmens im Laufe der Zeit durch eine jährliche Überprüfung zu messen und zu überwachen.

Sobald diese Schritte abgeschlossen sind, werden die Investition und die Impact-Scorecard von der Impact Assessment Group (IAG) von Schroders validiert und genehmigt, damit das Unternehmen in das investierbare Universum des Fonds aufgenommen werden kann. Die IAG besteht aus Mitgliedern des Teams für Impact- und nachhaltige Anlagen bei Schroders sowie aus Mitgliedern des Anlageteams. Bestimmte Anlagentypen, einschließlich Teilfonds und Vermögenswerte in Technologien, bei denen die Auswirkungen weitgehend homogen sind, können von der IAG vorab genehmigt werden. Andere Investitionen bedürfen im Einzelfall einer Vorabgenehmigung.

Diese Kennzahlen sowie alle weiteren relevanten Impact-Kennzahlen, die in der Impact-Scorecard aufgeführt sind, werden jährlich vom Anlageverwalter und der IAG überwacht.

Börsennotierte Aktien:

Der Unteranlageverwalter wendet bei dieser Beurteilung einen umsatzbasierten Ansatz an, indem er prüft, ob ein bestimmter Prozentsatz der Umsätze des betreffenden Emittenten zu einem ökologischen oder sozialen Ziel (je nach Sachlage) beiträgt. Die nachfolgend beschriebene Analyse gibt eine Liste der Investitionen aus, die die Auswahlkriterien erfüllen. Diese stellt das Anlageuniversum dar.

Der Unteranlageverwalter bewertet, wie und in welchem Maße die Aktivitäten eines Unternehmens dazu beitragen, die SDGs der Vereinten Nationen voranzubringen, indem er prüft, ob ein Unternehmen eine Konformität von mindestens 50 % der Nettoumsätze mit einem oder mehreren der SDGs der Vereinten Nationen nachweisen kann, basierend auf dem proprietären Tool von Schroders.

Die Einhaltung des Mindestanteils an nachhaltigen Investitionen wird über unsere Compliance-Kontrollen überwacht. Der Fonds wendet auch bestimmte Ausschlüsse an, deren Einhaltung der Anlageverwalter und die Unteranlageverwalter laufend mithilfe ihrer Portfoliokonformitätsrahmen unter Aufsicht der Verwaltungsgesellschaft überwachen.

● Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?

Es wird erwartet, dass die Investitionen des Fonds zum nachhaltigen Investitionsziel beitragen und keine wesentliche Beeinträchtigung für eines der Nachhaltigkeitsziele mit sich bringen.

Nicht börsennotierte Anlagen:

Der Ansatz des Anlageverwalters, in Unternehmen zu investieren, die kein ökologisch oder sozial nachhaltiges Investitionsziel erheblich beeinträchtigen, umfasst Folgendes:

- Aktive Mitwirkung und Handhabung von Nachhaltigkeitsrisiken und -gelegenheiten für den Fonds und seine Anlagen vor einer Anlage und auf fortlaufender Basis, sobald eine Anlage getätigt wurde. Nachhaltigkeitsrisiken und -gelegenheiten sind sowohl auf Fonds- als auch auf Portfolioebene vollständig in die Grundlagen des Risikomanagements eingebettet. Auf Portfolioebene verfügt jedes Unternehmen, in das investiert wird, über ein Register, das vom jeweiligen Verwaltungsrat überprüft und mindestens jährlich oder zu jedem Zeitpunkt, an dem neue wesentliche Risiken entstehen, aktualisiert wird. Die Wesentlichkeit des jeweiligen Nachhaltigkeitsrisikos wird in Bezug auf die Eintrittswahrscheinlichkeit und die Auswirkung eines solchen Ereignisses auf einer numerischen Skala gemäß der branchenüblichen Praxis bewertet. Alle wesentlichen Risiken werden an den Risikomanagementausschuss des Anlageverwalters weitergeleitet (der von der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf den Fonds beaufsichtigt wird). Der Risikomanagementausschuss tritt vierteljährlich zusammen, um unter anderem die Risikogrundsätze des jeweiligen Fonds und seiner Anlagen zu erörtern, einschließlich der Prozesse zur Identifizierung, Beurteilung und Steuerung von Nachhaltigkeitsrisiken.
- Der für den Fonds verantwortliche Anlageausschuss des Anlageverwalters besteht aus erfahrenen Mitgliedern des Anlageverwalters. Im Rahmen der Anlageentscheidungen werden klimabezogene Risiken und Chancen, die im Rahmen der Due Diligence identifiziert wurden, gebührend berücksichtigt. Der Anlageausschuss berücksichtigt bei der Genehmigung neuer Anlagen eine formale ESG-Checkliste.
- Laufende Nachhaltigkeitsrisiken für das Portfolio werden überwacht, gesteuert und an den für den Fonds zuständigen Lenkungsausschuss des Anlageverwalters gemeldet. Dieser Prozess wird von der Verwaltungsgesellschaft beaufsichtigt und überwacht, der die Verantwortung für das Risikomanagement des Fonds behält (auch in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken).
- Der Anlageverwalter wendet Ausschlusskriterien oder Beschränkungen an, um Investitionen in wirtschaftliche Aktivitäten zu vermeiden, die nach Ansicht des Anlageverwalters nicht mit dem nachhaltigen Investitionsziel vereinbar sind, wie in der für den Fonds geltenden Schroders Greencoat ESG-Politik (die „ESG-Politik“) dargelegt. Die ESG-Politik ist auf der Website des Anlageverwalters unter <https://www.schroderscapital.com/en/global/professional/capabilities/infrastructure/schrodersgreencoat/esg/> zu finden.
- Der Fonds schließt Unternehmen aus, die nach Einschätzung von Schroders gegen eine oder mehrere „globale Normen“ verstoßen und dadurch erhebliche ökologische oder soziale Schäden verursacht haben; diese Unternehmen sind auf der von Schroders geführten Liste von Verstößen gegen „globale Normen“ aufgeführt. Bei der Beurteilung, ob ein Unternehmen an einem solchen Verstoß beteiligt war, berücksichtigt Schroders einschlägige Grundsätze wie die im UN Global Compact (UNGC) enthaltenen Prinzipien, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Die Liste der Verstöße gegen „globale Normen“ kann auf der Grundlage von Bewertungen durch Drittanbieter und eigenen Untersuchungen erstellt werden, wenn dies für eine bestimmte Situation relevant ist.
- Der Fonds kann zusätzlich zu den oben genannten Ausschlüssen weitere Ausschlüsse vornehmen.
- Weitere Informationen zu allen Anlageausschlüssen des Fonds finden Sie unter „Angaben zur Nachhaltigkeit“ auf der Website des Fonds unter <https://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/fund-centre>.
- Die Ratingkriterien des Anlageverwalters werden verwendet, um zu bewerten, ob alle potenziellen Investitionen das nachhaltige Investitionsziel des Fonds nicht erheblich beeinträchtigen. Diese Ratingkriterien umfassen die ESG- und Folgenabschätzung einer Anlage in der Phase der Auswahl vor der Investition, der Due-Diligence-Prüfung und der Überwachung nach der Investition. Insbesondere soll die Wirkungskomponente der Ratingkriterien des Anlageverwalters die Wirkungsabsicht, den Beitrag und den Bewertungsrahmen für Investitionen erfassen.

Börsennotierte Aktien:

Der Ansatz des Unteranlageverwalters, in Emittenten zu investieren, die kein ökologisch oder sozial nachhaltiges Investitionsziel erheblich beeinträchtigen, umfasst Folgendes:

- Unternehmensweite Anlageausschlüsse gelten für Schroders-Fonds. Diese betreffen internationale Übereinkommen über Streumunition, Antipersonenminen sowie chemische und biologische Waffen sowie Förderung von Kraftwerkskohle. Weitere Informationen und eine Liste der ausgeschlossenen Unternehmen aus dem Bereich umstrittener Waffen finden Sie unter <https://www.schroders.com/en/global/individual/about-us/what-we-do/sustainable-investing/our-sustainable-investment-policies-disclosures-voting-reports/group-exclusions/>
- Der Fonds schließt Unternehmen aus, die Umsätze oberhalb bestimmter Schwellenwerte aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Tabak und Kraftwerkskohle erzielen.
- Der Fonds schließt Unternehmen aus, die nach Einschätzung von Schroders gegen eine oder mehrere „globale Normen“ verstoßen und dadurch erhebliche ökologische oder soziale Schäden verursacht haben; diese Unternehmen sind auf der von Schroders geführten Liste von Verstößen gegen „globale Normen“ aufgeführt. Bei der Beurteilung, ob ein Unternehmen an einem solchen Verstoß beteiligt

war, berücksichtigt Schroders einschlägige Grundsätze wie die im UN Global Compact (UNGC) enthaltenen Prinzipien, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Die Liste der Verstöße gegen „globale Normen“ kann auf der Grundlage von Bewertungen durch Drittanbieter und eigenen Untersuchungen erstellt werden, wenn dies für eine bestimmte Situation relevant ist.

- Der Fonds kann zusätzlich zu den oben genannten Ausschlüssen weitere Ausschlüsse vornehmen.
- Weitere Informationen zu allen Anlageausschlüssen des Fonds finden Sie unter „Angaben zur Nachhaltigkeit“ auf der Website des Fonds unter <https://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/fund-centre>.

● **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Nicht börsennotierte Anlagen:

Der Anlageverwalter berücksichtigt die wichtigsten negativen Auswirkungen („PAIs“) seiner Anlageentscheidungen bezüglich der nicht börsennotierten Anlagen des Fonds auf Nachhaltigkeitsfaktoren, woraus er Daten für seinen Ansatz einer langfristige Anlageverwaltung und Einbeziehung von Stakeholdern ableitet.

Da der Fonds überwiegend auf Investitionen in Infrastruktur für erneuerbare Energien abzielt, die über Zweckgesellschaften („SPVs“) gehalten werden, sind die für den Fonds relevantesten PAIs (unter anderem) die folgenden:

- Treibhausgasemissionen (Tabelle 1 RTS: PAIs 1-6); und
- Anzahl der durch Verletzungen, Unfälle, Todesfälle oder Krankheiten bedingten Ausfalltage (Tabelle 3 RTS: 3 PAI)

Der Anlageverwalter ist bestrebt, die Auswirkungen der PAIs und anderer Indikatoren, die in Bezug auf die nicht börsennotierten Anlagen berücksichtigt werden, zu mindern, indem er zunächst die für den Fonds geltende Schroders Greencoat ESG-Richtlinie (die „ESG-Richtlinie“) umsetzt. Die ESG-Richtlinie legt Leitlinien und Grundsätze für die Integration von Nachhaltigkeit in den Investitions- und Vermögensverwaltungsprozessen im gesamten Schroders Greencoat-Geschäft fest und dient dem Ziel, Best Practices für klimabezogenes Risikomanagement, Meldungen und Transparenz zu etablieren. Sie beschreibt gemeinsame Schwerpunktbereiche für auf die Energiewende ausgerichtete Anlagen (einschließlich erneuerbare Energien), worunter Umwelt-, Arbeits-, Gesundheits- und Sicherheitspraktiken, gute Unternehmensführung (einschließlich der Einhaltung geltender Gesetze und Vorschriften) und Mitwirkung in der lokalen Gemeinschaft fallen. Dabei können unterschiedliche Strategien eingesetzt werden, um zusätzliche Faktoren oder unterschiedliche Wesentlichkeitseinstufungen je nach Art oder Stufe der angestrebten Anlagen zu berücksichtigen. Sie enthält auch eine Liste von Ausschlüssen und Leistungskennzahlen, die überwacht und ggf. gemeldet werden. Die ESG-Politik ist auf der Website von Schroders Greencoat verfügbar: <https://www.schroderscapital.com/en/global/professional/capabilities/infrastructure/schrodersgreencoat/esg/> Nachhaltigkeitsfaktoren werden vor der Anlage im Rahmen der Überprüfung in der Frühphase, der gründlichen Due Diligence und der Entscheidungsfindung des Anlageausschusses berücksichtigt und nach dem Kauf in Übereinstimmung mit den allgemeinen Vermögensverwaltungspraktiken des Anlageverwalters verwaltet.

Börsennotierte Aktien:

Bei der Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen umfasst der Ansatz von Schroders zur Berücksichtigung der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAI) eine quantitative und eine qualitative Bewertung. In Fällen, in denen die Festlegung quantitativer Schwellenwerte nicht als angemessen oder durchführbar erachtet wird, setzt der Unteranlageverwalter gegebenenfalls auf Mitwirkung. Unternehmen, in die investiert wird, und von denen angenommen wird, dass sie die quantitativen Schwellenwerte nicht erfüllen, werden im Allgemeinen ausgeschlossen, es sei denn, die Daten werden im Einzelfall als nicht repräsentativ für die Leistung eines Unternehmens in dem betreffenden Bereich angesehen.

Dieser Rahmen unterliegt einer kontinuierlichen Überprüfung, insbesondere angesichts der Entwicklung der Verfügbarkeit und Qualität der Daten.

Unser Ansatz umfasst:

1. **Quantitativ:** hierzu gehören Indikatoren, für die bestimmte Schwellenwerte festgelegt wurden:

- Durch die Anwendung von Ausschlüssen. Dieser Ansatz ist relevant für PAI 4 (Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind), PAI 5 (Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen) und PAI 14 (Engagement in umstrittenen Waffen). Darüber hinaus werden die folgenden PAIs im Rahmen des Ausschlusses gemäß der von Schroders geführten Liste der Verstöße gegen „globale Normen“ bewertet (die darauf abzielt, Unternehmen auszuschließen, die erhebliche Beeinträchtigungen verursachen):

- PAI 7 (Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken)
- PAI 8 (Emissionen in Wasser)
- PAI 9 (Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle)
- PAI 10 (Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen)
- PAI 11 (Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen)
- PAI 14 in Tabelle 3 (Anzahl der Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen)
- Über die Anwendung einer Warnsystemkennzeichnung, wenn der oder die relevanten Indikatoren einen Schwellenwert überschreiten. Diese quantitativen Schwellenwerte zur Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen werden von unserem Team für nachhaltige Investitionen zentral festgelegt und systematisch überwacht. Dieser Ansatz gilt für Indikatoren, bei denen wir die Grundgesamtheit in Beeinträchtigungsgruppen unterteilt haben, um einen Schwellenwert festzulegen, wie z. B. die kohlenstoffbezogenen PAI-Kennzahlen, PAI 1 (THG-Emissionen), PAI 2 (CO₂-Fußabdruck) und der freiwillige PAI 4 in Tabelle 2 (Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen). PAI 3 (THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird) funktioniert ähnlich, aber der Schwellenwert basiert auf einer Umsatzkennzahl. Ein Schwellenwert für PAI 6 (Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren) wird auf der Grundlage der obengenannten CO₂-Kennzahlen festgelegt. Ein ähnlicher Ansatz wurde für PAI 15 (THG-Emissionsintensität) gewählt. Im Rahmen dieses Prozesses wird/werden der/die betreffende(n) Emittent(en), bei dem/denen davon ausgegangen wird, dass er/sie die quantitativen Schwellenwerte nicht erfüllt/erfüllen, dem Untereinlageverwalter zur Prüfung vorgelegt. Dessen Reaktion kann darin bestehen, die Beteiligung(en) zu verkaufen oder die Position beizubehalten, wenn die Daten im Einzelfall als nicht repräsentativ für die Leistung eines Unternehmens in dem betreffenden Bereich angesehen werden. Unternehmen, in die investiert wird und von denen angenommen wird, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, werden aus dem Fonds ausgeschlossen.

2. **Qualitativ:** Dies schließt PAI-Indikatoren ein, bei denen Schroders der Ansicht ist, dass die verfügbaren Daten uns nicht in die Lage versetzen, eine quantitative Entscheidung darüber zu treffen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt, die den Ausschluss einer Investition rechtfertigt. In solchen Fällen arbeitet der Untereinlageverwalter, wo immer möglich, mit dem oder den Unternehmen zusammen, die er hält, und zwar in Übereinstimmung mit den Prioritäten, die im Engagement Blueprint von Schroders und/oder in den Abstimmungsrichtlinien dokumentiert sind. Dieser Ansatz gilt für Indikatoren wie PAI 12 (Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle) und PAI 13 (Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen), bei denen wir aktiv werden und unsere Stimmrechte nutzen können, wenn wir dies für angemessen halten. Sowohl die Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen als auch die Offenlegung von Informationen zum geschlechtsspezifischen Verdienstgefälle sind in unserem Engagement Blueprint festgehalten.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?**

Nicht börsennotierte Anlagen:

In Bezug auf nicht börsennotierte Anlagen zielt der Fonds vorwiegend auf Anlagen in realen Infrastrukturwerten ab, die über SPVs gehalten werden: Eigenständige juristische Personen, die in der Regel keine Mitarbeiter oder Managementteams haben, sondern alle Betriebs- und Managementanforderungen an Dritte auslagern. Die SPVs lagern in der Regel alle Betriebs- und Managementaufgaben über langfristige Verträge an Dritte aus. Einige Investitionen können Unternehmen mit Mitarbeitern zu Gegenstand haben, die Entwicklungs-, Betriebs-, Instandhaltungs- und allgemeine Managementaktivitäten durchführen und an die Leitungsorgane der Unternehmen, in die investiert wird, berichten. Der Anlageverwalter beurteilt die Konformität der nachhaltigen Anlagen dieser Unternehmen, in die investiert wird, mit den OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (die „Mindestschutz-Kriterien“).

Der Anlageverwalter führt einführende Due-Diligence-Prüfungen und eine kontinuierliche Überwachung der Unternehmen, in die investiert wird, durch, um sicherzustellen, dass sie mit den Mindestschutz-Kriterien konform sind, und er wird, soweit möglich, den wichtigsten Dienstleistern, die am Betrieb und Management der Unternehmen, in die investiert wird, beteiligt sind, Verpflichtungen auferlegen, um deren kontinuierliche Konformität sicherzustellen. Dies kann durch die Verhaltenskodex-Vertragsergänzung des Anlageverwalters (oder einen gleichwertigen Standard) erreicht werden, der von

den wichtigsten Dienstleistern verlangt, alle geltenden Gesetze, Regeln, Vorschriften und übergreifenden Grundsätze in den Ländern einzuhalten, in denen sie tätig sind. Dies umfasst Gesetze zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption, Finanzkriminalität, Datenschutz, Arbeits-Gesundheitsschutz sowie Sicherheit (einschließlich Gesetze in Bezug auf Menschenrechte, Menschenhandel, moderne Sklaverei und öffentliche Sicherheit). Diese Verfahren werden regelmäßig von der Funktion des Anlageverwalters für das Fondsgeschäft überwacht (unter Beaufsichtigung durch die Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf den Fonds).

Der Anlageverwalter hat auch einen klaren Schwerpunkt auf das Schaffen eines Bewusstseins für die potenziellen Risiken von Zwangsarbeit und moderner Sklaverei in den Lieferketten der Anlagen des Fonds. Im Bereich Solarenergie unterstützt der Anlageverwalter beispielsweise die Solar Stewardship Initiative, eine branchenweite Initiative (über Solar Energy UK) zur Einrichtung einer Lieferkettenrahmenstruktur für die Solarbranche, mit der die Probleme der modernen Sklaverei im Zusammenhang mit der Produktion von Polysiliziden in Hochrisikobereichen gelöst werden sollen. Die Branche hat (mithilfe von Beratern) den Solar Sustainability Best Practices Benchmark entwickelt, um Branchenstandards für eine verbesserte Rückverfolgbarkeit und vollständige Offenlegung ökologischer und sozialer Aspekte in der Lieferkette zu erstellen. Darüber hinaus wird an der Erstellung eines Assurance-Prozesses gearbeitet, mit dem Lücken in den Daten der Solarversorgungskette abgebildet werden und die Nachverfolgbarkeit verbessert werden sollen.

Über nicht börsennotierte Anlagen und börsennotierte Aktien hinweg,

Der Fonds wird das Rahmenwerk der „globalen Normen“ von Schroders übernehmen und Anlagen in Unternehmen ausschließen, die in der Liste der „globalen Normen“ von Schroders aufgeführt sind, die als Verstoß gegen eine oder mehrere globale Normen identifiziert wurden und dadurch eine erheblichen ökologische oder soziale Beeinträchtigung verursachen. Die Entscheidung von Schroders, ob ein Unternehmen in eine solche Liste aufgenommen werden soll, berücksichtigt die maßgeblichen Grundsätze, wie sie in den Mindestschutzmaßnahmen enthalten sind. Die Liste der Verstöße gegen „globale Normen“ kann auf der Grundlage von Angaben von Drittanbietern und eigenen Untersuchungen erstellt werden, wenn dies für eine bestimmte Situation relevant ist.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja.

Nicht börsennotierte Anlagen:

Da der Fonds überwiegend auf Investitionen in Infrastruktur für erneuerbare Energien abzielt, die über SPVs gehalten werden, sind die für den Fonds relevantesten PAIs (unter anderem) die folgenden:

- Treibhausgasemissionen (Tabelle 1 RTS: PAIs 1-6); und
- Anzahl der durch Verletzungen, Unfälle, Todesfälle oder Krankheiten bedingten Ausfalltage (Tabelle 3 RTS: 3 PAI)

Der Anlageverwalter ist bestrebt, die Auswirkungen der PAIs und anderer Indikatoren, die in Bezug auf die nicht börsennotierten Anlagen berücksichtigt werden, zunächst durch die Umsetzung der ESG-Richtlinie zu mindern. Die ESG-Richtlinie legt Leitlinien und Grundsätze für die Integration von Nachhaltigkeit in den Investitions- und Vermögensverwaltungsprozessen im gesamten Schroders Greencoat-Geschäft fest und dient dem Ziel, Best Practices für klimabezogenes Risikomanagement, Meldungen und Transparenz zu etablieren. Sie beschreibt gemeinsame Schwerpunktbereich für Investitionen, die konform sind mit der Energiewende (einschließlich erneuerbare Energien), worunter Umwelt-, Arbeits-, Gesundheits- und Sicherheitspraktiken, gute Unternehmensführung (einschließlich der Einhaltung geltender Gesetze und Vorschriften) und Mitwirkung in der lokalen Gemeinschaft fallen. Dabei können unterschiedliche Strategien eingesetzt werden, um zusätzliche Faktoren oder unterschiedliche Wesentlichkeitseinstufungen je nach Art der Anlage, in die investiert wird, berücksichtigen. Sie enthält auch eine Liste von Ausschlüssen und Leistungskennzahlen, die überwacht und ggf. gemeldet werden. Die ESG-Politik ist auf der Website von Schroders Greencoat verfügbar: <https://www.schroderscapital.com/en/global/professional/capabilities/infrastructure/schrodersgreencoat/esg/>. Nachhaltigkeitsfaktoren werden vor der Anlage im Rahmen der Überprüfung in der Frühphase, der gründlichen Due Diligence und der Entscheidungsfindung des Anlageausschusses berücksichtigt und nach dem Kauf in Übereinstimmung mit den allgemeinen Vermögensverwaltungspraktiken des Anlageverwalters verwaltet.

Börsennotierte Aktien:

Der Ansatz des Unteranlageverwalters zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ist je nach Indikator unterschiedlich. Einige Indikatoren werden über die Anwendung von Ausschlüssen berücksichtigt, einige über den Anlageprozess (sofern Daten über das Schroders PAI-Dashboard und andere externe Datenquellen verfügbar sind) und andere über Mitwirkung. Weitere Einzelheiten sind nachstehend aufgeführt.

I. Die PAIs wurden im Rahmen der Vorinvestitionsprüfung durch die Anwendung von Ausschlüssen berücksichtigt. Dazu gehören:

- Ausschlüsse von Schroders in Bezug auf:

Umstrittene Waffen: PAI 14 (Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)).

Von Schroders geführte Liste mit Verstößen gegen „globale Normen“, die Folgendes abdeckt: PAI 7 (Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken), PAI 8 (Emissionen in Wasser), PAI 9 (Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle), PAI 10 (Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen), PAI 11 (Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen) und PAI 14 in Tabelle 3 (Anzahl der Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen).

Unternehmen, die Umsätze oberhalb bestimmter Schwellenwerte aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kraftwerkskohle erzielen: PAI 4 (Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind) und PAI 5 (Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen).

- Die Einhaltung dieser Schwellenwerte wird über den Portfolio-Compliance-Rahmen des Anlageverwalters überwacht.

II. PAIs werden auch durch Integration in das Anlageverfahren berücksichtigt. Im Rahmen des quantitativen Anlageprozesses des börsennotierten Portfolios wird das proprietäre Schroders-Tool verwendet, um zu bewerten, ob ein Unternehmen seine Klima- und Umweltrisiken effektiv steuert. Dabei werden insbesondere Treibhausgasemissionen, Treibhausgasintensität und Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (PAI 1, 2, 3, 4) sowie Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken können, Emissionen in Wasser und gefährliche Abfälle (PAI 7, 8, 9) berücksichtigt. Alle PAI-Indikatoren werden über das PAI-Dashboard von Schroders überwacht.

III. Die PAIs werden auch nach der Anlage im Rahmen von Mitwirkungsaktivitäten des Unteranlageverwalters gemäß dem Ansatz und den Zielsetzungen des Engagement Blueprint von Schroders berücksichtigt (<https://mybrand.schroders.com/m/3222ea4ed44a1f2c/original/schroders-engagement-blueprint.pdf>, <https://mybrand.schroders.com/m/67cc46846449900f/original/schroders-capital-private-markets-engagement-blueprint.pdf>), in dem unser Ansatz der aktiven Eigentümerschaft beschrieben wird. So können wir uns beispielsweise mit ausgewählten Unternehmen zu Fragen oder Themen im Zusammenhang mit dem Klimawandel austauschen, um die Pläne der Unternehmen für den Übergang zu einer kohlenstofffreien Wirtschaft und ihre Strategien zur Dekarbonisierung besser zu verstehen. Diese Mitwirkungsaktivitäten sind für die PAIs 1, 2, 3, 4, 5 und 6 relevant. Unser Ansatz unterliegt einer laufenden Überprüfung, insbesondere in Anbetracht der sich verbessernden Verfügbarkeit und Qualität der Daten. Die Erklärung der Verwaltungsgesellschaft zu den wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ist hier verfügbar. Die Informationen auf Fondsebene sind bzw. werden im Jahresbericht des Fonds veröffentlicht.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds wird aktiv verwaltet und investiert sein Vermögen in (i) Infrastrukturanlagen für erneuerbare Energien und anderen auf die Energiewende ausgerichtete Infrastrukturanlagen, die nach Ansicht des Anlageverwalters nachhaltige Investitionen sind und zum Umweltziel der Minderung des Klimawandels beitragen, (ii) notierte Aktien, die zu Liquiditätszwecken gehalten werden, nach Ansicht des Unteranlageverwalters nachhaltige Investitionen sind und zum Umweltziel der Minderung des Klimawandels beitragen können oder nicht, und (iii) andere Anlagen, die der Anlageverwalter nach seinen Nachhaltigkeitskriterien als neutral einstuft, insbesondere Derivate zu Absicherungszwecken, Barmittel und Geldmarktanlagen. Der Fonds investiert weltweit, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf dem Vereinigten Königreich, dem EWR und den USA liegt.

Weitere Informationen zur Anlagepolitik des Fonds finden Sie in Anhang III - Schroders Capital Semi-Liquid Energy Transition.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?**

Die folgenden Elemente sind verbindliche Elemente der Anlagestrategie des Fonds, die im Anlageprozess kontinuierlich umgesetzt werden, um das nachhaltige Investitionsziel zu erreichen:

a) Zulässige Anlagen

Der Fonds investiert mindestens 80 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen. Dies sind (i) Investitionen, die nach Ansicht des Anlageverwalters zum Umweltziel des Klimaschutzes beitragen werden, indem sie die Energiewende und die Entwicklung in Richtung Netto-Null unterstützen (durch die Erzeugung und effiziente Nutzung von umweltfreundlicher und kohlenstoffarmer Energie und die Vermeidung von CO₂), oder (ii) eine Investition in Unternehmen, deren Nettoumsatz den Daten des proprietären Tools von Schroders zufolge zu mindestens 50 % mit einem oder mehreren der SDGs der Vereinten Nationen im Einklang steht, die zum Umweltziel des Klimaschutzes beitragen können oder auch nicht.

b) Ausschlüsse

Neue Anlagen werden anhand der Anlagebeschränkungen des Fonds überprüft, in denen die Regionen, Unternehmen und Aktivitäten festgelegt sind, in die der Fonds nicht investiert.

Für die nicht börsennotierten Anlagen wendet der Anlageverwalter Ausschlusskriterien oder Beschränkungen an, um Anlagen in Wirtschaftstätigkeiten zu vermeiden, die nach Ansicht des Anlageverwalters nicht mit dem in der ESG-Richtlinie dargelegten nachhaltigen Anlageziel vereinbar sind.

Bei den börsennotierten Aktien wendet der Unteranlageverwalter bestimmte Ausschlüsse in Bezug auf internationale Konventionen zu Streumunition, Antipersonenminen sowie chemische und biologische Waffen an. Der Fonds schließt auch Unternehmen aus, die Umsätze über bestimmten Schwellenwerten aus Aktivitäten im Zusammenhang mit Waffen und Schusswaffen, Tabak, Kraftwerkskohle und Stromerzeugung aus Kohle erzielen.

Einzelheiten zu den Umsatzschwellen und bestimmten anderen Ausschlüssen, die der Fonds anwendet, sind unter „Informationen zur Nachhaltigkeit“ auf der Website des Fonds unter <https://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/fund-centre> aufgeführt.

c) **Beurteilung der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen**

Der Anlageverwalter und der Unteranlageverwalter führen für jede Anlage eine Beurteilung hinsichtlich der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen durch, um sicherzustellen, dass sie keine ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt (wie oben unter „Wie wird erreicht, dass nachhaltige Anlagen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziels führen?“ beschrieben).

d) **Bewertung im Hinblick auf gute Unternehmensführung**

Bei den nicht börsennotierten Anlagen wird der Anlageverwalter die Unternehmen, in die er investiert (und, sofern er über ausreichende Kontrolle oder Einfluss verfügt und soweit dies relevant ist, die wichtigsten Dienstleister, die an der Geschäftstätigkeit und dem Management der Unternehmen, in die er investiert, beteiligt sind), daraufhin überprüfen, ob sie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Bei börsennotierten Aktien wendet der Unteranlageverwalter einen zentralen Good-Governance-Test an, um die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen (wie nachfolgend unter „Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?“ beschrieben) zu bewerten.

e) **Beurteilung im Hinblick auf Taxonomiekonformität**

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts kann noch nicht verbindlich zugesagt werden, dass der Fonds dauerhaft in einem Mindestmaß an die EU-Taxonomie ausgerichtet ist, da der Anlageverwalter und der Unteranlageverwalter derzeit noch nicht genau bestimmen können, inwieweit der Fonds in auf die Taxonomie ausgerichtete ökologisch nachhaltige Tätigkeiten investiert. Im Rahmen seiner Anlagestrategie sucht der Fonds jedoch nach mit der Taxonomie konformen Anlagen, und bei den nicht börsennotierten Anlagen wird der Anlageverwalter neue Anlagen im Rahmen des normalen ESG-Screenings vor der Investition anhand der relevanten Kriterien für die Taxonomiekonformität, einschließlich der für die wirtschaftliche Tätigkeit geltenden technischen Evaluierungskriterien, bewerten.

f) **Mitwirkung**

Bei Investitionen des Fonds in nicht börsennotierte Anlagen ist der Anlageverwalter bestrebt, mit allen für sein Portfolio relevanten Stakeholdern zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass sich seine nicht börsennotierten Anlagen positiv auf die Gemeinschaften, in denen sie betrieben werden, auswirken. Nachhaltigkeitsbezogene Risiken und Probleme werden regelmäßig innerhalb der Vermögensverwaltungsteams des Anlageverwalters diskutiert und auch in regelmäßigen Meetings und Besprechungen zur Prüfung des Risikoregisters dem Lenkungsausschuss vorgelegt und besprochen. Wichtige Nachhaltigkeitsfaktoren wie Gesundheit und Sicherheit, Einhaltung von Umweltstandards und Stakeholder-Beziehungen werden regelmäßig besprochen und dokumentiert.

Bei Anlagen des Fonds in börsennotierte Aktien kann der Unteranlageverwalter auch mit den vom Fonds gehaltenen Unternehmen zusammenarbeiten, um festgestellte Schwachstellen bei Nachhaltigkeitsthemen zu erörtern. Weitere Einzelheiten zum Nachhaltigkeitsansatz des Unteranlageverwalters und zu seinem Engagement bei Unternehmen finden Sie auf der Website <https://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/what-we-do/sustainable-investing/our-sustainable-investment-policies-disclosures-voting-reports/disclosures-and-statements/>.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Nicht börsennotierte Anlagen:

Der Anlageverwalter erwartet von den Unternehmen, in die investiert wird, und von den wichtigsten Dienstleistern, die an der Geschäftstätigkeit und Steuerung der Unternehmen, in die investiert wird, beteiligt sind – sofern er über ausreichende Kontrolle oder Einflussmöglichkeiten verfügt und soweit relevant – einen Mindeststandard der guten Unternehmensführung in Bezug auf solide Managementstrukturen, Einhaltung der relevanten Steuervorschriften, Mitarbeiterbeziehungen, Vergütung und Vermeidung von Bestechung und Korruption, wie in der nachfolgenden Tabelle näher beschrieben.

Insbesondere bewertet der Anlageverwalter die Verfahrensweise einer guten Unternehmensführung bei potenziellen Anlagen und versucht, sich durch Due Diligence ein gutes Bild der wichtigsten Dienstleister vor der Investition zu verschaffen. Während der Haltedauer nehmen Vertreter des Anlageverwalters in der Regel einen oder mehrere Vorstandssitze der Unternehmen, in die investiert wird, ein und sind daher an strategischen und operativen Entscheidungen beteiligt. In einigen Fällen je nach Umfang der Beteiligung

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

des Fonds, in der Regel bei großen Offshore-Windkraft-Joint Ventures, ist der Vertreter von Schroders Greencoat im Verwaltungsrat des Unternehmens, in das investiert wird, möglicherweise kein Beauftragter des Fonds oder er wird vom Fonds und anderen Fonds, die von Schroders Greencoat verwaltet werden, gemeinsam bestellt. Da es sich bei den Anlagen in der Regel um Zweckgesellschaften handelt und daher über keine Mitarbeiter oder Managementteams verfügen, konzentrieren sich alle mitarbeiterbezogenen sozialen Angelegenheiten in Bezug auf diese Anlagen in der Regel auf die externen Dienstleister.

Der Anlageverwalter überwacht die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung in Bezug auf jedes Unternehmen, in das investiert wird, laufend durch regelmäßige Überprüfungen unter Berücksichtigung der nachstehend aufgeführten Kriterien. Das Ausmaß, in dem der Anlageverwalter eine gute Unternehmensführung durch Engagement oder Vertragsdokumente durchsetzen kann, hängt von der Struktur oder der Art der Beziehung und Struktur der Anlage ab (z. B. SPV für Anlagen oder Unternehmen mit Mitarbeitern, Mehrheitsbeteiligung oder Minderheitsbeteiligung). Daher gibt es auch Unterschiede dabei, was als „gute Unternehmensführung“ zu beurteilen ist, und einige der unten aufgeführten Anforderungen sind möglicherweise nicht in allen Fällen relevant.

Gute Unternehmensführung	
Robustes Management	Der Anlageverwalter erwartet, dass die Leitungsgremien der Unternehmen, in die investiert wird, den langfristigen Erfolg des Unternehmens fördern und mit Integrität handeln. Der Vorstand des Unternehmens, in das angelegt wird, sollte folgende Eigenschaften aufweisen: - Anwendung eines objektiven Urteilsvermögens und Förderung einer Kultur der Offenheit und Integrität; - Ausstattung mit einer angemessenen Kombination aus Kompetenzen, Erfahrung und Wissen; - Verständnis für die Bedeutung der Beziehung zwischen dem Unternehmen und den Stakeholdern, einschließlich der Auswirkungen auf die Gemeinschaft und das Umfeld, in dem es tätig ist; und - Einrichten geeigneter Kontrollen, Prüfungsfunktionen und Risikokontrollen, die für die Größe des Unternehmens angemessen sind.
Einhaltung von Steuervorschriften	Von den Unternehmen, in die angelegt wird, wird erwartet, dass sie die lokalen und internationalen Steuergesetze einhalten.
Mitarbeiterbeziehungen einschließlich Vergütung	Mitarbeiter sollten fair behandelt werden, wobei insbesondere die Aufrechterhaltung angemessener Arbeitsbedingungen zu berücksichtigen ist. Für Unternehmen mit Mitarbeitern, in die angelegt wird, würde dies Folgendes beinhalten: - Angemessene Gesundheits- und Sicherheitsvorkehrungen - Angemessene Vergütungspraktiken, bei denen alle Mitarbeiter das Mindestgehalt je nach Region erhalten, in der sie beschäftigt sind - Richtlinien zur Einhaltung aller geltenden Arbeitsgesetze (einschließlich der Vermeidung von Kinderarbeit); und - Engagement für Vielfalt und Integration der Belegschaft Bei Unternehmen ohne Mitarbeiter (d. h.: SPVs), betrifft dies im Wesentlichen die an der Geschäftstätigkeit und Steuerung der SPV beteiligten Dienstleister.
Bekämpfung von Bestechung und Korruption	Unternehmen, in die angelegt wird, sollten bei der Ausübung ihrer unternehmerischen Aktivitäten gegen Bestechung und Korruption vorgehen und über entsprechende Richtlinien verfügen (z. B.: Richtlinien zur Bekämpfung von Geldwäsche, Bestechung und Korruption und Richtlinien für Interessenkonflikte)

Börsennotierte Aktien:

- Zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung wird ein zentraler Good-Governance-Test durchgeführt. Dieser Test basiert auf einem datengestützten, quantitativen Rahmen, der eine Scorecard verwendet, um Unternehmen in den Kategorien solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung von Steuervorschriften zu bewerten. Schroders hat eine Reihe von Kriterien für diese Säulen definiert.
- Die Compliance mit dem Test wird zentral überwacht und Unternehmen, die diesen Test nicht bestehen, können nicht vom Fonds gehalten werden, es sei denn, der Unteranlageverwalter hat bestätigt, dass der Emittent auf der Grundlage zusätzlicher Erkenntnisse, die über diese quantitative Analyse hinausgehen, eine gute Unternehmensführung nachweist.



Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Die **Vermögensallokation** definiert den Anteil der Investitionen in bestimmten Vermögenswerten.

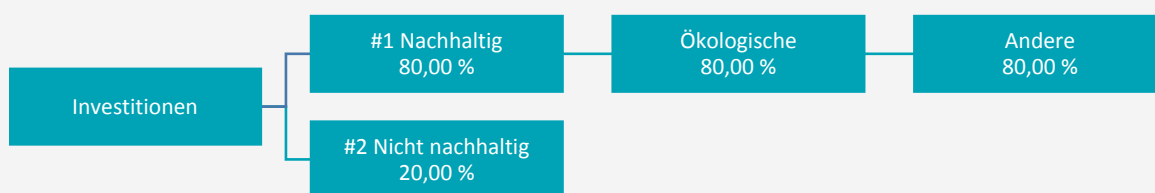
Die geplante Zusammensetzung der Anlagen des Fonds, die genutzt werden, um sein nachhaltiges Anlageziel zu erreichen, ist nachstehend zusammengefasst.

Der Fonds investiert mindestens 80 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen. In **#1 Nachhaltige Investitionen** sind also (i) Investitionen enthalten, die nach Ansicht des Anlageverwalters zum Umweltziel des Klimaschutzes beitragen werden, indem sie die Energiewende und die Entwicklung in Richtung Netto-Null unterstützen (durch die Erzeugung und effiziente Nutzung von umweltfreundlicher und kohlenstoffarmer Energie und die Vermeidung von CO₂), oder (ii) Investitionen über börsennotierte Aktien in Unternehmen, deren Nettoumsatz den Daten des proprietären Tools von Schroders zufolge zu mindestens 50 % mit einem oder mehreren der SDGs der Vereinten Nationen im Einklang steht, die zum Umweltziel des Klimaschutzes beitragen können oder auch nicht. Der angegebene Mindestanteil gilt bei normalen Marktbedingungen.

Die Allokation zu **#2 Nicht nachhaltige Investitionen** umfasst Investitionen, die aus Gründen der Nachhaltigkeit als neutral behandelt werden, wie Barmittel- und Geldmarktinstrumente und Derivate, die mit dem Ziel eingesetzt werden, das Risiko zu reduzieren (Hedging) oder den Fonds effizienter zu verwalten.

Der Fonds wird in nachhaltige Anlagen und solche Werte investieren, die zu Nachhaltigkeitszwecken als neutral angesehen werden, die genannte Vermögensallokation findet jedoch während der „Anlaufphase“ keine Anwendung. Die „Anlaufphase“ ist definiert als die ersten 24 Monate nach dem Auflegungsdatum des Fonds. Der Verwaltungsrat kann entscheiden, die Anlaufphase zu verkürzen.

Der Anteil der nachhaltigen Investitionen wird berechnet als Summe des Kapitals, das (direkt und/oder indirekt) in börsennotierte Investitionen und börsennotierte Aktien, die als nachhaltig eingestuft sind, investiert wird oder daran gebunden ist, und zwar im Verhältnis zum Gesamtvermögen des Fonds.



#1 Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

#2 Nicht nachhaltige Investitionen umfasst Investitionen, die nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?

Der Fonds kann Absicherungsgeschäfte (unter anderem in Bezug auf Zinssätze, Währungen, Strom und andere Rohstoffe) abschließen, um das Risiko oder Exposure für die Anlagen zu minimieren oder zu reduzieren, wird jedoch keine Derivate oder Absicherungsgeschäfte für spekulative Zwecke einsetzen (d. h. um das nachhaltige Anlageziel zu erreichen).



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Fonds strebt jedoch im Rahmen seiner Anlagestrategie taxonomiekonforme Anlagen an, wie oben im Abschnitt: „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?“

Nicht börsennotierte Anlagen:

Der Anlageverwalter wird die Anlagen anhand der für das Umweltziel der Minderung des Klimawandels und die relevante wirtschaftliche Aktivität geltenden Kriterien für die technische Prüfung bewerten. Die Kriterien für die technische Prüfung wirtschaftlicher Aktivitäten zur Förderung der verbleibenden Umweltziele der EU-Taxonomie sind entweder noch nicht entwickelt worden oder enthalten bestimmte wirtschaftliche Aktivitäten nicht. Im Zuge der Entwicklung der Verordnung könnte bestimmt werden, dass die Anlagen des Fonds auch zu anderen Umweltzielen der EU-

Taxonomie beitragen. Der Anlageverwalter beabsichtigt derzeit nicht, eine Absicherung seiner Taxonomiekonformitätsbewertungen bei einem externen Anbieter zu beauftragen, er kann dies jedoch in Zukunft tun.

Börsennotierte Aktien:

Es gibt kein Mindestmaß für die Taxonomieausrichtung der börsennotierten Aktien mit einem Umweltziel (einschließlich Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten). Die Taxonomieausrichtung dieser Investitionen wurde daher nicht berechnet und wird mit 0 % des Fondsportfolios angegeben.

Es wird erwartet, dass der Unteranlageverwalter in Zukunft bewertet, inwieweit seine börsennotierten Aktien in Wirtschaftstätigkeiten aktiv sind, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig gelten, und darüber berichtet, wie hoch der Anteil der ermöglichenden Tätigkeiten und Übergangstätigkeiten ist.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Fonds kann über seine nicht börsennotierten Anlagen in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen engagiert sein, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Es gibt jedoch keine Verpflichtung zu einem Mindestanteil an „taxonomiekonformem fossilem Gas“, da es auch keine Verpflichtung zu einer Mindestkonformität der Taxonomie gibt.

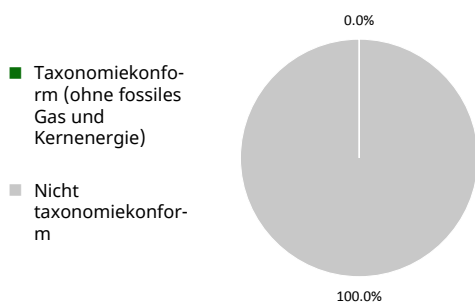
Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, beinhalten die Kriterien für **fossile Gase** Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

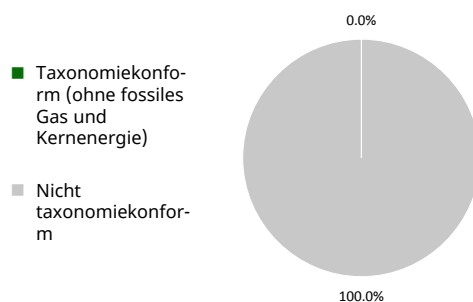
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methodik zur Bestimmung der Taxonomieausrichtung von Staatsanleihen gibt*, zeigt die erste Grafik die Taxonomieausrichtung in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich Staatsanleihen. Die zweite Grafik zeigt die Taxonomieausrichtung nur in Bezug auf Investitionen des Finanzprodukts, bei denen es sich nicht um Staatsanleihen handelt.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt x % der Gesamtinvestitionen wieder.²

*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels beitragen („Klimaschutz“) und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

² Da keine Taxonomiekonformität besteht, hat der Ausschluss von Staatsanleihen keine Auswirkungen auf die Grafik (d. h. der Prozentsatz der taxonomiekonformen Investitionen bleibt bei 0 %) und die Verwaltungsgesellschaft ist daher der Ansicht, dass es nicht notwendig ist, diese Information anzugeben.

Ermöglichende Tätigkeiten
ermöglichen direkte Beiträge zu einem Umweltziel über die Ermöglichung oder Förderung anderer Aktivitäten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, bei denen noch keine kohlenstoffarmen Alternativen verfügbar sind und deren Treibhausgasemissionen auf dem geringstmöglichen Niveau liegen.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**
Es gibt keinen Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel beträgt 80 %. Diese Investitionen könnten mit der EU-Taxonomie konform sein, aber wie vorstehend erwähnt, wird dieser Prospekt aktualisiert, sobald es nach Ansicht des Anlageverwalters möglich ist, genau offenzulegen, inwieweit die nachhaltigen Investitionen des Fonds mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?

Es gibt keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel. Darüber hinaus wurde noch keine Taxonomie sozial nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten entwickelt. Sobald diese Regeln entwickelt wurden, könnte festgestellt werden, dass die Anlagen des Fonds als sozial nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten zu betrachten sind.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die Allokation zu #2 Nicht nachhaltige Investitionen umfasst Investitionen, die aus Gründen der Nachhaltigkeit als neutral behandelt werden, wie Barmittel- und Geldmarktinstrumente und Derivate, die mit dem Ziel eingesetzt werden, das Risiko zu reduzieren (Hedging) oder den Fonds effizienter zu verwalten.

Bei Vermögenswerten, die aus Gründen der Nachhaltigkeit als neutral behandelt werden, wird ein Mindestschutz angewandt, insbesondere im Zusammenhang mit Geldmarktinstrumenten und Derivaten, die mit dem Ziel eingesetzt werden, das Risiko zu verringern (d. h. abzusichern), indem (erforderlichenfalls) Investitionen in Gegenparteien eingeschränkt werden, in denen Eigentumsverhältnisse bestehen oder die einem höheren Risiko ausgesetzt sind (zum Zweck der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung, der Korruption, der Steuerhinterziehung und der Sanktionsrisiken). Bei einer unternehmensweiten Risikobewertung wird die Risikoeinstufung der einzelnen Länder berücksichtigt; dabei wird auf eine Reihe von öffentlichen Erklärungen, Indizes und globale Governance-Indikatoren Bezug genommen, die von den Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der britischen Regierung, der Financial Action Task Force und mehreren Nichtregierungsorganisationen (NRO) wie Transparency International und dem Basler Ausschuss herausgegeben wurden.

Darüber hinaus werden neue Gegenparteien durch das Kreditrisikoteam von Schroders überprüft, und die Zulassung einer neuen Gegenpartei basiert auf einer ganzheitlichen Prüfung der verschiedenen verfügbaren Informationsquellen, insbesondere zur Qualität des Managements, zur

Eigentümerstruktur, zum Standort, zum aufsichtsrechtlichen und gesellschaftlichen Umfeld einer jeden Gegenpartei und zum Entwicklungsgrad des örtlichen Bankensystems und dessen aufsichtsrechtlicher Rahmenbedingungen. Die laufende Überwachung erfolgt über ein proprietäres Tool von Schroders, das die Analyse des Managements ökologischer, sozialer und unternehmensführungsbezogener Trends und Herausforderungen durch die Gegenpartei unterstützt. Eine wesentliche Verschlechterung des Profils der Gegenpartei in dem proprietären Tool von Schroders würde zu einer weiteren Analyse und einem möglichen Ausschluss durch das Kreditrisikoteam von Schroders führen.



Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Anlageziel des Finanzprodukts erreicht wird.

- **Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?**

Diese Frage ist nicht maßgeblich, da der Fonds kein Ziel der Kohlenstoffreduzierung verfolgt und nicht anhand eines Referenzindex verwaltet wird.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/fund-centre>

Name des Produkts: **Schroders Capital Semi-Liquid Global Private Equity ELTIF**

Unternehmenskennung (LEI-Code): **5493001V8HL7N5U2S91**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
●● ☐ Ja	●○ ☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: __ % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __10 % an nachhaltigen Investitionen. ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: __ %	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Um ökologische und/oder soziale Merkmale („ökologische/soziale Merkmale“) zu bewerben, wendet der Fonds eine Ausschlussliste auf alle seine Investitionen an und sucht nach Investitionsmöglichkeiten, die sich positiv auf Unternehmensführung, Menschenrechte, Arbeitnehmerrechte und -praktiken, Klimawandel (insbesondere THG-Emissionen), Diversität, Gerechtigkeit und Inklusion sowie branchenspezifische wichtige ESG-Faktoren auswirken. Diese Merkmale werden anhand proprietärer ESG-Bewertungen sowie zusätzlicher Due-Diligence-Checklisten und ESG-Berichtsfunktionen beurteilt.

Alle Anlagen müssen das Potenzial aufweisen, innerhalb der voraussichtlichen Haltedauer ökologische und/oder soziale Merkmale zu bewerben (und dürfen nicht gegen die Ausschlussliste verstoßen), und mindestens die Hälfte (50 %) des investierten Kapitals des Fonds muss in einen der folgenden Bereiche investiert werden:

gemischte Blindpool-Fonds, die in der ESG-Bewertung von GP und Fonds von Schroders Capital mindestens 60 von 100 Punkten erreichen.

Direktanlagen/Co-Investments/GP-geführte Secondaries (im Zusammenhang mit vordefinierten Transaktionen und/oder Vermögenswerten), die in der ESG-Bewertung von Unternehmen von Schroders Capital mindestens 60 von 100 Punkten erreichen.

Die Fähigkeit von Private-Equity-Fondsanlagen, die ESG-Merkmale des Fonds zu bewerben, wird durch die Überprüfung der Due-Diligence-Prozesse und ESG-Methoden dieser Fondsanlagen auf Übereinstimmung mit den Fondsmerkmalen sowie durch die Bewertung im Rahmen der Private-Equity-ESG-Bewertung von GP und Fonds von Schroders Capital beurteilt. Bei dieser Beurteilung wird der ESG-Ansatz (Politik, Governance und Mitarbeiterschulung und -anreize) des General Partners („GP“) und die ESG-Integration des Fonds in die Fondsverwaltung, das Screening, die Due Diligence, die Zeichnungsunterlagen, die Wertschöpfung, die Überwachung, die Berichterstattung und den Exit bewertet. Die spezifischen ökologischen/sozialen Merkmale

des Fonds (wie im ersten Absatz angegeben) werden anhand von Mindestanforderungen an die ESG-Richtlinien, Due-Diligence-Ansätze und -Themen, Wertschöpfungsprozesse sowie Überwachungs- und Berichterstattungsfunktionen und -verpflichtungen der Fondsanlagen bewertet.

Die Fähigkeit von Direktanlagen/Co-Investments/GP-geführten Secondaries, die die ökologischen/sozialen Merkmale des Fonds zu bewerben, wird anhand der ESG-Bewertung von Private-Equity-Unternehmen von Schroders Capital bewertet, die die in Absatz 1 aufgeführten Umwelt- und sozialen Themen sowie branchenspezifische ESG-Themen umfasst. Vor der Investitionsentscheidung werden alle potenziellen Investitionen anhand der ESG-Bewertung von Unternehmen analysiert und bewertet. Indikatoren innerhalb des Rahmens umfassen ökologische und soziale Merkmale, wie z. B.:

Ökologisch – Treibhausgasemissionen

Ökologisch – Erneuerbare Energien

Ökologisch – Abfall

Ökologisch – Wasser und Land

Sozial – Arbeitsbeziehungen

Sozial – Ungleichheit

Sozial – Sonstiges: Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Die Branchenwesentlichkeit der oben genannten und anderer Kriterien für die Bewertung der Bereiche Umwelt, Soziales und Unternehmensführung ist in der ESG-Bewertungsmethode des Unternehmens vordefiniert, so dass die Bewertung nach Branche standardisiert ist. Diese Darstellung der Wesentlichkeit umfasst die „SASB Materiality Map“¹ sowie die interne Branchenerfahrung von Schroders Capital. Die Grundlage für die Wesentlichkeitsbeurteilungen, die von externen Managern der gemischten Blindpool-Fondsanlagen durchgeführt werden, kann unterschiedlich sein.

Darüber hinaus investiert der Fonds mindestens 10 % seines Kapitals in nachhaltige Investitionen. Dabei handelt es sich um Investitionen in Unternehmen und Aktivitäten, von denen der Anlageverwalter erwartet, dass sie eines oder mehrere der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („SDGs“, „die Ziele“) fördern, indem sie einen positiven Beitrag zu ökologischen und sozialen Entwicklungsthemen leisten. Gemessen an dem vom Anlageverwalter selbst entwickelten Impact-Bewertungstool namens „RISE Impact“ erfüllen die nachhaltigen Investitionen unsere Kriterien für Impact-Investments. Die Impact-Bewertung wird verwendet, um eine Due-Diligence-Prüfung durchzuführen und eine vordefinierte Reihe von Impact-Leistungsindikatoren („KPIs“) zu überwachen, zu messen und jährlich darüber zu berichten. Diese Methode zielt darauf ab, die Wirkungsabsicht, den Beitrag und den Bewertungsrahmen für eine bestimmte Investition zu erfassen. Sie verwendet den Rahmen des Impact Management Project (IMP) als Leitprinzip und integriert die Operating Principles for Impact Management („OPIM“).

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Um die Erreichung der einzelnen vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen, wird der Fonds für jedes Portfoliounternehmen ab dem ersten vollständigen Berichtsjahr, in dem das Unternehmen Teil des Portfolios war, jährlich über die im Folgenden genannten Nachhaltigkeitsindikatoren berichten.

Nachhaltigkeitsindikatoren:

- Absolute Scope-1- (direkte) THG-Emissionen in Tonnen CO₂-Äquivalent (tCO₂e)*
- Absolute Scope-2- (indirekte) THG-Emissionen in Tonnen CO₂-Äquivalent (tCO₂e)*
- Scope-1-THG-Emissionsintensität (tCO₂e/Umsatz)*
- Scope-2-THG-Emissionsintensität (tCO₂e/Umsatz)*
- Bestätigung des Bestehens einer formalen ESG-Politik oder eines strategischen Verpflichtungs- und Aktionsplans

* Bei einigen Investitionen kann dies auf Proxy-Daten beruhen, um die Kohärenz der Daten auf Fondsebene zu gewährleisten.

Der Fonds strebt außerdem an, ab dem ersten vollständigen Berichtsjahr, in dem das Unternehmen Teil des Portfolios ist, jährlich Daten zu erheben und zu melden, ist aber möglicherweise nicht in der Lage, diese Daten für alle Portfoliounternehmen, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben, auf einer Look-Through-Basis zu erhalten:

- Gesamtanzahl der Mitarbeiter
- Prozentsatz der weiblichen Mitarbeiter
- Prozentsatz der Frauen in Führungspositionen

¹ SASB-Wesentlichkeitsstandards bewerten die branchenspezifischen Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen, die sich am ehesten auf die Cashflows, den Zugang zu Finanzmitteln und die Kapitalkosten für Unternehmen auswirken. Die Darstellung der Wesentlichkeit ist hier verfügbar: „Exploring materiality - SASB“

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- Bestätigung des Bestehens eines formalen Verhaltenskodex, der die Richtlinien des Portfoliounternehmens zur Bekämpfung von Belästigung, Bestechung und Korruption sowie zur Einhaltung von Steuervorschriften umfasst

Darüber hinaus misst der Fonds die Impact-KPIs für seine Allokation in nachhaltigen Investitionen und berichtet darüber. Die für die einzelnen nachhaltigen Investitionen ausgewählten Impact-KPIs hängen jeweils von der Art der Investition und ihrem erwarteten Beitrag zu den SDGs ab. Diese Indikatoren werden vor der Investition festgelegt und während der Haltedauer regelmäßig nachverfolgt, geprüft und gemeldet. Jede nachhaltige Investition muss einen Mindestwert von 50/100 in Bezug auf die kombinierten Impact-KPIs erreichen, wie jeweils im Rahmen der firmeneigenen RISE Impact-Bewertung des Anlageverwalters gemessen.

Zu den Impact-KPIs zählen unter anderem:

- Behandelte oder betreute Patienten
- Anzahl von Patenten / Arzneimittelzulassungen
- Anzahl der Auszubildenden
- Anzahl der geschaffenen Arbeitsplätze
- Behandelte Abwässer in Kubikmetern
- Prozentualer Anteil der wiederverwendeten oder wiederverwerteten Abfälle an den insgesamt gesammelten Abfällen
- Neue Kapazität an erneuerbaren Energien in Megawatt (MW) (aktiviert)
- Vermiedene CO₂-Emissionen
- Für Investitionen, die der Fonds weniger als ein vollständiges Berichtsjahr hält, wird der Fonds die Kennzahlen melden, die er je nach Verfügbarkeit der Daten in der Lage ist zu erfassen.
- Falls die aktuellsten Daten nicht rechtzeitig für die jährliche Berichterstattung des Fonds zu diesen Angelegenheiten vorliegen, wird der Fonds dies angeben und auf Basis einer Verzögerung von einem Jahr berichten.
- Kann das Nachhaltigkeitsmerkmal nicht bewertet werden, werden diese Portfoliounternehmen für die Zwecke der Vermögensallokation in die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ eingestuft.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Hinsichtlich des Anteils des Fondsportfolios, der in nachhaltige Investitionen investiert ist, wird von jeder nachhaltigen Investition erwartet, dass sie eines oder mehrere der SDGs fördert, indem sie einen positiven Beitrag zu ökologischen und sozialen Entwicklungsthemen leistet. Zu den ökologischen oder sozialen Zielen der nachhaltigen Investitionen, die der Fonds teilweise zu tätigen beabsichtigt, können unter anderem die folgenden gehören:

- Ziel 1: Armut in allen ihren Formen und überall beenden
- Ziel 2: Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern
- Ziel 3: Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern
- Ziel 4: Inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten lebenslangen Lernens für alle fördern
- Ziel 5: Geschlechtergerechtigkeit und Selbstbestimmung für alle Frauen und Mädchen erreichen
- Ziel 6: Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle gewährleisten
- Ziel 7: Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern
- Ziel 8: Dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern
- Ziel 9: Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, breitenwirksame und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen
- Ziel 10: Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern

- Ziel 11: Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig gestalten
- Ziel 12: Nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellen
- Ziel 13: Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen durch die Regulierung von Emissionen und die Förderung von Entwicklungen im Bereich der erneuerbaren Energien ergreifen
- Ziel 14: Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne nachhaltiger Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen
- Ziel 15: Landökosysteme schützen, wiederherstellen und ihre nachhaltige Nutzung fördern, Wälder nachhaltig bewirtschaften, Wüstenbildung bekämpfen, Bodendegradation beenden und umkehren und dem Verlust der biologischen Vielfalt ein Ende setzen
- Ziel 16: Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen
- Ziel 17: Umsetzungsmittel stärken und die globale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung mit neuem Leben füllen

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Der Ansatz des Anlageverwalters, Investitionen zu tätigen, die kein ökologisch oder sozial nachhaltiges Investitionsziel erheblich beeinträchtigen, umfasst Folgendes:

- Auf alle potenziellen Investitionen werden Ausschlusskriterien angewandt. Ausgeschlossen sind unter anderem: fossile Brennstoffe, die Herstellung, die Finanzierung oder der Verkauf umstrittener Waffen; Produkte oder Tätigkeiten, die die Tierwelt oder unter Naturschutz stehende Gebiete gefährden; Kinderarbeit oder Zwangsarbeit.
- Die Bewertung im Hinblick auf den Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do No Significant Harm, „DNSH“) wird sowohl für Direktanlagen/Co-Investments/GP-geführte Secondaries als auch für alle Primär(fonds)anlagen verwendet. Die Bewertung zielt darauf ab, die Bereitschaft und die Fähigkeit, die Tools und Prozesse der Investitionen zu bestätigen, um die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAIs) zu verwalten und darüber zu berichten, indem eine Reihe von Pass/Fail-Fragen gestellt werden. Diese Bewertung wird mit Daten von Drittanbietern kombiniert, um alle damit zusammenhängenden Kontroversen zu prüfen. Die im Rahmen von Gesprächen mit Private-Equity-Investmentpartnern und nach Möglichkeit zugrunde liegenden Portfoliounternehmen erfassten Informationen werden von unseren internen Nachhaltigkeitsspezialisten geprüft und nach einem qualitativen Ansatz bewertet. Der Anlageverwalter überprüft, ob ein Unternehmen alle PAIs berücksichtigt oder die Absicht hat, sie zu berücksichtigen, indem er eine Wesentlichkeitsbewertung auf der Grundlage der Art der Dienstleistung oder Tätigkeit des Unternehmens vornimmt. Bei bestimmten PAIs, bei denen zum Zeitpunkt der Investition keine Daten und/oder Informationen über die Unternehmensführungspraktiken vorliegen und diese Lücken als unwesentlich für den Erfolg des Unternehmens erachtet werden, tritt der Anlageverwalter mit dem betreffenden Unternehmen in Dialog, um die Umsetzung der entsprechenden Unternehmensführungspraktiken und -prozesse während der Haltedauer zu erreichen.

● **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Als Teil der ESG- und Impact-bezogenen Due-Diligence-Prüfung berücksichtigt der Anlageverwalter die maßgeblichen verfügbaren wichtigsten Indikatoren für nachteilige Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, „PAI“), um sicherzustellen, dass die nachhaltigen Investitionen kein ökologisches oder soziales Ziel nachhaltiger Investitionen erheblich beeinträchtigen (DNSH). Wo immer der Anlageverwalter es im Rahmen einer unvollständigen und sich entwickelnden Datenlandschaft für möglich hält, legt er durch die Anwendung geeigneter Werte in Bezug auf die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf nachhaltige Produkte Grundsätze für das fest, was als erhebliche Beeinträchtigung angesehen wird. Beteiligungsunternehmen, die diese Grundsätze nicht eingehalten haben, können nicht als nachhaltige Investition angesehen werden. Unser Rahmen unterliegt einer kontinuierlichen Überprüfung, insbesondere angesichts der Entwicklung der Verfügbarkeit und Qualität der Daten.

Im Rahmen der Vorinvestitionsprüfung durch die Anwendung von Ausschlüssen berücksichtigte PAIs: PAI 4 und PAI 14

- Das Engagement in fossilen Brennstoffen und/oder umstrittenen Waffen wird in der Sourcing- und Präqualifizierungsphase des Anlageverwaltungsprozesses bewertet. Der Verdacht auf Engagement wird mit dem Anlageausschuss besprochen und bei komplexen Fällen an das S&I Committee eskaliert.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- Die Einhaltung der Ausschlussschwellen wird durch rechtsverbindliche Nebenabreden gewährleistet und durch unseren Risikoüberwachungs- und Compliance-Rahmen überwacht.

Die folgenden PAIs werden durch die Integration in den Due-Diligence-Prozess für Investitionen berücksichtigt: 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13; zusätzliche freiwillige Klimaindikatoren und andere umweltbezogene Indikatoren für PAI 5; zusätzliche freiwillige Indikatoren zu Sozialem und Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte, der Bekämpfung von Korruption und Bestechung für PAI 15.

- Die Daten zu den PAIs werden nach bestem Bemühen im Rahmen einer Bewertung des Grundsatzes „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ erhoben, in der die Fähigkeit und Bereitschaft eines Unternehmens/von Fonds zur Verwaltung der PAIs bewertet wird. Die Informationen werden von unseren Private-Equity-Investmentpartnern gemeldet und von unseren internen Nachhaltigkeitsspezialisten geprüft.
- Die im Rahmen der Bewertung erfassten Informationen werden verwendet, um eine qualitative Pass/Fail-Bewertung der Fähigkeit eines Unternehmens vorzunehmen, ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionsziele nicht erheblich zu beeinträchtigen. Wenn potenzielle Lücken festgestellt werden, werden die nächsten Schritte festgelegt und jährlich überwacht. Dies ist ein Schlüsselement unserer Strategie zur Zusammenarbeit mit Private-Equity-Investmentpartnern und Portfoliounternehmen.

PAI 15,16, 17 und 18 sind für die Anlageklasse Private Equity nicht relevant.

● **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Die Due-Diligence-Prüfung der Investitionen des Fonds umfasst eine Bewertung der Ausrichtung an den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte unter Verwendung interner und externer Instrumente, einschließlich, aber nicht beschränkt auf spezielle ESG-Referenzaufrufe, RepRisk², und World-Check³.

Jede Gelegenheit, die nicht mit diesen Richtlinien in Einklang steht, wird geprüft und im Einzelfall vom Sustainability & Impact Committee genehmigt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, der Ansatz des Anlageverwalters bei der Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren und bei der Festlegung von Pass/Fail-Fragen ist je nach PAI-Indikator unterschiedlich. Einige Indikatoren fallen unter die bereits bestehenden Standardausschlüsse des Anlageverwalters, andere werden durch einen qualitativen Ansatz im Rahmen des Anlageprozesses berücksichtigt, wenn Daten verfügbar sind und Mitwirkung ein besseres Verständnis ermöglicht.

Der Anlageverwalter überprüft, ob ein Unternehmen alle PAIs berücksichtigt oder die Absicht hat, sie zu berücksichtigen, indem er eine Wesentlichkeitsbewertung auf der Grundlage der Art der Dienstleistung oder Tätigkeit des Unternehmens vornimmt. Bei bestimmten PAIs, bei denen zum Zeitpunkt der Investition keine Daten und/oder Informationen über die Unternehmensführungspraktiken vorliegen und diese Lücken weder für den Erfolg des Unternehmens noch für die ursprüngliche Bewertung des Grundsatzes „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ als wesentlich erachtet werden, tritt der Anlageverwalter mit dem betreffenden Unternehmen in Dialog, um die Umsetzung der entsprechenden Unternehmensführungspraktiken und -prozesse während der Haltedauer zu erreichen.

Die Zusammenarbeit mit Private-Equity-Investmentpartnern und, soweit möglich, den zugrunde liegenden Portfoliounternehmen erfolgt während des gesamten Investitionszeitraums. Dazu gehören die Auswahl vor der Investition und der Due-Diligence-Stand, bei denen Erwartungen und weitere Aktionspläne definiert werden können. Ein Schlüsselement der Mitwirkung des Anlageverwalters ist die Unterstützung von Private-Equity-Investmentpartnern bei der Festlegung solider ESG-Richtlinien und -praktiken und die Gewährleistung, dass sie über Schlüsselindikatoren einschließlich PAIs berichten können. Der Anlageverwalter plant, mit den zugrunde

² RepRisk | RepRisk-Methodik – Übersicht

³ World-Check - KYC-Screening | LSEG

liegenden Investitionen über den im Engagement Blueprint von Schroders Capital beschriebenen Ansatz in Dialog zu treten. Informationen zu diesem Ansatz sind verfügbar unter: <https://mybrand.schroders.com/m/67cc46846449900f/original/schroders-capital-private-markets-engagement-blueprint.pdf>

Im Rahmen der Vorinvestitionsprüfung durch die Anwendung von Ausschlüssen berücksichtigte PAIs: PAI 4 und PAI 14

- Das Engagement in fossilen Brennstoffen und/oder umstrittenen Waffen wird in der Sourcing- und Präqualifizierungsphase des Anlageverwaltungsprozesses bewertet. Der Verdacht auf Engagement wird mit dem Anlageausschuss besprochen und bei komplexen Fällen an das S&I Committee eskaliert.
- Die Einhaltung der Ausschlusschwellen wird durch rechtsverbindliche Nebenabreden gewährleistet und durch den Risikoüberwachungs- und Compliance-Rahmen des Anlageverwalters überwacht.
- Die folgenden PAIs werden durch die Integration in den Due-Diligence-Prozess für Investitionen berücksichtigt: 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13; zusätzliche freiwillige Klimaindikatoren und andere umweltbezogene Indikatoren für PAI 5; zusätzliche freiwillige Indikatoren zu Sozialem und Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte, der Bekämpfung von Korruption und Bestechung für PAI 15.
- Die Daten zu den PAIs werden nach bestem Bemühen im Rahmen einer Bewertung des Grundsatzes „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ erhoben, in der die Fähigkeit und Bereitschaft eines Unternehmens/von Fonds zur Verwaltung der PAIs bewertet wird. Die Informationen werden über die Private-Equity-Investmentpartner des Anlageverwalters übermittelt und von den internen Nachhaltigkeitspezialisten des Anlageverwalters geprüft.
- Die im Rahmen der Bewertung erfassten Informationen werden verwendet, um eine qualitative Pass/Fail-Bewertung der Fähigkeit eines Unternehmens vorzunehmen, ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionsziele nicht erheblich zu beeinträchtigen. Wenn potenzielle Lücken festgestellt werden, werden die nächsten Schritte festgelegt und jährlich überwacht. Dies ist ein Schlüsselement der Strategie des Anlageverwalters zur Zusammenarbeit mit Private-Equity-Investmentpartnern und Portfoliounternehmen.

PAI 15,16, 17 und 18 sind für die Anlageklasse Private Equity nicht relevant.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt enthält der Ansatz keine objektiven systematischen Schwellenwerte, die den Begriff „Beeinträchtigung“ definieren und für alle „nachhaltigen Investitionen“ des Anlageverwalters gelten würden; die Bestimmung der „Beeinträchtigung“ beruht nach wie vor auf einer Kombination aus Pass/Fail-Tests und einer Ermessensentscheidung des Teams. Dies ist eine bekannte Lücke, und wenn die Daten verfügbar sind oder werden, ist geplant, in Zukunft die quantitativen Schwellenwerte der Schroders-Gruppe anzuwenden.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Zunächst werden alle potenziellen Anlagemöglichkeiten anhand der Ausschlussliste des Portfoliomanagers (siehe unten) überprüft.

Der zweite Schritt unterscheidet sich bei Fondsanlagen und Direktanlagen/Co-Investments/GP-geführten Secondaries in den Fonds.

Gemischte Blindpool-Fondsanlagen

Potenzielle Anlagen werden anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethodik für GP und Fonds beurteilt und bewertet, die mehr als 400 Datenpunkte mit größtenteils geschlossenen Single-Choice-Antwortoptionen in 27 Fragen in 7 Abschnitten umfasst. Die Bewertung besteht aus regelbasierten Bewertungen auf Frageebene, die zu Gewichtungen auf Abschnittsebene aggregiert werden, einer GP-Bewertung (2 Abschnitte), einer Fonds-Bewertung (5 Abschnitte) und einer Top-Level-Bewertung (alle 7 Abschnitte). Anhand dieser Antworten wird mit dieser Methodik der ESG-Ansatz (Politik, Governance und Mitarbeiterschulung und -anreize) des General Partners („GP“) und die ESG-Integration des Fonds in die Fondsverwaltung, das Screening, die Due Diligence, die Zeichnungsunterlagen, die Wertschöpfung, die Überwachung, die Berichterstattung und den Exit bewertet. Die spezifischen ökologischen/sozialen Merkmale des Fonds (wie im ersten Absatz der Frage „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“ angegeben) werden anhand von Mindestanforderungen an die ESG-Richtlinien, Due-Diligence-Ansätze und -Themen, Wertschöpfungsprozesse sowie Überwachungs- und Berichterstattungsfunktionen und -verpflichtungen der Fondsanlagen bewertet.

Die ESG-Bewertungsmethodik für GP und Fonds umfasst spezielle Bewertungskriterien mit Schwerpunkt auf Klimawandel und Diversität, Gleichberechtigung und Inklusion, die sich an führenden Branchenrahmenwerken wie der Taskforce Climate-related Financial Disclosures⁴ („TCFD“) und ILPA Diversity in Action⁵ orientieren. Diese Bewertung umfasst auch Bewertungskriterien, die sich an anderen Branchenrahmen orientieren, vor allem an dem ESG-Due-Diligence-Fragebogen der ILPA⁶, dem jährlichen Bewertungsrahmen der UN PRI⁷ und der ESG Data Convergence Initiative⁸.

⁴ Task Force on Climate-Related Financial Disclosures (TCFD)

⁵ Diversity in Action Initiative - ILPA

⁶ Due Diligence Questionnaire and Diversity Metrics Template - ILPA

⁷ Reporting and Assessment Resources - UN PRI

⁸ Guiding Principles - EDCI

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Direktanlagen/Co-Investments/GP-geführte Secondaries

Potenzielle Anlagen werden mithilfe der proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet und beurteilt. Die Methode umfasst die in der folgenden Grafik dargestellten 7 nachhaltigkeitsbezogenen Fokusbereiche:



Quelle: Schroders Capital, 2024.

Diese Fokusbereiche werden anhand mehrerer branchenunabhängiger und branchenspezifischer zugrunde liegender Indikatoren bewertet, die in der nachstehenden Tabelle aufgeführt sind.

Umwelt	Soziales	Unternehmensführung
Klimawandel THG-Emissionen THG-Emissionsintensität % THG-Ausgleich Erneuerbare Energie	Mitarbeiter und Community Schaffung von Arbeitsplätzen Gesundheit und Sicherheit Unfälle und Verletzungen ⁹ Schulungsprogramme Produktsicherheit Falsche Etikettierung/Fehlverkäufe	Richtlinien und Praktiken Verhaltenskodex - inkl. Bestechungsbekämpfung und Einhaltung von Steuervorschriften ESG-Richtlinie Schulung zu Richtlinien Produktionsbezogene Richtlinien - z.B. Produktsicherheit, Bekämpfung von Sklaverei Datenschutz/Cybersicherheit Gute Unternehmensführung Verstöße gegen gute Unternehmensführung
Umweltschutz Umweltpolitik Zertifizierungen Biodiversität Wasserverbrauch Gefahrstoffe	D&I % Frauen in Führungspos. % Frauen in der Erwerbsbevölkerung ⁹ D&I-Richtlinie	Transparenz Nachhaltigkeitsbericht Kommunikation des Leitungs- oder Kontrollorgans

Die Wesentlichkeit der Indikatoren in der Branche wird anhand von SASB-Standards und interner Branchenexpertise bestimmt

Quelle: Schroders Capital, 2024.

Die Branchenwesentlichkeit der 7 ESG-Fokusbereiche und der 27 Indikatoren sind in der ESG-Bewertungsmethode des Unternehmens vordefiniert, so dass die Bewertung nach Branche standardisiert ist. Diese Darstellung der Wesentlichkeit umfasst die „SASB Materiality Map“⁹ sowie die interne Branchenerfahrung von Schroders Capital.

Der Anlageverwalter wendet eine weitere Due-Diligence-Prüfung und -Überwachung für die Allokation des Fonds in nachhaltigen Investitionen an:

- Bewertungen im Hinblick auf den Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do No Significant Harm, „DNSH“)
- Die RISE Impact-Bewertung wird verwendet, um für jede nachhaltige Investition eine Due-Diligence-Prüfung durchzuführen und eine vordefinierte Reihe von Leistungsindikatoren („KPIs“) zu überwachen, zu messen und jährlich darüber zu berichten. Diese Methode integriert den Rahmen des Impact Management Project sowie die Operating Principles for Impact Management („OPIM“).

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die Anlagestrategie umfasst vier verbindliche Bestandteile:

- Ausschluss bestimmter Geschäftstätigkeiten

⁹ SASB-Wesentlichkeitsstandards bewerten die branchenspezifischen Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen, die sich am ehesten auf die Cashflows, den Zugang zu Finanzmitteln und die Kapitalkosten für Unternehmen auswirken. Die Darstellung der Wesentlichkeit ist hier verfügbar: „Exploring materiality - SASB“

Der Fonds investiert nicht in Portfoliounternehmen, von denen der General Partner oder gegebenenfalls der Manager eines zugrunde liegenden Portfoliofonds zum Zeitpunkt dieser Investition des Fonds weiß, dass sie direkt an Folgendem beteiligt sind:

(A) Produktion, Finanzierung oder Verkauf der folgenden Waffenarten:

- (1) Anti-Personen-Minen
- (2) Streumunition
- (3) Atomwaffen
- (4) Biologische und chemische Waffen.

(B) Negative Auswirkungen auf die biologische Vielfalt durch direkte Beteiligung an folgenden Aktivitäten:

- (1) Herstellung von oder Handel mit Erzeugnissen, die nach dem Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen verboten sind
- (2) Dynamitfischerei oder Fischen mit Netzen über 2,5 km Länge
- (3) Kommerzielle Holzfällung in primären tropischen Regenwäldern

(C) Einsatz von Kinderarbeit (gemäß der Definition des Übereinkommens über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung der Internationalen Arbeitsorganisation („IAO“) von 1973 oder dem durch lokale Vorschriften festgelegten Alter, je nachdem, welches höher ist) oder Zwangsarbeit (gemäß der Definition des IAO-Übereinkommens über Zwangsarbeit von 1930 und gemäß der Umsetzung in geltendes lokales Recht)

(D) Prostitution

(E) Rassismus, religiöse Intoleranz oder negative Diskriminierung aufgrund systematischer Praktiken des Portfoliounternehmens

Der Fonds investiert (i) nicht mehr als 5 % der gesamten Kapitalzusagen in Portfoliounternehmen, die nach Kenntnis des General Partners zum Zeitpunkt der Investition des Fonds direkt an Folgendem beteiligt sind, oder (ii) nicht in ein Portfoliounternehmen, von dem nach Kenntnis des General Partners oder gegebenenfalls des Managers eines zugrunde liegenden Portfoliofonds zum Zeitpunkt der Investition des Fonds mehr als 10 % seiner jährlichen konsolidierten Bruttoumsatzerlöse zum Zeitpunkt der Investition direkt aus Folgendem erzielt werden:

(A) Produktion, Finanzierung oder Handel von konventionellen Waffen und Munition, einschließlich ziviler Schusswaffen

(B) Produktion, Finanzierung oder Verkauf von Öl und Gas aus nichtkonventioneller Förderung sowie Wärmeerzeugungsanlagen auf Basis fossiler Brennstoffe

(C) Bergbau oder Kohleförderung

(D) Tabakprodukte

(E) Pornografie

(F) Kreditwucher

Der Fonds investiert nicht in Portfoliounternehmen, von denen der General Partner zum Zeitpunkt der Investition des Fonds weiß, dass sie aktiv Sucht, Krankheit oder Missbrauch fördern, es sei denn, eine derartige Investition wird im Einzelfall vom S&I-Ausschuss des Portfoliomanagers geprüft und genehmigt, einschließlich:

(A) Alkoholabhängigkeit

(B) Suchtmittelabhängigkeit oder- missbrauch

(C) Spielsucht

(D) Glücksspielsucht

Die vorstehenden Ausführungen verbieten nicht die direkte oder indirekte Beteiligung des Fonds an Portfoliounternehmen, die nur in eine oder mehrere der oben genannten Kategorien fallen, durch (A) Beteiligung an der Herstellung, der Finanzierung, dem Verkauf oder dem Handel eines Bestandteils (z. B. Batterien, Satellitennavigationsgeräte oder Computerprozessoren) eines anderen Produkts und wenn diese Komponente nicht für einen solchen verbotenen Verwendungszweck hergestellt wurde und hauptsächlich für andere, nicht verbotene Produkte verwendet wird, (B) Bereitstellung von Produkten oder Dienstleistungen, die nicht oben beschrieben sind (z. B. Komponenten oder grundlegende Technologien und Dienstleistungen) an einen Kunden, der an der Herstellung, dem Vertrieb, dem Verkauf oder der Bereitstellung eines oder mehrerer Produkte und/oder einer oder mehrerer Dienstleistungen oder am Betrieb eines oder mehrerer der oben beschriebenen Unternehmen beteiligt ist, oder (C) Betrieb

von Großhandels-, Einzelhandels- oder sonstigen Einrichtungen, die eine breite Palette von Produkten und/oder Dienstleistungen herstellen, vertreiben, verkaufen oder bereitstellen, von denen die oben beschriebenen Produkte oder Dienstleistungen nur einen nebensächlichen Teil ausmachen.

Dieser Abschnitt verpflichtet den General Partner, den Fonds, den Portfoliomanager, einen Manager, Sponsor oder Berater eines Portfoliofonds oder eine andere Person nicht dazu, eine Überprüfung der Aktivitäten eines potenziellen Portfoliounternehmens durchzuführen, die über die gewöhnliche und übliche Due-Diligence-Prüfung hinausgeht, die sie in Bezug auf ein potenzielles Portfoliounternehmen durchführen würden.

- Anwendung einer ESG-Mindestbewertung für mindestens die Hälfte (50 %) des eingebrachten Kapitals
- Mindestens die Hälfte (50 %) des Gesamtbetrags, den die Gesellschaft im Rahmen von Direktanlagen und Co-Investments in zugrunde liegende Portfoliofonds und Portfoliounternehmen einbringt (einschließlich realisierter und nicht realisierter Anlagen), muss in zugrunde liegende Portfoliofonds und Portfoliounternehmen fließen, die die entsprechenden „Schwellenwertkriterien“, wie unten beschrieben, erfüllen.

Der General Partner bewertet die bestehenden Investitionen regelmäßig, um die Wertentwicklung anhand der Schwellenwertkriterien zu überwachen.

- Eine Anlage muss die folgenden Schwellenwertkriterien erfüllen:

- (A) Gemischte zugrunde liegende Blindpool-Portfoliofonds: Der Portfoliomanager hat diesen zugrunde liegenden Portfoliofonds in seiner ESG-Bewertung von GP und Fonds mit mindestens 60 von 100 Punkten bewertet.
- (B) Direktanlagen, Co-Investments und alle Anlagen in einem zugrunde liegenden Portfoliofonds, der kein Blindpool-Fonds ist (einschließlich GP-geführter Secondaries): Der Portfoliomanager hat das entsprechende Portfoliounternehmen in seiner ESG-Bewertung von Unternehmen mit mindestens 60 von 100 Punkten bewertet.

- Die Anwendung eines Mindest-Impact-Score-Schwellenwerts in der Schroders Impact Scorecard für mindestens 10 % des Kapitals.

Mindestens 10 % des Fondskapitals werden in nachhaltige Investitionen investiert. Alle nachhaltigen Investitionen des Fonds werden zu mindestens einem der SDGs beitragen, wobei die Bewertung anhand der Impact-Scorecard-Methode von Schroders erfolgt. Im Rahmen dieser Methode muss für jede nachhaltige Anlage eine Impact-Mindestbewertung von 50/100 erreicht werden.

Der General Partner und jeder Manager, Sponsor oder Berater eines zugrunde liegenden Portfoliofonds sind berechtigt, die oben dargelegten Beschränkungen im Zusammenhang mit der Feststellung, ob eine vorgeschlagene Investition durch die obige Ausschlussliste beschränkt ist und ob eine Investition die entsprechenden Schwellenwertkriterien erfüllt, angemessen auszulegen, und der General Partner haftet nicht für einen Fehler bei einer derartigen Feststellung, wenn sie in gutem Glauben erfolgt.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Fonds hat sich zu keinem Mindestsatz für die Reduzierung des Umfangs der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen verpflichtet.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Fonds hat Kriterien für eine gute Unternehmensführung in die ESG-Bewertungen von GP und Fonds sowie in die ESG-Bewertungen von Unternehmen integriert, die auf 100 % der Investitionen des Fonds angewendet werden und von diesen erfüllt werden müssen.

Anhand der Kriterien für eine gute Unternehmensführung wird auf Folgendes geprüft:

- Solide Managementstruktur und übergeordnete Unternehmensführungsstruktur*
- Transparente Kommunikation von Führungsgremien
- Verfügbarkeit oder nachgewiesene Pläne zur Entwicklung eines Verhaltenskodex (oder ähnlicher Richtlinien), einschließlich mindestens von Richtlinien zur Bekämpfung von Belästigung, Korruption und Bestechung sowie zur Einhaltung von Steuervorschriften

Diese Kriterien gelten sowohl für den Fondsmanager als auch für seinen Fondsansatz für Fondsanlagen und soweit möglich für die zugrunde liegenden Portfoliounternehmen.

Nach der Investition werden Änderungen dieser Faktoren überwacht, bewertet und thematisiert.

* Informationen über die Vergütung sind ein Punkt der Sorgfaltspflicht, jedoch ist die Transparenz bezüglich der Vergütung aufgrund der Art der Anlageklasse nicht immer gegeben.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



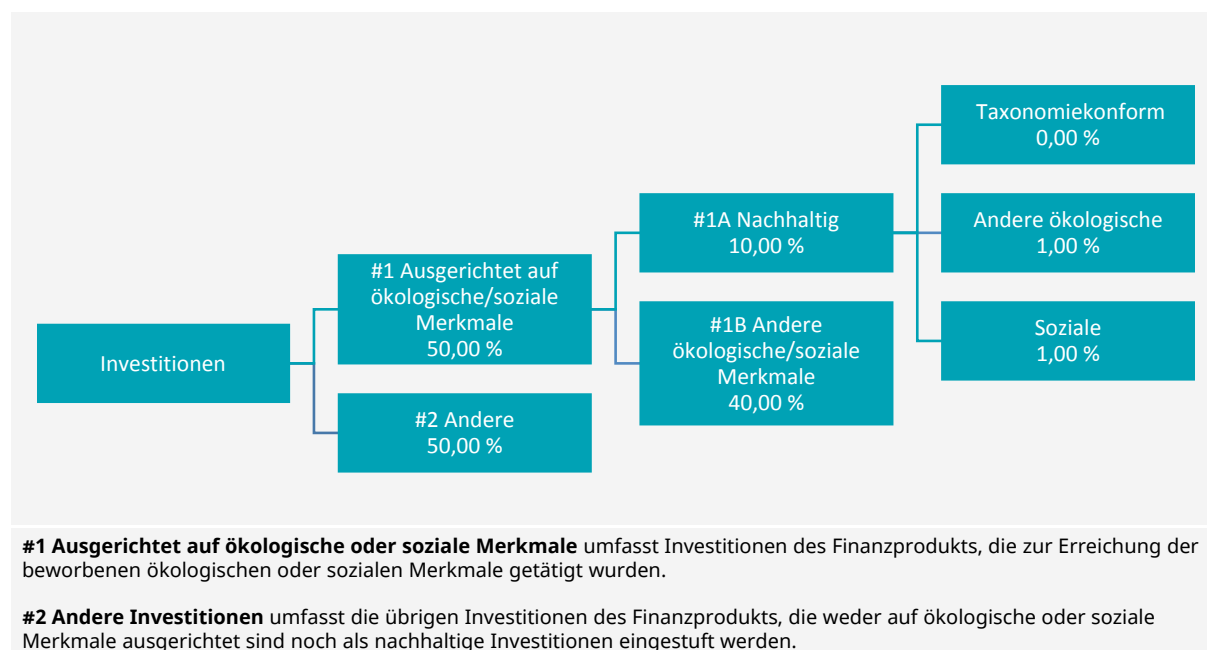
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Fonds tätigt Investitionen, die ökologische und soziale Merkmale fördern. Auf Grundlage der verbindlichen Kriterien für den Fonds gilt das Folgende:

- 100 % der Investitionen müssen gemäß der Ausschlussliste des Anlageverwalters für die Investition zugelassen sein.
- Mindestens 50 % der Investitionen müssen eine Mindestpunktzahl von 60/100 erreichen, basierend auf den proprietären ESG-Bewertungen von GP und Fonds oder der ESG-Bewertungen von Unternehmen („#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale“) des Anlageverwalters.
- Die verbleibenden 50 % der Allokation des Fonds kann auf Investitionen in Unternehmen entfallen, die (a) ESG-Bewertungen von GP und Fonds oder ESG-Bewertungen von Unternehmen unter 60 % aufweisen, jedoch eine schlüssige Strategie zur Verbesserung ihrer Nachhaltigkeitsposition verfolgen, oder für die (b) keine ausreichenden Daten zur Beurteilung anhand von ESG-Bewertungen von GP und Fonds oder ESG-Bewertungen von Unternehmen vorliegen (#2 Andere Investitionen).
- Mindestens 10 % des Kapitals werden in nachhaltige Anlagen investiert, die einen positiven Beitrag zu mindestens einem SDG leisten. Gemessen wird dies durch die selbst entwickelte RISE Impact-Bewertung des Anlageverwalters, wobei jede Anlage eine Mindestpunktzahl von 50/100 erreichen muss.
- Der Fonds darf Barmittel oder Barmitteläquivalente halten, die nicht auf die beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#2 Andere Investitionen).

Die **Vermögensallokation** definiert den Anteil der Investitionen in bestimmten Vermögenswerten.

Der oben genannten Allokationen werden als ein Anteil des gesamten Fondsvermögens berechnet, der sich aus dem aggregierten Betrag der Kapitaleinlagen (einschließlich der Zusagen, in Basiswerte zu investieren) für jede der direkt und/oder indirekt gehaltenen Anlagen des Fonds (mit Ausnahme derjenigen für Liquiditätszwecke) und dem Anteil des Fondsvermögens, der direkt und/oder indirekt für den spezifischen Zweck des Liquiditätsmanagements gehalten wird, zusammensetzt.



● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Dieser Fonds setzt keine Derivate ein, um die ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Es gibt keine definierte Mindest-Taxonomieausrichtung der Investitionen des Fonds (einschließlich Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten) mit Umweltziel. Die Taxonomieausrichtung der Investitionen dieses Fonds wurde daher nicht berechnet und wird mit 0 % des Fondsportfolios angegeben.

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, beinhalten die Kriterien für **fossile Gase** Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

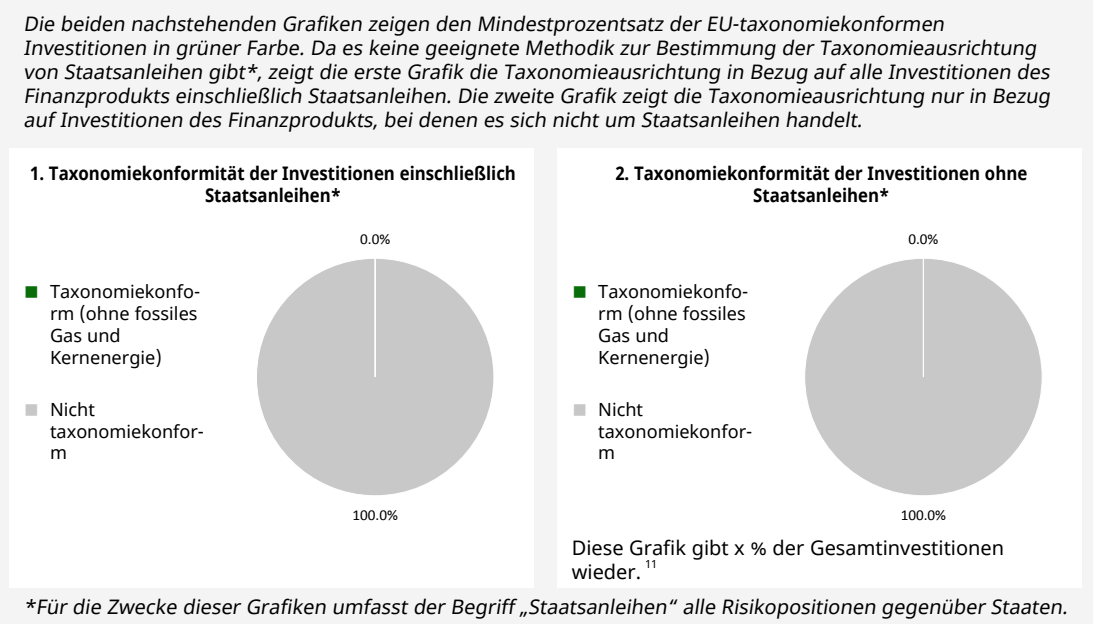
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Ermöglichende Tätigkeiten ermöglichen direkte Beiträge zu einem Umweltziel über die Ermöglichung oder Förderung anderer Aktivitäten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, bei denen noch keine kohlenstoffarmen Alternativen verfügbar sind und deren Treibhausgasemissionen

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonmiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹⁰?**
☐ Ja:
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
☒ Nein



- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**
Wie oben beschrieben, wird der Anteil der Investitionen des Fonds in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten zum Datum dieses Prospekts derzeit mit 0 % des Fondsportfolios angenommen.

¹⁰ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels beitragen („Klimaschutz“) und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonmiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

¹¹ Da keine Taxonomiekonformität besteht, hat der Ausschluss von Staatsanleihen keine Auswirkungen auf die Grafik (d. h. der Prozentsatz der taxonomiekonformen Investitionen bleibt bei 0 %) und die Verwaltungsgesellschaft ist daher der Ansicht, dass es nicht notwendig ist, diese Information anzugeben.

nen auf dem geringstmöglichen Niveau liegen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich, mindestens 1,00 % in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu investieren, die nicht an der EU-Taxonomie ausgerichtet sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds verpflichtet sich, mindestens 1,00 % in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel zu investieren.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ erfasste Investitionen sind Portfoliounternehmen, die im ESG-Bewertungstool für Unternehmen von Schroders Capital weniger als 60 von 100 Punkten erreichen, was möglicherweise darauf zurückzuführen ist, dass für eine Bewertung nicht genügend Daten zur Verfügung stehen. Als Mindestschutz müssen diese Investitionen der Ausschlussliste von Schroders Capital und der Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen.

Darüber hinaus darf der Fonds Barmittel oder Barmitteläquivalente halten. Auf diesen Teil des Portfolios werden keine Mindeststandards in Bezug auf Umwelt oder Soziales angewandt.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Referenzwerte sind Indizes, die messen, ob Finanzprodukte die ökologischen oder sozialen Merkmale, auf die sie abzielen, tatsächlich fördern.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/fund-centre>

Name des Produkts: **Schroders Capital Semi-Liquid Global Real Estate Total Return**

Unternehmenskennung (LEI-Code): **549300WN4MJBWWDUEU20**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
☒ ☐ Ja	☒ ☐ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: __ %	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __ % an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: __ %	☐ mit einem sozialen Ziel
	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds investiert mindestens 75 % seiner Immobilieninvestitionen in Investitionen, die dem Bewertungssystem des Anlageverwalters zufolge eine Mindestgrenze erfüllen. Immobilieninvestitionen werden anhand eines Scorecard-Systems, das jede Investition auf einer Skala von 0-5 bewertet, nach Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsfaktoren eingestuft. Mindestens 75 % der Immobilieninvestitionen des Fonds müssen einen gewichteten durchschnittlichen Mindestwert von 3 (von 5) erreichen. Barmittel, Geldmarktinstrumente und Derivate sind ausgeschlossen.

Es wurde kein Referenzwert zu dem Zweck festgelegt, die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der Anlageverwalter verwendet verschiedene Nachhaltigkeitsindikatoren, um jede Immobilieninvestition im Fonds zu bewerten, je nachdem, ob es sich bei den zugrunde liegenden Vermögenswerten um Anlagen in Immobilienaktien oder in Immobilienschuldtitel handelt. Bei den Indikatoren handelt es sich in der Regel entweder um quantitative, datenorientierte Messgrößen oder um Informationen aus Gesprächen mit den Anlageverwaltern der zugrunde liegenden Fondsvehikel. Zu den Indikatoren gehören unter anderem Umweltkennzahlen wie Netto-Null-Kohlenstoffemissionen, Klimabeständigkeit, Intensität des Energieverbrauchs, erneuerbare Energien, Kreislaufwirtschaft und Biodiversität, soziale Indikatoren wie Engagement für Mieter und Stakeholder, Gesundheit und Wohlbefinden, Beitrag zur lokalen Gemeinschaft sowie Governance-Kennzahlen wie verantwortungsvolle Beschaffung, Mieterausschlusslisten und grünes

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Leasing. Die Einhaltung der Anlagebeschränkungen wird für das gesamte Portfolio kontinuierlich überwacht. Der Fonds wendet auch bestimmte Ausschlüsse an, deren Einhaltung der Anlageverwalter laufend mithilfe seines Portfoliokonformitätsrahmens überwacht.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, der Anlageverwalter berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren für direkte und indirekte Immobilienanlagen, sofern dies im Rahmen des Anlageprozesses erforderlich ist.

Der Ansatz des Anlageverwalters zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren richtet sich nach dem jeweiligen Indikator. Der Fonds investiert in öffentliche und private, direkte und indirekte Anlagen in Immobilienaktien und Immobilienschuldtitel. Der Ansatz für die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren kann bei diesen Anlagentypen variieren, was die unterschiedliche Art und das Ausmaß der Kontrolle des Anlageverwalters über die zugrunde liegenden Immobilieninvestitionen widerspiegelt. Einige Indikatoren werden über die Anwendung von Ausschlüssen berücksichtigt, einige über den Anlageprozess (sofern Daten über das Schroders PAI-Dashboard und andere externe Datenquellen verfügbar sind) und andere über Mitwirkung. Weitere Einzelheiten sind nachstehend aufgeführt.

Für private nicht börsennotierte Immobilieninvestitionen:

Die PAIs werden im Rahmen der Vorinvestitionsprüfung von direkt gehaltenen Immobilienwerten durch die Anwendung von Ausschlüssen berücksichtigt. Dazu gehören:

- Ausschlüsse von Schroders in Bezug auf:

- Fossile Brennstoffe: PAI 17 (Engagement in fossilen Brennstoffen). Potenzielle Mieter werden anhand der Tenants and Suppliers Exclusion Policy von Schroders Capital Real Estate geprüft. Mieter, die aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Förderung oder Produktion fossiler Brennstoffe Umsätze über bestimmte Schwellenwerte hinaus erzielen, werden ausgeschlossen.
- Die Einhaltung dieser Schwellenwerte wird über den Portfolio-Compliance-Rahmen des Anlageverwalters überwacht.

PAIs werden auch durch Integration in das Anlageverfahren berücksichtigt. Dazu gehören:

- Die proprietäre Global Solutions ESG Scorecard von Schroders Capital Real Estate bewertet zwei PAIs im Rahmen ihrer Bewertungsmethode. Bei der Bewertung des ESG-Gesamtscores einer Investition werden die PAIs 17 (Engagement in fossilen Brennstoffen) und 18 (Engagement in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz) aus Tabelle 1 berücksichtigt. Aufgrund des breiten Spektrums an Investitionen des Fonds können die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren unterschiedlich auf die verschiedenen Anlagentypen angewandt werden.

Die PAIs werden auch nach der Investition im Rahmen von Mitwirkungsaktivitäten berücksichtigt, wenn der Anlageverwalter mit Mietern, Immobilienbetreibern und zugrunde liegenden Anlageverwaltern zusammenarbeitet, um die Erwartungen an den ESG-Ansatz und das ESG-Management festzulegen.

Für Investitionen in börsennotierte Wertpapiere:

Die PAIs werden im Rahmen der Vorinvestitionsprüfung durch die Anwendung von Ausschlüssen berücksichtigt. Dazu gehören:

- Ausschlüsse von Schroders in Bezug auf:
- Umstrittene Waffen: PAI 14 (Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)).
- Von Schroders geführte Liste mit Verstößen gegen „globale Normen“, die Folgendes abdeckt: PAI 7 (Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken), PAI 8 (Emissionen in Wasser), PAI 9 (Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle), PAI 10 (Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen), PAI 11 (Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen) und PAI 14 in Tabelle 3 (Anzahl der Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen).
- Unternehmen, die Umsätze oberhalb bestimmter Schwellenwerte aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kraftwerkskohle erzielen: PAI 4 (Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind) und PAI 5 (Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen).
- Die Einhaltung dieser Schwellenwerte wird über den Portfolio-Compliance-Rahmen des Anlageverwalters überwacht.

PAIs werden auch durch Integration in das Anlageverfahren berücksichtigt. Dazu gehören:

- Das proprietäre Tool von Schroders bezieht verschiedene PAIs als Bestandteil seiner Bewertungsmethodik ein. Bei der Beurteilung der Gesamtumweltbewertung eines Emittenten werden die PAIs 1, 2, 3, 4, 5 und 6 berücksichtigt. Die Beurteilung des Gesamt-Sozial-Scores eines Emittenten umfasst die PAIs, 12 und 13.
- Die PAIs werden mit Hilfe des proprietären Tools von Schroders im Rahmen des Screenings des Anlageuniversums und zur Festlegung eines Höchstbetrags, der in jedes Unternehmen investiert werden kann, berücksichtigt.

Alle PAI-Indikatoren werden über das PAI-Dashboard von Schroders überwacht.

Die PAIs werden auch nach der Anlage im Rahmen von Mitwirkungsaktivitäten des Anlageverwalters gemäß dem Ansatz und den Zielsetzungen des Engagement Blueprint von Schroders berücksichtigt, in dem unser Ansatz der aktiven Eigentümerschaft beschrieben wird. Wir arbeiten in der Regel mit Unternehmen, in die investiert wird, aufgrund ihrer Verpflichtung, den Klimawandel einzudämmen, zusammen, was sich auf die PAIs 1, 2 und 3 bezieht.

Wenn Emittenten wegen mangelnder Datenverfügbarkeit für PAIs gekennzeichnet werden, kann der Anlageverwalter mit Emittenten zusammenarbeiten, wobei der Schwerpunkt auf der Verstärkung der Berichterstattung liegt.

Unser Ansatz unterliegt einer laufenden Überprüfung, insbesondere in Anbetracht der sich verbessernden Verfügbarkeit und Qualität der Daten. Die Erklärung der Verwaltungsgesellschaft zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren finden Sie hier: <https://api.schroders.com/document-store/id/ffcb39bb-96cb-4e56-9461-deba9a493e85>. Die Informationen auf Fondsebene sind bzw. werden im Jahresbericht des Fonds veröffentlicht.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Anlageverwalter verfolgt folgende nachhaltige Anlagestrategie:

Der Fonds investiert direkt in private Immobilienbeteiligungen, an denen der Fonds vollständige oder teilweise Anteile an einzelnen Vermögenswerten oder Portfolios hält, auf die über Zweckgesellschaften, Joint Ventures und andere Holdingstrukturen zugegriffen wird. Der Fonds kann indirekt über Primärinvestitionen in offene und geschlossene Fonds investieren, die ihrerseits Engagements in privaten Immobilien bieten. Der Fonds kann auch

in Sekundärfondsanlagen investieren, bei denen Fondsanlagen von einem Private-Equity-Immobilieninvestor erworben werden, der aus seiner Anlage aussteigen möchte. Der Fonds kann auch direkt und indirekt in die Beteiligungen von Immobilienunternehmen investieren, die nicht an einer Börse notiert sind. Der Fonds kann auch bis zu 25 % direkt oder indirekt in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von börsennotierten Immobiliengesellschaften investieren.

Der Fonds kann bis zu 25 % in Immobilienschuldtitel (einschließlich hochverzinslicher Wertpapiere) investieren, auf die sowohl direkt als auch indirekt zugegriffen wird.

Der Fonds investiert weltweit und er investiert maximal 35 % seines Vermögens in Immobilienvermögen in einem einzigen Land mit Ausnahme der USA.

Der Fonds wird auf Investitionen in Städten abzielen, die nach Ansicht des Anlageverwalters gut positioniert sind, um von einem höheren Wirtschaftswachstum infolge struktureller Veränderungen zu profitieren, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Urbanisierung, technologische Veränderungen und Wachstum, Verkehrswachstum oder demografische Veränderungen.

Der Anlageverwalter beurteilt die Nachhaltigkeitsbilanz potenzieller Anlagen mit einem proprietären Tool. Der Fonds wird nur in Vermögenswerte investieren, die auf der Grundlage des Nachhaltigkeitsratingsystems des Anlageverwalters als über einer Mindestgrenze liegend angesehen werden.

Der Fonds wird bei direkten Investitionen in bestimmte Aktivitäten, Branchen oder Gruppen von Emittenten nicht die Schwellenwerte überschreiten, die unter „Angaben zur Nachhaltigkeit“ auf der Webseite des Fonds unter <https://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/fund-centre> aufgeführt sind.

Der Fonds kann in Vermögenswerte investieren, von denen der Anlageverwalter glaubt, dass sie ihre Nachhaltigkeitspraktiken innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens, in der Regel bis zu zwei Jahren, verbessern werden.

Der Fonds kann Derivate einsetzen, um das Risiko zu reduzieren oder den Fonds effizienter zu verwalten.

Der Fonds kann in Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds investieren sowie Barmittel halten. In Ausnahmefällen können bis zu 100 % in diesen Vermögenswerten gehalten werden.

Die Kapazität des Fonds ist möglicherweise begrenzt, sodass der Fonds oder einige seiner Anteilklassen für neue Zeichnungen oder Umschichtungen in den Fonds bzw. in die jeweilige Klasse geschlossen werden können.

Der Anlageverwalter wendet bei der Auswahl der Anlagen für den Fonds Kriterien in Bezug auf Unternehmensführung und Nachhaltigkeit an. Die Strategie zielt darauf ab, zugrunde liegende Investitionen zu identifizieren, die eine gute oder sich verbessernde Nachhaltigkeitsbilanz aufweisen, sowie solche, die hohe Kosten für Umwelt und Gesellschaft verursachen.

Dies umfasst:

- den Ausschluss von Emittenten, die in bestimmten Bereichen tätig sind, die nach Ansicht des Anlageverwalters umweltschädlich oder sozial schädlich sind, die Menschenrechte verletzen und/oder ein grobes Fehlverhalten gezeigt haben.
- die Aufnahme von Emittenten, die der Anlageverwalter als gut aufgestellt betrachtet, einen stabilen und sich verbessernden Nachhaltigkeitskurs zu liefern, sowie von Investitionen, die gemäß der Nachhaltigkeitsratingmethode des Anlageverwalters eine gute Unternehmensführung haben.

Der Anlageverwalter kann auch mit den zugrunde liegenden Anlageverwaltern zusammenarbeiten, um Transparenz, den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft mit geringerer Kohlenstoff-Emissionsintensität und verantwortungsvolles soziales Verhalten zu fördern, das nachhaltiges Wachstum und Alpha-Generierung unterstützt.

Zu den wichtigsten Informationsquellen für die Analyse gehören die proprietären Tools und das Research des Anlageverwalters, das Research von Dritten, Berichte von Nichtregierungsorganisationen (NRO) sowie Expertennetzwerke.

Der Anlageverwalter führt auch eigene Analysen der öffentlich zugänglichen Informationen durch, die von den Unternehmen zur Verfügung gestellt werden, darunter Informationen, die in den Nachhaltigkeitsberichten der Unternehmen und anderen relevanten Unterlagen der Unternehmen enthalten sind. Weitere Einzelheiten zum Nachhaltigkeitsansatz des Anlageverwalters finden Sie auf der Website <https://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/what-we-do/sustainable-investing/our-sustainable-investment-policies-disclosures-voting-reports/disclosures-and-statements/>

Der Anlageverwalter stellt sicher, dass alle Anlagen anhand einer eigenen ESG-Scorecard überprüft werden. Die eigene ESG-Scorecard wird als Überprüfungsmechanismus für neue Investitionen und Vermögenswerte verwendet, um deren Nachhaltigkeitsnachweise im Rahmen der Due-Diligence-Prüfung vor der Investition bzw. vor der Akquisition zu bewerten. Anschließend strebt der Anlageverwalter die regelmäßige Überwachung und Berichterstattung über die Leistung anhand der Nachhaltigkeitskriterien an, um die Einhaltung der Nachhaltigkeitsverpflichtung durch Zeit und Fortschritte im Rahmen des aktiven Anlageansatzes von Schroders nachzuweisen. Beispiele für bewertete Kennzahlen sind unter anderem das Profil der Mieter, das physische Klimarisiko, der Energieverbrauch und erneuerbare Energien.

75 % der Immobilieninvestitionen, gemessen am Nettoinventarwert, müssen einen gewichteten durchschnittlichen Mindestwert von 3 (von 5) erreichen. Der Schwellenwert von 75 % spiegelt die Strategie des Fonds für diversifizierte Anlagen wider, die Wertschöpfungsfonds umfassen könnte, die in die Verbesserung von Vermögenswerten investieren, die zum Zeitpunkt der Investition möglicherweise nicht die Mindestkriterien

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

erfüllen, und dass wir als Anlageverwalter keine direkte Kontrolle oder keinen direkten Einfluss auf die Auswahl der zugrunde liegenden Vermögenswerte haben. Zur Klarstellung: Barmittel, Geldmarktinstrumente und Derivate sind ausgeschlossen.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die folgenden verbindlichen Elemente werden während des gesamten Anlageverfahrens angewandt:

- Der Fonds investiert mindestens 75 % seiner Immobilieninvestitionen in Investitionen, die dem Bewertungssystem des Anlageverwalters zufolge eine Mindestgrenze erfüllen.
- Der Fonds investiert nicht direkt in bestimmte Aktivitäten, Branchen oder Emittentengruppen oberhalb der Grenzen, die unter „Angaben zur Nachhaltigkeit“ auf der Website des Fonds unter <https://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/fund-centre> aufgeführt sind.
- Ausnahmen gelten für Direktanlagen in Unternehmen. Der Fonds wendet bestimmte Ausschlüsse in Bezug auf internationale Konventionen zu Streumunition, Antipersonenminen sowie chemische und biologische Waffen an. Der Fonds schließt außerdem Unternehmen aus, die Umsätze oberhalb bestimmter Schwellenwerte aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Tabak und Kraftwerkskohle erzielen. Der Fonds schließt Unternehmen aus, die nach Einschätzung von Schroders gegen eine oder mehrere „globale Normen“ verstoßen und dadurch erhebliche ökologische oder soziale Schäden verursacht haben; diese Unternehmen sind auf der von Schroders geführten Liste von Verstößen gegen „globale Normen“ aufgeführt. Unter außergewöhnlichen Umständen kann eine Ausnahmeregelung angewendet werden, um dem Fonds zu ermöglichen, weiterhin ein Unternehmen zu halten, das auf der Liste der Verstöße gegen „globale Normen“ von Schroders steht, z. B. wenn die erklärte Anlagestrategie des Fonds andernfalls beeinträchtigt werden könnte. Darüber hinaus kann der Fonds weitere Ausschlüsse anwenden, wie unter „Angaben zur Nachhaltigkeit“ auf der Website des Fonds unter <https://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/fund-centre> aufgeführt.
- Der Fonds investiert in Unternehmen, die gemäß den Ratingkriterien des Anlageverwalters Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung aufweisen.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Fonds hat sich zu keinem Mindestsatz für die Reduzierung des Umfangs der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen verpflichtet.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Nicht börsennotierte Anlagen:

Der Fonds wird die Unternehmensführungspraktiken jeder Investition auf der Ebene (i) des Anlageverwalters jedes zugrunde liegenden Fonds oder jeder Investition mit separatem Mandat; (ii) der steuerlichen und rechtlichen Strukturierung der Investition; und (iii) der zugrunde liegenden Vermögenswerte, die von jeder Investition gehalten werden, berücksichtigen.

Jeder Anlageverwalter wird beurteilt, um sicherzustellen, dass er solide Managementstrukturen, angemessene Beziehungen zu den Arbeitnehmern und eine angemessene Vergütung der Mitarbeiter sowie Steuerkonformität aufweist. Beispiele für die Art von Nachweisen, die der Fonds erwarten würde, sind: Kopien von Richtlinien-, Verfahrens- und Rahmendokumenten, Website-Links zu veröffentlichten Erklärungen und durch direkte Gespräche mit den externen Managern während der Due-Diligence-Prüfung und der laufenden Überprüfung der Anlageverwalter.

Die Struktur jeder Investition wird ebenfalls geprüft, um sicherzustellen, dass eine angemessene SPV-Governance und steuerliche Substanz vorhanden ist und dass diese Vehikel in Übereinstimmung mit den lokalen Steuer- und Regulierungsvorschriften strukturiert sind.

Die zugrundeliegenden Immobilienanlagen werden so weit wie möglich anhand bestimmter Kriterien einer guten Unternehmensführung bewertet, wie z. B. der Einhaltung von Kriterien für die Mieterauswahl und angemessenen Beschaffungs-, Bewertungs- und Vermögensverwaltungsstrategien.

Für die börsennotierten Anlagen:

Zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung wird ein zentraler Good-Governance-Test durchgeführt. Dieser Test basiert auf einem datengestützten, quantitativen Rahmen, der eine Scorecard verwendet, um Unternehmen in den Kategorien solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung von Steuervorschriften zu bewerten. Schroders hat eine Reihe von Kriterien für diese Säulen definiert. Die Compliance mit dem Test wird zentral überwacht und Unternehmen, die diesen Test nicht bestehen, können nicht vom Fonds gehalten werden, es sei denn, der Anlageverwalter hat bestätigt, dass der Emittent auf der Grundlage zusätzlicher Erkenntnisse, die über diese quantitative Analyse hinausgehen, eine gute Unternehmensführung nachweist.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** definiert den Anteil der Investitionen in bestimmten Vermögenswerten.

Die geplante Zusammensetzung der Investitionen des Fonds, die zur Erfüllung seiner ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden, ist nachstehend zusammengefasst.

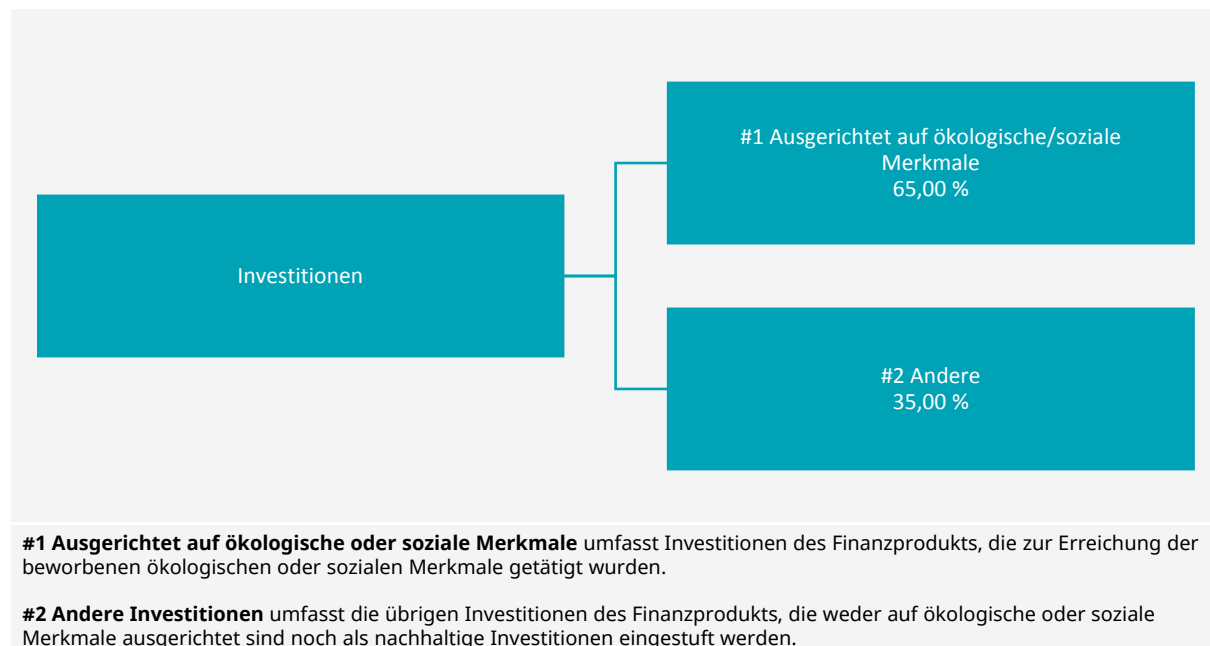
#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst den Mindestanteil des Fondsvermögens, der zur Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet wird, der 65 % entspricht. Der unter #1 angegebene Mindestanteil gilt bei normalen Marktbedingungen und wenn der Fonds ein stabiles Portfolio erreicht hat.

#2 Andere Investitionen umfasst: maximal 35 % der Investitionen fallen in die folgenden Kategorien: a) Investitionen, die nicht an den ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet sind, und b) Investitionen, die als neutral behandelt werden, wie Zahlungsmittel- und Geldmarktinstrumente und Derivate, die mit dem Ziel eingesetzt werden, das Risiko zu reduzieren (Hedging) oder den Fonds effizienter zu verwalten.

Die genannte Vermögensallokation gilt nicht während der „Anlaufphase“. Die „Anlaufphase“ ist definiert als die ersten 24 Monate nach dem Auflegungsdatum des Fonds. Der Verwaltungsrat kann entscheiden, die Anlaufphase zu verkürzen.

Bei Geldmarkt- und Sicherungsinvestitionen oder anderen Investitionen wird ein Mindestschutz angewandt, indem (gegebenenfalls) Investitionen in Gegenparteien eingeschränkt werden, in denen Eigentumsverhältnisse bestehen oder die einem höheren Risiko ausgesetzt sind (zum Zweck der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung, der Bestechung, der Korruption, der Steuerhinterziehung und der Sanktionen). Bei einer unternehmensweiten Risikobewertung wird die Risikoeinstufung der einzelnen Länder berücksichtigt; dabei wird auf eine Reihe von öffentlichen Erklärungen, Indizes und globale Governance-Indikatoren Bezug genommen, die von den Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der britischen Regierung, der Financial Action Task Force und mehreren Nichtregierungsorganisationen (NRO) wie Transparency International und dem Basler Ausschuss herausgegeben wurden.

Darüber hinaus werden neue Gegenparteien durch das Kreditrisikoteam von Schroders überprüft, und die Zulassung einer neuen Gegenpartei basiert auf einer ganzheitlichen Prüfung der verschiedenen verfügbaren Informationsquellen, insbesondere zur Qualität des Managements, zur Eigentümerstruktur, zum Standort, zum aufsichtsrechtlichen und gesellschaftlichen Umfeld einer jeden Gegenpartei und zum Entwicklungsgrad des örtlichen Bankensystems und dessen aufsichtsrechtlicher Rahmenbedingungen. Die laufende Überwachung erfolgt über ein proprietäres Tool von Schroders, das die Analyse des Managements ökologischer, sozialer und unternehmensführungsbezogener Trends und Herausforderungen durch die Gegenpartei unterstützt. Eine wesentliche Verschlechterung des Profils der Gegenpartei in dem proprietären Tool von Schroders würde zu einer weiteren Analyse und einem möglichen Ausschluss durch das Kreditrisikoteam von Schroders führen.



● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Es gibt keine definierte Mindest-Taxonomieausrichtung der Investitionen des Fonds (einschließlich Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten) mit Umweltziel. Die Taxonomieausrichtung der Investitionen dieses Fonds wurde daher nicht berechnet und wird mit 0 % des Fondsportfolios angegeben.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹²?

- ☐ Ja:
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
☒ Nein

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, beinhalten die Kriterien für **fossile Gase** Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

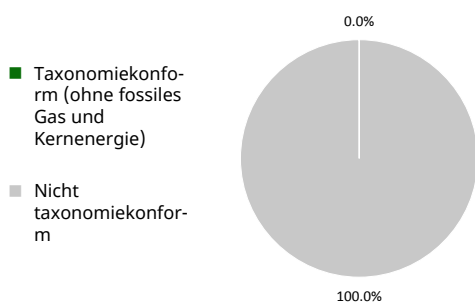
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

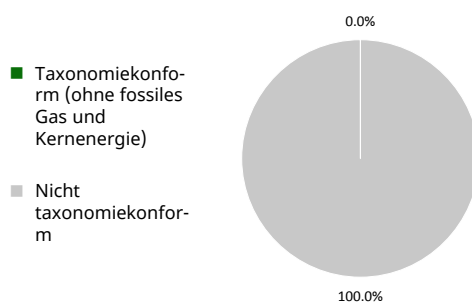
Ermöglichende Tätigkeiten ermöglichen direkte Beiträge zu einem Umweltziel über die Ermöglichung oder Förderung anderer Aktivitäten.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methodik zur Bestimmung der Taxonomieausrichtung von Staatsanleihen gibt*, zeigt die erste Grafik die Taxonomieausrichtung in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich Staatsanleihen. Die zweite Grafik zeigt die Taxonomieausrichtung nur in Bezug auf Investitionen des Finanzprodukts, bei denen es sich nicht um Staatsanleihen handelt.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt x % der Gesamtinvestitionen wieder.¹³

*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Wie oben beschrieben, wird der Anteil der Investitionen des Fonds in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten zum Datum dieses Prospekts derzeit mit 0 % des Fondsportfolios angenommen.

¹² Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels beitragen („Klimaschutz“) und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

¹³ Da keine Taxonomiekonformität besteht, hat der Ausschluss von Staatsanleihen keine Auswirkungen auf die Grafik (d. h. der Prozentsatz der taxonomiekonformen Investitionen bleibt bei 0 %) und die Verwaltungsgesellschaft ist daher der Ansicht, dass es nicht notwendig ist, diese Information anzugeben.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, bei denen noch keine kohlenstoffarmen Alternativen verfügbar sind und deren Treibhausgasemissionen auf dem geringstmöglichen Niveau liegen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

#2 Andere Investitionen umfasst: maximal 35 % der Investitionen fallen in die folgenden Kategorien: (a) Investitionen, die nicht auf die ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind; und (b) Investitionen, die als neutral behandelt werden, wie Zahlungsmittel und Geldmarktinstrumente und Derivate, die mit dem Ziel eingesetzt werden, das Risiko zu reduzieren (Hedging) oder den Fonds effizienter zu verwalten.

Bei Geldmarkt- und Sicherungsinvestitionen oder anderen Investitionen wird ein Mindestschutz angewandt, indem (gegebenenfalls) Investitionen in Gegenparteien eingeschränkt werden, in denen Eigentumsverhältnisse bestehen oder die einem höheren Risiko ausgesetzt sind (zum Zweck der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung, der Bestechung, der Korruption, der Steuerhinterziehung und der Sanktionen). Bei einer unternehmensweiten Risikobewertung wird die Risikoeinstufung der einzelnen Länder berücksichtigt; dabei wird auf eine Reihe von öffentlichen Erklärungen, Indizes und globale Governance-Indikatoren Bezug genommen, die von den Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der britischen Regierung, der Financial Action Task Force und mehreren Nichtregierungsorganisationen (NRO) wie Transparency International und dem Basler Ausschuss herausgegeben wurden.

Darüber hinaus werden neue Gegenparteien durch das Kreditrisikoteam von Schroders überprüft, und die Zulassung einer neuen Gegenpartei basiert auf einer ganzheitlichen Prüfung der verschiedenen verfügbaren Informationsquellen, insbesondere zur Qualität des Managements, zur Eigentümerstruktur, zum Standort, zum aufsichtsrechtlichen und gesellschaftlichen Umfeld einer jeden Gegenpartei und zum Entwicklungsgrad des örtlichen Bankensystems und dessen aufsichtsrechtlicher Rahmenbedingungen. Die laufende Überwachung erfolgt über ein proprietäres Tool von Schroders, das die Analyse des Managements ökologischer, sozialer und unternehmensführungsbezogener Trends und Herausforderungen durch die Gegenpartei unterstützt. Eine wesentliche Verschlechterung des Profils der Gegenpartei in dem proprietären Tool von Schroders würde zu einer weiteren Analyse und einem möglichen Ausschluss durch das Kreditrisikoteam von Schroders führen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Referenzwerte sind Indizes, die messen, ob Finanzprodukte die ökologischen oder sozialen Merkmale, auf die sie abzielen, tatsächlich fördern.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/fund-centre>

Anhang V

Sonstige Angaben

- (A) Eine Liste aller Fonds und Anteilsklassen ist auf Anforderung kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich. Darüber hinaus steht sie im Internet unter www.schroders.com zur Verfügung.



EST. 1804

Schroder Investment Management (Europe) S.A.

5, rue Höhenhof

L-1736 Senningerberg

Großherzogtum Luxemburg

Tel.: (+352) 341 342 202

Fax: (+352) 341 342 342

Schroders Capital Semi-Liquid Verkaufsprospekt ATDE Dezember 2025